



F. Pollock
Lincoln's Inn

Strafensystem und Gefängniswesen

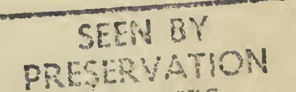
in

England.

Von

Dr. P. F. Aschrott,
Amtsrichter.

Berlin und **Leipzig.**
Verlag von J. Guttentag.
(D. Collin).
1887.



Vorwort.

Die Notwendigkeit einer auf gleichmäßigen Grundsätzen beruhenden Neugestaltung des Gefängniswesens in Deutschland und des Erlasses des hierzu erforderlichen Strafvollzugsgesetzes für das Deutsche Reich wird allgemein anerkannt. Es ist dies bereits bei der Beratung des Norddeutschen Strafgesetzbuchs zum Ausdruck gekommen, indem der Bundeskanzler durch einen Beschluß des Reichstags des Norddeutschen Bundes vom 4. März 1870 aufgefordert wurde, ein Strafvollzugsgesetz vorzulegen.

Die auf andern Gebieten so überaus thätige Reichsgesetzgebung ist jedoch hier bis jetzt im Rückstande geblieben. Im März 1879 ist zwar der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes dem Bundesrate vorgelegt worden, ohne jedoch hier eine Erledigung zu finden. Die Gründe für das Scheitern dieses Entwurfs sind offiziell nicht bekannt gegeben; man wird jedoch kaum fehlgehen, wenn man einen nicht unerheblichen Anteil daran der im Jahre 1879 erschienenen Schrift Mittelstädts „Gegen die Freiheitsstrafen" und dem ungeheuren Aufsehen zuschreibt, welches diese Schrift damals erregte.

Mittelstädt hatte nicht nur in energischer Weise den Kampf gegen die im *Strafvollzuge* herrschenden Besserungstendenzen eröffnet, sondern es war durch ihn die Berechtigung der Stellung der Freiheitsstrafen überhaupt im Rahmen des deutschen *Strafensystems* in Frage gezogen worden. Seit dem Erscheinen der

Schrift Mittelstädts hat sich denn auch die wissenschaftliche Litteratur weit mehr auf dem Gebiete der Strafmittel bewegt, als auf demjenigen der eigentlichen Gefängniswissenschaft. Wie immer man über die Ansichten und Vorschläge Mittelstädts im einzelnen denken mag, über den einen Punkt besteht fast allgemeine Übereinstimmung: mit der gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs wird eine Abänderung des in dem deutschen Strafgesetzbuche niedergelegten Strafensystems Hand in Hand gehen müssen.

Es sind demgemäß umfassende Reformen, welche der Lösung durch die Gesetzgebung harren. Bei der schwierigen Aufgabe, welche den gesetzgebenden Faktoren hier bevorsteht, muß eine Kenntnis der bezüglichen Institutionen des Auslandes und der dort gesammelten Erfahrungen von Wert sein.

An eine direkte Übertragung fremder Einrichtungen wird auf den in Frage kommenden Gebieten kein Sachverständiger denken. Es gibt wenige Zweige staatlicher Thätigkeit, bei welchen auf die Eigentümlichkeiten des Landes und seiner Bevölkerung, auf die bereits bestehenden und ohne übermäßige finanzielle Opfer nicht auf einmal zu beseitigenden Einrichtungen, sowie endlich auf den Umfang der gesellschaftlichen Mithilfe in so umfassendem Maße Rücksicht genommen werden muß, als bei dem Kampfe gegen das Verbrechertum. Aber, so irrationell eine Nachahmung fremder Einrichtungen sein würde, so unklug wäre es, wenn den im Auslande bestehenden Verhältnissen nicht die größte Beachtung geschenkt und aus den von andern Nationen gemachten Erfahrungen nicht, soweit es irgend möglich ist, Schlußfolgerungen für unser eigenes Land zu ziehen versucht würde. Es handelt sich um Fragen von so großer sozialer und finanzieller Bedeutung, daß ein Experimentieren auf Grund von Ideen, wie sie in der Studierstube gewonnen oder von einem menschenfreundlichen Herzen eingegeben sein mögen, nicht am Platze ist. „Die Strafe in der Hand des Staates ist ein zweischneidiges Schwert; bei verkehrtem Gebrauch kehrt sie ihre Spitze gegen ihn selbst, schädigt mit dem Verbrecher zugleich ihn selber“ (v. Ihering, Zweck im Recht, Band I Seite 375).

Wenn hiernach jede Darstellung der in einem andern Kulturstaate mit Bezug auf den Kampf gegen das Verbrechertum ge-

troffenen Einrichtungen ein allgemeines Interesse in Deutschland erwarten kann, so dürfte eine Bearbeitung des Strafensystems und Gefängniswesens in England besonders zeitgemäß sein. Nicht nur die heute in England bestehenden Einrichtungen verdienen in Deutschland die vollste Beachtung, sondern es sind vor allem die reichen Erfahrungen überaus lehrreich, welche in England im Laufe der Zeit mit mehrfach wechselnden Einrichtungen und unter verschiedenartiger Handhabung derselben gemacht worden sind.

Es erscheint daher in der That auffallend, daß eine deutsche Bearbeitung der bezüglichen englischen Verhältnisse bis jetzt völlig gefehlt hat. Während wir aus der Feder des Geheimen Oberjustizrats Starke eine vorzügliche Darstellung des belgischen Gefängniswesens besitzen und auch über die Verhältnisse in Frankreich und andern Ländern leidlich unterrichtet sind, ist die Litteratur über England hier eine mehr als dürftige.

Eine deutsche Bearbeitung des gesamten Strafensystems in England ist mir überhaupt nicht bekannt; einzelne Strafmittel, wie Deportation, Todesstrafe und Friedensbürgschaft, werden in Spezialarbeiten behandelt. Ausführlichere Nachrichten über das Gefängniswesen in England besitzen wir nur aus den fünfziger Jahren, insbesondere von Mittermaier; die bezüglichen Arbeiten, so wertvoll sie an sich sind, sind jedoch heutigentags vollkommen veraltet. Nur über das bei der Strafe der penal servitude zur Anwendung gebrachte Progressivsystem existieren beachtenswerte deutsche Arbeiten. Allein auch diese Schriften — es kommen in erster Linie diejenigen von Professor v. Holtzendorff in Betracht — liegen zunächst ein volles Vierteljahrhundert zurück, in welchem Zeitraume zahlreiche Veränderungen und Verbesserungen eingeführt worden sind. Ferner aber beschränken sich diese Schriften auf eine Darstellung der von Sir Walter Crofton in Irland getroffenen Einrichtungen, wobei zu berücksichtigen ist, daß einmal die Verhältnisse in Irland ganz besonders geartete sind und daß anderseits Sir Walter Crofton ein exzeptionell fähiger Gefängnisleiter war. Es erscheinen daher allgemeine Schlußfolgerungen für andre Länder, in denen die Verhältnisse nicht so wie in Irland liegen und wo man nicht mit Bestimmtheit auf eine gleich tüchtige Leitung

rechnen kann, mindestens recht gewagt. Man kann also sagen, daß es für die heutige Gestaltung des Gefängniswesens in England an zuverlässigem Material in deutscher Sprache fehlt.

Auf die hiernach bestehende Lücke in der deutschen Litteratur dürfte es auch zurückzuführen sein, daß in den Motiven und Beilagen zum deutschen Strafgesetzbuche, in welchen im allgemeinen den ausländischen Verhältnissen eingehende Beachtung geschenkt wird, England, abgesehen von dem Abschnitte über die Todesstrafe, kaum Erwähnung findet. Es ist dies um so leichter erklärlich, als zu der damaligen Zeit auch in englischer Sprache halbwegs zuverlässige und dabei für den Ausländer verständliche Bücher über den Gegenstand nicht existierten. Erst in den allerletzten Jahren sind aus der Feder von Sir Edmund Du Cane und Sir James Stephen englische Bücher erschienen, in welchen der Deutsche zuverlässige Auskunft zu finden sicher sein kann.

Die Schriften dieser beiden Autoren waren denn auch fast das einzige, was an litterarischen Hilfsmitteln bei der vorliegenden Arbeit zu Rate gezogen werden konnte. Die umfangreichen Arbeiten von Sir James Stephen boten für die Darstellung der historischen Entwickelung des Strafensystems in England ein reiches Material. Die beiden Schriften von Sir Edmund Du Cane fanden, wie sich dies bei der hervorragenden Stellung des Autors von selbst verstehen mußte, bei der Behandlung des heutigen englischen Gefängniswesens die aufmerksamste Beachtung. Eine direkte Verwendung dieser Schriften war jedoch für die vorliegende Arbeit nur in beschränktem Maße möglich. Sir Edmund Du Cane hat sich in seinen beiden Schriften — die bedeutendste: „The Punishment and Prevention of Crime" ist in der von Macmillan herausgegebenen Serie „The English Citizen, his rights and responsibilities" erschienen — die Aufgabe gestellt, in populärer Weise den englischen Leser über die Art und Weise der Vollstreckung der Strafen in England aufzuklären. Von einer systematischen, streng wissenschaftlich gegliederten Darstellung ist dabei keine Rede; das Ganze ist mehr in erzählender Form gehalten. Der Zweck der vorliegenden Arbeit erheischte nicht nur eine ganz andre Art der Behandlung,

sondern vor allen Dingen ein viel größeres Eingehen auf theoretische Fragen und auf Einzelheiten.

Hierfür habe ich in sehr umfassendem Maße auf das Urmaterial, die englischen Blaubücher, zurückgehen müssen. In den Jahresberichten der Gefängnisbehörden und in den Berichten der zahlreichen im Laufe dieses Jahrhunderts niedergesetzten Kommissionen zur Untersuchung der Gefängniszustände ist ein ungeheures Material angesammelt, welches bis jetzt auch in England noch keine wissenschaftliche Verwertung gefunden hat. Ich kann wohl sagen, daß die vorliegende Arbeit der erste Versuch einer wissenschaftlichen Bearbeitung des englischen Gefängniswesens ist.

Über die Schwierigkeit eines derartigen Versuchs habe ich mich von Anfang an keiner Täuschung hingegeben. Ich bin mir auch weiter bewußt gewesen, wie schwer es ist, in einem Buche von relativ beschränktem Umfange dem deutschen Leser ein zutreffendes Bild von zwei so umfangreichen Materien, wie Strafensystem und Gefängniswesen in England, zu geben. Eine Reihe von Anschauungen und Begriffen, welche dem Engländer ganz geläufig sind, erscheinen dem deutschen Leser fremd und bedürfen näherer Erörterung. Eine weitere Schwierigkeit bestand darin, daß ich nicht an irgend einem andern Werke ein Muster für die Art und Weise der Behandlung besaß. Strafensystem und Gefängniswesen sind bisher vollkommen getrennt bearbeitet worden; ein Buch, welches diese beiden Materien zu gleicher Zeit und einheitlich behandelt, ist mir weder in englischer noch in deutscher Sprache bekannt.

Auch hierin enthält somit das vorliegende Buch einen ersten Versuch; einen Versuch, welchen ich machen mußte, da nach meiner persönlichen Überzeugung ein richtiges Urteil über die Art und Weise des Vollzuges von Strafen unmöglich ist ohne eine Kenntnis des zu Grunde liegenden Strafensystems, welches jedem einzelnen Strafmittel seine ganz bestimmte Stellung in dem Gefüge der vom Staate gegenüber den Verbrechen ausgeübten Repression anweist. Ich glaube, daß es — im wesentlichen als Resultat der schon angeführten Mittelstädtschen Schrift — mehr und mehr anerkannt werden wird, daß Strafensystem und Gefängniswesen zusammen zu behandeln sind, und daß es nicht länger zulässig bleibt, daß der

Kriminalist sich ausschließlich mit dem Strafensysteme beschäftigt und die Behandlung des Strafvollzugs, die sogenannte Gefängniswissenschaft, den Praktikern d. h. den Gefängnisbeamten überläßt.

Bei den Schwierigkeiten, welche hiernach die vorliegende Arbeit dargeboten hat, darf ich wohl gütige Nachsicht erhoffen. Manchem Leser mag die Art und Weise der Behandlung als eine gar zu juristische erscheinen, andre mögen ein näheres Eingehen auf die philosophischen Probleme des Strafrechts oder auf Detailfragen der Gefängnisverwaltung vermissen. Es ist aber beim besten Willen kaum möglich, hier von vornherein die juste milieu zu treffen und alle zu befriedigen.

Das Eine kann ich versichern: ich bin von Anfang bis zu Ende der Arbeit bestrebt gewesen, die in der deutschen Litteratur bestehende Lücke in möglichst objektiver Weise auszufüllen. Ich habe es auf das sorgfältigste vermieden, irgendwo rein subjektive Anschauungen zum Ausdrucke zu bringen. Zweck des Buches sollte es sein, das Material zu einer richtigen Beurteilung des Strafensystems und Gefängniswesens in England zu liefern. Der Leser mag daraus selbst seine Schlüsse ziehen, und ich zweifle nicht, daß dieselben je nach dem Parteistandpunkte, von dem ausgegangen wird, in mancher Beziehung voneinander abweichende sein werden.

Mit voller Absicht habe ich es unterlassen, in dem Buche selbst Schlußfolgerungen zu geben, inwieweit die eine oder andre Einrichtung ein Muster für Deutschland abgeben könnte oder sich in irgend einer Weise bei den in Deutschland bevorstehenden Reformen verwerten ließe. Durch derartige, auf subjektiven Anschauungen beruhende Schlüsse würde die Arbeit unwillkürlich mehr oder weniger ihren objektiven Charakter verloren haben. Meine persönlichen Ansichten darüber, was wir aus den englischen Einrichtungen entnehmen könnten und sollten, werde ich in einer besonderen Arbeit, welche ich über diese Frage jetzt nach Vollendung des Buches zu schreiben beginne, zusammenfassen und in einem der nächsten Hefte der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft" veröffentlichen.

Was die Disposition des vorliegenden Buches betrifft, so zerfällt dasselbe in zwei Hauptabschnitte, zu welchen kurze Vorbemerkungen und ein ebenfalls kurzer Schlußabschnitt hinzutreten.

In den Vorbemerkungen (Seite 1—22) soll in möglichst knapper Form dem deutschen Leser dasjenige aus der englischen Gerichtsverfassung, dem Strafrechte und Strafprozesse vorgeführt werden, was zum Verständnisse der ganzen Arbeit erforderlich erscheint. Es ist unmöglich, ein richtiges Urteil über das Strafensystem eines fremden Staates zu gewinnen ohne Kenntnis von der Art und Weise, in welcher die staatliche Repression gegenüber dem Verbrechen ausgeübt wird. Wenn man sich ein Bild von der Verwendung der einzelnen Strafmittel machen will, so muß man zunächst wissen, in welcher Weise die Polizei eingreift; ob ein öffentlicher Ankläger die Strafverfolgung übernimmt oder ob resp. in welchem Umfange die letztere dem Verletzten überlassen bleibt; wie die Gerichte zusammengesetzt sind, welche über die Bestrafung zu erkennen haben; in welcher Weise das Strafverfahren vor sich geht u. s. w. Es erschien ferner angezeigt, eine Reihe technischer englischer Ausdrücke und Einteilungen, welche im Verlaufe der Arbeit häufig wiederkehren, vorweg zu erläutern.

Der erste Abschnitt (Seite 23—128) behandelt sodann die Strafmittel des englischen Rechts. Bei jedem einzelnen Strafmittel ist die historische Entwickelung bis auf den heutigen Tag verfolgt, und es sind statistische Notizen über den Umfang, in welchem von dem Strafmittel Gebrauch gemacht wird, gegeben. Auf die Art und Weise der Vollstreckung der Freiheitsstrafen ist in dem ersten Abschnitte nur insoweit eingegangen, als es zum Verständnisse der Entwickelung erforderlich erschien. Mit Rücksicht auf die hervorragende Bedeutung, welche die Transportationsstrafe für die Gestaltung des englischen Strafensystems gehabt hat, ist dieses Strafmittel hier behandelt worden, obwohl auf dasselbe heutigentags nicht mehr erkannt werden kann.

In dem zweiten Abschnitte (Seite 129—292) wird das heutige englische Gefängniswesen in drei Kapiteln zur Darstellung gebracht: Kapitel I (Seite 133—161) handelt von der Organisation des Gefängniswesens, Kapitel II (Seite 162—180) von den Gefängnis-

einrichtungen sowie den Kosten des Gefängniswesens, Kapitel III (Seite 180—292) von der Behandlung der Gefangenen. Anhangsweise (Seite 267—274) ist die Thätigkeit der Fürsorgevereine für entlassene Sträflinge erörtert worden. Auch bei diesem zweiten Abschnitte werden statistische Notizen in reichlichem Maße gegeben.

Im Schlußabschnitte (Seite 293—311) endlich wird noch kurz auf das sogenannte irische Gefängnissystem eingegangen. Dieser Abschnitt ist lediglich in der Erwägung hinzugefügt worden, daß das irische System in der deutschen Litteratur mehrfache Behandlung erfahren hat, und daß es daher angezeigt ist, kurz hervorzuheben, ob und inwieweit dasselbe Abweichungen von den im Abschnitte II ausführlich dargestellten englischen Einrichtungen enthält.

Zum Schlusse möchte ich noch dankbarst anerkennen, welche Förderung ich während meines Aufenthaltes in England und Irland von allen Seiten, von den Beamten des Gefängnisressorts wie von Vereinen, bei meinen Studien gefunden habe. Mit der größten Bereitwilligkeit sind mir überall Auskünfte erteilt und Materialien zur Verfügung gestellt worden. Zu ganz besonderem Danke fühle ich mich aber dem jetzigen Leiter des Gefängniswesens in England, Sir Edmund Du Cane, verpflichtet. Infolge seiner liebenswürdigen Empfehlungen habe ich die am meisten sehenswerten Anstalten eingehend besichtigen können und habe über alles, was mir von Interesse war, mit der größten Offenheit Bescheid erhalten.

Berlin, im März 1887.

Dr. P. F. Aschrott.

Inhalt.

Seite

Abschnitt I.

Die Strafmittel des englischen Rechts. 23—128

Seite

Kapitel III.

Die Behandlung der Gefangenen. 181—292

Titel I.

Darstellung der Behandlung nach allgemeinen Gesichtspunkten in ihren Hauptmomenten. 181—267

Litteraturübersicht.*)

A. Englische Schriften.

Crofton (Sir Walter), I. A few remarks on the Convict Question. Dublin 1857.

II. Memoranda relative to the intermediate convict prisons in Ireland. Dublin 1857.

III. Convict System and Transportation. Bristol 1862.

IV. A brief description of the Irish Convict System. London 1862.

Du Cane (Sir Edmund), I. An Account of the manner in which sentences of penal servitude are carried out in England. London 1882.

II. The Punishment and Prevention of Crime. London 1885.

Howard (John), The State of the Prisons in England and Wales with preliminary observations and an account of some foreign prisons. London 1777.

Leone Levi, A survey of indictable and summary jurisdiction offences in England and Wales from 1857 to 1876; Journal of the London Statistical Society Band XLIII Seite 423 ff.

Maitland, Justice and Police. London 1885.

Monro, Report on the history of the Metropolitan Convict Supervision Office. London 1887.

Shirley, I. Digest of the Criminal Law. London 1880.

II. Elementary Treatise on Magisterial Law. London 1881.

Stephen (Sir James), I. A History of the criminal law of England. 3 vols. London 1883.

II. A Digest of the criminal law. (3. ed.). London 1883.

III. A Digest of the law of criminal procedure in indictable offences. London 1883.

*) Die hier angeführten Schriften werden im nachfolgenden regelmäßig nur mit dem Namen des Autors citiert. Soweit von demselben Autor mehrere Schriften vorliegen, wird dem Namen des Autors die römische Ziffer hinzugefügt, unter welcher die betreffende Schrift in der vorstehenden Litteraturübersicht angeführt steht. — Die englischen Blaubücher, welche für die vorliegende Arbeit die hauptsächlichste Quelle gebildet haben, sind stets mit der Jahreszahl ihrer Publikation citiert; es bezeichnet also beispielsweise „Report of the Directors of Convict Prisons 1886“ den im Jahre 1886 erschienenen Bericht über das Jahr 1885/6.

Stephen (Sir James), IV. Über den gegenwärtigen Zustand des englischen Strafrechts und die Pläne zu dessen Kodifikation. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Band I Seite 439 ff.
Stone, Justices' Manual. London 1884.
Wilkinson, The law of prisons. London 1878.
Wines, The state of prisons and of child-saving institutions in the civilized world. Cambridge 1880.

B. Deutsche Schriften.

Behrend, Geschichte der Gefängnisreform. Berlin 1859.
Eberty, Das Gefängniswesen. Berlin 1858.
Föhring, Die Reformatory und Industrial Schools der vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland im 14. Vereinshefte des nordwestdeutschen Vereins für Gefängniswesen Seite 118 ff.
Glaser, Das englisch-schottische Strafverfahren. Wien 1850.
Gneist, I. Das englische Verwaltungsrecht der Gegenwart. 2 Bände. Berlin 1883, 1884.
II. Selfgovernment, Kommunalverfassung und Verwaltungsgerichte in England. Berlin 1871.
Götting, Strafrechtspflege und Gefängniswesen in England und Irland. Hildesheim 1876.
v. Grosz, Wanderung durch irische Gefängnisse. Berlin 1868.
v. Holtzendorff, I. Die Deportation als Strafmittel. Leipzig 1859.
II. Das irische Gefängnissystem. Leipzig 1859.
III. Die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen. Berlin 1861.
IV. Untersuchungen über die Ergebnisse des irischen Strafvollzugs Berlin. 1865.
John, Über Strafanstalten Berlin 1865.
Liepmann, Das Vorverfahren im englischen Strafprozesse; Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Band VI Seite 413 ff.
Marquardsen, Die Todesstrafe in England; Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft Band 22 Seite 478 ff., Band 23 Seite 202 ff., 311 ff.
Mittermaier, I. Gefängniseinrichtungen in England. Heidelberg 1850.
II. Die Gefängnisverbesserung. Erlangen 1858.
III. Der gegenwärtige Zustand der Gefängnisfrage. Erlangen 1860.
Röder, I. Der Strafvollzug im Geiste des Rechts. Leipzig 1863.
II. Die herrschenden Grundlehren von Verbrechen und Strafe in ihrem innern Widerspruch. Wiesbaden 1864.
Schierlinger, Die Friedensbürgschaft. Erlangen 1877.
Tauffer, I. Erfolge des progressiven Strafvollzugs. Berlin 1885.
II. Beiträge zur neuesten Geschichte des Gefängniswesens. Stuttgart 1885.
Tellkampf, Die Besserungsgefängnisse in Nordamerika und England. Berlin 1844.

Vorbemerkungen.*)

§ 1. Das englische Strafrecht.

England besitzt kein Strafgesetzbuch. Bis zum Jahre 1827 war ein erheblicher Teil des englischen Strafrechts in schriftlicher Form auf autoritative Weise überhaupt nicht festgestellt, und im übrigen befanden sich die strafrechtlichen Normen in zahlreichen, über mehrere Jahrhunderte hinausreichenden Gesetzen vor.

In den Jahren 1827—1832 wurde dann ein großer Teil dieses Statutarrechtes unter Beseitigung von Hunderten früherer Parlamentsakte in eine konsolidierte Form gebracht, wobei gleichzeitig die Strafen für die meisten, in den konsolidierten Statuten behandelten Delikte erheblich gemildert wurden. Es wurde ferner eine Kommission eingesetzt, welche über den Zustand des englischen Strafrechts weiter berichten und Vorschläge zu fernerer Konsolidierung desselben machen sollte.

Nachdem in den Jahren 1833—1861 eine große Anzahl von Berichten dieser Kommission erschienen waren (Reports of the Criminal Law Commissioners), kamen endlich 1861 5 große Gesetze [1]) zustande, in welchen die Materien des Diebstahls, der Sachbeschädigung, der Fälschung, der Münzverbrechen und der Angriffe auf Leib und Leben in umfassender Weise geregelt wurden, wobei

*) Quellen: In erster Linie die Arbeiten von Sir James Stephen, sodann die Bücher von Maitland, Shirley und Stone, die Judicial Statistics 1884 und der Report of the Commissioner of Police of the Metropolis 1884; conf. auch Gneist I Seite 780 ff. und Seite 981 ff., II Seite 227 ff. und Seite 430 ff.

[1]) 24 a. 25 Vict. c. 96—100, das Diebstahlsgesetz (c. 96) allein umfaßt 123 Artikel.

wiederum vielfach eine Milderung der Strafbestimmungen stattfand.

Diese 5 Gesetze aus dem Jahre 1861 stellen gegenüber dem bisherigen Zustande des englischen Strafrechts einen entschiedenen Fortschritt dar, allein sie entsprechen den an ein Strafgesetzbuch zu stellenden Erfordernissen in keinerlei Weise. Abgesehen davon, daß eine erhebliche Zahl wichtiger Delikte — so insbesondere die Delikte gegen die öffentliche Ordnung und gegen die Sittlichkeit — hier gar nicht berücksichtigt werden, fehlt es in diesen Gesetzen auch bezüglich der darin behandelten Materien an den allerwichtigsten Verbrechensdefinitionen. Es werden zum Beispiel sehr ausführliche Bestimmungen über die Bestrafung der verschiedenen Arten des Diebstahls gegeben; aber was juristisch unter Diebstahl zu verstehen ist, erfährt man aus dem Gesetze nicht. [1]) Für alle Definitionen wie für die wichtigsten Materien des allgemeinen Teils eines Strafgesetzbuchs — beispielsweise für die ganze Lehre von den Strafausschließungsgründen — muß man auf alte Gesetze und in nicht unerheblichem Maße auf ungeschriebenes Recht zurückgreifen.

Es ist klar, daß man auf dem zuerst im Jahre 1827 beschrittenen Wege der Kodifikation des Strafrechts weiter vorwärts schreiten mußte. Und so liegt denn auch ein Entwurf eines vollständigen Strafgesetzbuchs bereits vor. Nachdem Sir James Stephen, wohl der hervorragendste jetzt lebende englische Jurist, im Jahre 1877 in seinem Buche A Digest of the Criminal Law das gesamte, zur Zeit in England geltende Strafrecht in etwa 400 Artikeln zusammengefaßt und damit die Möglichkeit einer Kodifikation des gesamten Strafrechts dargelegt hatte, erhielt er von dem damaligen Lordkanzler, Earl Cairns, den Auftrag, den Entwurf eines Strafgesetzbuchs auszuarbeiten. Der fertiggestellte Entwurf, welchem ein Entwurf einer Strafprozeßordnung beigefügt war, wurde 1878 dem Parlamente vorgelegt. Das Parlament verwies denselben zunächst an eine Kommission von 4 hervorragenden Juristen, welche ihren Bericht über den Entwurf bereits 1879 dem Parlamente erstatteten.

---

[1]) Sir James Stephen IV Seite 477 bezeichnet dieses Diebstahlsgesetz als „eins der verwickeltsten, schwerfälligsten und auf den ersten Anblick trostlos unverständlichsten Erzeugnisse gesetzgeberischer Thätigkeit, welchem ich je begegnet bin."

Seitdem ist leider die Sache nicht vorwärts gediehen,[1] doch dürfte die Ansicht von Sir James Stephen, dessen bereis in dritter Auflage erschienener Digest of the Criminal Law inzwischen eine geradezu autoritative Bedeutung erhalten hat, eine gar zu skeptische sein, wenn er ausführt,[2] daß die Aufgabe der Kodifikation „eine solche ist, welche eine volkstümliche Versammlung, wie das britische Parlament, weder selbst zu erfüllen geeignet, noch irgend jemand anderm anzuvertrauen gewillt ist". „Eine gründliche Revision und Umarbeitung der ganzen Masse der Strafrechtssätze zu verbesserter Gestalt würde so viele Fragen der mannigfaltigsten Art, über welche große Meinungsverschiedenheit herrscht, hervorrufen, daß meiner Meinung nach kaum irgend ein Ministerium geneigt sein könnte, mit einer so weitaussehenden Arbeit sich zu befassen, und kaum ein Parlament willens sein dürfte, das Gesetz durchzuberaten." — Wir denken, das englische Parlament wird, wenn die Notwendigkeit einer Kodifikation des Strafrechts erst aus dem Kreise der Juristen heraus zum allgemeinen Volksbewußtsein geworden ist, sich zu der That schon aufraffen. Eine That wird es allerdings für den Engländer sein, all die antiquarischen Raritäten, welche sich in dem heutigen englischen Strafrecht vorfinden, über Bord zu werfen! Wie groß die Zahl derselben ist, das wird sich selbst in dem beschränkten Rahmen unserer Arbeit zeigen.

§ 2. Die Einteilung der Delikte.

Das englische Strafrecht kennt, wie das deutsche und französische, eine Dreiteilung der Delikte: die Delikte sind entweder treason oder felony oder misdemeanour.

Felonies sind die Kapitalverbrechen, für welche ursprünglich Todesstrafe und Vermögenskonfiskation angedroht war. Treasons — der Begriff ist umfassender, als der unsers Hoch- und Landes-Verrates — bilden eine besonders qualifizierte Art der felonies; hier bleibt unter anderm das noch näher zu behandelnde benefit of clergy ausgeschlossen. Misdemeanours sind diejenigen Delikte,

[1] Der Entwurf der Strafprozeßordnung wurde in der Thronrede von 1882 als Regierungsvorlage erwähnt, ist jedoch nicht zur Beratung gelangt.

[2] Sir James Stephen IV Seite 478.

bei welchen ursprünglich nur auf Geldstrafe oder Gefängnis oder körperliche Strafen erkannt werden konnte.

Diese, noch heute in dem englischen Strafrechte aufrecht erhaltene Dreiteilung der Delikte hat infolge der im Laufe der Zeit vorgenommenen Veränderung in den Strafbestimmungen jede Berechtigung verloren: die Strafe der Vermögenskonfiskation ist im Jahre 1870 — 33 a. 34 Vict. c. 23 s. 1 — überhaupt abgeschafft worden; die Todesstrafe ist jetzt nur noch für 4 Delikte zulässig; im allgemeinen ist ferner dem Richter bei Erkennung der Strafe für eine felony fast ein ebenso weiter Spielraum gelassen, als für die misdemeanours. Im großen und ganzen ist es nicht unrichtig zu sagen, daß unter felonies die schweren, unter misdemeanours die leichteren Straffälle verstanden werden, doch trifft dies nicht überall zu: z. B. ist jede Art Diebstahl eine felony, während der Meineid nur als misdemeanour gilt.

So wenig gerechtfertigt hiernach die Dreiteilung erscheint, so hat dieselbe doch noch vielfache praktische Bedeutung behalten. Um nur einiges anzuführen, so ist eine Verhaftung ohne Haftbefehl im allgemeinen nur bei felonies, nicht bei misdemeanours zulässig; der wegen felony Angeklagte kann ferner in Untersuchungshaft behalten werden, während der wegen misdemeanour Angeklagte im allgemeinen ein Recht auf Freilassung gegen Sicherheitsstellung hat u. s. w.

Von viel größerer Wichtigkeit jedoch, als diese Dreiteilung der Delikte, ist die Einteilung der Delikte [1]) in solche, welche

---

[1]) In den Judicial Statistics, und regelmäßig auch in den englischen Lehrbüchern, findet sich folgende Klassifikation der Delikte:

1) Delikte gegen die Person (offences against the person); hierunter fällt auch die bei uns gebräuchliche Kategorie der Delikte gegen die Sittlichkeit;
2) Delikte gegen das Eigentum unter Anwendung von Gewalt (offences against property with violence;
3) Delikte gegen das Eigentum ohne Anwendung von Gewalt (offences against property without violence): Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei u. s. w.;
4) böswillige Delikte gegen das Eigentum (malicious offences against property); es ist dies eine recht bunte Musterkarte von Delikten; das wichtigste darunter dürfte die Brandstiftung sein;
5) Fälschung und Münzverbrechen (forgery and offences against the currency);

nach erhobenem Anklagebeschlusse vor einer Jury verhandelt werden müssen — indictable offences —, und in solche, welche im summarischen Verfahren abgeurteilt werden können — offences punishable upon summary conviction —. Hier wird in der That auf die Schwere der Strafthat Rücksicht genommen, und es bleibt dabei nur zu beachten, daß im Falle der Jugend oder des Geständnisses des Angeschuldigten auch an sich schwerere Delikte (indictable offences) summarisch behandelt werden können.

§ 3. Die Strafgerichte.

Wenn man von der, eine wirklich praktische Bedeutung kaum mehr beanspruchenden Strafgerichtsbarkeit des House of Lords, des Privy Council und der Queen's Bench Division des High Court of Justice [1]) absieht, so kommen als ordentliche Strafgerichte in Betracht:

1) die Assisenhöfe und der Central Criminal Court in London;
2) die Gerichtshöfe der Quartalssitzungen der Friedensrichter (County oder Borough Quarter Sessions);
3) die Gerichte mit summarischer Gerichtsbarkeit (Petty Sessional Courts und Courts of Police Magistrates).

Die sub 1) angeführten Gerichte sind für die eigentlich schweren Straffälle kompetent. Die Gerichte sub 2) sind Mittelgerichte, deren Kompetenz in neuerer Zeit erheblich erweitert worden ist; es sind jetzt nur einige wenige Delikte aus ihrem Geschäftskreise ganz ausgeschlossen, insbesondere diejenigen Delikte, bei denen auf Todesstrafe oder lebenslängliche Strafknechtschaft erkannt werden kann. In noch höherem Maße als die Gerichte sub 2) haben die Gerichte mit summarischer Gerichtsbarkeit in neuerer Zeit an Bedeutung ge-

---

6) andere, in den obigen Klassen nicht untergebrachte Delikte (other offences not included in the above classes); z. B. Meineid, Bankrott, Delikte wider die öffentliche Ordnung.

Sir James Stephen verwirft mit Recht diese Einteilung als jedes Prinzips entbehrend. Er selbst teilt II Seite 40 ff. die Delikte ein in solche gegen die öffentliche Ordnung, gegen die staatliche Autorität, gegen das Publikum im allgemeinen (?! hier die Delikte gegen die Sittlichkeit, gegen die Religion u. s. w.), gegen Rechte der Person und gegen Vermögensrechte.

[1]) Über diese letztere conf. unten Seite 7, 11.

wonnen. Im allgemeinen können diese letzteren Gerichtshöfe auf Strafen bis zu 3 Monaten, ausnahmsweise bis zu 6 Monaten Gefängnis erkennen. Um einen ungefähren Begriff von dem Umfange der Thätigkeit der verschiedenen Gerichte zu geben, seien folgende Durchschnittszahlen der letzten Jahre angeführt. Von den Gerichtshöfen unterster Instanz wurden jährlich rund 725 000, von denen mittlerer Instanz knapp 10 000, von denen höchster Instanz rund 5000 Fälle behandelt. Man ersieht aus diesen Zahlen, welch große Bedeutung heute das summarische Verfahren in England gewonnen hat.

Gehen wir nun auf die Zusammensetzung der verschiedenen Gerichte kurz ein.

I. Die Assisenhöfe oder, wie der technische Ausdruck lautet, Courts of Commissioners of Oyer and Terminer and of General Gaol Delivery sind Gerichte vom höchsten Alter. Ihre heutige Verfassung datiert aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, wo unter Heinrich II. ganz England in 6 Gerichtsbezirke (circuits) eingeteilt wurde. Für jeden dieser Bezirke wird alljährlich eine bestimmte Zahl von Richtern des höchsten Gerichtshofs bestimmt und denselben 3 Vollmachten erteilt, nämlich die Vollmacht, alle Klagen aus dem betreffenden Bezirke zu verhandeln und zu entscheiden (commission of Oyer and Terminer), sodann die Vollmacht, die Gefängnisse zu räumen (commission of Gaol Delivery), und endlich die im wesentlichen auf Zivilsachen bezügliche commission of the peace. Neben den Richtern des höchsten Gerichtshofs werden zur Unterstützung derselben eine Anzahl Anwälte (Queen's Counsels) und jetzt auch Kreisrichter (County Court Judges) in die Vollmacht eingeschlossen. Auf Grund der Vollmachten haben die Ernannten alljährlich 4 mal — früher nur 2 mal — den betreffenden Bezirk zu bereisen und in den besonders bestimmten Assisenstädten unter Zuziehung der, aus dem Bezirke gewählten Jury die anstehenden Zivil- wie Strafsachen zu erledigen; gewöhnlich übernimmt dabei einer der Richter durchweg die Zivil-, der andere die Strafsachen.

London und seine Umgebung sind nicht in einen dieser Gerichtsbezirke eingeschlossen, sondern es besteht hier seit 1834 ein besonderer Gerichtshof (Central Criminal Court), welcher jeden Monat seine Sitzungen hält und diejenigen Strafsachen zu erledigen hat, welche in andern Teilen des Landes vor

den Assisen verhandelt werden. Den Vorsitz führt hier bei den wichtigsten Straffällen ein Richter des höchsten Gerichtshofs, im übrigen einer der 3, von der City of London ernannten Richter (Recorder, Common Sergeant und Judge of the City of London Court).

II. Die Quartalssitzungen der Friedensrichter stammen aus dem 14. Jahrhundert aus der Regierungszeit Eduard III. Die County Quarter Sessions werden 4 mal im Jahre von den Friedensrichtern jeder Grafschaft abgehalten. Das Verfahren ist im wesentlichen dasselbe, wie bei den Assisenhöfen; der Unterschied besteht nur darin, daß an Stelle eines gelehrten Richters hier eine Richterbank von sämtlichen anwesenden Friedensrichtern der Grafschaft gebildet wird. Die bekanntlich unbesoldeten Friedensrichter wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, und es ist dies regelmäßig ein studierter Jurist. Außer diesem Vorsitzenden genügt zur Zusammensetzung der Richterbank die Anwesenheit eines weiteren Friedensrichters, wenngleich gewöhnlich die Zahl der Anwesenden eine viel größere ist.

Von der Jurisdiktion der County Quarter Sessions sind auf Grund besonderer Verleihung eine Anzahl größerer inkorporierter Städte (boroughs) eximiert worden. In diesen Städten finden die Quartalssitzungen (Borough Quarter Sessions) unter dem Vorsitze eines von der Königin ernannten Recorder statt, welcher aus der Zahl der Advokaten von wenigstens 5 jähriger Praxis gewählt und von der Stadtgemeinde besoldet wird.

Die Kompetenz der Quartalssitzungen ist im Laufe der Zeit vielfachen Veränderungen, bald einschränkender, bald ausdehnender Natur, unterworfen gewesen; in neuerer Zeit ist dieselbe, wie schon erwähnt wurde, wieder erweitert worden. Es besteht jedoch die Bestimmung, daß die Assisenhöfe — resp. deren Präsident — und ebenso die Queen's Bench Division jede Strafsache mittels writ of certiorari von den Quartalssitzungen an sich ziehen können.[1]

---

[1] Im Jahre 1884 wurden von den bisher behandelten Gerichten im ganzen 14 407 Personen abgeurteilt, davon entfallen auf:

die Assisenhöfe	25,2 %
den Central Criminal Court	9,5 %
die County Quarter Sessions	46,8 %
die Borough Quarter Sessions	18,5 %.

Unter den County Quarter Sessions verdienen diejenigen der Grafschaft

III. Viel jüngeren Datums, als die bisher behandelten Gerichte, ist die Gerichtsbarkeit der Courts of Summary Jurisdiction. Seit dem 17. Jahrhundert wurde in einer großen Anzahl von Spezialgesetzen den Friedensrichtern die Befugnis gegeben, ohne Zuziehung einer Jury wegen Übertretung bestimmter, in den Gesetzen enthaltener Vorschriften auf Geldstrafen und kurze Gefängnisstrafen zu erkennen. Im wesentlichen handelte es sich dabei um Polizeiübertretungen, nicht um eigentliche Delikte. Erst im Laufe dieses Jahrhunderts werden in immer weiterem Maße eigentliche Delikte in den Kreis der summarischen Gerichtsbarkeit hineingezogen.

Im Jahre 1847 wird 2 Friedensrichtern (justices in petty sessions) die Befugnis zugesprochen, gegen Personen unter 14 Jahren, welche wegen einfachen Diebstahls angeklagt sind, zu erkennen; im Jahre 1855 wird den Friedensrichtern in petty sessions die Kompetenz zur Entscheidung aller Diebstahlsfälle im Werte von nicht mehr als 5 Schilling beigelegt. Seitdem ist die Kompetenz von Jahr zu Jahr ausgedehnt worden.

Gleichzeitig mit dieser Bewegung sind denn auch in allen größeren Städten an die Stelle der 2 Friedensrichter (petty sessional court) besoldete Polizeirichter, (Stipendiary Police Magistrates) getreten. Die Metropolis ist in dieser Bewegung vorangegangen: es bestehen hier jetzt 13 Polizeigerichte (police courts) mit 23 besoldeten Richtern. Die Polizeirichter werden von dem Lordkanzler aus der Zahl der Advokaten mit wenigstens 5 resp. 7 jähriger Praxis ernannt und erhalten zumeist ein Gehalt von £ 1500 (30 000 M.). Ein Court of Summary Jurisdiction wird hiernach in den großen Städten von einem besoldeten Polizeirichter, in den übrigen Teilen des Landes von 2 Friedensrichtern gebildet. [1])

Die Kompetenz dieser Courts of Summary Jurisdiction und das Verfahren vor denselben hat im Jahre 1879 durch den

---

Middlesex besondere Erwähnung. Hier führt ein von der Königin ernannter besoldeter Richter (Assistant Judge) den Vorsitz. Von den oben angeführten 46,8 % entfallen auf die Middlesex County Sessions 13 %. Conf. Judicial Statistics 1884 Seite XXVII.

[1]) Neben diesem Gerichtshof mit summarischer Gerichtsbarkeit besteht die Befugnis des einzelnen Friedensrichters, wegen einzelner Polizeistraffälle geringfügige Strafen zu erkennen, fort.

Summary Jurisdiction Act — 42 a. 43 Vict. c. 49 — umfassende Veränderungen erfahren. Es sei hier nur hervorgehoben, daß fortab im Wege des summarischen Prozesses verhandelt werden kann:

1) gegen Kinder unter 12 Jahren wegen aller Delikte mit Ausnahme des Mordes, vorausgesetzt, daß nicht der Vater oder Vormund Widerspruch gegen diese Verhandlungsweise erhebt; die Strafe darf jedoch nicht höher bemessen werden, als auf 1 Monat Gefängnis oder 40 Schilling Geldstrafe;

2) gegen jugendliche Personen, d. h. Personen zwischen 12 und 16 Jahren, wegen der meisten Eigentumsdelikte, insbesondere wegen Diebstahls, Unterschlagung u. s. w., vorausgesetzt, daß sich der Angeschuldigte mit dieser Verhandlungsweise einverstanden erklärt. Die höchste Strafe, auf welche erkannt werden kann, ist 3 Monate Gefängnis mit harter Arbeit oder 10 £ Geldstrafe;

3) gegen Erwachsene wegen Diebstahls, wenn das Wertobjekt nicht mehr als 40 Schillinge beträgt oder wenn bei einem höheren Objekte der Angeklagte die That einräumt. Auch in diesen Fällen ist die Zustimmung des Angeklagten zu der summarischen Verhandlungsweise erforderlich. Der höchste Betrag der Strafe beträgt hier 6 Monate Gefängnis mit harter Arbeit.

In all diesen Fällen hat sich also der Court of Summary Jurisdiction zunächst darüber schlüssig zu machen, ob eine Strafe bis zum Höchstbetrage der ihm zustehenden Kompetenz für eine genügende Sühne zu halten ist, andernfalls hat er sich der Entscheidung der Sache zu enthalten und dieselbe an die Quarter Sessions abzugeben. Will der Court of Summary Jurisdiction selbst entscheiden, so hat er in den oben erwähnten Fällen den Angeklagten darauf aufmerksam zu machen, daß er Aburteilung vor den Quarter Sessions verlangen könne. Thatsächlich macht übrigens der Angeklagte von dieser Befugnis nur selten Gebrauch, besonders wohl mit Rücksicht darauf, daß die Quarter Sessions ja nur vierteljährlich zusammentreten und durch eine Verweisung an dieselben die Aburteilung regelmäßig längere Zeit hinausgeschoben wird. Bei einer Anzahl bestimmt bezeichneter Delikte, insbesondere bei thätlicher Beleidigung, steht übrigens dem Angeklagten das Wahlrecht überhaupt nicht zu; hier kann der Court of Summary Jurisdiction

ohne weiteres bis zu 3 Monaten Gefängnis, in einzelnen Fällen sogar noch zu höherer Strafe verurteilen.[1])

Eine Berufung gegen die Entscheidung des Court of Summary Jurisdiction an die Quarter Sessions steht dem Verurteilten nur in denjenigen Fällen zu, wo die Berufung ausdrücklich im Gesetze zugelassen worden ist. Die Zahl dieser Berufungen ist eine minimale. Im Jahre 1884 betrug gegenüber einer Gesamtzahl von 583 330 im summarischen Verfahren Verurteilten die Zahl aller Berufungen 167.[2])

Nach diesem Überblicke über die Gerichtsorganisation soll zunächst die Gestaltung der Strafverfolgung kurz besprochen werden, ehe die Hauptmomente des Strafverfahrens selbst skizziert werden.

§ 4. Die Strafverfolgung und die Polizei.

Wohl die Haupteigentümlichkeit des englischen Strafverfahrens, diejenige, durch welche sich das englische Strafverfahren von dem aller anderen Länder unterscheidet, besteht darin, daß in England die Strafverfolgung im wesentlichen der privaten Initiative überlassen ist. Nur in einigen wenigen — das System an sich kaum berührenden — Ausnahmefällen geschieht die Verfolgung begangener Verbrechen durch den Staat resp. durch staatlich bestellte Personen.

Um diese Ausnahmefälle vorweg zu nehmen, so hat zunächst der Attorney General, der höchste Justizbeamte der

---

[1]) Um einen Begriff von der Bedeutung des summarischen Verfahrens in der englischen Strafgerichtsorganisation zu geben, seien hier folgende Ziffern angeführt. Während sich die Gesamtzahl der Personen, gegen welche vor den sub I. und II. behandelten Gerichtshöfen im Jahre 1884 verhandelt wurde, auf 14 407 belief, wurde in diesem Jahre im Wege des summarischen Verfahrens allein wegen Diebstahls und Diebstahlsversuchs gegen 48 899 Personen und wegen thätlicher Beleidigung gegen 87 691 Personen verhandelt. Dasjenige Delikt, wegen dessen die Courts of Summary Jurisdiction am meisten in Anspruch genommen wurden, war Trunkenheit; es wurde gegen 198 274 drunk and disorderly persons verhandelt. Cf. Judicial Statistics 1884 Seite 25.

[2]) Judicial Statistics 1884 Seite 37. Bei den Berufungen wurde in 93 Fällen die Entscheidung vollständig aufrecht erhalten, in 20 Fällen wurde das Strafmaß geändert, in 54 Fällen wurde die frühere Entscheidung aufgehoben.

Krone, die Befugnis, wegen gewisser misdemeanours bei dem höchsten Gerichtshofe direkt unter Umgehung der Vorinstanzen die Anklage zu erheben („filing a criminal information“). Von diesem Rechte wurde früher zuweilen bei politischen Schmähschriften oder wegen Verbreitung von Schriften aufrührerischen Inhalts Gebrauch gemacht; die Befugnis ist in neuerer Zeit überhaupt nur selten ausgeübt worden.

Von etwas größerer Bedeutung ist schon die Verfolgung von Delikten, durch welche das Finanzministerium oder andere öffentliche Behörden direkt verletzt sind, durch den Solicitor to the Treasury, einen im Finanzministerium als ständigen Beamten angestellten Anwalt. Es sind vorzugsweise Münzverbrechen, Bankrottfälle und schwere Gewaltthätigkeiten gegen Polizeibeamte, bei welchen die Strafverfolgung durch den Treasury Solicitor eingeleitet wird.

Endlich ist noch für eine Strafverfolgung bei gewaltsamen Todesfällen gesorgt. Ein hierfür besonders angestellter Beamter, der Coroner, hat bei verdächtigen Todesfällen eine Untersuchung vorzunehmen, den Thatbestand festzustellen, und, wenn die Jury, welche er hierbei zuzuziehen hat, gegen eine bestimmte Person ein Verdikt fällt, so liegt ihm die weitere gerichtliche Verfolgung derselben ob. [1])

Abgesehen von diesen Ausnahmefällen ist es im wesentlichen der verletzten Privatperson anheimgestellt, ob sie ein begangenes Delikt zur Anzeige bringen und weiterhin — allerdings in erheblich beschränkterem Maße —, ob sie die weitere Strafverfolgung übernehmen will. Ein gewisser indirekter Zwang wird dabei durch die Bestimmung des englischen Rechts ausgeübt, daß niemand wegen ihm zugefügter felony auf Entschädigung im Zivilwege klagen kann, bevor die strafrechtliche Verfolgung vor sich gegangen ist. Ferner ist zu berücksichtigen, daß bei gemeingefährlichen Verbrechen gesetzlich jedem, der zur Bestrafung des Thäters wirksame Hilfe geleistet hat, eine Belohnung aus öffentlichen Mitteln zugesichert ist. Endlich haben noch die Polizeibeamten, die Constables, die Pflicht, gewisse Delikte bei dem Friedensrichter zur Anzeige zu bringen, und sie werden von dem letzteren dann eventuell verpflichtet, für die weitere Strafverfolgung zu sorgen.

[1]) Im Jahre 1884 betrug die Gesamtzahl der Coroners Inquests 28603; das Verdikt der Jury lautete in 192 Fällen auf murder. Conf. Judicial Statistics 1884 Seite XXIII.

Die Mängel, welche diesem Systeme der Popularklage anhaften, sind seit lange in England gefühlt worden. Es ist klar, daß es bei diesem Systeme häufig an einem Interessenten fehlte, welcher geneigt und im stande war, die nicht unerheblichen Mühen und Beschwerden einer Strafverfolgung zu übernehmen; speziell, wenn der Verletzte zu den ärmeren Volksklassen gehört, muß es unbillig erscheinen, ihm diese Mühen zuzumuten.[1] Auch sind in England vielfach direkte Mißbräuche vorgekommen: einem Verbrecher, welcher vermögend ist, gelingt es häufig genug, die Sache aus der Welt zu schaffen.

Diese und andre Mängel haben seit dem Jahre 1856 zu vielfachen Vorschlägen, parlamentarischen Verhandlungen und Gesetzentwürfen über die Einführung einer Staatsanwaltschaft geführt. Endlich im Jahre 1879 ist ein Gesetz, der Prosecution of Offences Act — 42 a. 43 Vict. c. 22 —, durchgegangen, durch welches eine öffentliche Anklagebehörde allerdings in äußerst beschränktem Umfange geschaffen worden ist. Nach diesem Gesetze hat der Staatssekretär des Innern (Home Secretary) einen erfahrenen Juristen gegen ein Gehalt von 2000 £ zum Director of Public Prosecutions zu ernennen, demselben werden zu seiner Unterstützung noch eine Anzahl — höchstens 6 — Juristen als Assistants zur Seite gestellt. Es soll zunächst die Pflicht dieses Director of Public Prosecutions sein, Polizeibeamte und Privatpersonen bei der Verfolgung von Verbrechen zu unterstützen. Sodann soll er nach besonderen, von dem Attorney General, dessen Aufsicht er unterstellt ist, zu erlassenden Regulativen selbst Anklage erheben in Fällen von Wichtigkeit oder Schwierigkeit oder in besonders gearteten Fällen, in denen die verletzte Privatperson die Strafverfolgung verweigert oder mangelhaft führt. Nichts in dem Gesetze soll aber das Recht einer jeden Privatperson, Anklagen zu erheben und durchzuführen, einschränken.

---

[1]) Sir Edmund Du Cane I S. 15 sagt mit Recht: „The law by which the person who has already suffered the wrong has further to take on himself the burthen and expense of carrying on a prosecution in which he has no more interest than any other member of society is both a grievous wrong to him and may give an undue advantage to the criminal. Probably many cases occur in which a man prefers to suffer in silence the first loss caused by the crime rather than add to it the trouble and loss he will suffer if he has to prosecute."

Soweit das Gesetz! Die praktische Bedeutung desselben war eine so geringfügige, die Zahl der von dem Director of Public Prosecutions betriebenen Strafverfolgungen eine so kleine, daß man im August 1884 das Amt überhaupt wieder aufhob, resp. das Amt eines Public Prosecutor mit demjenigen des Treasury Solicitor vereinigte. [1]) Fortab soll der Treasury Solicitor neben seiner bisherigen oben geschilderten Thätigkeit auch diejenigen Aufgaben erfüllen, welche das Gesetz von 1879 dem Public Prosecutor auferlegte.

Die Gesamtzahl der im Jahre 1884 von dem Public Prosecutor resp. dem Treasury Solicitor in seiner Eigenschaft als Public Prosecutor betriebenen Strafverfolgungen belief sich auf nur 247, die Zahl der dabei angeklagten Personen betrug 377. Daneben leitete der Treasury Solicitor in seiner Eigenschaft als Vertreter der verschiedenen Regierungsdepartements die Strafverfolgung ein wegen 258 Münzverbrechen und 436 andern Delikten (vorzugsweise Bankrottfälle, Ungesetzlichkeiten bei öffentlichen Wahlen und thätliche Angriffe gegen Beamte). [2])

In all diesen Fällen führt der Treasury Solicitor die Strafverfolgung nicht in eigner Person, sondern er instruiert einen Advokaten (Queen's Counsel), im Namen der Krone den Strafprozeß zu betreiben. Der öffentliche Ankläger hat dabei keinerlei Vorrechte vor einer Privatperson, welche die Bestrafung eines Verbrechers verfolgt. [3])

Ein Punkt dürfte hier noch der Erwähnung wert sein: nämlich die Frage nach der Tragung der Kosten der Strafverfolgung.

In früheren Zeiten mußte der Ankläger die gesamten Kosten der Strafverfolgung selbst übernehmen. Seit 1752 begann jedoch

---

[1]) Man ist in England fast allgemein der Ansicht, daß das Gesetz von 1879 ein Fehlgriff gewesen ist. Conf. Alaric Rumsey „The Prosecution of Offences Act" im Law Magazine VIII Seite 389 ff.

[2]) Judicial Statistics 1884 Seite XXXII.

[3]) Es ist hier nicht möglich, auf die in England bestehenden Anschauungen über Staatsanwaltschaft und Anklagemonopol näher einzugehen, doch existiert darüber eine solche Fülle interessanten Materials, daß nicht unterlassen werden soll, hier wenigstens die Hauptquellen anzugeben: Parliamentary Papers 1854/5 Band XII, 1856 Band VII (Select Committee on Public Prosecutors), 1874 Band XXIV (5 Reports of Judicature Commission), 1884 C. 4016 (Committee on Office of Public Prosecutor).

die Praxis, dem Ankläger bei felonies die notwendigen Kosten und Auslagen aus der Grafschaftskasse zu ersetzen. Allmählich bildete sich das Recht dahin aus, daß nicht nur bei felonies, sondern auch bei misdemeanours der Gerichtshof bei seiner Entscheidung Bestimmung darüber traf, ob dem Ankläger die Kosten und Auslagen vergütet werden sollen. Die Vergütung kann auch dann zugebilligt werden, wenn eine Verurteilung nicht erfolgt.

Im Jahre 1836 wurden dann die Hälfte dieser Kosten und 1846 — 14 a. 15 Vict. c. 45 — die gesamten Kosten auf die Staatskasse übernommen. Im Jahre 1884 betrug die hierdurch für den Staat entstehende Belastung insgesamt £ 140 354.[1])

Um ein Urteil über die in England gegenüber den Verbrechen ausgeübte Repression zu ermöglichen, sollen hier schließlich noch einige Angaben über die Polizei gemacht werden.

In England ist seit dem Jahre 1856 das System der besoldeten Polizei durchweg eingeführt worden. Zuerst hatte die Metropolis im Jahre 1829 an die Stelle der alten Friedensbewahrung eine besoldete Polizeimacht geschaffen, im Jahre 1839 wurde den Grafschaften das fakultative Recht zur Bildung einer neuen Polizeimacht gegeben, 1856 wurde diese Neubildung obligatorisch gemacht. Seitdem hat sich die Polizeimacht von Jahr zu Jahr vergrößert;[2]) sie beziffert sich jetzt insgesamt auf 34 999 Mann, d. h. es kommt in ganz England 1 constable auf eine Bevölkerungsziffer von 775, in der City von London schon auf 56, in den übrigen Teilen der Metropolis auf 404.[3])

---

[1]) Cf. Judicial Statistics 1884 Seite XXXII. Insgesamt hatte der Staat bei 38 319 Straffachen die Kosten zu erstatten. Die durchschnittlich auf die einzelne Strafsache entfallenden Kosten waren bei den einzelnen Gerichtshöfen sehr verschieden; sie beliefen sich

bei den Assisenhöfen	auf 14 £	19 s	9 d
bei dem Central Criminal Court	„ 8 „	10 „	8 „
bei den County Quarter Sessions	„ 8 „	11 „	5 „
bei den Borough Quarter Sessions	„ 6 „	17 „	0 „
bei den Middlesex County Sessions	„ 5 „	0 „	1 „
bei den Courts of Summary Jurisdiction	„ 0 „	18 „	1 „

[2]) Die Vermehrung beträgt für die Zeit von 1872 bis 1884: 21,2 %.

[3]) Cf. für die hier gegebenen Ziffern Judicial Statistics 1884 Seite V—XIII. Die Gesamtausgaben für die Polizei beliefen sich 1884 auf £ 3 476 000, wovon etwa 40 % (nämlich £ 1 353 145) aus dem allgemeinen

Die Polizei führt in jedem Bezirke ein Register der notorischen Diebe, Hehler und sonstiger verdächtiger Personen, wobei die Bestimmung gilt, daß eine Person, welche sich nachweislich 1 Jahr lang in ehrlicher Weise den Lebensunterhalt erworben hat, aus dem Register zu streichen ist. Die Gesamtzahl der in diesen Registern 1884 eingetragenen Personen betrug 35 757, hiervon entfielen auf die Metropolis allein 2203. Es sei dabei bemerkt, daß die Zahl der in den Registern Eingetragenen seit längerer Zeit in starker Abnahme begriffen ist. Im Jahre 1873/4 betrug die Gesamtzahl 43 555; sie hat also innerhalb 10 Jahre um mehr als $^1/_6$ abgenommen.

Die Polizei führt weiterhin in jedem Bezirke ein Register verdächtiger oder als Zufluchtsstätten von Verbrechern bekannter Häuser. Auch hier ist eine ständige Abnahme zu konstatieren. Die Gesamtzahl der 1884 in diesem Register aufgeführten Häuser war 3842, davon entfielen auf die Metropolis 286.

Jede Polizeibehörde besitzt ferner ein für ganz England alljährlich zusammengestelltes Zentralregister der wegen schwerer Verbrechen zum zweiten Male Bestraften.

Dieses Zentralregister verdankt seine Entstehung dem Habitual Criminals Act 1869 — 32 a. 33 Vict. c. 99 —, welcher anordnete, daß alle mehrfach Bestraften in ein besonderes Zentralregister eingetragen werden sollten.[1]) Die Zahl dieser Eintragungen wurde jedoch so groß und das Register dadurch so unhandlich, daß man sich 1876 — 39 a. 40 Vict. c. 23 s. 2 — entschloß, die Eintragungen auf die Fälle schwerer Verbrechen, wie sie unter Anlehnung an s. 20 des Prevention of Crimes Act 1871 von dem Staatssekretär des Innern durch besonderes Regulativ vom 15. März 1877 näher bezeichnet wurden, zu beschränken.

Das erste hiernach im Jahre 1877 auf der Basis der von 1869—1876 ergangenen Verurteilungen zusammengestellte Zentralregister umfaßt die Namen von 12 164 Personen.[2]) Alljährlich erscheint seitdem eine, in den Strafanstalten gedruckte Fortsetzung

Staatsfonds gezahlt wurden. Durchschnittlich erhält ein Polizeibeamter an Gehalt jährlich 73 £ 14 s. 1 d.

[1]) Cf. auch Prevention of Crimes Act 1871 — 34 a. 35 Vict. c. 112 s. 6 und 20.

[2]) Cf. Du Cane II Seite 195.

dieses Registers, welche allen Polizeibehörden zugesandt wird. Das Register enthält bei jeder Person eine ganze Anzahl von Notizen, welche in den Strafanstalten aufgenommen worden sind und für eine Identifizierung der betreffenden Person außerordentlich wertvolle Anhaltspunkte geben.

Zur Ergänzung ist in den letzten Jahren noch ein neues Register, Distinctive Marks Register, hinzugekommen; dasselbe enthält eine genaue Beschreibung der bei den meisten schweren Verbrechern sich vorfindenden Tättowierungen. [1])

Es ist leicht einleuchtend, daß die Möglichkeit der Ergreifung eines Verbrechers durch diese Register in außerordentlicher Weise gefördert wird. [2])

Die Gesamtzahl der von der Polizei im Jahre 1884 vorgenommenen Ergreifungen wegen indictable offences — betreffs der von den Gerichtshöfen mit summarischer Jurisdiktion abgeurteilten Delikte existiert hier keine Ziffernangabe — betrug 20 366 gegenüber einer Gesamtzahl von 47 089 zur Anzeige gebrachten indictable offences.

§ 5. Das Strafverfahren.

I. Jeder Privatmann im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte kann die Einleitung eines Strafverfahrens veranlassen. Zu diesem Zwecke hat er in Person vor dem Friedensrichter — in den Städten vor dem Police Magistrate — eine Anzeige von dem begangenen

[1]) Bei meinen Besuchen englischer Strafanstalten habe ich den Eindruck gehabt, als ob diese Tättowierungen dort noch häufiger vorkämen als in den deutschen Anstalten. Auf meine Fragen bei den Gefängnisbeamten, welches wohl der Grund für diese Tättowierungen sein mag, habe ich sehr verschiedene Antworten erhalten. Manche meinten, der Gefangene habe es wohl lediglich aus Langeweile oder aus Nachahmungssucht gethan, während andere der Ansicht waren, der Gefangene wolle damit prahlen, daß er sich vor dem Schmerze der 1000 Nadelstiche nicht fürchte.

[2]) In dieser Richtung ist jetzt ein weiterer Fortschritt gemacht worden; es erscheinen nämlich neuerdings als periodische Beilagen der amtlichen Polizei-Zeitung (Police Gazette) Abbildungen von Gewohnheitsverbrechern. Jeder zu Strafknechtschaft oder längerer Gefängnisstrafe Verurteilte wird bei Antritt der Strafverbüßung und bei seiner Entlassung photographiert — cf. 34 a. 35 Vict. c. 112 s. 6 und die sehr eingehende Verfügung über die Art des Photographierens vom 3. Juli 1872. — Diese Photographieen werden dem in

Delikte zu Protokoll zu geben (information). Wenn auf die Anzeige hin ein Haftbefehl (warrant of apprehension) erlassen werden soll, so hat der informer seine Anzeige zu beeidigen. Betrifft die Anzeige ein leichteres Delikt, oder ist eine Gefahr, daß sich der Beschuldigte der Verantwortung entziehen würde, nicht vorhanden, so erläßt der Friedensrichter einen einfachen Erscheinungsbefehl (summons). Wenn der Beschuldigte diesem Erscheinungsbefehle nicht nachkommt, so erfolgt seine Verhaftung.

II. Nachdem der Beschuldigte infolge Erscheinungs- oder Haftbefehls oder infolge seiner Verhaftung durch einen constable vor den Friedensrichter gebracht worden ist, wird er zunächst gefragt, ob er den ihm mitgeteilten Inhalt der information als richtig einräume und sich schuldig bekenne. In den meisten Fällen gibt der Beschuldigte eine Antwort hierauf überhaupt nicht ab, und es beginnt nun sofort, ohne daß irgend ein weiteres Verhör mit dem Angeschuldigten angestellt wird, die eidliche Vernehmung der Belastungszeugen, insbesondere des informer. Dem Angeschuldigten ist es dabei gestattet, persönlich oder durch seinen Verteidiger Fragen an die Zeugen zu stellen, die Zeugen dem Kreuzverhöre (cross-examination) zu unterwerfen.

Nach Beendigung des Belastungsbeweises wird der Angeschuldigte gefragt, ob er behufs seiner Verteidigung Zeugen benennen wolle. Diese Entlastungszeugen sind dann zu vernehmen. Erforderlichenfalls wird zu diesem Zwecke die Verhandlung vertagt.

Auch sonst kann der Friedensrichter, wenn es ihm ratsam erscheint, die Verhandlung vertagen. Während der Vertagung kann der Angeschuldigte auf schriftlichen Befehl des Friedensrichters in Haft gehalten werden

III. Wenn der Fall zur Kompetenz der Courts of Summary Jurisdiction gehört, so erläßt der Police Magistrate — resp. der petty sessional court von 2 Friedensrichtern — am Schlusse der Verhandlung das Urteil auf Verurteilung oder Freisprechung. Die Durchschnittsziffer der Verurteilungen ist dabei etwa 80 %.[1])

London auf dem Büreau des Chief Superintendent of the Criminal Investigation Department aufbewahrten Zentralregister beigefügt, und eine Anzahl derselben wird in der angegebenen Weise vervielfältigt.

[1]) Judicial Statistics 1884 Seite XVII: im Jahre 1884 betrug die Durchschnittsziffer: 80,4 %; im Jahre 1883: 81,1 %; im Jahre 1882: 80,3 %;

Bei den indictable offences hat der Friedensrichter auf Grund der Beweisaufnahme lediglich zu entscheiden, ob ein prima facie Beweis gegen den Angeschuldigten erbracht ist. Wenn der Friedensrichter den Belastungsbeweis nicht für hinreichend hält, um ein Hauptverfahren gegen den Angeschuldigten zu eröffnen, so hat er den letzteren zu entlassen (discharge); wenn er dagegen den Beweis in dieser Richtung für hinreichend hält oder doch wenigstens eine starke oder wahrscheinliche Vermutung der Schuld für begründet erachtet, so hat er den Angeschuldigten zum Hauptverfahren zu überweisen (commit).

Es ergeht in diesem Falle regelmäßig ein Untersuchungshaftbefehl (warrant of commitment). Doch kann der Friedensrichter den Beschuldigten auch freilassen, falls derselbe unter Sicherheitsleistung eine Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung eingeht (bailed to appear for trial). Wird die von dem Friedensrichter verlangte Sicherheitsleistung nicht gestellt, so erfolgt die nachträgliche Verhaftung (committed for want of sureties). Das Verhältnis zwischen diesen verschiedenen möglichen Entscheidungen hat sich in den letzten Jahren folgendermaßen gestellt:[1])

	1884	1883	1882
a) discharged	26,1%	25,4%	26,0%
b) committed for trial	65.8 „	67,2 „	67,3 „
c) committed for want of sureties	0,3 „	0,2 „	0,3 „
d) bailed to appear for trial . . .	7,8 „	7,2 „	6,4 „

In allen Fällen, in welchen der Friedensrichter den Angeschuldigten zum Hauptverfahren überweist, hat er von den für das Hauptverfahren nötig erscheinenden Zeugen eine dahingehende Verpflichtung (recognizance)[2]) aufzunehmen (binding over to give evidence). Zur Eingehung dieser Verpflichtung können die Zeugen mittels Haft, welche bis zur Beendigung des Hauptverfahrens ausgedehnt werden kann, angehalten werden.

In gleicher Weise kann der Friedensrichter den informer

im Jahre 1881: 79,3%. Die Gesamtzahl der im Jahre 1884 von den Courts of Summary Jurisdiction Verurteilten belief sich auf 583 330, diejenige der Freigesprochenen auf 141 378.

[1]) Judicial Statistics 1884 Seite XIII; die Zahl der Personen betrug unter den obigen Rubriken a) 5460, b) 13 410, c) 59, d) 1437.

[2]) Wegen der Form der recognizance cf. Abschnitt I § 7 Anm. 1.

zwingen, die weitere Strafverfolgung zu übernehmen (binding over to prosecute). Doch ist es in neuerer Zeit Sitte geworden, anstatt eines informer, welcher die weitere Strafverfolgung nicht zu übernehmen wünscht, einen Polizeibeamten oder den Sekretär (clerk) des Friedensrichters oder eine sonst geeignete Persönlichkeit damit zu beauftragen. Die eigentlich juristische Durchführung der Sache übertragen diese Personen — ebenso wie es der informer zu thun pflegt — einem Anwalte.

IV. Nachdem in dieser Weise das friedensrichterliche Vorverfahren bei den schwereren, vor der Jury der Assisen oder der Quartalssitzungen zu verhandelnden Strafsachen beendigt ist, hat der die Strafverfolgung Betreibende auf Grund der information und der Protokolle des Friedensrichters eine Anklageschrift (bill of indictment) auszuarbeiten. Diese Anklageschrift hat unter Einhaltung bestimmter, streng vorgeschriebener Formeln den Thatbestand unter Angabe der Hauptbelastungszeugen zu enthalten und ist der bei jeder Schwurgerichtsperiode[1]) zu bildenden Grand Jury zur Beschlußfassung über die Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand zu unterbreiten.

Die Grand Jury besteht aus wenigstens 12 und höchstens 23 Geschwornen. Bei Beginn jeder Schwurgerichtsperiode werden die Geschwornen zunächst beeidigt und dann von dem Richter, welcher in der betreffenden Periode den Vorsitz führt, mit der rechtlichen Natur der sämtlichen in der Periode anstehenden Strafsachen bekannt gemacht.

Daraufhin ziehen sich die Geschwornen zur geheimen Verhandlung und Beschlußfassung zurück. Der Angeschuldigte wird dabei nicht zugezogen, die Entscheidung beruht vielmehr ausschließlich auf der Anklageschrift und den Aussagen der erforderlichenfalls hierüber nochmals vernommenen Belastungszeugen.[2]) Wenn die Geschwornen auf

[1]) Es ist oben schon hervorgehoben worden, daß die Assisenhöfe und die Quartalssitzungen alle Vierteljahre zusammentreten; der Central Criminal Court hat in jedem Monate eine Schwurgerichtsperiode. Die längste Zeit, welche zwischen dem Abschlusse des Vorverfahrens und der Eröffnung des Hauptverfahrens liegen kann, beträgt somit 3 Monate, bei den Sachen, welche vor den Central Criminal Court gelangen, 1 Monat. Wenn der Angeschuldigte verhaftet worden ist, so befindet er sich während dieser Zeit in einem local prison als Untersuchungsgefangener (unconvicted prisoner).

[2]) Die Grand Jury ist nicht verpflichtet, die Belastungszeugen zu vernehmen.

Grund dieses Materials mit mindestens 12 Stimmen der Ansicht sind, daß der Grund zur Erhebung der Anklage ein genügender ist, so setzt der Obmann der Geschwornen auf die Rückseite der Anklageschrift die Worte „a true bill“. Hiermit erst ist die Anklage als definitiv erhoben anzusehen. Der Angeklagte gelangt nunmehr zur Aburteilung vor die Petty Jury. Wenn sich die Geschwornen nicht dahin einigen können, das Verdikt „a true bill“ auszusprechen, so setzt der Obmann auf die Anklageschrift die Worte „no bill“; der in Haft befindliche Angeschuldigte ist alsdann ohne weiteres aus der Haft zu entlassen.

Das ganze Verfahren vor der Grand Jury ist ein außerordentlich summarisches. Es handelt sich um eine bloß oberflächliche Vorprüfung, ob ein „prima facie case“ gegen den Angeschuldigten vorliegt; diese Frage wird nur relativ selten verneint. Im Jahre 1884 gab die Grand Jury gegenüber einer Zahl von 14 407 Angeschuldigten nur 454 mal das Verdikt „no bill“ ab. [1])

Der Vollständigkeit halber sei mit wenigen Worten noch auf einige zulässige Abweichungen von dem bisher beschriebenen regelmäßigen Gang des Verfahrens hingewiesen.

a) Die Anklageschrift kann, ohne daß ein friedensrichterliches Vorverfahren stattgefunden hat, direkt der Grand Jury unterbreitet werden. Nachdem jedoch durch den Vexatious Indictment Act — 22 a. 23 Vict. c. 17 — dies Verfahren für eine größere Anzahl von Delikten als unzulässig erklärt worden ist, geschieht dies nur noch in wenigen, vereinzelten Fällen.

b) Die Grand Jury kann, ohne daß ein friedensrichterliches Vorverfahren stattgefunden hat, auf Grund eigner Wissenschaft von Amts wegen die Anklage (in diesem Falle presentment genannt) erheben. Dies ist jedoch jetzt fast ganz außer Gebrauch gekommen. [2])

[1]) Cf. Judicial Statistics 1884 Seite XXVII. In letzter Zeit sind vielfach Stimmen a f Abschaffung der Grand Jury laut geworden. Cf. Kinghorn, „Ought Grand Juries to be abolished?“ im Law Magazine VII Seite 12 ff.

[2]) In früherer Zeit war gerade diese Art des Verfahrens die regelmäßige. Zu einem richtigen Verständnisse des ganzen Instituts der Grand Jury ist die Kenntnis ihrer früheren Bedeutung als Anklagebehörde unbedingt erforderlich.

c) Unter Umgehung der Grand Jury kann die Strafsache direkt zur Entscheidung an die Petty Jury gebracht werden, falls die Jury des Coroner bei gewaltsamen Todesfällen die Anklage gegen eine bestimmte Person erhebt (conf. oben Seite 11). In der Praxis geschieht auch dies sehr selten; meistenteils wird auch hier zur genauen Feststellung des Sachverhaltes die Eröffnung eines Vorverfahrens durch den Friedensrichter vorgezogen.

d) Die Queen's Bench Division kann auf Anklage (in diesem Falle information genannt) des Attorney General oder des Master of the Crown Office ohne weiteres in die Verhandlung und Entscheidung einer Strafsache eintreten. Es ist dies ein Ausnahmeverfahren, welches nur im öffentlichen Interesse und höchst selten angewandt wird (conf. oben Seite 11). [1])

V. Über die Verhandlung vor der Petty Jury, welche aus 12 Geschworenen besteht, zum Schlusse noch wenige Worte.

Die Verhandlung beginnt damit, daß der Vertreter der Anklage (Counsel for the Crown) [2]) kurz die Thatsachen anführt, welche er durch seine Zeugen gegen den Angeklagten beweisen will. Im Anschlusse hieran vernimmt er die Belastungszeugen, welche alsdann von dem Anwalte des Angeklagten in Kreuzverhör (cross-examination) genommen werden können. Hieraufhin bespricht der Counsel for the Crown das Resultat des Anklagebeweises, und der Anwalt des Angeklagten hält seine Verteidigungsrede. Hat der Angeklagte seinerseits Zeugen benannt, so werden diese jetzt von seinem Anwalte verhört und dem Kreuzverhöre des Counsel for the Crown unterworfen. Der Verteidiger erhält dann noch einmal das Wort und der Counsel for the Crown darf darauf replizieren. Die Verhandlung schließt mit dem Resümee des vorsitzenden Richters, in welchem derselbe unter Darlegung der rechtlichen Fragen und unter Eingehen auf die Beweisführung den Geschwornen die Hauptgesichtspunkte an die Hand gibt, auf Grund deren die Entscheidung zu fällen ist.

Die Geschwornen ziehen sich sodann zur Beratung zurück. Sie

---

[1]) Eine andere, ebenfalls sehr selten angewandte Befugnis des Attorney General mag hier beiläufig erwähnt werden. Der Attorney General kann jede Strafverfolgung bis zum Erlasse des Urteils durch ein Nolle prosequi niederschlagen.

[2]) Dies ist, wie oben erörtert wurde, der Anwalt derjenigen Privatperson, welche die Strafverfolgung in dem betreffenden Falle betreibt.

müssen ihren Wahrspruch einstimmig abgeben. Erklären die Geschwornen nach einer, von dem Richter für angemessen erachteten Zeit der Beratung, daß sie sich nicht einigen können, so werden sie entlassen (discharged) und die Sache kommt vor einer andern Jury zur neuen Verhandlung.

Wenn der Spruch der Geschwornen auf Freisprechung lautet, so wird der Angeklagte sofort entlassen; lautet der Spruch auf schuldig, so hat der Richter das Strafmaß festzusetzen.[1])

Mit dieser Festsetzung des Strafmaßes treten wir in den eigentlichen Rahmen dieses Buches ein. Zum Schlusse dieser Vorbemerkungen sei noch der Prozentsatz der von den Geschwornen ausgesprochenen Verurteilungen für die letzten 5 Jahre angegeben; derselbe betrug:[2])

1884	1883	1882	1881	1880
77,2	77,4	76,6	76,7	75,9 %.

[1]) Ausnahmsweise kann der Richter, nachdem die Geschwornen das Schuldig gefunden haben, die Vollstreckung des Urteilsspruchs aussetzen, indem er bestimmt zu formulierende Rechtsfragen, welche im Laufe des Verfahrens hervorgetreten sind, zur endgültigen Entscheidung an den Gerichtshof für vorbehaltene Straffälle (Court for Crown Cases Reserved) verweist. Dieser Gerichtshof besteht aus 5 Richtern der Queen's Bench Division unter dem Vorsitze des Lord Chief Justice of England. Wenn dieser Gerichtshof zu Gunsten des Verurteilten entscheidet, so ist die Verurteilung aufzuheben. Die Gesamtzahl der Crown Cases Reserved betrug im Jahre 1884: 19. Judicial Statistics Seite XXXI. Cf. über den vor dem Court for Crown Cases Reserved verhandelten Mignonette-Fall Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. Band V S. 367 ff.

Es mag noch hervorgehoben werden, daß es eine eigentliche Berufung gegen Urteile der Schwurgerichtshöfe in England nicht gibt. Im Jahre 1882 legte die Regierung einen Gesetzentwurf vor, wonach bei Verurteilung zu Todesstrafe fortab die Berufung zulässig sein sollte. Das Committee, welchem der Entwurf zur Vorberatung überwiesen wurde, wünschte das Berufungsrecht auch auf Verurteilungen zu längerer Strafknechtschaft ausgedehnt zu haben. Die Regierung verweigerte jedoch diese Ausdehnung und zog schließlich den Gesetzentwurf zurück. Bei der Beratung dieses Entwurfs zeigte sich vielfach, und besonders in richterlichen Kreisen, eine entschiedene Abneigung gegen die Einführung der Berufung überhaupt. Man führte von dieser Seite an, daß die Gerichtsverhandlungen, sobald sie nicht endgültige wären, weniger sorgfältig geführt werden würden, und daß das bestehende Begnadigungsrecht der Königin vollständig genügte, um zu verhindern, daß zweifelhafte Urteile vollstreckt würden.

[2]) Judicial Statistics 1884 Seite XXVIII.

Abschnitt I.*)

Die Strafmittel des englischen Rechts.

*) Als Quellen für diesen ersten Abschnitt sind die Arbeiten von Sir James Stephen I und II, sowie das Buch von Sir Edmund Du Cane II zu nennen. Insoweit bei der Darstellung der einzelnen Strafen anderweitige Litteratur benutzt worden ist, ist dieselbe am Eingange der betreffenden Paragraphen namhaft gemacht.



§ 1. Einleitung.

Die nach dem heutigen englischen Strafrechte zulässigen Strafmittel sind: Todesstrafe, Strafknechtschaft (Penal Servitude), Gefängnis mit oder ohne harte Arbeit (Imprisonment with or without hard labour), Geldstrafe (Fine), Friedensbürgschaft (Putting under Recognizances), körperliche Züchtigung (Whipping), Überweisung an eine Besserungsanstalt (Confinement in a Reformatory School) und Polizei-Aufsicht (Police Supervision).

Außer diesen Strafen ist hier noch des nähern zu behandeln die Transportation (Transportation), eine Strafe, auf welche jetzt nicht mehr erkannt werden kann, in deren Verbüßung sich aber immer noch eine kleine Anzahl von Personen [1]) befindet und welche außerdem zum richtigen Verständnisse der historischen Entwickelung des englischen Strafensystems von maßgebender Bedeutung ist.

Diese historische Entwickelung läßt sich kurz dahin charakterisieren: die Zahl der ursprünglich — nach common law — mit Strafe bedrohten Handlungen ist eine sehr kleine gewesen. Diese Delikte zerfielen in felonies und misdemeanours. Für die felonies bestand die Strafe in der Todesstrafe, für die misdemea-

---

[1]) Der Report of the Directors of Convict Prisons 1884/5 gibt Seite XXIV die Ziffer approximativ auf 50 an.

nours in Gefängnis, körperlicher Züchtigung, Geldstrafe und Friedensbürgschaft. Allmählich wurde die Anwendung der Todesstrafe mehr und mehr eingeschränkt; an ihre Stelle trat zunächst die Transportationsstrafe und nach deren Aufhebung die Strafknechtschaft. Die Gesetzgebung — statute law — hat sodann im Laufe der Zeit, insbesondere seit dem Beginne des 18. Jahrhunderts, die Zahl der strafbaren Handlungen erheblich vermehrt und eine große Anzahl neuer felonies und misdemeanours geschaffen.[1] Dabei ist man immer mehr und mehr von dem Systeme der absoluten Strafen abgewichen und hat dem freien richterlichen Ermessen sowohl hinsichtlich der Auswahl der Strafmittel wie der Höhe der im Einzelfalle zu erkennenden Strafen einen immer größeren Spielraum gewährt. Das Resultat dieses Entwickelungsprozesses ist, daß der Richter heutzutage — von einigen Ausnahmen[2]) abgesehen — wegen desselben Deliktes je nach Lage des Falles auf Gefängnis von 1 Tage bis zu 2 Jahren[3]) oder auf Strafknechtschaft von 5 Jahren und mehr erkennen kann.

Dieser, dem Richter gelassene weite Spielraum bei Zuerkennung der Strafe ist eine besonders charakteristische Erscheinung des heutigen englischen Strafrechts.[4]) Es ist die ganze konstante Richtung der neueren Strafgesetzgebung gewesen, von der gesetzlichen Fixierung eines Strafmaximum oder Strafminimum nur bei wenigen, schweren Delikten Gebrauch zu machen.

Eine andere charakteristische Erscheinung, welche hier Erwähnung verdient, ist die geringe Beachtung, welche in England dem sogenannten philosophischen Teile des Strafrechts — der Frage nach dem Rechte zu strafen und nach dem Zwecke der Strafe — geschenkt wird. Gerade uns Deutschen

---

[1]) Diese Vermehrung der mit Strafe bedrohten Handlungen findet sich übersichtlich zusammengestellt bei Stephen I Band II Seite 197 ff.

[2]) So ist für widernatürliche Verbrechen das Strafminimum von 10 Jahr Strafknechtschaft bestehen geblieben.

[3]) Es gibt Ausnahmefälle, in denen auf Gefängnis über 2 Jahre erkannt werden kann; z. B. ist wegen Meineids eine Gefängnisstrafe bis zu 7 Jahren zulässig.

[4]) Das Gesetz, durch welches vorzugsweise die diskretionäre Befugnis des Richters eingeführt resp. erweitert worden ist, ist der Act 9 a. 10 Vict. c. 24 aus dem Jahre 1846.

muß es auffallen, in englischen Strafrechtsbüchern diese Fragen kaum berührt zu finden: in dem ausgezeichneten, auf der Höhe der Wissenschaft stehenden dreibändigen Werke von Sir James Stephen, History of the criminal law, sind diesen Fragen nur gelegentlich einige Worte gewidmet, und, soweit man daraus die Ansicht des gelehrten Verfassers entnehmen kann, dürfte dieselbe lediglich dahin gehen: wenn der Gesetzgeber, und im Einzelfalle der Richter, es für angemessen hält, eine gewisse Handlung in einer gewissen Weise zu bestrafen, so würde er sich einer Schwäche schuldig machen, wenn er diese Strafe nicht eintreten ließ.[1]) Der einzige Punkt, welchen Stephen etwas ausführlicher behandelt, ist das Verhältnis zwischen Strafrecht und Moral.[2])

Diese geringe Beachtung der philosophischen Fragen des Strafrechts bei den englischen Kriminalisten steht im auffallenden Gegensatze zu der eingehenden Erörterung, welche allen strafprozessualen Fragen gewidmet wird. Die englische Strafrechtswissenschaft sieht ihre Aufgabe und ihr Ziel nicht sowohl in der philosophischen Behandlung von Strafbarkeitsprinzipien und Strafrechtstheorieen, als in der Ausbildung strafprozessualer Formen, durch welche genügende Garantieen zur Verhütung des Mißbrauchs der richterlichen Gewalt gewonnen werden.

Soweit es bei dieser Lage der Sache überhaupt möglich ist, von dem Vorherrschen einer bestimmten Strafrechtstheorie in England zu sprechen, kann man wohl sagen, daß die juristischen Kreise und die Kreise der Gefängnisverwaltung im wesentlichen der Abschreckungstheorie huldigen.[3]) Dagegen ist die

---

[1]) Cf. übereinstimmend hiermit Oliver Smith in der Zeitschr. für die gesamte Strafrechtswiss. Band IV Seite 519.

[2]) Stephen I Band II Seite 79 ff. In folgenden Sätzen ist das Wesentlichste der Ansicht von Stephen enthalten: „The infliction of punishment by law gives definite expression and a solemn ratification and justification to the hatred, which is excited by the commission of the offence.“ „The criminal law proceeds upon the principle that it is morally right to hate criminals and it confirms and justifies that sentiment by inflicting upon criminals punishments which express it.“

[3]) Cf. Du Cane II S. 1 f. „the object of the penal element is more to deter others than the effect on the individual subjected to the punishment“ „if by punishing those who have an incurable tendency to crime we can deter fresh recruits from joining the ranks of the criminal class, the object of punishment is effected.“ Cf. auch Du Cane in der

Howard Association, welche sich eines großen praktischen Einflusses auf alle Fragen der Gefängnisverwaltung erfreut,[1]) den Anhängern der Besserungstheorie zuzuzählen. Doch sei hier schon erwähnt, daß diese Gesellschaft es geradezu ängstlich vermeidet, von einem „Bessern" (improving) der Verbrecher zu sprechen, sie bezeichnet vielmehr als ihr Streben, „to reform the criminals", die Verbrecher „umzubilden". Es wird hierauf später noch näher eingegangen werden.

Wir wenden uns nunmehr zu den einzelnen Strafmitteln[2]) und der Darlegung ihrer geschichtlichen Entwickelung.

§ 2. Die Todesstrafe.

Litteratur: Report of the Capital Punishment Commission 1866. — Marquardsen, die Todesstrafe in England in der kritischen Zeitschr. für Rechtswissenschaft Band 22 Seite 478 ff., Band 23 Seite 202 ff., 311 ff. — Anlage zu den Motiven des Strafgesetzentwurfs für den Norddeutschen Bund Seite 52 ff.

Von der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ab ist nachweislich die Todesstrafe die regelmäßige Strafe für alle nach gemeinem Rechte (common law) strafbaren treasons und felonies — diese letztere Rubrik umfaßt: Mord und Totschlag, Notzucht, Raub, Falsch-

---

Law Quarterly Review 1886 Seite 231 „the amount of punishment should be such as will deter others." — Cf. ferner Sir Joshua Jebb, Report of the Directors of Convict Prisons 1860 Seite XVIII: „means of reformation should be united with punishment, but the deterring features of a sentence should predominate."

[1]) Die Howard Association wurde unter dem Protektorate von Lord Brougham gegründet „for the promotion of the best methods of crime prevention and penal treatment." „It labours to indoctrinate the public mind with the importance of a reformatory and radically preventive treatment." William Tallack entwickelt als Sekretär der Gesellschaft insbesondere auf litterarischem Gebiete eine sehr umfangreiche und segensreiche Thätigkeit. Die Gesellschaft gibt alljährlich einen ausführlichen Jahresbericht heraus, in welchem alle aktuellen Fragen auf dem Gebiete des Strafrechts und des Gefängniswesens Erörterung finden.

[2]) Bei der Aufzählung der nach heutigem Rechte zulässigen Strafen hätte noch angeführt werden können, daß seit einem Gesetze von 1870 — 33 a. 34 Vict. c. 23 s. 2 — bei einer Verurteilung wegen einer felony zu einer Strafe

münzerei und Diebstahl — gewesen, und sie ist gesetzlich — mit alleiniger Ausnahme des sogenannten kleinen Diebstahls (petty larceny) — für diese Delikte die regelmäßige Strafe geblieben bis zum Jahre 1827. In der Praxis ist jedoch im Laufe dieser Zeit der Zustand durch die Entwickelung der sogenannten Rechtswohlthat des Klerus (benefit of clergy) erheblichen Veränderungen unterworfen gewesen; thatsächlich ist die Verhängung der Todesstrafe infolge dieser Rechtswohlthat für die Mehrzahl der genannten Delikte fast zur Ausnahme geworden, und es sind andere Strafmittel an deren Stelle getreten.[1])

Das benefit of clergy bestand ursprünglich in dem Rechte des Klerus, von der Jurisdiktion der staatlichen Gerichtsbarkeit eximiert und lediglich den kirchlichen Gerichten unterworfen zu sein. Es sei dabei bemerkt, daß diese Exemtion in England niemals vollständig anerkannt worden ist, und daß sich im Laufe der Zeit eine größere Reihe von Einschränkungen herausgebildet hat. Hervorzuheben ist vor allem ein Gesetz vom Jahre 1275 — 3 Edward I —, wonach auch gegen einen Geistlichen die Anklage vor den staatlichen Gerichtshöfen zu erheben war und er erst nach Erhebung der Anklage von dem Rechte der Exemtion Gebrauch machen konnte. Unter Heinrich VI. bildete sich daraufhin sogar die Praxis, daß der staatliche Gerichtshof das „Schuldig" oder „Nichtschuldig" gegen den Geistlichen aussprach und erst im Falle des Schuldigspruches der Geistliche von der Rechtswohlthat Gebrauch machte. Das benefit of clergy wurde so von einer Exemtion von der staatlichen Gerichtsbarkeit zu einer Exemtion von der staatlichen Strafe.

In dieser letzteren Gestalt ist das benefit of clergy dann auf einen immer weiteren Kreis von Personen ausgedehnt worden. Bereits ein Gesetz von 1350 — 25 Edw. III c. 3 — billigte das benefit of clergy allen „secular as religious

---

von 1 Jahr Gefängnis mit harter Arbeit oder zu einer härteren Strafe der Verlust aller öffentlichen Ämter und Würden sowie der aus öffentlichen Ämtern herrührenden Pensionen u. s. w. eo ipso eintritt. Eine Strafe der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte kennt das englische Recht nicht.

[1]) Blackstone, Commentaries on the laws of England Band IV (2. Ausgabe) Seite 364, sagt von dieser Entwickelung: „the English legislature, in the co rse of a long and laborious process, extracted by noble alchemy rich medicines out of poisonous ingredients."

clerks“ zu. Die Praxis dehnte dann diesen Begriff der „secular clerks“ allmählich dahin aus, daß darunter alle männlichen Personen verstanden wurden, welche lesen und schreiben konnten. Weibliche Personen waren lange Zeit hindurch — mit Ausnahme der Nonnen — von dem Privileg ganz ausgeschlossen; im Jahre 1622 — 22 James I c. 6 — erhielten auch sie das Privileg für kleinere Diebstahlsfälle (bis zu einem Wertobjekte von 10 Schilling), im Jahre 1692 — 4 Will. a. Mary c. 9 — wurden endlich die Frauen den Männern ganz gleich gestellt. Im Jahre 1705 hörte das benefit of clergy überhaupt auf, ein Privileg bestimmter Klassen zu sein, indem das Erfordernis der Fähigkeit des Lesens und Schreibens gesetzlich — 5 Anne c. 6 — aufgehoben wurde.

Mit dieser Richtung der Ausdehnung des benefit of clergy auf immer weitere Klassen der Bevölkerung geht nun aber ganz naturgemäß eine andere Richtung, nämlich die Beschränkung des benefit auf einen kleineren Kreis von Delikten, einher. Von vornherein erscheint das benefit ausgeschlossen bei Hochverrat, bei Brandstiftung und bei Straßenraub. Diese Exemtionen bestimmter Delikte von der Rechtswohlthat des Klerus wurden durch eine sehr detaillierte Gesetzgebung immer weiter ausgedehnt: 1547 werden alle Arten des Mordes und des nächtlichen Diebstahls mit Einbruch davon ausgeschlossen; die nachfolgende Gesetzgebung hebt dann weitere Arten des Diebstahls hervor, auf welche das benefit keine Anwendung finden soll. Das Resultat dieser Bewegung ist eine scharfe Trennung zwischen felonies clergyable, bei denen das benefit bestand, und felonies not clergyable.

Für die clergyable felonies war ursprünglich jedwelche Bestrafung ausgeschlossen. Diejenigen, welche eines derartigen Deliktes schuldig befunden waren, wurden auf Grund eines Gesetzes von 1487 — 4 Henry VII c. 13 — am Daumen mit der Brandmarke M (murder) im Falle des Mordes und mit der Brandmarke T (theft) im Falle des Diebstahls versehen. Wenn eine so gebrandmarkte Person zum zweiten Male eine felony beging, so blieb sie — wenn es nicht ein ordinierter Geistlicher war — von dem benefit of clergy ausgeschlossen. Im Jahre 1576 — 18 Eliz. c. 7 s. 3 — wurde den Richtern die Befugnis gegeben, Personen, welche einer clergyable felony schuldig befunden waren, bis zur Dauer von 1 Jahr im Gefängnis zu behalten.

Bei den felonies without benefit of clergy — hierzu gehörte während des 18. Jahrhunderts Hochverrat, Seeräuberei, Mord, nächtlicher Diebstahl mit Einbruch (burglary), Mordbrennerei, Brandstiftung, Straßenraub, Kirchenraub, Entführung mit der Absicht zu heiraten, Pferdediebstahl, Diebstahl im höheren Wertobjekte [1]) — war die Todesstrafe zu verhängen. Allein diese Strafe wurde, soweit nach den vorhandenen Nachrichten beurteilt werden kann, nur relativ selten vollstreckt. Für einige wenige Delikte wurde der Todesstrafe körperliche Verstümmelung — besonders beliebt war dabei das Ohrstutzen (cropping the ears) — substituiert, meistenteils erfolgte Begnadigung unter der Bedingung der Transportation nach Amerika oder später nach Australien, sei es für Lebenszeit, sei es für eine längere Reihe von Jahren (das Nähere hierüber im nächsten Paragraphen).

Wenn in dieser Weise die Härte des englischen Strafrechts thatsächlich erheblich gemildert wurde, [2]) so blieb doch der grelle Widerspruch der Gesetzgebung mit dem im übrigen vorgeschrittenen Kulturzustande Englands offenkundig bestehen. Seit dem Anfange dieses Jahrhunderts beginnen denn auch die Reformbestrebungen sich mit Macht zu regen. Unter den Männern, welche an der Spitze dieser Bewegung standen, sind in erster Linie Bentham, Samuel Romilly und Makintosh zu nennen.

Zunächst erfolgte im Jahre 1827 ein Gesetz Georgs IV. — 7 a. 8 George IV c. 28 —, durch welches das ganze Institut des benefit of clergy aufgehoben wird. Todesstrafe soll fortab nur erkannt werden bei denjenigen Delikten, für welche dieselbe ausdrücklich im Gesetze festgesetzt ist. Für andere felonies wird Transportation oder auch Gefängnisstrafe angeordnet. Es folgen sodann unter Wilhelm IV. und besonders seit dem Regierungsantritte der Königin Viktoria eine lange Reihe von Gesetzen, durch

---

[1]) Die Zahl dieser Delikte ist im Laufe des 18. Jahrhunderts dadurch, daß durch besondere Gesetze (statute law) neue felonies geschaffen wurden, noch vermehrt worden.

[2]) Immerhin wurden doch in dem Zeitraume von 1820—1826 in England 528 Personen hingerichtet; davon waren zur Todesstrafe verurteilt wegen nächtlichen Diebstahls mit Einbruch (burglary): 116, wegen Falschmünzerei: 53, wegen Pferdediebstahls: 50 Personen.

welche der Kreis der mit Todesstrafe bedrohten Delikte immer mehr und mehr eingeschränkt wird.[1])

Nach heutigem englischen Rechte sind nur noch folgende Delikte mit Todesstrafe bedroht: Hochverrat (high treason), Mord (murder), Seeräuberei unter Anwendung von Gewalt (piracy with violence) und Brandstiftung an Schiffsdocks und Arsenalen (setting fire to dockyards and arsenals).

Thatsächlich sind seit dem Jahre 1861, in welchem der Kreis der todeswürdigen Verbrechen in besonders erheblichem Maße eingeschränkt worden war, bis zum Jahre 1884 überhaupt nur 2 Personen wegen eines andern Verbrechens, als Mord, zum Tode verurteilt worden.[2]) Die Zahl der Verurteilungen wegen Mordes betrug im Jahre 1884: 38; es ist das die höchste Ziffer, welche sich überhaupt in den seit 1836 vorliegenden offiziellen Statistiken findet. Die niedrigste Ziffer weisen die Jahre 1837, 1850, 1854 und 1855 auf mit je 11 wegen Mordes zum Tode verurteilten Personen. Die Ziffer beträgt jährlich durchschnittlich in der Periode 1836—1884: 23; die Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren sind recht erheblich, so betrugen die Verurteilten 1883 nur 23 gegenüber 38 im Jahre 1884 wegen Mordes zum Tode Verurteilten.

Die Zahl der Hinrichtungen beträgt seit 1861 durchschnittlich etwas über die Hälfte der Zahl der Verurteilungen,[3]) doch variiert dies Verhältnis in den einzelnen Jahren ziemlich erheblich. Im Jahre 1884 wurden 16 Personen hingerichtet. Die höchste Ziffer der Hinrichtungen zeigt das Jahr 1877 mit 23, die niedrigste das Jahr 1871 mit 4.

Über die Begnadigung zum Tode Verurteilter hat in

---

[1]) 2 a. 3 Will. IV c. 62, 5 a. 6 Will. IV c. 81, 1 Vict. c. 84—91, 4 a. 5 Vict. c. 38, 24 a. 25 Vict. c. 96—100.

[2]) Cf. für die hier gegebenen Ziffern Report of the Directors of Convict Prisons für 1884/5 Seite XXII. Im Jahre 1836 betrug die Zahl der wegen andrer Verbrechen als Mord zum Tode Verurteilten: 474, im Jahre 1838 nur noch 91, seitdem war die Zahl fortdauernd bis 1861, wo sie 24 betrug, gesunken.

[3]) Bis zum Jahre 1861 ist ein sehr viel geringerer Prozentsatz der Todesstrafen wirklich vollzogen worden; z. B. 1836 gegenüber 494 Todesurteilen nur 17 Hinrichtungen; 1838 gegenüber 116 Todesurteilen 6 Hinrichtungen. Während die absolute Zahl der Todesurteile seit 1861 sehr erheblich abgenommen hat, hat die absolute Zahl der Hinrichtungen entschieden zugenommen.

England der Staatssekretär des Innern (Home Secretary) zu entscheiden, welcher dem Parlamente gegenüber die volle Verantwortung dafür zu übernehmen hat. Es ist durchaus nicht selten, daß der Staatssekretär im Parlamente sowohl wegen der Vollstreckung von Todesurteilen wie wegen der Begnadigung zur Rede gestellt wird. Eine Bestätigung der Todesurteile durch die Königin findet nicht statt;[1]) die Königin unterzeichnet aber, nachdem ihr der Staatssekretär den regelmäßig nach vorgängiger Anhörung des erkennenden Richters angefertigten Begnadigungsbericht vorgelegt hat, den Gnadenerlaß unter Gegenzeichnung des Staatssekretärs.

Was die Vollstreckungsart der Todesstrafe anbetrifft, so geschieht dieselbe in England von alters her durch Hängen. Eine Zeitlang bestand die Vollstreckungsart besonders bei Frauen sowie im Falle der Verurteilung wegen Ketzerei im Verbrennen. Die Hinrichtung geschah bis 1868 öffentlich; in London war der regelmäßige Platz für Hinrichtungen Tyburn und seit 1785 Newgate. Die von englischen Schriftstellern vielfach geschilderten Szenen bei diesen Hinrichtungen entsprachen wenig dem Ernste des Aktes und riefen eine förmliche Bewegung auf Einführung der Intramuran-Hinrichtung hervor. Durch ein Gesetz von 1868 — 31 a. 32 Vict. c. 24 — ist dieselbe denn auch eingeführt worden.

Seitdem geschieht die Hinrichtung innerhalb der Baulichkeiten des Gefängnisses, in welchem der Verurteilte aufbewahrt wird. Regelmäßig findet dieselbe um 8 Uhr morgens am dritten Montage nach der Verurteilung statt. Während der Exekution wird eine schwarze Flagge auf dem Gefängnisgebäude aufgehißt, die Glocken des Gefängnisses und einer benachbarten Kirche werden 15 Minuten vor und 15 Minuten nach der Exekution geläutet. Bei der Hinrichtung, deren Vollstreckung zu den Pflichten des Sheriff der betreffenden Grafschaft gehört, haben außer dem Sheriff oder dessen Stellvertreter der Direktor, der Arzt und der Geistliche des Gefängnisses zugegen zu sein. Alle Friedensrichter der Grafschaft haben

[1]) Bis zum Regierungsantritt der Königin Victoria mußten sämtliche in London selbst (nicht aber in andern Teilen des Landes) gefällten Todesurteile dem King in Council — d. i. dem Könige unter Zuziehung des Privy Council — zur Bestätigung unterbreitet werden. Diese Einrichtung wurde jedoch durch ein besonderes, bald nach dem Regierungsantritte der jugendlichen Königin erlassenes Gesetz aufgehoben.

ein Recht zugegen zu sein; andern Personen kann dies von dem Sheriff gestattet werden. Unmittelbar nach der Exekution hat der Coroner mit einer Jury die Leichenschau abzuhalten und ein Attest auszustellen, daß die Strafe an der betreffenden Person vollstreckt ist. Dieses Attest wird auf die Dauer von 24 Stunden an dem Gefängnisthore angeschlagen. Die Leiche wird innerhalb der Gefangenanstalt begraben.

Es erübrigt noch kurz auf die in England bestehende Bewegung auf gänzliche Abschaffung der Todesstrafe einzugehen. An der Spitze dieser Bewegung steht seit ihrer Gründung die Howard Association. Diese Gesellschaft hat die Frage fortdauernd auf der Tagesordnung erhalten und wiederholentliche Erörterungen im Parlamente veranlaßt.

Nachdem im Jahre 1840 ein Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe im Unterhause von einem Mr. Ewart eingebracht, aber abgelehnt worden war, wurde dieser Antrag im Jahre 1847 erfolglos wiederholt. In demselben Jahre setzte das Oberhaus eine Kommission nieder, welche unter anderm auch über die Wirksamkeit der Todesstrafe berichten sollte. Die Meinungen der von der Kommission vernommenen Sachverständigen waren sehr geteilt, besonders über die Frage, ob die Todesstrafe in der That eine abschreckende Wirkung ausübe. In den Jahren 1848, 1849 und 1850 wurden wiederum Anträge auf Abschaffung der Todesstrafe gestellt und abgelehnt. Im Jahre 1864 beriet eine Königliche Kommission (Royal Commission) über die Frage der Abschaffung der Todesstrafe; 4 von den 12 Mitgliedern der Kommission erklärten sich dafür. Die Kommission selbst schlug in ihrem, im Januar 1866 erstatteten Berichte vor, die Todesstrafe nur für Hochverrat und Mord beizubehalten, dabei aber 2 Grade von Mord zu unterscheiden und nur für den ersten Grad die Todesstrafe anzudrohen.

Es muß hierbei bemerkt werden, daß die Definition des Mordes und die Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag im englischen Rechte eine recht wenig bestimmte ist. Als Mord (murder) wird bezeichnet die rechtswidrige Tötung mit vorbedachter Böswilligkeit (unlawful homicide with malice aforethought), als Totschlag (manslaughter) die rechtswidrige Tötung ohne vorbedachte Böswilligkeit (unlawful homicide without malice aforethought). [1])

---

[1]) Stephen II Seite 158.

Was dabei unter „Vorbedacht" und was unter „Böswilligkeit" zu begreifen ist, ruft juristisch vielen Zweifel hervor. Es sei hier nur erwähnt, daß Stephen „malice" als vorhanden annimmt 1) bei der Absicht zu töten, 2) bei der Absicht, einer Person einen schweren körperlichen Schaden zuzufügen, 3) bei der Absicht, irgend eine felony zu begehen, 4) bei der Kenntnis, daß die beabsichtigte That wahrscheinlich den Tod oder die schwere körperliche Verletzung einer Person verursachen wird, 5) bei der Absicht, einem in Ausübung seines Berufs begriffenen Beamten mit Gewalt Widerstand zu leisten. Das englische Recht begreift somit unter Mord eine Reihe von Fällen, welche wir als Totschlag, Kindesmord oder als Körperverletzung mit tödlichem Erfolge charakterisieren würden.

Die Royal Commission schlug nun in ihrem Berichte vom Jahre 1866 vor, diese verschiedenartigen Fälle des Mordes in 2 Klassen zu teilen und die Todesstrafe nur für die erste Klasse beizubehalten. Das Oberhaus verwarf jedoch im Jahre 1866 diesen Antrag. Es sind dann in den späteren Jahren noch mehrfach im Parlamente Anträge gestellt worden, welche unter Abweichungen im einzelnen alle darauf hinzielen, 2 Kategorieen bei den Mordfällen zu unterscheiden. Ein Gesetzentwurf vom Jahre 1882 wollte es, ohne Aufstellung einer gesetzlichen Definition, den Geschwornen überlassen, ob sie im Einzelfalle Mord im ersten Grade, strafbar mit dem Tode, oder Mord im zweiten Grade, strafbar mit Strafknechtschaft, annehmen wollten. Hiergegen machte der damalige Attorney General, Sir Henry James, mit Recht geltend, daß hier, allen Grundsätzen zuwider, den Geschwornen die Befugnis gegeben werden sollte, Strafen zu bestimmen, anstatt über „Schuldig" oder „Nichtschuldig" ihr Verdikt abzugeben. [1])

Gegenüber dieser Bewegung auf Abschaffung oder Einschränkung der Todesstrafe existiert aber auch in England eine andre Bewegung,

[1]) Am 11. Mai 1886 brachte Sir Joseph W. Pease, im Unterhause einen Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe ein; der Antrag wurde, wie alle frühern diesbezüglichen Anträge, abgelehnt. In der Debatte erklärte der damalige Staatssekretär des Innern, Mr. Childers, man könne den 1866 von der Royal Commission gemachten Vorschlag wegen der Schwierigkeit einer richtigen Abgrenzung von 2 Mordklassen nicht durchführen. Sir John Gorst und Sir Richard A. Croß, zwei hervorragende Juristen, erwiderten dem Minister, daß sie diese Schwierigkeit durchaus nicht für unüberwindlich hielten. Cf. auch Howard Association Report 1886 Seite 13 ff.

welche auf eine Erweiterung des Kreises der todeswürdigen Verbrechen hinwirkt. Diese Richtung darf, wenn die Zahl ihrer Anhänger auch keine große ist, hier nicht unerwähnt bleiben, weil derselben kein Geringerer angehört, als Sir James Stephen, Englands größter lebender Kriminalist. Er gibt sein Urteil offen dahin ab: „Meine Meinung ist, daß wir mit der Aufhebung derselben (scil. der Todesstrafe) zu weit gegangen sind, und daß sie in vielen Fällen verhängt werden sollte, welche jetzt nicht todeswürdig sind." [1])

§ 3. Die Transportationsstrafe.

Litteratur: Report of the Committee of the House of Commons on the system of Transportation 1838. — Report of the Committee of Inquiry on Transportation 1856. — Sir Edmund Du Cane's Artikel über das Transportationssystem im November-Hefte der Nineteenth Century 1879. — von Holtzendorff, Die Deportation als Strafmittel. Leipzig 1859.

Die erste Spur von der Strafe der Transportation ist in einem Gesetze der Königin Elisabeth aus dem Jahre 1598 (39 Eliz. c. 4) zu finden. Die Richter werden hier ermächtigt, Vagabunden und Landstreicher nach den Kolonieen transportieren zu lassen. Wieweit hiervon Gebrauch gemacht worden ist, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Im Jahre 1619 schickte Jakob I. hundert liederliche Dirnen nach der Kolonie Virginia, um dem dort bestehenden Mangel an Frauen abzuhelfen. Wirklich in das Strafensystem aufgenommen wurde die Transportationsstrafe jedoch erst unter Karl II.

Durch 2 Gesetze aus den Jahren 1678 und 1682 (18 Charles II c. 3 und 22 Charles II c. 5) wurde den Richtern die Befugnis gegeben, Personen, welche zur Todesstrafe verurteilt worden sind,

[1]) Stephen I Band I Seite 478; es werden alsdann eine Anzahl bestimmter Fälle angeführt, und dabei heißt es u. a.: „People should be made to understand that to attack the existing state of society is equivalent to risking their own lives", „they should be destroyed partly in order to gratify the indignation which such crimes produce and which it is desirable that they should produce and partly in order to make the world wholesomer than it would otherwise be by ridding it of people as much misplaced in civilized society as wolves or tigers would be in a populous country." „What is the use of keeping such a wretch alive at the public expense for, say, half a century?"

unter Aufhebung dieser Strafe nach Amerika zu transportieren unter der Bedingung, daß im Falle ihrer Rückkehr aus Amerika die Todesstrafe nachträglich vollstreckt werden würde. Für die Ausführung der Transportation hatte der Sheriff zu sorgen. Der Sheriff pflegte mit einem Unternehmer einen Vertrag dahin abzuschließen, daß der letztere die Transportation nach Amerika unentgeltlich unternahm und dafür das Recht erhielt, über die Arbeitskraft der Transportierten während einer bestimmten Zeitdauer zu seinem Nutzen zu verfügen.

In etwas bestimmterer Form wurde dann die Transportationsstrafe und ihre Ausführung geregelt durch ein Gesetz vom Jahre 1717 — 4 Geo. I c. 2 —. Interessant ist die Einleitung dieses Gesetzes. Es wird hier ausgeführt, daß viele Verbrecher, welche unter der Bedingung der Transportation nach Amerika und des Verbleibens dort begnadigt worden seien, diese Bedingung nicht erfüllt, sondern in England neue Verbrechen begangen hätten, daß anderseits aber in den englischen Kolonieen in Amerika ein großer Mangel an Arbeitskräften herrsche.

Diese offiziellen Ausführungen bezeichnen in deutlicher Weise den Zweck, welchen man bei der Transportationsstrafe überhaupt im Auge hatte: man suchte durch die Transportation in entfernte Kolonieen einerseits den Verbrecher für das heimische Gemeinwesen unschädlich zu machen, anderseits die Arbeitskräfte des Verbrechers im Interesse der Kolonisation und des Anbaues bis dahin unkultiviert gebliebener Länder zu verwerten.

Das Gesetz von 1717 setzte nun fest, daß die Richter bei den felonies without benefit of clergy die Todesstrafe unter der Bedingung der Transportation nach Amerika zu 14jährigem Aufenthalte erlassen und bei den clergyable felonies statt Brandmarkung auf 7jährige Transportation erkennen könnten. Wenn die Verbrecher vor Ablauf der Zeit nach England zurückkehrten, so sollten sie der Todesstrafe verfallen. Zur Ausführung der Transportation sollten die Gerichte mit Unternehmern, welche Sicherheit dafür zu geben hatten, daß sie den Verbrecher an den Gouverneur der Kolonie ablieferten, Verträge abschließen. Die Unternehmer sollten als Entschädigung für die Kosten der Überfahrt Eigentum und Interesse an den Arbeitsleistungen des Transportierten für die ganze Dauer der Transportationszeit erhalten („shall have pro

perty and interest in the service of such person for such term of years“).

Welchen Gebrauch der Unternehmer von den ihm hiernach zugesprochenen Arbeitskräften des Sträflings machte, ob er dieselben verkaufte oder im eignen Interesse verwendete, darum kümmerte sich der Staat nicht.[1]) Der Sträfling war innerhalb der ihm auferlegten Strafzeit nicht anders gestellt als ein Sklave, und wie ein Sklave wurde er thatsächlich in Amerika verkauft. Viele Kolonieen — insbesondere Maryland, wohin die Mehrzahl transportiert wurde — erhoben zwar Widerspruch gegen diese Einführung von Verbrechern, welche die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit bedrohten, allein diese Proteste blieben in England, wo man froh war, sich in so billiger Weise der schädlichen Subjekte entledigen zu können, um so mehr unbeachtet, als viele Parlamentsmitglieder und hochgestellte Personen, welche in den Kolonieen Grundeigentum besaßen, ein direktes Interesse an der Transportation hatten, weil ihnen durch dieselbe für ihre ausgedehnten Ländereien eine genügende Anzahl Arbeitskräfte gegen billigen Lohn sichergestellt waren.

Erst durch den Aufstand der amerikanischen Kolonieen wurde diesem System ein Ende gemacht: mit dem Unabhängigkeitskriege hörten die Transportationen nach Amerika auf. Für England entstand damit die schwierige Frage, was mit den Verbrechern, deren man sich bisher durch Transportation entledigt hatte,[2]) fortab geschehen sollte. Versuche, an der Westküste von Afrika Strafkolonieen anzulegen, mißglückten.

Man entschloß sich dazu, die zur Transportation verurteilten Verbrecher zunächst auf einigen abgetakelten Schiffen (hulks) in Woolwich und an andern Orten unterzubringen. Dieses durch das Gesetz 16 Geo. III c. 43 eingeführte hulk system sollte jedoch

---

[1]) Mit der Ankunft in der Kolonie hörte jede Kontrolle über den Sträfling auf.

[2]) Es ist dabei hervorzuheben, daß die Zahl der nach Amerika Transportierten ständig zugenommen hatte. Die englische Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts hatte eine erhebliche Zahl neuer felonies geschaffen, für welche direkt gesetzlich die Transportationsstrafe angeordnet war. Außerdem war die Begnadigung von zum Tode Verurteilten unter der Bedingung der Transportation in erheblichem Maße durch ein Gesetz von 1768 — 8 Geo. III c. 15 — erleichtert worden.

nach einem 3 Jahre später (1779) erlassenen Gesetze nur eine provisorische Maßregel sein. [1])

Dieses letztere, unter dem Einflusse des bekannten Gefängnis-Reformers John Howard [2]) erlassene Gesetz sah nämlich als definitive

---

[1]) Das ursprünglich nur als provisorische Maßregel gedachte hulk system hat sich thatsächlich fast ein Jahrhundert lang in Geltung erhalten. In England selbst hörte es im Jahre 1857, wo die hulks in Woolwich abbrannten, auf; es bestand in wenig veränderter Form jedoch bis zum Jahre 1875 in der nach dem hulk system im Jahre 1842 errichteten Gefangenanstalt auf Gibraltar fort. Durch 19 Geo. III c. 74 ward Einschließung in die hulks zu einem besondern Strafmittel gemacht, auf welches an Stelle der Transportationsstrafe wegen bestimmter Delikte erkannt werden konnte; dabei wurde Einschließung in die hulks auf 1—5 Jahre einer 7 jährigen Transportationsstrafe und Einschließung auf 7 Jahre einer 14 jährigen Transportationsstrafe gleich geachtet.

Die in den hulks untergebrachten Sträflinge wurden zu Hafen- und Dockarbeiten verwandt. Die Zustände in den hulks werden als geradezu entsetzliche geschildert. Eine als hulk fever bezeichnete Krankheit raffte eine große Zahl der Sträflinge hinweg; für das Jahr 1779 wird die Sterblichkeitsziffer auf 30% angegeben. Im Jahre 1802 wurde ein Inspektor ernannt, um fortlaufend über die Zustände in den hulks an den obersten Gerichtshof zu berichten. Im Jahre 1815 wurde einem ständigen Beamten im Ministerium des Innern — dem Superintendent of the hulks — die Beaufsichtigung der hulks übertragen. Im Jahre 1850 endlich gingen die damals noch bestehenden hulks in die Aufsicht der Directors of Convict Prisons über.

Die Einschließung in die hulks wurde während der ganzen Zeit des Bestehens des Systems als Ergänzung und Ersatz der Transportationsstrafe behandelt; soweit die letztere Strafe in den einzelnen Jahren aus irgendwelchen Gründen nicht an der Gesamtzahl der dazu Verurteilten vollstreckt werden konnte, wurden dieselben in den hulks untergebracht. Eine ausführliche Darstellung des hulk system und seiner Mängel ist in dem Report of the Committee of the House of Commons on secondary punishment vom Jahre 1832 gegeben.

[2]) John Howard, geboren 1737, war 1773 Sheriff der Grafschaft Bedford geworden. In dieser Eigenschaft hatte er Gelegenheit, die Mängel des damaligen englischen Gefängniswesens zu sehen, und erhielt dadurch die Anregung zu seinen Studien über das Gefängniswesen überhaupt. Nachdem er eine große Anzahl englischer und kontinentaler Gefängnisse eingehend besichtigt hatte, gab er im Jahre 1777 sein berühmtes Buch The State of the Prisons in England and Wales with preliminary observations and an account of some foreign prisons heraus, welches ihm wegen der darin enthaltenen scharfen Kritik der Gefängniszustände in fast allen europäischen Staaten den Namen eines europäischen censor morum verschaffte. Das Buch, welches 1779 in zweiter und 1784 in dritter Auflage erschien und von welchem Gottl. Ludw. Wilhelm Köster einen Auszug in deutscher Sprache (Leipzig 1780) veröffentlicht hat, bildete den

Maßregel die Errichtung von Strafanstalten (penitentiaries) vor, in welchen die Verbrecher in einzelnen Zellen getrennt gehalten werden sollten. Allein, ehe es zur Ausführung dieses Planes kam,[1]) führte ein zufälliger Umstand, die Auffindung der Botany-Bai durch Cook, zur Rückkehr zu der Tranportationsstrafe.

Ein Gesetz von 1784 — 24 Geo. III c. 56 — ermächtigte den König, geeignet erscheinende Orte zur Vollstreckung der Transportationsstrafe zu wählen. Am 13. Mai 1787 segelte der erste Transport von 184 männlichen und 100 weiblichen Sträflingen nach Botany-Bai ab. New South Wales, Van Diemen's Land und Norfolk Island bildeten fortab die Orte, wohin die zur Transportationsstrafe Verurteilten oder Begnadigten geschafft wurden.

Von Anfang an war freilich die Ausführung der Transportation hierher größeren Schwierigkeiten unterworfen, als es früher die Transportation nach Amerika gewesen war. Man fand nicht ein geordnetes Gemeinwesen und freie Ansiedler, denen man die Arbeitskräfte der Sträflinge überlassen konnte, vor, sondern die Regierung hatte zumeist selbst die Überwachung, die Verpflegung und die Beschäftigung der Transportierten zu übernehmen. Die Regierung that alles mögliche, um freie Ansiedler heranzuziehen; sie zahlte bis 1818 die Überfahrtskosten und war mit Landüberweisungen sehr freigebig. Allein bis zum Jahre 1822 blieb die Ziffer der freien Einwanderung nur eine sehr geringe, und die Einwanderer waren durchweg Leute ohne alles Kapitalvermögen, welche mit Hilfe der ihnen von der Regierung gewährten Unterstützung, insbesondere der unentgeltlichen Überlassung der Arbeitskräfte der Sträflinge, zu einigem Vermögen zu kommen suchten.

All dies änderte sich jedoch seit dem Jahre 1822. In der Zeit von 1787 bis 1822 war es einer Reihe von thatkräftigen englischen Gouverneuren gelungen, den ökonomischen Zustand der neuen Kolonieen in außerordentlicher Weise zu entwickeln, insbesondere Ackerbau und Viehzucht zu vorher nicht geahnter Höhe zu bringen.

Ausgangspunkt für die Gefängnisreformen in England (in § 5 wird hierauf näher eingegangen werden). John Howard starb im Januar 1791.

[1]) Die erste penitentiary, Millbank Prison, wurde erst im Jahre 1821 vollendet; im Dezember 1842 ward die zweite penitentiary, Pentonville Prison, eröffnet. Das Nähere hierüber im § 4.

Nachdem dies erreicht war, begann in England das Kapital und der Unternehmungsgeist auf dem neugewonnenen Felde Beschäftigung zu suchen. Es ergoß sich ein immer größer werdender Strom freier Einwanderer nach den australischen Kolonieen. Gleichzeitig damit begannen nun aber die Proteste der neuen Ansiedler gegen weitere Zuführung von verbrecherischen Elementen.

Die Art und Weise, wie in Australien mit den Transportierten verfahren wurde, war je nach der Person des Gouverneurs, welcher fast uneingeschränkte Machtbefugnis hatte, und nach der Fortentwickelung der einzelnen Kolonie ständigen Veränderungen unterworfen gewesen. Anfangs hatte natürlich überall die Regierung die Arbeitskräfte selbst notwendig, um die erforderlichen Gebäulichkeiten herzustellen, Wege zu bauen und sonstige öffentliche Arbeiten zu vollenden. Als dann die Zahl der freien Einwanderer zugenommen hatte, unternahm die Regierung die Ausführung gewisser Arbeiten für die neuen Ansiedler, insbesondere die Rodung von Land u. s. w., durch die Sträflinge in sogenannten Rodungskompanieen (clearing gangs), welche von Wächtern beaufsichtigt wurden. Noch später ging man dazu über, den neuen Ansiedlern eine Anzahl Sträflinge im Wege der Assignation zuzuteilen: der assignee erhielt gegen die Verpflichtung zum Unterhalt und zur Verpflegung die freie Verfügung über die ihm zugeteilten Sträflinge. Bei weiterer Entwickelung der Kolonie begann man dann die Arbeitskräfte von geschickten Sträflingen, welche ein Handwerk verstanden, besser zu verwerten. Die Regierung behielt diese wertvolleren Kräfte für sich und vermietete dieselben nur zu einzelnen Arbeitsleistungen gegen entsprechendes Entgelt.

Von der Assignation blieben ferner diejenigen ausgeschlossen, welche man für besonders gefährliche Verbrecher hielt oder welche sich in der Kolonie selbst Verbrechen hatten zu schulden kommen lassen. Für diese Klasse schuf man besondere Strafkolonieen (penal settlements), deren wichtigste auf Norfolk Island errichtet wurde. Die Sträflinge hatten hier in Ketten schwere Arbeiten zu verrichten; unerbittliche Strenge galt als einziges Prinzip.

Für Unterricht der Sträflinge war in den australischen Kolonieen überhaupt nicht gesorgt; für geistlichen Zuspruch nur ganz minimal. Bis 1807 war es ein einziger Geistlicher, welchem die Seelsorge für alle australischen Kolonieen oblag. Die Zahl der Disziplinarbestrafungen, denen auch die an die freien Ansiedler überwiesenen

Sträflinge unterworfen blieben, war eine ungeheuer große. Aufstände der Gefangenen gehörten nicht zu den Seltenheiten.

Es war natürlich, daß dieser Zustand für das Sicherheitsgefühl der sich allmählich vermehrenden Zahl von freien Einwanderern ein wenig erfreulicher war. Einzelne Gouverneure suchten durch eine mehr systematische Behandlung der Transportierten Besserung zu schaffen. Der Neuankömmling wurde zuerst in eine Strafkolonie gebracht, um zu strenger Arbeit angehalten zu werden. Wenn er sich dort zur Zufriedenheit betragen hatte, so verwendete man ihn in den clearing gangs, und erst, wenn er sich hier, wo ihm schon mehr Freiheit gelassen war, gut geführt hatte, wurde er einem freien Ansiedler assigniert. Hatte der Assignierte dann während bestimmter Zeit zu keinem Tadel Anlaß gegeben, so wurde er unter gewissen, streng einzuhaltenden Bedingungen für den Rest seiner Strafzeit freigelassen; er erhielt ein sogenanntes ticket of leave, einen Urlaubsschein, welcher die Bedingung enthielt, daß der Betreffende den ihm angewiesenen Distrikt nicht verlassen und sich periodisch melden mußte.

Die Erteilung dieser Urlaubsscheine erfolgte anfangs seitens der Gouverneure, ohne daß eine besondere gesetzliche Ermächtigung dafür vorlag; erst ein Gesetz von 1829 — 9 Geo. IV c. 83 — führte die Urlaubsscheine als gesetzliche Institution ein. Ein Gesetz von 1832 — 2 a. 3 William IV c. 62 — gab dann nähere Regulative über die Erteilung der Urlaubsscheine, indem es bestimmte, daß ein zu lebenslänglicher Strafe Verurteilter erst nach Ablauf von 8 Jahren, ein Sträfling von 14 Jahren nach 6 Jahren, ein Sträfling von 7 Jahren nach 4 Jahren einen Urlaubsschein erhalten dürfte.

Inzwischen hatte die Bewegung gegen weitere Transportationen immer mehr an Umfang gewonnen. In England selbst machte sich die Meinung geltend, daß die Strafe der Transportation von den Verbrechern nicht mehr gefürchtet würde: unentgeltliche Überfahrt nach dem im Aufblühen begriffenen Australien mit der sichern Aussicht, bei einigermaßen gutem Verhalten sich dort nach wenigen Jahren eine behagliche, selbständige Existenz gründen zu können, das würde von der Verbrecherklasse nicht als Strafe empfunden.

Unter diesen Umständen beschloß das Unterhaus im Jahre 1837 ein spezielles Komitee von 15 Mitgliedern einzusetzen, um eine umfassende Untersuchung anzu-

stellen über das System der Transportation, seine Wirksamkeit als Strafmittel und seinen Einfluß auf den Sittenzustand in den Kolonieen. Der von diesem Komitee, welchem Lord John Russel, Sir Robert Peel, Sir William Molesworth, Sir George Grey und andre hervorragende Staatsmänner angehörten, am 3. August 1838 erstattete Bericht faßt das Resultat der Untersuchung dahin zusammen, daß die Transportationsstrafe der Abschreckung für die heimische Bevölkerung in England entbehre, für die Besserung des Sträflings wirkungslos sei, daß das System in sich selbst mangelhaft sei, weil die Natur und der Grad der Strafe im wesentlichen unsicher und ungleich erscheine und von der Laune des Herrn, dem der Sträfling assigniert werde, abhänge, daß das System ferner sich als sehr kostspielig herausgestellt habe und für den Sittenzustand der Kolonie verderblich wirke. Demgemäß wird möglichst baldige Aufhebung der Transportationsstrafe beantragt.

Auf Grund dieses Berichtes wird denn auch im Jahre 1840 die Transportation nach New South Wales als derjenigen Kolonie, welche in ihrer Entwickelung am meisten vorgeschritten war und bei welcher sich die erwähnten Mißstände am schärfsten gezeigt hatten, vorläufig eingestellt. In den übrigen australischen Kolonieen wird das Assignationsverfahren gänzlich aufgegeben[1]) und ein neues System der Behandlung der Transportierten eingeführt.

Die Ausbildung dieses neuen, sogenannten Probesystems (probation system) ist das Verdienst von Lord Stanley als damaligen Staatssekretärs für die Kolonieen (Colonial Secretary). Die wesentlichsten Grundzüge des Systems in der Gestalt, welche dasselbe in der im Jahre 1842 von Lord Stanley und Sir James Graham — der letztere war damals Staatssekretär des Innern — erlassenen Instruktion erhielt, sind folgende. Es werden unter den Sträflingen fortab 3 Klassen streng geschieden:

a) Sträflinge, welche zu mehr als 15 Jahre oder auf Lebenszeit verurteilt worden sind oder welche sich besonders gefährlicher Verbrechen schuldig gemacht haben;

b) Sträflinge mit nicht mehr als 7 Jahr Strafe, bei welchen in hervorragendem Maße Aussicht auf Besserung vorliegt;

c) alle übrigen Sträflinge.

---

[1]) Der Bericht hatte besonders eingehend das Assignationsverfahren behandelt und die auf der Hand liegenden Nachteile und Ungerechtigkeiten dieser neuen Art Sklaverei mit Ernst hervorgehoben.

Betreffs dieser letzteren, weitaus umfangreichsten Klasse zunächst wird bestimmt, daß dieselben folgende 4 Stadien durchzumachen haben:

1) Öffentliche Arbeiten in Van Diemen's Land. Die Sträflinge werden in Rotten (probation gangs) eingeteilt und arbeiten unter Aufsicht eines Gefangenwärters. Jeder Rotte wird ein Geistlicher oder ein Schullehrer beigegeben.

2) Der Sträfling arbeitet bei Privaten gegen Lohn, bleibt aber der Gefängnisaufsicht und Disziplin unterworfen. Von dem Lohne hat er bestimmte Prozentsätze an die Regierung abzuführen; die betreffende Summe dient der Regierung als Sicherheit; sie verfällt, sobald der Sträfling die ihm auferlegten Beschränkungen übertritt. Die in diesem Stadium — dem sogen. stage of probation pass — befindlichen Sträflinge werden in 3 Unterabteilungen eingeteilt; mit dem Vorrücken in eine höhere Unterabteilung werden die dem Sträflinge auferlegten Beschränkungen erleichtert und es verringert sich der an die Regierung abzuführende Teil des Arbeitsverdienstes.

3) Der Sträfling erhält einen Urlaubsschein — ticket of leave — er kann fortab über seine Arbeitskraft frei verfügen und darf sich nur ohne besondere Erlaubnis nicht außerhalb des ihm zugewiesenen Bezirks begeben; er muß sich ferner periodisch melden.

4) Der Sträfling erhält conditional pardon, er wird unter der Bedingung begnadigt, daß er innerhalb der Strafzeit nicht nach England zurückkehrt.

Für die unter a) angeführten schwersten Verbrecher erhält dies System in sofern eine Änderung, als dieselben zunächst nach Norfolk Island gebracht werden, wo sie einer sehr strengen Disziplin unterworfen werden und in mehr angestrengter Weise arbeiten müssen. Erst wenn sich die Sträflinge dieser Klasse während geraumer Zeit in Norfolk Island gut geführt haben, so daß man zu ihnen Vertrauen haben kann,[1]) werden dieselben nach Van Diemen's Land gebracht, um dort die angeführten 4 Straffstadien durchzumachen.

Was endlich die unter b) angeführte Klasse der leichteren und besserungsfähigen Sträflinge anbetrifft, so sollen diese sogen.

[1]) Von einem der Gouverneure von Norfolk Island, Kapitän Maconochie, ist zur Kontrolle der guten Führung das in dem heutigen englischen Gefängniswesen so wichtige Markensystem erfunden worden.

selected men die erste Zeit ihrer Strafe bis zur Dauer von 18 Monaten in England selbst in einer der neu errichteten Strafanstalten Millbank oder Pentonville verbüßen und sodann erst nach Australien geschafft werden; wenn sie sich bisher gut geführt haben, so erhalten sie in Australien sofort einen Urlaubsschein.

Dies ist das neue, auf dem Prinzip der Klassifikation der Sträflinge und des allmählichen Fortschreitens in der Behandlung derselben basierte System.

Leider zeigten sich die Umstände zu einer ruhigen Entwickelung desselben wenig günstig.[1]) Es stellte sich zunächst heraus, daß es unmöglich war, in Van Diemen's Land für die probationary pass men genügend Arbeit bei Privatpersonen zu finden. Die Regierung wurde dadurch genötigt, auch diese Klasse zu öffentlichen Arbeiten in sogen. hiring gangs zu verwenden; da es aber bei diesen Arbeiten an dem erforderlichen Aufsichtspersonale fehlte, so ergaben sich schwere Mißstände. Auch die große Zahl der als ticket of leave men gar keiner eigentlichen Aufsicht unterworfenen Sträflinge erweckte den Unwillen der freien Ansiedler.

Dem fortwährenden Drängen der letzteren gab endlich Gladstone als Colonial Secretary im Jahre 1846 nach, indem er die vorläufige Einstellung der Transporte von Sträflingen nach Van Diemen's Land anordnete. Infolgedessen sah sich denn der damalige Staatssekretär des Innern, Sir George Grey, zu einer Änderung des probation system genötigt. Im Einverständnisse mit dem neuen Colonial Secretary, Earl Grey, ordnete er im Jahre 1847 an, daß alle zur Transportationsstrafe Verurteilten — mit Ausnahme der schwersten Verbrecher, für welche Norfolk Island reserviert blieb — das erste Stadium ihrer Strafe in den Anstalten von Pentonville oder Millbank verbüßen, dann zu öffentlichen Arbeiten in England, Gibraltar oder Bermuda[2]) verwendet werden und erst im dritten Strafstadium als ticket of leave men nach den Kolonieen gesandt werden sollten.

Während des zweiten Strafstadiums, d. i. während der Be-

---

[1]) Über das probation system und seine Ausführung geben vorzugsweise eine Anzahl von Depeschen zwischen den Staatssekretären der Kolonieen und den Staatssekretären des Innern Auskunft. Dieselben finden sich abgedruckt im Anhang 25 zum Report of the Directors of Convict Prison 1880/81.

[2]) Auf den Bermudas-Inseln war im Jahre 1824 ein hulk establishment errichtet worden.

schäftigung der Sträflinge bei öffentlichen Arbeiten, wurden dieselben Anfangs in England in den hulks sowie in den hulks establishments in Gibraltar und auf den Bermudas-Inseln untergebracht. Da diese hulks establishments jedoch in jeglicher Beziehung mangelhaft waren, so ging man nunmehr dazu über, in England selbst neue Strafanstalten zu errichten, wo die Sträflinge während des Stadiums der Beschäftigung bei öffentlichen Arbeiten verwahrt werden konnten (Public Work Prisons). Die erste derartige Anstalt wurde 1848 in Portland eröffnet, andre Anstalten folgten rasch nach: 1850 Dartmoor, 1852 Portsmouth, 1856 Chatham.

Die Transportation bildete bei diesem neuen System nur noch den Schluß der Strafvollstreckung; sie hatte aufgehört, der wesentliche Bestandteil der Strafe zu sein, und auch in dieser abgeschwächten Bedeutung war ihr nur noch ein kurzes Leben beschieden.

In Australien hatte sich ein Bund „Australian League“ gebildet, um sich mit allen zu Gebote stehenden Kräften der weiteren Einführung englischer Sträflinge zu widersetzen. England mußte nachgeben und im Jahre 1852 die Transportation nach Van Diemen's Land definitiv einstellen, nach New South Wales waren bereits seit 1849 keine Sträflinge mehr transportiert worden.[1] Als die einzige australische Kolonie, welche sich zur weiteren Aufnahme englischer Sträflinge noch bereit erklärte, blieb Western Australia übrig, aber bei der geringen Anzahl freier Ansiedler (im Jahre 1853 ca. 6000) konnte die Zahl der dorthin zu sendenden Sträflinge nur eine beschränkte sein. Man versuchte in andern Weltteilen Strafkolonieen zu gründen, aber vergebens: als man 1850 ein Schiff mit Sträflingen nach dem Kap der guten Hoffnung sandte, leisteten die dortigen Ansiedler der Landung thätlichen Widerstand.

Ein Gesetz von 1853 — 16 a. 17 Vict. c. 99 — trug diesen veränderten Verhältnissen Rechnung. Das Strafmittel der Transportation wurde für Strafen unter 14 Jahren gänzlich abgeschafft und durch das neue Strafmittel der Strafknechtschaft (penal servitude) ersetzt: an die Stelle langjähriger Transportationsstrafe sollte Strafknechtschaft von kürzerer Dauer treten.

---

[1]) Auch die Transportationen nach Norfolk Island hörten 1853 auf.

Prinzipiell wurde damit eigentlich nicht viel Neues geschaffen. Das probation system, wie es im Jahre 1847 festgestellt war, blieb mit der einzigen Modifikation erhalten, daß die ticket of leave men nicht mehr nach den Kolonieen geschickt wurden, sondern im Lande verblieben. Dem so modifizierten probation system wurde der neue Name penal servitude beigelegt.

Im Jahre 1856 setzte sowohl das Ober- wie das Unterhaus besondere Komitees ein, um endgültig über die Beibehaltung der Transportationsstrafe zu beraten. Beide Komitees erklärten sich im Widerspruche mit den Beschlüssen des Komitees von 1838 für die Beibehaltung. Freilich verliert dieser Widerspruch seine Bedeutung, wenn man bedenkt, welche Veränderungen in der Zwischenzeit in der Vollstreckung der Transportationsstrafe eingetreten waren: es handelte sich jetzt nicht mehr, wie im Jahre 1838, darum, ob England seine Verbrecher zur Verbüßung der gegen sie erkannten Strafzeit nach den Kolonieen senden sollte oder nicht; es stand fest, daß die eigentliche Strafvollstreckung in England selbst zu erfolgen habe, und es war nur die Frage zu entscheiden, ob man durch die Transportation nach einer entfernten Kolonie dem Sträflinge, nachdem er den größten Teil seiner Strafe verbüßt hatte, den Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft mittels redlicher Beschäftigung erleichtern könnte und erleichtern sollte?[1]) Und wenn man die Frage in dieser Weise stellt, so ist es in der That nicht zu verwundern, wenn die beiden Parlamentskomitees zu einer Bejahung gelangten. Sie sahen in der Transportation ein rationelles Übergangsstadium zwischen Gefangenschaft und Freiheit, ein Mittel, den Sträfling vor einem Rückfalle in die frühere schlechte Lebensweise zu bewahren und ihn in den Stand zu setzen, leichter als in der alten Heimat ein neues Leben zu beginnen. In den Kolonieen hatte es sich, insbesondere seit Einführung einer rationellen Behandlung der Trans-

[1]) Dafür, daß diese Auffassung der Transportation die maßgebende geworden war, gibt eine im Jahre 1847 getroffene Bestimmung einen treffenden Beleg: es wurde angeordnet, daß den mit Urlaubsscheinen nach Australien Transportierten erst dann conditional pardon bewilligt werden sollte, wenn sie 15 £ als Entschädigung für die Kosten der Überfahrt an die Regierung gezahlt hätten, und daß die so zusammengebrachte Summe, zu welcher noch besondere Zuschüsse vom Parlamente bewilligt wurden, dazu verwendet werden sollte, die Frauen und Kinder der Transportierten nach Australien zu schaffen.

portierten, gezeigt, „wie die für unbrauchbar gehaltenen Granitmassen verbrecherischer Bevölkerungsbestandteile so weit verwittern können, daß eine reiche Kultur auf ihnen Wurzel schlägt“ (Holtzendorff).[1]

So erklärlich aber auch hiernach das Urteil der beiden Komitees auf Beibehaltung der Transportationsstrafe erscheinen muß, so wenig konnte dasselbe doch gegenüber dem energischen Widerstande der selbständig gewordenen Kolonieen zur praktischen Durchführung gelangen.[2] Das englische Parlament mußte diesem Widerstande weichen, und es geschah dies, indem durch Gesetz vom Jahre 1857 — 20 a. 21 Vict. c. 3 — die Transportation als richterlich zu erkennende Strafe endgültig abgeschafft wurde.

Das Gesetz erklärte es dabei für zulässig, Personen, welche zu der an Stelle der Transportation tretenden Strafe der Strafknechtschaft verurteilt sind, im Verwaltungswege während der Strafperiode nach den Kolonieen zu transportieren. Von dieser Befugnis ist wenig Gebrauch gemacht worden,[3] und auch sie ist seit 1867 beseitigt. An ihre Stelle ist die Unterstützung der freiwilligen Auswanderung entlassener Sträflinge getreten,[4] auf welche später (Abschnitt II § 24) noch zurückzukommen ist.[5]

---

[1]) Napoleon I. soll sich einmal ähnlich dahin ausgesprochen haben, er halte für das beste Präventivsystem dasjenige, welches die alte Welt reinigt und die neue bevölkert.

[2]) Dieser Widerstand verschärfte sich im Anfange der 50er Jahre, als sich infolge der Entdeckung der Goldfelder in New South Wales und Victoria ein neuer Strom von Auswanderern nach Australien ergoß, in erheblicher Weise.

[3]) Die Grundzüge, nach welchen bei der administrativen Wegsendung von Sträflingen verfahren wurde, sind in einem Rundschreiben von Sir George Grey vom 27. Juni 1857 enthalten.

[4]) Es mag hier bemerkt werden, daß eine derartige Maßregel schon im Jahre 1838 von dem Erzbischofe von Dublin, Whatley, empfohlen worden war. Er bezeichnete es vor dem Komitee von 1837/8 als wünschenswert, wenn unter Abschaffung der Transportationsstrafe die entlassenen Sträflinge vor einem Rückfalle in ihre frühere schlechte Lebensweise dadurch bewahrt würden, daß nach Ablauf der Strafzeit diejenigen, welche eine Neigung zur Besserung an den Tag gelegt hätten, auf ihren eignen Wunsch mit den Mitteln versehen würden, um nach den britischen Kolonieen auszuwandern.

[5]) Einige wenige statistische Notizen über die Transportationsstrafe mögen hier noch Platz finden. Die Gesamtzahl der überhaupt nach Australien Transportierten wird schätzungsweise auf 134 300 Personen angegeben. In der ersten Zeit bis zum Jahre 1816 war die Zahl der Transportierten nur eine sehr kleine; sie wird auf durchschnittlich jährlich 474 Personen berechnet. Von

Mit dem Jahre 1857 hat somit die Transportation aufgehört, ein Strafmittel zu sein. Während der langen Zeit, in welcher sie ein wichtiges Glied in dem englischen Strafensysteme bildete, ist, wie hier nachzuweisen versucht wurde, ihre Gestalt eine vielfach wechselnde gewesen. Die Transportation wird ursprünglich als ein bequemes Mittel für England, sich seiner verbrecherischen Bevölkerung zu entledigen, gehandhabt: man trägt Sorge dafür, daß der Verurteilte nach der Kolonie geschafft wird und daß er von dort nicht nach England zurückkehrt; was aus dem Transportierten in der Kolonie wird, darum kümmert sich das Mutterland nicht. Erst später sieht sich England in die Notwendigkeit versetzt, die Beaufsichtigung, Beschäftigung und Verpflegung der Transportierten ganz oder doch teilweise selbst in die Hand zu nehmen. In dem folgenden Entwickelungsstadium wird es dann überhaupt unmöglich, die zur Transportation Verurteilten ohne weiteres nach den Kolonieen zu entsenden, das Mutterland muß den ersten Teil der Strafvollstreckung bei sich zu Hause übernehmen und so die Verurteilten erst für die Transportation vorbereiten. Schon damit hörte die Transportation eigentlich auf, ein Strafmittel zu sein, sie wird zu einem Stadium des Strafvollzuges. Und aus einem wünschenswerten Abschlusse des Strafvollzuges wird sie dann schließlich ein Gnadenakt, mittels dessen

---

1817 bis 1834 ist die Zahl dann im ständigen Wachsen begriffen; sie erreicht im Jahre 1834 mit 4920 Transportierten ihren Höhepunkt. Die Zahl der Transportierten sinkt dann bis zum Jahre 1839 auf 2732; seit 1839 überschreitet sie die Ziffer 3000 nur noch 2 mal (im Jahre 1842 mit 4166, im Jahre 1844 mit 3279 Transportierten); im Jahre 1853 sinkt sie auf 600 und bleibt von da ab auf kleine Ziffern beschränkt. Im Jahre 1857 werden noch 532 Personen nach Australien transportiert; im Jahre 1867 endlich geht der letzte Transport von 451 Personen nach Australien ab. Cf. Du Cane I Seite 109, II Seite 111 und 123. Im Jahre 1886 hat ein Abkommen zwischen der englischen Regierung und der Kolonialregierung in Western Australia stattgefunden, nach welchem die letztere fortab die noch in der Strafverbüßung befindlichen Transportierten auf eigne Kosten gegen eine Entschädigung von 42—45 £ per Kopf übernimmt; dabei ist festgestellt, daß sich in Strafanstalten noch 38, in Lunatic Asylums und Invalid Depots noch 87 Personen befinden, während als Gesamtzahl der nach Western Australia Transportierten die Ziffer 9669 ermittelt ist. Cf. Rep. of Directors of Conv. Prisons 1885/6 S. XII f. (Es wird hier eine Übersicht über das allmähliche Aufblühen dieser Kolonie gegeben unter Hinweis darauf, daß dieses Aufblühen größtenteils auf die Arbeitsleistungen der Transportierten zurückzuführen sei.)

dem Sträflinge der Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft erleichtert werden soll.

Die hier geschilderte Entwickelung ist nicht hervorgegangen aus einer veränderten strafrechtlichen Auffassung, sondern aus Veränderungen in den kolonialen Verhältnissen, von deren Gestalt die Transportationsstrafe abhängig erscheint. Aber unbewußt haben sich aus den Versuchen, die Transportation mit den kolonialpolitischen Interessen in Einklang zu bringen, die Elemente herausgebildet, auf denen die Gestaltung der neuen Freiheitsstrafe basiert werden konnte und basiert wurde. Und hierin besteht die bleibende Bedeutung der Transportationsstrafe für das englische Strafensystem.

§ 4. Die Strafe der Strafknechtschaft (penal servitude).

Litteratur: Report of the Select Committee of the House of Commons 1856 to inquire into the working of the Penal Servitude Act 1853. — Report of the Royal Commission 1863 to inquire into the operation of the Penal Servitude Acts 1853 and 1857. — Report of the Commissioners appointed 1878 to inquire into the working of the Penal Servitude Acts.

Als das Gesetz von 1853 das neue Strafmittel der Strafknechtschaft schuf, waren alle Elemente für die Ausführung dieser Strafe bereits durch die bisherige Entwickelung der Transportationsstrafe gegeben. Betrachten wir zunächst diese Elemente der neuen Strafe.

Im Jahre 1779, kurze Zeit nachdem die bisherigen Transportationen nach Amerika infolge des Unabhängigkeitskrieges hatten eingestellt werden müssen, hatte das schon erwähnte, im wesentlichen auf Anregung John Howards und seiner Anhänger (Blackstone und William Eden) ergangene Gesetz — 19 Geo. III c. 74 — die Erbauung von Strafanstalten (Penitentiaries) angeordnet, in welchen die Verbrecher in einzelnen Zellen getrennt gehalten werden sollten. Das Gesetz bezweckte, an Stelle der Transportationen in diesen Strafanstalten ein System einzuführen, welches neben dem Abschreckungszwecke sich auch die Besserung der Sträflinge angelegen sein ließ.[1]) Zur Ausführung dieses Ge-

[1]) In sectio 5 des Gesetzes wird ausgeführt: „that if many offenders convicted of crimes for which transportation has been usually inflicted

setzes waren 3 Kommissare, unter denen sich auch Howard befand, eingesetzt worden. Es wurde oben schon ausgeführt, daß die Verwirklichung des Planes durch die Auffindung neuer Kolonieen in Australien und die dadurch geschaffene Möglichkeit, die Transportationen wieder aufzunehmen, einen langen Aufschub erlitt: es vergingen fast 40 Jahre, bis in Millbank Prison im Jahre 1816 die erste Penitentiary eröffnet wurde. Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung dieser Strafanstalt wurden in einem Gesetze vom Jahre 1816 — 56 Geo. III c. 63 — niedergelegt und durch eine große Anzahl späterer Gesetze [1]) ergänzt und modifiziert. In die Anstalt sollten alle zur Transportationsstrafe Verurteilten gebracht werden und dort so lange bleiben, bis die Transportation nach Australien erfolgen konnte. Während dieser Zeit, welche bald von größerer, bald von geringerer Dauer war, wurden die Sträflinge in strenger Isolierhaft gehalten, sie erhielten in ihrer Zelle geistlichen Zuspruch und Ermahnung und wurden in angestrengter Weise mit mehr oder weniger nutzloser Arbeit (Wergzupfen, Tretmühle u. s. w.) beschäftigt. Im Jahre 1842 trat zu der Anstalt von Millbank eine zweite in dem unter Leitung von Sir Joshua Jebb neuerrichteten Pentonville Prison. [2]) In demselben Jahre war das schon erwähnte probation system durch Lord Stanley eingeführt worden. Nach diesem Systeme sollten die leichteren und besserungsfähigen Sträflinge, die sog. selected men von nicht mehr als 7 jähriger Strafzeit, die ersten 18 Monate ihrer Strafe in einer der beiden Penitentiaries verbüßen, ehe sie nach Australien gesandt wurden. Die hiermit zuerst eingeführte systematische Benutzung der Isolierhaft als erste Periode der Strafverbüßung bewährte sich sehr

---

were ordered to solitary imprisonment accompanied by well regulated labour and religious instruction, it might be the means under providence not only of deterring others, but also of reforming the individuals and inuring them to habits of industry."

[1]) 59 Geo. III c. 136, 7 a. 8. Geo. IV c. 33, 7. William IV c. 13, 6 a. 7 Vict. c. 26, 11 a. 12 Vict. c. 104. Die Verwaltung wurde ursprünglich von einem Verwaltungskuratorium (Committee of Management) geführt, dessen Mitglieder keine Besoldung erhielten; später wurden 2 besoldete Inspektoren ernannt.

[2]) Die Verwaltung von Pentonville wurde, getrennt von derjenigen von Millbank, durch ein Kollegium unbesoldeter Commissioners geführt. 5 a. 6 Vict. c. 29.

gut.[1]) Dies Resultat bewog Sir George Grey bei der im Jahre 1847 vorgenommenen Abänderung des probation system, die 18 monatliche Isolierhaft auf alle zur Transportationsstrafe Verurteilten auszudehnen.

Das zweite Element bei der Strafe der penal servitude besteht in der Verwendung der Sträflinge zu öffentlichen Arbeiten. Seit Beginn der Transportationen nach Australien war die Zwangsarbeit ein wesentlicher Bestandteil der Transportationsstrafe geworden und das 1842 eingeführte probation system hatte die Anordnung getroffen, daß alle Transportierten nach ihrer Ankunft in Australien zunächst zu öffentlichen Arbeiten — insbes. zum Wegebau — verwendet werden sollten. Als die Ausführung weiterer Transportationen nach Australien Schwierigkeiten bereitete, ordnete dann Sir George Grey 1847 an, daß die Sträflinge dieses Stadium der öffentlichen Zwangsarbeit in England selbst durchmachen sollten. Zu diesem Zwecke wurde im Laufe des Jahres 1848 Portland Prison errichtet, wo die Sträflinge unter der Leitung von Kapitän Whitty und Sir Joshua Jebb zu Hafenbauten verwendet wurden, während das 1850[2]) eröffnete Dartmoor Prison für landwirtschaftliche Arbeiten bestimmt wurde. Die zur Transportationsstrafe Verurteilten wurden nunmehr, nachdem sie die 18 monatliche Isolierhaft in Pentonville oder Millbank durchgemacht hatten, zu einem dieser Public Works Prisons geschafft,[3]) wo dieselben während der Nacht- und der Essenszeit in Zellen getrennt gehalten wurden, während der übrigen Zeit aber in Gemeinschaft im Freien arbeiteten.

---

[1]) Die von Sir James Graham 1842 eingesetzten Commissioners zur Verwaltung von Pentonville Prison — darunter Sir Joshua Jebb, William Crawford und Rev. Whitworth Russell — konstatierten in ihrem Berichte vom Jahre 1847 „moral results without parallel in the history of penal discipline“.

[2]) Die Zahl der Public Works Prisons vermehrte sich schnell: 1852 wurde ein neues zu Porthmouth errichtet, 1856 folgte Chatham, später Parkhurst, Woking, Borstal, Wormwood Scrubs (zu gleicher Zeit als Penitentiary benutzt); das neueste Public Works Prison ist im August 1885 in Dover eröffnet worden.

[3]) Im Jahre 1850 wurden alle die Anstalten in England, welche für die Aufnahme der zur Transportationsstrafe Verurteilten dienen (Penitentiaries, Public Works Prisons, hulks establishments) unter die einheitliche Aufsicht eines Kollegiums — der Directors of Convict Prisons — gestellt. 13 a. 14 Vict. c. 39.

Diese Zeit der Beschäftigung bei öffentlichen Arbeiten dauerte so lange, bis sich der Sträfling durch sein gutes Verhalten [1]) der Erteilung eines Urlaubsscheines — eines ticket of leave — würdig gezeigt hatte.

Das ticket of leave bildet das dritte Element, welches aus der Transportationsstrafe in das neue Strafmittel der penal servitude übergegangen ist. Die Erteilung von Urlaubsscheinen war ursprünglich von den Gouverneuren der australischen Kolonieen ohne eine besondere gesetzliche Ermächtigung erfolgt. Für die Einführung des Instituts war wohl wesentlich der Kostenpunkt maßgebend: die Gouverneure wollten der Sorge und der Kosten für den Unterhalt der Transportierten möglichst bald überhoben sein. Daneben kamen auch Rücksichten der Kolonialpolitik in Betracht, welche es zweckmäßig erscheinen ließen, die Transportierten zur Ansiedelung und zum dauernden Verbleiben in den Kolonieen zu veranlassen: da die ticket of leave men Aufenthaltsbeschränkungen für längere Zeit unterworfen waren, so war anzunehmen, daß sich dieselben in den betreffenden Bezirken dauernd niederlassen würden. Nachdem dann durch das Gesetz von 1829 — 9 Geo. IV c. 83 — diese Institution gesetzlich anerkannt und durch ein weiteres Gesetz von 1832 — 2 a. 3 William IV c. 62 — näher reguliert war, wurde dieselbe in dem probation system von 1842 als dritte Stufe in der Verbüßung der Transportationsstrafe aufgenommen. Als vierte Stufe schloß sich hier die völlige Begnadigung unter der Bedingung an, daß der Betreffende nicht nach England zurückkehre (conditional pardon). Dieses letztere Stadium mußte naturgemäß fortfallen, als man durch den Widerstand der Kolonieen, die zur Transportationsstrafe Verurteilten weiter aufzunehmen, genötigt wurde, die ticket of leave men in England zu behalten. Die Institution des ticket of leave, ursprünglich ein Stadium der Strafvollstreckung, näherte sich damit einem Begnadigungsakte, [2]) und dementsprechend wurde denn auch in dem Gesetze von 1853 — 16 a. 17 Vict. c. 99 — bestimmt, daß die „Urlaubsscheine“ oder, wie nunmehr der Name

---

[1]) Zu dessen Feststellung das in Abschnitt II § 13 näher zu besprechende Markensystem diente.

[2]) Die juristisch wichtige Unterscheidung zwischen diesen beiden Auffassungen des Urlaubsscheins ist von v. Holtzendorff III Seite 23 ff. ausführlich behandelt worden; ich komme darauf noch später zurück.

lautete, die „Erlaubnisscheine zum ungehinderten Aufenthalte" „licenses to be at large in the United Kingdom and the Channel Islands" von einem Staatssekretär im Namen der Königin ausgestellt werden sollten.

Hiermit sind die 3 Bestandteile des im Jahre 1853 neu eingeführten Strafmittels der penal servitude gegeben: Isolierhaft in einer der Penitentiaries, dann gemeinschaftliche Zwangsarbeit in einem Public Works Prison und endlich Gewährung von Urlaubsscheinen.

Wenngleich die nähere Würdigung dieses Strafmittels einem späteren Abschnitte vorbehalten bleibt, so muß doch schon hier der von Nicht-Engländern häufig aufgestellten Behauptung widersprochen werden, daß man bei der Bestimmung des Inhalts der neuen Strafe prinziplos verfahren und, ohne einen innern Zusammenhang herzustellen, Gegensätzliches nebeneinander aufgenommen habe. Der Zusammenhang zwischen den 3 Stadien der penal servitude, wie derselbe bereits bei Einführung dieses neuen Strafmittels aufgefaßt wurde, ist folgender: Durch die Isolierhaft soll der Sträfling zur Selbsterkenntnis, zur Reue über seine Vergangenheit und zu guten Entschlüssen für seine Zukunft umgestimmt werden; er soll dadurch vorbereitet werden für das zweite Stadium der gemeinschaftlichen Zwangsarbeit, deren Zweck darin besteht, den Sträfling zu der Gewohnheit regelmäßiger Arbeit und voller Ausnützung seiner körperlichen Kräfte zu erziehen und ihn auf diese Weise für einen erfolgreichen Rücktritt in die bürgerliche Gesellschaft fähig zu machen.[1]) Es wird dabei nicht verkannt, daß die Gemeinschaft mit andern Sträflingen jeden Einzelnen vielfachen Ver-

---

[1]) Cf. den Brief des Home Secretary Sir George Grey an den Colonial Secretary Earl Grey vom 20. Januar 1847 (abgedruckt bei Du Cane I Seite 107); hier heißt es: „they will have passed through a course of separate imprisonment, accompanied by a system of moral and religious instruction and of industrial training, which, it is hoped will in most cases be attended with a beneficial effect on their character, and have prepared them for that intercourse with their fellow-prisoners which is inseparable from any plan for the employment of convicts on public works; and which, under certain restrictions, may in itself be made conducive to the progress of their reformation, and to their preparation for a return to society on the expiration of their sentence."

suchungen aussetzt, aber das erfolgreiche Bestehen dieser Versuchungen wird als die unerläßliche Probe dafür angesehen, daß der Sträfling die innere Kraft besitzt, die in der Isolierhaft gefaßten guten Vorsätze wirklich zur Ausführung zu bringen. Um ihn in diesem Bestreben zu stärken, wird ihm dann weiter für den Fall seines guten Verhaltens die Aussicht eröffnet, seine Strafzeit abzukürzen, indem er sich durch Arbeitsamkeit und Gehorsam während eines bestimmten Teils der Strafzeit den Urlaubsschein erwerben kann.[1]) Die gemeinschaftliche Zwangsarbeit bildet den Mittelpunkt der neuen Strafe, die Isolierhaft soll darauf vorbereiten, die Aussicht auf die Abkürzung der Strafzeit soll den bei der gemeinschaftlichen Arbeit bestehenden Gefahren nach Möglichkeit entgegenwirken.[2])

---

[1]) Sir Joshua Jebb konstatiert in dem Report of Directors of Convict Prisons 1852 Seite 337 den guten Erfolg der Beschäftigung der Sträflinge in den Public Works Prisons und fügt hinzu: „it is due to the principle of encouragement held out in the regulations“.

[2]) In Deutschland wird die innere Bedeutung, welche in England dem Strafmittel der penal servitude von vornherein beigelegt worden ist, durchaus nicht gewürdigt. Man findet durchweg die Auffassung verbreitet, als ob Sir Walter Crofton in dem sog. irischen Strafsysteme etwas ganz Neues geschaffen hätte. Dem gegenüber muß hervorgehoben werden, daß in England bereits vor Sir Walter Crofton das System eines progressiven Strafvollzugs bestanden hat. Das Verdienst von Sir Walter Crofton, einem sehr hervorragenden Gefängnispraktiker, ist nicht die Auffindung eines neuen Systems des Strafvollzugs gewesen, sondern die eminent geschickte praktische Durchführung des bereits bestehenden Systems, welches erst durch Croftons Handhabung zur vollen Würdigung gelangt ist. Cf. Law Quarterly Review 1886 Seite 235. Das einzig Neue, was Crofton dabei geschaffen hat, war die Einführung des Stadiums der Zwischenanstalt zwischen dem Public Works Prison und der Erteilung des Urlaubsscheins. Diese Neuschaffung, deren Wert recht verschieden beurteilt wird, war vollständig im Sinne des bestehenden Systems gelegen: durch verschiedene Strafstadien hindurch auf den Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft vorzubereiten. — Eine nähere Darstellung und Würdigung des irischen Systems und seiner Verschiedenheit von dem englischen wird im Abschnitte III gegeben werden. Doch erschien es angemessen, das Verhältnis des sog. irischen oder Croftonschen Strafsystems zu dem im Texte behandelten Strafmittel der penal servitude schon hier in das richtige Licht zu setzen. Das irische Strafsystem ist durch die ausgezeichneten Schriften von v. Holtzendorff II—IV in Deutschland wohl bekannt gemacht, während die deutsche Litteratur über das Strafmittel der penal servitude eine mehr als dürftige ist. Dieser rein äußere Umstand dürfte die Beurteilung der Sache selbst beeinflußt haben.

Gehen wir nunmehr zur Darstellung der weiteren Entwickelung des neuen Strafmittels über.

Der erste Penal Servitude Act vom Jahre 1853 — 16 a. 17 Vict. c. 99 — hatte bestimmt:

1) daß an Stelle einer Transportationsstrafe unter 14 Jahren fortab auf penal servitude erkannt werden sollte;

2) daß auch in allen übrigen Fällen statt auf Transportation auf penal servitude erkannt werden könnte;

3) daß zwischen dem neuen Strafmittel der penal servitude und der Transportationsstrafe folgendes Verhältnis bestehen sollte: 4 Jahre penal servitude = 7 Jahre Transportation; 6 Jahre penal servitude = 10 Jahre Transportation; 8 Jahre penal servitude = 15 Jahre Transportation; an die Stelle von mehr als 15 jähriger Transportationsstrafe sollte 10 Jahre penal servitude treten;

4) daß sowohl den zu Transportationsstrafe wie den zu penal servitude Verurteilten bei guter Führung während der Periode der gemeinschaftlichen Zwangsarbeit Urlaubsscheine (licenses to be at large) durch den Staatssekretär des Innern gewährt werden könnten.

Thatsächlich wurde jedoch von dieser letzteren Befugnis bei den zur penal servitude Verurteilten kein Gebrauch gemacht, weil man der Ansicht war, die neue Strafe sei infolge der sub 3 angeführten Strafumwandlungs-Grundsätze schon so erheblich milder, als die früheren Strafen, daß eine weitere Strafkürzung nicht angebracht erscheine.

Im Jahre 1856 setzte dann das Unterhaus eine Kommission nieder, um über die Handhabung und Wirksamkeit des Penal Servitude Act 1853 Bericht zu erstatten. Der Bericht fiel im allgemein engünstig aus. Es wurde jedoch getadelt, daß die Periode der Isolierhaft zu lang bemessen sei; es hätte sich gezeigt, daß eine 18 monatliche Isolierhaft für den körperlichen und noch mehr für den geistigen Zustand der Sträflinge nachteilig sei. Es wurde ferner getadelt, daß Strafkürzung bei penal servitude thatsächlich fast gar nicht zur Anwendung gebracht würde, und es wurde vorgeschlagen, daß sich der Sträfling durch sein gutes Verhalten nach Ablauf einer bestimmten Strafzeit ein Recht auf den Urlaubsschein erwerben sollte, so daß die Erteilung des Urlaubsscheins der Willkür des Staatssekretärs entzogen sein würde. Endlich sprach man sich dafür aus, daß dem Richter ein weiterer Spiel-

raum in der Bemessung der Zeitdauer der Strafe der penal servitude gewährt würde.

Auf der Basis dieser Vorschläge beruhte der zweite Penal Servitude Act vom Jahre 1857 — 20 a. 21 Vict. c. 3 —. Durch dieses Gesetz — welches, wie in § 3 ausgeführt wurde, die Transportation als Strafmittel gänzlich beseitigte und der Regierung nur die Ermächtigung erteilte, die zur penal servitude Verurteilten zur Strafverbüßung nach den Kolonieen zu schaffen — sowie durch die daraufhin von Sir George Grey erlassene Ausführungsverordnung wurden betreffs des Strafmittels der penal servitude folgende Veränderungen getroffen:

1) Der Richter kann an Stelle der bisherigen Transportationsstrafe auf penal servitude von gleicher Zeitdauer erkennen; die in dem Gesetze von 1853 gegebenen Bestimmungen über die Strafumwandlung werden aufgehoben. Weiter wird das bisherige Strafminimum der penal servitude von 4 Jahren auf 3 Jahre herabgesetzt;[1])

2) die Isolierhaft soll fortab nur 9 Monate dauern;

3) der Sträfling erhält durch sein gutes Verhalten in dem Public Works Prison einen Anspruch auf die Erteilung eines Urlaubsscheins vor Ablauf seiner Strafzeit. Die dadurch herbeigeführte Strafkürzung beträgt je nach der Dauer der Strafzeit $^1/_6$—$^1/_3$ (bei 3 Jahren penal servitude: 6 Monate; bei 15 Jahren penal servitude: 5 Jahre);

4) die mit der Erteilung eines Urlaubsscheines zu verbindenden Einschränkungen und Verpflichtungen sollen streng innegehalten werden. Der Beurlaubte soll sich sofort bei der Polizei melden; er soll ohne besondere Erlaubnis den betreffenden Ort nicht verlassen dürfen, und er soll sich periodisch bei der Polizei wieder melden, damit diese eine fortlaufende Aufsicht über sein gutes Verhalten ausüben kann.

Auch hier war es wiederum die letztere Bestimmung, deren praktische Ausführung am wenigsten befriedigte. Die über die Entlassenen ausgeübte polizeiliche Aufsicht erwies sich durchweg als zum Schutze der bürgerlichen Gesellschaft unzureichend und an vielen Orten als direkt schädlich für die Entlassenen, welche durch die Art,

---

[1]) Das Maximum der Strafe beträgt 25 Jahre, daneben ist aber auch lebenslängliche penal servitude zulässig.

wie die Aufsicht ausgeübt wurde, häufig an dem Auffinden einer Beschäftigung und damit an einem redlichen Lebenserwerbe gehindert wurden. Die Zahl der Verbrechen nahm im Anfange der 60er Jahre, insbesondere in London selbst, in geradezu erschreckender Weise zu, und die Zahl der dabei beteiligten ticket of leave men — oder license holders, wie nunmehr die gebräuchlichere Bezeichnung ist — war eine so große, daß erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des ganzen Systems laut wurden.

Unter diesen Umständen berief die Königin im Jahre 1863 eine Royal Commission mit dem Earl Grey als Vorsitzenden, um über die praktische Wirksamkeit der Penal Servitude Acts 1853 und 1857 Bericht zu erstatten. Die Kommission verhörte eine große Anzahl Zeugen; alle auf dem Gebiete des Gefängniswesens in England hervorragenden Persönlichkeiten gaben ihr Urteil ab.[1]) Aus dem, dem Parlamente erstatteten umfangreichen Berichte, auf welchen im Abschnitte II mehrfach zurückzukommen ist, kann hier nur einiges wenige hervorgehoben werden.

Das Gesamturteil der Kommission ging dahin, daß eine zu große Milde bestehe, sowohl was die Höhe der erkannten Strafen als was die Art und Weise ihrer Vollstreckung anbetrifft. Im einzelnen wird ausgeführt: die Minimalstrafe der penal servitude sei von 3 Jahren auf 7 Jahre zu erhöhen, bei Rückfälligen sei das freie richterliche Ermessen in der Bestimmung der Strafhöhe einzuschränken und es sei hier durchweg auf höhere Strafen zu erkennen. Während des Aufenthaltes in den Public Works Prisons seien strengere Disziplinarstrafen, insbesondere die häufigere Anwendung von körperlichen Strafen, einzuführen. Die Höhe der dem Sträflinge bei seiner Entlassung gezahlten Arbeitsbelohnung (gratuity) sei erheblich zu beschränken, insbesondere für die Rückfälligen, welche an die geforderten Arbeiten gewöhnt wären und sich dadurch im Vorteile gegenüber den zum ersten Male Bestraften befänden. Die Strafkürzung sei für die längeren Freiheitsstrafen, also für die schweren Verbrecher, zu verringern. Das Markensystem, auf welchem ja die Erteilung des Urlaubsscheines beruht, sei umzugestalten; es sei unrichtig, dem Sträflinge für sein gutes Verhalten, zu welchem er ja

---

[1]) Insbesondere wurde Sir Walter Crofton, der Leiter des irischen Gefängniswesens, einer eingehenden Vernehmung unterzogen.

schon an sich verpflichtet sei und das sich somit von selbst verstehen müsse, eine Belohnung zu gewähren. Die Marken und damit zusammenhängend die Strafkürzung sollten dem Sträflinge fortab nur gewährt werden für die von ihm bewiesene Arbeitsamkeit; die so verdienten Marken sollten aber bei etwaigem schlechten Verhalten wieder entzogen werden. Für die mit einem Urlaubsscheine Entlassenen sei fortab eine strenge Kontrolle einzuführen: es sollen zur Beaufsichtigung derselben besondere Beamte ernannt werden, welchen die Polizeiorgane Hilfe zu leisten hätten, während ein direktes Eingreifen der letzteren unterbleiben sollte. Das dem Entlassenen auferlegte gute Verhalten sei näher zu spezifizieren. Man solle nicht warten, bis der Entlassene eine neue strafbare Handlung begangen habe, sondern solle den Urlaubsschein schon dann für verfallen erklären, wenn der Entlassene ein träges, unregelmäßiges Leben führe und einen redlichen Unterhaltserwerb nicht nachweisen könne, oder wenn er mit Leuten von notorisch schlechtem Charakter Umgang pflege. Für den Fall, daß der Urlaubsschein für verfallen erklärt würde, solle der Betreffende nicht nur für die noch nicht abgelaufene Strafzeit in die Anstalt zurückgeschafft werden, sondern er solle die ganze Strafzeit, welche ihm bei Erteilung des Urlaubsscheines erlassen worden sei, ohne Rücksicht auf die in der Freiheit verbrachte Zwischenzeit, abbüßen; und er solle dazu noch eine neue Strafe für die Nichtinnehaltung der ihm bei seiner Entlassung auferlegten Bedingungen erhalten.

Man sieht, die Kommission glaubte durchweg gegenüber dem bisherigen Zustande recht erhebliche Verschärfungen empfehlen zu sollen. Anderseits aber hielt sie — und dies verdient besonders hervorgehoben zu werden — an dem wesentlichen und charakteristischen Inhalte der penal servitude. an der Aufeinanderfolge von Isolierhaft und gemeinschaftlicher Zwangsarbeit und an der in die Macht des Sträflings gestellten Strafkürzung, fest.

Auf Grund der Vorschläge der Kommission erging im Jahre 1864 der dritte Penal Servitude Act — 27 a. 28 Vict. c. 47 —. Die wesentlichsten Änderungen, welche durch dieses Gesetz resp. die später ergangenen Ausführungsbestimmungen eingeführt wurden, sind folgende:

1) Die Minimalstrafzeit der penal servitude wird auf 5 Jahre festgesetzt; für Rückfällige, d. h. diejenigen, welche

schon einmal wegen einer felony bestraft worden sind, beträgt die Minimalstrafzeit 7 Jahre;

2) Während der Zwangsarbeit in den Public Works Prisons werden die Sträflinge in 5 Klassen geteilt: probation, third, second, first und special class. Um aus einer niederen Klasse in eine höhere aufzurücken, muß der Sträfling eine bestimmte Anzahl Marken verdient haben. Diese Marken werden fortab ledig-lich für Arbeitsamkeit gegeben; im Falle schlechter Führung kann ein gewisser Teil derselben wieder entzogen werden. Mit jeder höheren Klasse sind besondere Vergünstigungen verbunden, insbesondere steigt der Arbeitsverdienst, dessen Maximalhöhe im allgemeinen auf 3 £ begrenzt wird, von Klasse zu Klasse. Der Sträfling muß die ersten 4 Klassen durchgemacht haben, ehe er eine license to be at large erhält. Die Strafkürzung beträgt in maximo $^1/_4$ derjenigen Zeit, welche der Sträfling in dem Public Works Prison zuzubringen hat[1]) (also bei 5 Jahren penal servitude 1 Jahr 3 Wochen, da nach Abzug der 9 Monate Einzelhaft 4 Jahre 3 Monate auf das Public Works Prison fallen);

3) Die license, welche dem Sträflinge bei seiner Entlassung vor Ablauf der Strafzeit gegeben wird, enthält eine lange Reihe von Verhaltungsmaßregeln, welche im allgemeinen den Vorschlägen der Kommission entsprechen. Jede Übertretung dieser Verhaltungsmaßregeln soll fortab als ein selbständiges Delikt angesehen werden, welches im summarischen Verfahren mit Gefängnis bis zu 3 Monaten strafbar ist. Die license holders können von der Polizei wegen jeder derartigen Übertretung, wie auch wegen jedes andern Deliktes ohne Haftbefehl verhaftet werden. Wenn ein license holder die Verhaltungsmaßregeln übertritt oder irgend ein Delikt begeht, so kann der Staatssekretär die license widerrufen. Im Falle des Widerrufs hat der Betreffende die ganze Strafzeit, welche ihm erlassen worden war, nachträglich zu verbüßen.

Diese letzteren Bestimmungen sind noch etwas verschärft worden durch ein Gesetz von 1871: Prevention of Crimes Act — 34 a. 35 Vict. c. 112).[2]) Hier wird der Polizei

---

[1]) Bei weiblichen Sträflingen, für welche auch sonst spezielle Bestimmungen gelten, $^1/_3$ der Strafzeit.

[2]) Dieses Gesetz, auf dessen nähere Bestimmungen noch unten im § 10 eingegangen werden wird, ist an die Stelle des Habitual Criminal Act vom Jahre 1869 — 32 a. 33 Vict. c. 99 — getreten. Das Gesetz hat durch den

das Recht gegeben, jeden license holder, welcher verdächtig ist, seinen Lebensunterhalt auf unredliche Weise zu erwerben, ohne weiteres zu verhaften und denselben einem Gerichtshofe mit summarischer Jurisdiktion vorzuführen; findet der letztere den Verdacht begründet, so erkennt derselbe auf Verwirkung der license. Es wird ferner bestimmt, daß ein license holder, welcher seine Verpflichtung, jeden Wohnungswechsel binnen 48 Stunden der Polizei anzuzeigen und sich monatlich 1 mal persönlich oder schriftlich auf der Polizei zu melden, nicht erfüllt, im summarischen Prozesse nicht nur zur Verwirkung seiner license, sondern auch zu einer Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahre verurteilt werden kann.

Das auf Grund dieser Gesetze gestaltete Strafmittel der penal servitude hat sich nach dem in England allgemein bestehenden Urteile sehr gut bewährt. Die im Anfange der 60er Jahre vielfach laut gewordenen Klagen sind mehr und mehr verstummt. Erst im Jahre 1877 wurde die öffentliche Meinung durch mehrere, schnell nacheinander erscheinende Schriften und durch eine Anzahl von Zeitungsartikeln wieder auf den Gegenstand hingelenkt.[1]) Obwohl man diesen litterarischen Erzeugnissen, welche sämtlich von entlassenen Sträflingen verfaßt waren, an sich keine allzugroße Bedeutung beilegte, erschien es doch angemessen, nachdem eine lange Reihe von Jahren seit der letzten gründlichen Untersuchung verflossen war, sich über den gegenwärtigen Zustand durch eine besondere Kommission Aufklärung zu verschaffen.

Im Januar 1878 ernannte die Königin 6 Commissioners unter dem Vorsitze des Earl of Kimberley, um über die praktische Wirksamkeit der Penal Servitude Acts Bericht zu erstatten. Die Commissioners, welche ihre Untersuchung auf ganz Großbritannien[2]) ausdehnten, überzeugten sich an Ort und Stelle von der Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen und dem Zustande der Anstalten, und ver-

---

Prevention of Crimes Act vom Jahre 1879 — 39 a. 40 Vict. c. 23 — noch einige Ergänzungen erfahren.

[1]) Besonderes Aufsehen erregte eine Schrift: Five Years Penal Servitude by one who has endured it. Der anonyme Verfasser, dessen Persönlichkeit übrigens ermittelt worden ist, schildert darin in recht grell aufgetragenen Farben seine eigenen Erlebnisse während der Strafverbüßung.

[2]) Es sei hier bemerkt, daß die Gesetze über die penal servitude in allen wesentlichen Punkten für die 3 Königreiche übereinstimmende sind.

nahmen dann eine große Anzahl von Zeugen, darunter auch mehrere Personen, welche selbst Strafknechtschaft erlitten hatten und so aus eigner Wahrnehmung sprechen konnten.

Der Bericht, welchen die Commissioners daraufhin im Jahre 1879 erstatteten, spricht sich, soweit England in Frage kommt, über die bestehenden Verhältnisse sehr günstig aus.[1]) Es werden eine kleine Anzahl Verbesserungsvorschläge gemacht, wovon jedoch nur ein einziger eine gesetzliche Änderung erforderte, und diese Änderung ward denn auch sofort im Jahre 1879 durch das Gesetz 42 a. 43 Vict. c. 55 vorgenommen.

Es handelt sich dabei um die in dem Gesetze von 1864 getroffene Bestimmung, daß bei Rückfälligen die Minimalstrafzeit der penal servitude 7 Jahre betragen solle. Hervorragende Juristen hatten bekundet, daß die Richter häufig bei Beurteilung von Rückfälligen eine Strafe von 7 Jahren nach der Lage des konkreten Falles für zu hoch hielten und, da eine Bestrafung mit 5 Jahren penal servitude durch das Gesetz ausgeschlossen wäre, überhaupt nicht penal servitude, sondern Gefängnis verhängten; daß somit die gesetzliche Beschränkung in der richterlichen Strafabmessung ganz gegen den Willen des Gesetzes zu einer thatsächlichen Strafmilderung führte.[2]) Da die Bestimmung in dem Gesetze von 1864 mit der allgemeinen Richtung des heutigen englischen Strafrechts, wonach dem Richter bei der Strafabmessung fast völlig freie Hand gelassen wird, im Widerspruch stand, so wurde die Aufhebung derselben ohne alles Bedenken vom Parlamente beschlossen.

Bei dieser Gelegenheit kam auch die in dem Berichte der Commissioners eingehend erörterte und auch sonst in England viel behandelte Frage zur Sprache, ob es sich nicht empfehlen würde, die Kluft, welche zwischen der regelmäßigen Maximalstrafzeit der Gefängnisstrafe von 2 Jahren

[1]) Weit weniger günstig betreffs der Einrichtungen in Irland. Es wird darauf im Abschnitte III noch näher eingegangen werden.

[2]) Von Bedeutung ist besonders das Gutachten der Criminal Code Commissioners gewesen, welches dahin ging „that the 7 years minimum is too high, that it is very injurious, and that many sentences of imprisonment, which are felt to be inadequate, are passed in order to avoid that which would be an excess“.

und der Minimalstrafzeit der penal servitude von 5 Jahren liegt, in irgend einer Weise auszufüllen.

Die Commissioners haben diese Frage nur in sofern erörtert, als die Ausdehnung der Maximalstrafzeit der Gefängnisstrafe auf 3 Jahre in Betracht kommt. Ihre Ansicht ging gegen eine derartige Ausdehnung, und sie haben hierbei zweifellos die Majorität in England auf ihrer Seite. Man führt an, daß eine Isolierhaft von mehr als 2 Jahren — die Gefängnisstrafe wird, was hier vorausgenommen werden muß, in England regelmäßig in Einzelhaft verbüßt — der geistigen wie auch der körperlichen Gesundheit der Gefangenen nachteilig sein würde, und daß ferner eine geeignete Beschäftigung von Gefangenen während so langzeitiger Einzelhaft Schwierigkeiten bereiten müßte.

Die andre Frage, ob man nicht die Minimalstrafzeit der penal servitude auf 3 Jahre herabsetzen sollte, ist von den Commissioners nicht erörtert worden. Es macht sich hierfür augenblicklich in England, besonders in juristischen Kreisen, eine lebhafte Bewegung geltend. Es wird dabei von sachkundigster Seite versichert, daß die Anwendung des jetzigen Strafvollzugsmodus der penal servitude auf eine dreijährige Strafzeit keinerlei Schwierigkeiten oder Bedenken unterliegen würde. Die Einführung einer Minimalstrafzeit der penal servitude von 3 Jahren dürfte hiernach nur eine Frage der Zeit sein.[1])

Was die übrigen, im Verwaltungswege einzuführenden Verbesserungsvorschläge der Commissioners anbetrifft, welche im Abschnitte II eingehendere Erörterung finden werden, so seien davon hier nur zwei kurz hervorgehoben.

Die Commissioners wiederholten den bereits im Jahre 1864 von der Royal Commission gemachten Vorschlag, zur Beaufsichtigung der license holders besondere Beamte zu ernennen. Wie es schon damals geschehen ist, so wird auch jetzt

---

[1]) Ich habe mir gerade über diese Frage während meines Aufenthaltes in England durch persönliche Besprechungen mit hervorragenden Männern der Strafrechtswissenschaft wie des Gefängniswesens Aufklärung zu verschaffen gesucht und glaube, auf Grund hiervon die obige Ansicht aussprechen zu können. Ich berufe mich dabei speziell auf das Urteil von Sir Edmund Du Cane dafür, daß die jetzige Art und Weise der Vollstreckung der penal servitude auch bei kürzerer, etwa 3 jähriger Strafzeit anwendbar sein würde.

scharf hervorgehoben, daß die Aufsicht über die Entlassenen resp. Beurlaubten ihren Zweck nicht erfüllen könne, wenn sie in die Hand der gewöhnlichen Polizeiorgane gelegt würde. Dieselben seien vor allem in den großen Städten, welche bei der Frage ja vorzugsweise in Betracht kämen, viel zu sehr mit anderweitigen Geschäften belastet, um eine wirksame Aufsicht führen zu können. Die gewöhnlichen Polizeiorgane seien aber ferner auch an sich schon meistenteils für diese Aufgabe nicht qualifiziert; es seien Leute, welche an eine routinenmäßige Erledigung der Geschäfte gewöhnt seien, während es doch bei der Aufsicht über die Entlassenen darauf ankomme, zu spezialisieren, je nach dem Einzelfalle verschieden zu handeln, wenn anders nicht gerade der auf gutem Wege Befindliche durch ungerechtfertigte Einmischung wieder in die Verbrecherlaufbahn zurückgestoßen werden solle. Es sei zwar anzuerkennen, daß sich diese Verhältnisse gegenüber dem Zustande im Jahre 1863 infolge der segensreichen Thätigkeit der Vereine für entlassene Sträflinge (Discharged Prisoners Aid Societies) erheblich gebessert hätten, allein es sei notwendig, um das Ziel vollständig zu erreichen, daß besondere, und zwar speziell für diese Aufgabe qualifizierte Organe bestellt würden.

Dem Vorschlage der Commissioners ist denn auch nunmehr wenigstens für die großen Städte Folge gegeben worden.[1]) Speziell in London ist im Jahre 1879 ein Convict Supervision Office eingerichtet worden, welches seine Aufgabe in mustergültiger Weise erfüllt. (Auf die Thätigkeit desselben wird im § 10 noch eingegangen werden).

Der zweite, hier zu erwähnende Vorschlag der Commissioners betrifft die Klassifizierung der Sträflinge und der Strafanstalten. Eine derartige Klassifizierung hatte bereits in sofern stattgefunden, als diejenigen Sträflinge, welche infolge ihres geistigen oder körperlichen Zustandes einer speziellen Behandlung bedürftig erschienen oder welche infolge von Alter und Gebrechlich-

---

[1]) Es ist vor allem der unermüdlichen Thätigkeit des um die Reform des englischen Gefängniswesens hochverdienten Friedensrichters in Gloucester, Mr. Barwick Baker, zuzuschreiben, daß die Frage einer genügenden und gut eingerichteten Aufsicht in fortwährender Diskussion erhalten worden ist. Ein Lebensbild dieses ausgezeichneten Mannes, welcher Anfang Dezember 1886 leider verstorben ist, hat v. Holtzendorff in seiner Erzählung „Ein englischer Landsquire“ gegeben.

keiten zu den schweren, in den Public Works Prisons vorgenommenen Arbeiten nicht herangezogen werden konnten, in die besonders eingerichteten Anstalten zu Woking, Parkhurst und Dartmoor gebracht wurden. Die Commissioners sprachen zunächst ihre Billigung dieses Systemes aus und wünschten, das dasselbe streng eingehalten würde: wenn man diese Klassen von Sträflingen nicht in besondere Anstalten brächte, so würde die Verwaltung und die Beobachtung einer strengen Disziplin in den Anstalten erheblich erschwert werden. Die Commissioners verlangten sodann aber noch eine weitere Klassifizierung der Sträflinge: es sollten einerseits die Gewohnheits- oder sonst gefährlichen Verbrecher und anderseits die zum ersten Male bestraften Gelegenheitsverbrecher von den übrigen Sträflingen gesondert werden.

Was die Gewohnheitsverbrecher anbetrifft, so war von mehreren Zeugen der Vorschlag gemacht worden, dieselben einer besonders strengen Disziplin zu unterwerfen und sie vor Ablauf ihrer Strafzeit eine nochmalige Periode der Isolierhaft durchmachen zu lassen. Die Commissioners sprachen sich gegen diesen Vorschlag aus: eine derartige ungleichmäßige Behandlung würde unbillig und ungerecht sein, weil der Richter schon bei der Ausmessung der Strafe den Umstand in Betracht ziehe, daß der Betreffende ein Gewohnheitsverbrecher sei, und weil somit eine strengere Behandlung in der Strafanstalt einer nochmaligen Bestrafung gleichkommen würde. Außerdem wäre es im allgemeinen nicht ratsam, den Sträfling gerade die letzte Periode seiner Strafzeit in Isolierhaft zubringen zu lassen, weil erwiesenermaßen durch die Isolierhaft die körperlichen Kräfte des Sträflings und seine Fähigkeit zu einer wirklich anstrengenden Beschäftigung vermindert würden, und weil es unbillig wäre, den Sträfling mit dieser verminderten Arbeitsfähigkeit in die Freiheit zu setzen und ihm so den redlichen Erwerb seines Lebensunterhaltes noch mehr zu erschweren. Eine Zurückversetzung in die Isolierhaft erschiene jedoch stets gerechtfertigt im Falle von Trägheit und schlechtem Verhalten des Sträflings während der gemeinschaftlichen Zwangsarbeit. Im übrigen sollten Sträflinge, von denen ein übler Einfluß auf die andern Insassen der Anstalt zu befürchten wäre, während der gemeinschaftlichen Zwangsarbeit möglichst abgesondert und in besondere Arbeitsabteilungen gebracht werden.

Gemäß diesen Vorschlägen wird seitdem verfahren. Eine all-

gemeine Verfügung vom 12. März 1878 [1]) bestimmt, daß ein Sträfling, welcher während seines Aufenthaltes in einem Public Works Prison durch sein Verhalten derartig zu Unzufriedenheit des Anstaltsdirektors Anlaß gibt, daß ein übler Einfluß auf die andern Sträflinge befürchtet werden muß, in die Isolierhaft auf 6—9 Monate zurückversetzt werden kann und alsdann, nach seiner Rückkehr zu dem Public Works Prison, in einer zu bildenden besonderen Arbeitsabteilung zu beschäftigen ist. In diese Abteilung (separate working party) sind ferner diejenigen einzurangieren, von welchen nach dem Charakter des von ihnen begangenen Verbrechens oder aus sonstigen Gründen ein übler Einfluß auf andre Sträflinge befürchtet werden kann. [2])

Was die Neulinge im Verbrechen betrifft, so verkannten die Commissioners durchaus nicht, daß die Thatsache der erstmaligen Bestrafung an sich noch keinen Beweis dafür liefere, daß der Betreffende im Verbrechen nicht bewandert sei und daß von ihm ein übler Einfluß auf andre Sträflinge nicht zu befürchten sei. Sie glaubten jedoch anderseits, daß es möglich sei, durch eingehende Erkundigungen nach den Antezedenzien und durch scharfe Beobachtung während der Zeit der Isolierhaft den Charakter des Sträflings mit einiger Sicherheit festzustellen. Die Commissioners schlugen vor, diejenigen zum ersten Male Bestraften, welche sich auf Grund dieser Ermittelungen als „not versed in crime“ charakterisieren ließen, von allen übrigen Sträflingen scharf zu trennen und, wenn möglich, in eine besondere Strafanstalt zu bringen.

Auch dieser Vorschlag ist verwirklicht worden. Der Direktor und der Geistliche derjenigen Strafanstalt, in welcher der Sträfling die Isolierhaft verbüßt, ist jetzt verpflichtet, über jeden Fall, welcher nach seiner Ansicht in die Rubrik der Neulinge im Verbrechen gerechnet werden kann, an die Zentralbehörde eingehend zu berichten; vorher hat er nach einem festen, von der Zentralbehörde aufgestellten Formulare [3]) Erkundigungen über die Antezedenzien des betreffenden Sträflings einzuziehen, insbesondere bei der Ortsbehörde, dem

---

[1]) Abgedruckt bei Du Cane I Seite 113 f.

[2]) cf. Report of the Royal Commissioners 1879 Seite XXX „notorious thieves, burglars and receiviers of stolen goods, men who have made crime their profession and are eager to initiate others in the mysteries of their nefarious craft.“

[3]) Ein solches Formular findet sich abgedruckt bei Du Cane I Seite 115 f.

früheren Arbeitgeber, dem Geistlichen u. s. w. Auf Grund all dieser Ermittelungen erfolgt dann die event. Zuteilung des betreffenden Sträflings zu der sog. star class. Die zu dieser Klasse Gehörigen sind bisher in einer abgesonderten Abteilung der Public Works Prisons gehalten und getrennt von den übrigen Sträflingen beschäftigt worden. Jetzt ist das neuerrichtete Public Works Prison in Dover [1]) zur ausschließlichen Aufnahme von star class prisoners bestimmt.

Diese neue Einrichtung hat sich nach dem ganz allgemeinen Urteile vorzüglich bewährt. Sämtliche Strafanstaltsdirektoren stimmen darin überein, daß die Arbeitsleistungen der star class prisoners weit den Durchschnitt derjenigen der übrigen Sträflinge übertreffen und daß Disziplinarstrafen in der star class Abteilung fast als Seltenheiten angesehen werden können. Das glänzendste Zeugnis für die neue Einrichtung und zugleich den besten Beweis, daß man bei der Zuteilung zur star class den richtigen Maßstab anwendet, liefert die Ziffer der Rückfälligen unter den star class prisoners.

Vom Jahre 1879 bis 1885 wurden der star class insgesamt 1332 Sträflinge zugeteilt (im Jahre 1885 betrug die Ziffer nur 107, sie war niedriger, als in irgend einem der Vorjahre). Davon sind vom Jahre 1882 ab zur Entlassung gekommen: 455. Von diesen 455 ist ein Einziger als rückfällig zur Bestrafung gelangt. [2]) Das ist ein geradezu staunenswertes Ergebnis, hauptsächlich wenn man dabei berücksichtigt, daß die Entlassenen einer strengen Aufsicht unterworfen sind und daß Rückfälle während der ersten Jahre nach der Entlassung wohl nur selten unentdeckt bleiben. [3])

Im Anschlusse hieran seien schließlich noch einige Ziffern über die Anwendung des Strafmittels der penal servitude angeführt. [4])

---

[1]) Dies Gefängnis ist am 31. August 1885 eröffnet worden und enthält jetzt 188 star class prisoners. Cf. Report of Directors 1886 Seite VII.

[2]) Cf. Rep. of Directors 1886 Seite XI.

[3]) Um ein ganz sicheres Urteil zu gewinnen, müßte allerdings die Ziffer derjenigen ermittelt werden, welche nach ihrer Entlassung ausgewandert sind. Aber auch wenn man diese Ziffer recht hoch annimmt, bleibt das Ergebnis ein glänzendes.

[4]) Diese Ziffern sind entnommen den Reports of Directors 1885 Seite XVI ff. und 1886 Seite XVIII ff. sowie den Judicial Statistics 1884 Seite XXIX.

Im Jahre 1885/6[1]) wurden 1027 Personen zur penal servitude verurteilt; es ist dies die niedrigste Ziffer, welche jemals vorgekommen ist. Im Jahre 1855 betrug die Zahl der zur penal servitude Verurteilten 2590; im Jahre 1857: 2841; die Zahl stieg im Jahre 1862 auf 3369 und sank dann bis zum Jahre 1869 auf 2000. Von 1870—1881 bewegten sich die Ziffern in kleinen Schwankungen zwischen 1493 und 1788. Im Jahre 1882 sank die Ziffer auf 1364, und erhielt sich während der nächsten 2 Jahre in etwa gleicher Höhe (1883: 1378; 1884: 1349), um dann im Jahre 1885 auf 1027 zu fallen. Es ist also seit dem Jahre 1863 eine konstante Abnahme bemerkbar.[2])

Die Delikte, wegen welcher auf penal servitude erkannt wurde, sind vorzugsweise: Diebstahl, Hehlerei, Einbruch und Raub. In den Jahren 1884 und 1885 betrug die Zahl der Personen, welche zur penal servitude verurteilt wurden:[3])

[1]) Seit 1879 wird die Statistik von April zu April aufgestellt. Der Einfachheit halber ist die zweite Jahresziffer im folgenden regelmäßig fortgelassen. Die für 1885 angeführten Ziffern beziehen sich somit auf die Periode vom 31. März 1885 bis 31. März 1886.

[2]) Es dürfte von Interesse sein, die Zahl der zur penal servitude Verurteilten der Bevölkerungsziffer gegenüberzustellen. In der folgenden Tabelle ist dies für 5 jährige Perioden geschehen.

Während der folgenden 5jährigen Perioden betrug:	a) die Durchschnittszahl der zur penal serv. Verurteilten:	b) die Durchschnittsziffer der Bevölkerung in Tausenden:
1855—1859	2589	19,257
1860—1864	2800	20,370
1865—1869	1978	21,681
1870—1874	1622	23,088
1875—1879	1633	24,700
1880—1884	1427	26,399
Im Jahre 1885 betrug	die Zahl der Verurteilten: 1027	die Bevölkerungsziffer: 27,499,(041).

[3]) Die hier für die Jahre 1884 und 1885 angeführten Ziffern der Bestrafungen wegen der 3 Delikte erklären vollständig die schon hervorgehobene große Abnahme der Bestrafungen im Jahre 1885/6; diese Abnahme ist ausschließlich zurückzuführen auf die geringere Zahl der zur Bestrafung gelangten Eigentumsverbrechen, insbesondere des Diebstahls.

	1884	1885
a) wegen Diebstahls und Hehlerei:	638	299
b) wegen Einbruchs (burglary):	190	136
c) wegen Raubes und Raubversuchs:	119	38

Unter Zugrundelegung der oben Seite 4 Anm. 1 mitgeteilten Einteilung der Delikte in den Judicial Statistics verteilten sich die Bestrafungen zur penal servitude im Jahre 1884

1) auf offences against property:

a) with violence	19,4 %
b) without violence	56,6 %
c) malicious offences	2,2 %
zusammen:	78,2 %

2) auf offences against the person: 15,9 %

3) auf alle übrigen Rubriken zusammen: 5,9 %.

Man sieht, weit über $^3/_4$ der Bestrafungen zur penal servitude erfolgten im Jahre 1884 wegen Eigentumsverbrechen. Dieser Prozentsatz nimmt von Jahr zu Jahr ab, derselbe betrug noch für das Jahr 1883: 80,9 %. Im Jahre 1885 hat er dann weiter in erheblichem Maße abgenommen.

Unter den im Jahre 1885 mit penal servitude Bestraften befanden sich 330, also etwas weniger als $^1/_3$ im Rückfalle, im Jahre 1884 betrug die Zahl der Rückfälligen 480, also etwas über $^1/_3$ der Gesamtzahl der Bestraften.

Was endlich die Höhe der Strafen betrifft, so wurde im Jahre 1885 erkannt auf penal servitude

von	5	Jahren	gegen	646	Personen
„	6	„	„	37	„
„	7	„	„	181	„
„	8	„	„	19	„
„	9	„	„	1	„
„	10	„	„	94	„
„	11—15	„	„	33	„
„	16—20	„	„	7	„
„	21—25	„	„	1	„

Dazu treten 8 Urteile auf penal servitude für Lebenszeit. Der Schwerpunkt der Strafe liegt also in dem Strafmaße von 5 und 7 Jahren.

Die Höhe des Strafmaßes hat von Jahr zu Jahr abgenommen. Die Ziffern für die Zeit von 1879 sind dabei

allerdings wegen der in diesem Jahre vorgenommenen, oben Seite 62 erwähnten gesetzlichen Änderung nicht ohne weiteres vergleichbar. Es seien deshalb bloß folgende Ziffern angeführt: die Verurteilungen zur penal servitude verteilten sich auf folgende Strafmaße:

	1880	1881	1882	1883	1884
5 und 6 Jahre	57,3 %	59,5 %	51,8 %	64,2 %	64,6 %
7 Jahre	23,1 "	21,1 "	21,6 "	19,8 "	20,0 "
8—10 Jahre	14,5 "	13,8 "	11,2 "	11,3 "	10,4 "
11—15 Jahre	2,8 "	3,6 "	3,5 "	2,0 "	3,0 "
über 15 Jahre	1,8 "	0,9 "	1,4 "	2,0 "	1,1 "
Lebenszeit	0,5 "	1,1 "	0,5 "	0,7 "	0,9 "

Man sieht, das Strafmaß von 5 und 6 Jahren — das letztere wird übrigens nur selten gegeben — ist von Jahr zu Jahr mehr zur Anwendung gebracht worden, während in entsprechender Weise die Strafen von 7—10 Jahren abgenommen haben.

§ 5. Die Gefängnisstrafe.

Litteratur: Report of the Committee of the House of Lords on the state of Gaols and Houses of Correction 1835. — Report of the Committee of the House of Commons on the rules and discipline in Gaols and Houses of Correction 1850. — Report of the Committee of the House of Lords on Gaols and Houses of Correction 1863. — Wines, the state of Prisons and of Child-saving Institutions in the civilized world· Cambridge 1880. — Wilkinson, the law of Prisons in England and Wales. London 1878.

Die Gefängnisstrafe besteht seit alters her als Strafmittel für misdemeanours. Zur Vollstreckung derselben dienten die unter der Verwaltungsaufsicht der Sheriffs stehenden Grafschaftsgefängnisse (common gaols), welche als im Eigentume des Königs stehend betrachtet wurden. Der König verlieh ferner gelegentlich an reiche Grundherren zugleich mit der Gerichtsgewalt ein Gefängnisrecht; die Grundherren erbauten daraufhin Gefängnisse, welche unter ihrer eignen Verwaltung verblieben.

Auf Grund eines Gesetzes der Königin Elisabeth wurden sodann in Verbindung mit der neuerlassenen Armengesetzgebung Korrektionshäuser (Houses of Correction oder auch Bridewells genannt) errichtet, in welche arbeitsscheue Personen, Bettler, Vagabunden und liederliche Dirnen gebracht werden sollten. Im Jahre

1609 wurde gesetzlich — 9 James I c. 4 — bestimmt, daß in jeder Grafschaft ein derartiges Korrektionshaus bestehen müßte, über welches die Friedensrichter die Verwaltungsaufsicht auszuüben hätten.

Da nun die Zahl der Gefängnisse eine sehr kleine war — manche Grafschaften waren überhaupt nicht im Besitze eines Gefängnisses —, so bildete sich mehr und mehr die Praxis, die Korrektionshäuser zugleich als Gefängnisse zu benutzen, eine Praxis, welche später auch die gesetzliche Sanktion erhielt: ein Gesetz von 1719 — 6 Geo. I c. 19 — erklärte es ausdrücklich für zulässig, daß Untersuchungsgefangene in die Korrektionshäuser gebracht würden; in einer Reihe von Strafgesetzen wurde es ferner dem Richter freigestellt, ob er zu Gefängnis oder zu Korrektionshaus verurteilen wollte. Die beiden Arten von Strafanstalten wurden so allmählich fast völlig gleichberechtigt; es durften nur einerseits Schuldgefangene (debtors) nicht in die Korrektionshäuser, andererseits Bettler und Vagabunden nicht in die Gefängnisse gebracht werden.

Die Zustände in beiderlei Anstalten waren während des 17. und 18. Jahrhunderts überaus mangelhafte und traurige.[1])

In den Korrektionshäusern führten die Gefangenen trotz der gesetzlichen Bestimmung Karls II. vom Jahre 1668, wonach die Friedensrichter dafür sorgen sollten, daß die Gefangenen zur Arbeit gesetzt würden, durchweg ein müßiges Leben. Untersuchungsgefangene, bloße Übertreter und schwere Verbrecher wurden in demselben Raume ohne irgendwelche Scheidung und ohne gehörige Aufsicht zusammengebracht; diejenigen, welche noch unverderbt in die Anstalt gekommen waren, wurden in dieser „Schule des Lasters" sehr bald den verderbtesten Subjekten gleich.

Nicht besser stand es in den Gefängnissen. Die ganze Verwaltung war hier fast vollständig der Willkür des Gefängnisvorstehers (gaoler) anheimgegeben. Derselbe wurde nicht besoldet, sondern bezahlte vielmehr häufig seinerseits große Summen für seine Anstellung.[2]) Er erhielt nämlich von den Gefangenen,

[1]) Eine sehr ausführliche Schilderung dieser Zustände, welcher die im Texte gegebene Darstellung teilweise entnommen ist, findet sich bei Du Cane II Seite 30 ff. Cf. auch State Trials Band 17 Seite 297—618.

[2]) Ein gewisser Huggins zahlte an den Lordkanzler Clarendon, welcher das Gefängnisrecht für Fleet Prison in London besaß, 5000 £ für die Über-

welche die Kosten ihres Aufenthaltes in dem Gefängnisse stets selbst zu tragen hatten, bestimmte Gebühren und hatte das Recht, die vermögenslosen Gefangenen so lange im Gefängnisse zu behalten, bis sie durch Arbeitsleistungen diese Gebühren abverdient hatten; dieses Recht erstreckte sich sogar auf Untersuchungsgefangene, welche häufig nach ihrer Freisprechung noch lange Zeit hindurch im Gefängnisse verbleiben mußten, weil sie die Gebühren des gaoler nicht bezahlen konnten.

Der gaoler betrachtete seine Stellung vollständig geschäftsmäßig: er suchte so wenig wie möglich für die Gefangenen auszugeben und so viel wie möglich für sich selbst zu erwerben.[1]) Die Stellen von Gefängniswärtern wurden denjenigen Gefangenen überlassen, welche dem gaoler dafür das meiste Geld boten. Wer das nötige Geld besaß, konnte sich alle möglichen Erleichterungen von dem gaoler erkaufen; er wurde von den Gefangenen, welche arm waren und die Gefängnisgebühren abverdienen mußten, vollständig bedient. Die Arbeitskraft dieser armen Gefangenen wurde auf das Äußerste ausgenutzt, die Zeit ihrer Detention möglichst ausgedehnt.

Infolgedessen waren die meisten Gefängnisse in geradezu grauenhafter Weise überfüllt[2]) und es entstanden die schlimmsten Krankheiten. Das sog. gaol fever raffte unzählige Gefangene hinweg. Fast noch schlimmer, als diese körperlichen Krankheiten, war jedoch die moralische Pest, welche in den Gefängnissen herrschte: Münz- und Banknotenfälschungen wurden in den Gefängnissen selbst vorgenommen; es kam vor, daß Gefangene von dem gaoler selbst zu Diebstahl und Plünderung in der Nacht aus dem Gefängnisse herausgelassen wurden und dann die Beute mit dem ehrenwerten Gefängnisvorsteher teilten; das Gefängnis war der beliebteste Schlupfwinkel, um unrechtmäßig erworbenes Gut zu hehlen. All das spielte sich vor den Augen der Gefangenen

---

lassung der Stelle des gaoler für sich und seinen Sohn auf Lebenszeit. Cf. Du Cane II Seite 35.

[1]) Das jährliche Einkommen des gaoler des Schuldgefängnisses Marshalsea wurde auf 3000—4000 £ angegeben. Cf. Du Cane II Seite 36.

[2]) Im Mai 1750 befanden sich in einem Gefängnisse in London, welches 2 Räume von je 7 Fuß Höhe und 14 × 7 Fuß Grundfläche hatte, 100 Gefangene. Cf. Du Cane II Seite 44.

ab, und die noch nicht im Verbrechen Bewanderten wurden hier dazu erzogen.

Es fehlte nicht an Leuten, welche diese unwürdigen Zustände zur Sprache brachten, und es fehlte auch nicht an Verbesserungsvorschlägen; doch dauerte es lange, bis man sich zu umfassenden Reformen entschloß.

Bereits im Jahre 1618 erschien eine Schrift „Essays and Character of a Prison and Prisoners" von Geffrey Mynshull in welcher von dem Verfasser, der selbst als Schuldgefangener die Zustände in den Gefängnissen kennen gelernt hatte, in grellen Farben alle Mißstände dargestellt und die englischen Gefängnisse bezeichnet wurden als „a school of villany, a moral pest-house. a sink of debauchery and a place where the penniless might starve to death".

Im Jahre 1699 wurde die Christian Knowledge Society gegründet, welche es zu einer ihrer Hauptaufgaben machte, durch ein besonderes Komitee die verschiedenen Gefängnisse in London besuchen zu lassen, um die dabei vorgefundenen Mißstände an das Tageslicht zu bringen. Der Vorsitzende dieses Komitees, Dr. Thomas Bray, gab in seinem Buche „Essay towards the Reformation of Newgate and the other Prison in and about London 1699" ein trauriges Bild von dem Zustande der Gefängnisse und macht eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen. Darunter befindet sich neben Verteilung guter religiöser Schriften an die Gefangenen auch das Verlangen, daß jeder Gefangene in einer gesonderten Zelle gehalten werden solle „to keep every prisoner in a distinct cell". Von den Vorschlägen ist jedoch nur die Verteilung religiöser Schriften in den Gefängnissen zur Ausführung gelangt.

Im Jahre 1728 setzte das Parlamentsmitglied General Oglethorpe die Einsetzung eines Parlaments-Komitees durch, um die Zustände der Gefängnisse zu untersuchen „to inquire into the state of jails[1]) in this kingdom". Der Erfolg dieser Untersuchung war, daß wenigstens diejenigen gaolers, in deren Gefängnissen die schlimmsten Zustände aufgedeckt worden waren (Acton, Bambridge, Barnes, Huggins), zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen wurden.[2]) Aber ein neues, im Jahre

[1]) „jail" ist eine andere, auch jetzt noch gebräuchliche Schreibart statt „gaol" = Gefängnis.

[2]) State Trials Band 17 Seite 297—618.

1735 eingesetztes Parlamentskomitee fand schon wieder ähnliche Mißstände vor.

Erst die Bemühungen John Howard's[1]) führten zu gesetzlichen Reformen. Er war der erste Sheriff, welcher die ihm gesetzlich obliegende Verpflichtung zur Beaufsichtigung der Gefängnisse ernst nahm. Im Jahre 1773 zum Sheriff der Grafschaft Bedford ernannt, erkannte er sofort die Mißstände wie ihre Ursachen. Er schlug den Friedensrichtern seiner Grafschaft vor, die Gebühren des gaoler zu beseitigen und besoldete gaolers anzustellen. Allein er erhielt die Antwort, er solle erst einmal zeigen, daß eine derartige Einrichtung irgendwo in England bestehe, dann sei man bereit, dieselbe auch in Bedfordshire einzuführen. Howard selbst gibt diese Antwort als die eigentliche Veranlassung seiner Reisen und seiner Besuche englischer[2]) wie kontinentaler Gefängnisse an. Howard's berühmtes Buch „The State of the Prisons", das Ergebnis dieser Reisen, ist oben im § 3 schon erwähnt worden. Dasselbe enthält eine genaue Beschreibung der englischen Gefängnisse, denen einige von Howard besuchte kontinentale Gefängnisse gegenübergestellt werden,[3]) und sodann auf 25 Quartseiten Verbesserungsvorschläge.

Der wichtigste Vorschlag ist neben der Einführung besoldeter Gefängnisbeamten die Herstellung von Einzelzellen für jeden Gefangenen[4]) mit einem geordneten Arbeitszwange und regelmäßigem geistlichen Zuspruche. Abschreckung dürfe nicht das einzige Ziel des Gefängnisses sein, man müsse auch darauf bedacht sein, Leben und Gesundheit des Gefangenen zu erhalten und denselben

[1]) Cf. über Howard's Persönlichkeit die Anmerkung 2 auf Seite 39.

[2]) Howard besuchte im ganzen 244 Gefängnisse in England; die Zahl der Insassen dieser Gefängnisse gibt er auf 4379 an.

[3]) Die ganz besondere Bewunderung Howard's erregte das neue maison de force in Gent, wo die Sträflinge des Nachts in Isolierzellen getrennt waren, dagegen bei Tage in gemeinschaftlicher Arbeit beschäftigt wurden.

[4]) Im Jahre 1772 hatte ein Geistlicher, Namens Denne, in einem offenen Briefe an Sir Robert Ladbroke die Einrichtung von Einzelzellen anempfohlen als a means of reforming criminals and thereby checking crime. Dieser Brief hatte in der damaligen Zeit, wo durch die in englischer Sprache erschienene Übersetzung von Beccarias Werk über Verbrechen und deren Bestrafung das Interesse für die Frage der Gefängnisreform in England angeregt war, großes Aufsehen gemacht. Howard nimmt bei seinem Vorschlage ausdrücklich hierauf Bezug.

mit Eindrücken der Religion und des sozialen Pflichtbewußtseins der Welt zurückzugeben („restore him to the world with impressions of religion and social love in his mind“).

Howard's Ideen fanden in einer Reihe hervorragender englischer Parlamentsmitglieder, wie Blackstone, Popham, Eden und Romilly, warme und energische Anhänger. Es gelang denselben, rasch hintereinander wichtige Reformgesetze durchzubringen.

Im Jahre 1774 — 14 Geo. III c. 59 — wurde das Recht der gaolers auf den Empfang von Gebühren von den Gefangenen beseitigt und zugleich den Friedensrichtern anbefohlen, für eine genügende Zahl gesunder Gefängnisräume und besonderer Krankenabteilungen (infirmaries) zu sorgen, um so der Überfüllung der Anstalten und der Ausbreitung von Krankheiten in denselben vorzubeugen.

Im Jahre 1779 führte ein Gesetz — 19 Geo. III c. 74 — eine Strafe der Einzelhaft mit harter Arbeit (solitary confinement with hard labour) ein, welche insbesondere auch für einzelne Fälle an die Stelle der Transportationsstrafe treten sollte.

Im Jahre 1782 — 22 Geo. III c. 64 — wurden genaue Bestimmungen über die in den Korrektionshäusern zu handhabende Disziplin getroffen. Im Jahre 1784 — 24 Geo. III c. 54 — ordnete ein Gesetz an, daß in den Gefängnissen die Schuldgefangenen und die Untersuchungsgefangenen von den Strafgefangenen getrennt gehalten und daß unter den Strafgefangenen besondere Abteilungen für die wegen felony und für die wegen misdemeanour Bestraften gebildet werden sollten. Es wurden gleichzeitig besondere Bestimmungen über den Bau und die Einrichtung neuer Gefängnisse getroffen.

Endlich im Jahre 1791, dem Todesjahre Howard's, wird gesetzlich den Friedensrichtern anbefohlen, in jedem Quartal wenigstens dreimal die in ihrem Bezirke gelegenen Gefängnisse zu besichtigen und darüber an die Quarter Sessions zu berichten.

Man sieht, die Gesetzgebung ist in kurzer Zeit auf dem Gebiete der Reform des Gefängniswesens äußerst thätig gewesen. Leider entsprachen nur die praktischen Erfolge den Bemühungen der Gefängnisreformer recht wenig. Es

waren nur einzelne Orte, wie vor allem Gloucester,[1]) wo pflichtbewußte Friedensrichter auf die wirklich ernste Durchführung der Gesetze Bedacht nahmen, während man an anderen Orten es sogar ruhig geschehen ließ, daß die gaolers Gebühren, trotz der gesetzlichen Aufhebung derselben, von den Gefangenen einzogen.[2]) Wenn der Zustand der Gefängnisse bisher überall gleichmäßig schlecht gewesen war, so entstand jetzt in der Ausführung der Gefängnisstrafe eine große Verschiedenheit in den einzelnen Bezirken.

In London selbst begann seit dem Anfange dieses Jahrhunderts das Publikum sich lebhafter für den Zustand der Gefängnisse zu interessieren. Es ist dies vor allem der Thätigkeit der Mrs. Elizabeth Fry zuzuschreiben. Sie begann im Jahre 1813 die weiblichen Gefangenen in Newgate zu besuchen und suchte, durch Eingehen auf die Verhältnisse jeder Einzelnen, dieselbe besseren Einflüssen zugänglich zu machen. Ihr Beispiel regte unter den höheren Klassen Londons zur Nachahmung an, und Mrs. Fry errichtete im Jahre 1817 eine Association for the improvement of female prisoners in Newgate. Die Besuche in dem Gefängnisse wurden systematisch geregelt: die Damen lasen mit den Gefangenen die Bibel, erteilten Unterricht, leiteten die Gefangenen zu bestimmten Arbeiten an, verkauften dann die hergestellten Arbeiten und besorgten für den Erlös den Gefangenen Kleidungsstücke und sonst Nothwendiges.[3])

Ziemlich gleichzeitig mit dieser Gesellschaft entstand die Society for the improvement of prison discipline. Dieselbe verfolgte vor allem das Ziel, die Fragen der Gefängnisreform im

---

[1]) Hier errichtete der Friedensrichter Sir George Paul ein Gefängnis genau nach dem von Howard in seinem Buche angegebenen Plane.

[2]) Die Gesetzgebung wiederholte infolgedessen im Jahre 1815 das Verbot des Bezuges von Gefängnisgebühren 55 Geo. III c. 50 und 116.

[3]) Der Einfluß von Mrs. Fry auf die Verbesserung des Gefängniswesens in England ist ein ganz außerordentlich großer gewesen, und sie dürfte in dieser Hinsicht John Howard wohl als ebenbürtig an die Seite zu stellen sein. Mrs. Fry war es, deren unermüdlicher Agitation es im wesentlichen zu danken war, daß allmählig in den englischen Gefängnissen weibliche Wärter für die weiblichen Gefangenen angestellt wurden und daß mehr und mehr für eine Beschäftigung der Gefangenen und für Erteilung von Unterricht in den Gefängnissen gesorgt wurde.

Gange zu halten.[1]) Alljährlich wurde ein Bericht über den Zustand der englischen Gefängnisse und die in denselben vorgefundenen Mängel veröffentlicht. Aus dem Berichte vom Jahre 1818 ist zu entnehmen, daß es damals in den Vereinigten Königreichen 518 Gefängnisse gab, von denen in 445 die Gefangenen in keinerlei Weise beschäftigt wurden, in 100 eine Überfüllung herrschte, in 59 Männer und Frauen in denselben Räumen zusammen gehalten wurden und nur in 23 eine Trennung zwischen Schuld-, Untersuchungs- und Strafgefangenen stattfand.

Diese Enthüllungen veranlaßten die Einsetzung einer Parlamentskommission, als deren Resultat sich Sir Robert Peel's Consolidated Gaol Acts — 4 Geo. IV c. 64 und 5 Geo. IV c. 85 — aus den Jahren 1823 und 1824 darstellen.

In diesen beiden Gesetzen wurden unter Aufhebung von 22 älteren Gesetzen alle gesetzlichen Bestimmungen über das Gefängniswesen zusammengefaßt und dabei eine Reihe von Neuerungen eingeführt: es sollten fortab für alle Anstalten, in denen sich weibliche Gefangene befinden, weibliche Gefangenwärter ernannt werden, es sollte für Unterricht im Lesen und Schreiben gesorgt werden, der Gefängnisgeistliche[2]) sollte täglich Gottesdienst halten, es war eine ständige Beschäftigung der Gefangenen einzuführen. Daneben wurde die schon durch das Gesetz von 1784 angeordnete Trennung der verschiedenen Klassen von Gefangenen noch einmal besonders eingeschärft; für die beiden Geschlechter sollten unbedingt ganz gesonderte Abteilungen eingerichtet werden.

Leider bezogen sich jedoch diese Gesetze nur auf die Grafschaftsgefängnisse; die meist sehr kleinen Gefängnisse der Marktflecken (boroughs), in welchen sich gerade die schlimmsten Übelstände vorfanden, wurden nicht von dem Gesetze betroffen. Sir Robert Peel war mit Recht der Ansicht, daß sich in diesen kleinen Gefängnissen all die angeordneten kostspieligen Maßregeln nicht würden durch-

---

[1]) Während Mrs. Fry ihre Bemühungen wesentlich der Verbesserung der Lage der weiblichen Gefangenen zugewandt hatte, suchte die Gesellschaft diese Bestrebungen zu verallgemeinern und noch andere, für das Gefängniswesen wichtige Fragen, wie z. B. die nach der geeignetsten Bauart der Anstalten, in den Kreis der Diskussion zu ziehen.

[2]) Seit 1814 war jede Gefängnisbehörde verpflichtet, einen besonderen Geistlichen anzustellen.

führen lassen, aber vor einer Schließung dieser Anstalten, welche die einzig richtige Konsequenz dieser Ansicht gewesen wäre, scheute er zurück.[1])

Die Art und Weise, wie die Gefängnisstrafe ausgeführt wurde, blieb so nach wie vor in den einzelnen Anstalten eine vielfach verschiedene; es hing nach wie vor im wesentlichen von den Lokalbehörden ab, inwieweit sie auf eine strenge Innehaltung der gesetzlichen Vorschriften hinwirkten. Es kamen noch immer an einzelnen Orten die größten Mißstände vor, welche aber im Gegensatze zu der früheren Zeit jetzt durch die Thätigkeit der Gesellschaft für Gefängnisverbesserung bald in die Öffentlichkeit gebracht wurden. Die Frage weiterer Reformen, insbesondere die Frage einer staatlichen Beaufsichtigung der Gefängnisse, wurde infolgedessen immer lebhafter diskutiert.

Endlich im Jahre 1835 geschah auf Empfehlung eines von dem Oberhause eingesetzten Komitees, welches einen überaus sorgfältigen und eingehenden Bericht erstattete,[2]) in dem Gesetze 5 a. 6 William IV. c. 38 ein entscheidender Schritt vorwärts.

Das Gesetz von 1835[3]) bestimmte zunächst, daß die Lokalbehörden alle von ihnen erlassenen Gefängnisordnungen dem Staatssekretär des Innern zur Genehmigung vorzulegen hätten. In diesen Gefängnisordnungen sollten vor allem genaue Bestimmungen über die zu verabreichende Gefängniskost und über die Arbeitszeit der Gefangenen getroffen werden. Der Staatssekretär

[1]) Das Einzige, was bezüglich dieser kleinen Gefängnisse geschah, bestand darin, daß den Gemeinderäten der boroughs u. s. w. gestattet wurde, Abkommen mit andren Orten oder mit der Grafschaft behufs gemeinschaftlicher Anlegung oder gemeinschaftlicher Benutzung von Gefängnissen zu treffen. 5 Geo. IV c. 12, c. 85; cf. auch 6 a. 7 William IV c. 105, 16 a. 17 Vict. c. 43, wo die Befugnisse noch erweitert wurden.

[2]) Dem Komitee, welches auf Antrag des Herzogs von Richmond ernannt worden war, lag der Bericht des von Lord Melbourne nach Amerika zum Studium der dortigen Gefängnisse gesandten Mr. Crawford über das Mustergefängnis Cherry Hill in Philadelphia vor. Das Komitee trat in eine eingehende Würdigung dieses Berichtes, wie überhaupt aller Fragen des Gefängniswesens.

[3]) Der vollständige Titel dieses wichtigen Gesetzes lautet: An Act for effecting greater uniformity of practice in the government of the several prisons in England and Wales, and for appointing Inspectors of prisons in Great Britain.

hatte die Befugnis, diese Gefängnisordnungen zu ändern und seinerseits eine anderweitige Gefängnisordnung zu erlassen. Von diesem Rechte ist denn auch mehrfach Gebrauch gemacht worden, und die Gefängnisordnungen sind dadurch im wesentlichen einheitlich gestaltet worden. Damit diese Einheitlichkeit aber auch thatsächlich zur Durchführung gelangte, bestimmte das Gesetz weiter, daß Gefängnisinspektoren ernannt werden sollten, welche die Gefängnisse regelmäßig zu besuchen und alljährlich in einem dem Parlamente vorzulegenden Berichte sich über den Zustand der Gefängnisse zu äußern hätten [1].

Mit dem Jahre 1836 beginnen nunmehr die wertvollen Gefängnisberichte, welche besonders in den ersten Jahren vielfach allgemeine Fragen des Gefängniswesens zu einer eingehenden Erörterung ziehen. [2])

Dem mit dem Gesetze vom Jahre 1835 gethanen ersten Schritte auf dem Wege einer Zentralisation folgten rasch hintereinander weitere nach.

Ein Gesetz vom Jahre 1839 — 2 a. 3 Vict. c. 56 — ordnete an, daß fortab die Pläne für Neubau oder Umbau von Gefängnissen dem Staatssekretär zur vorherigen Genehmigung vorgelegt werden sollten. Zur besseren Durchführung dieser Bestimmung wurde dann im Jahre 1845 — 7 a. 8 Vict. c. 50 — ein besonderer Beamter, der Surveyor General of Prisons, ernannt, welcher unter

---

[1]) Unter den für England und Wales ernannten Inspektoren befanden sich 2 um das englische Gefängniswesen hochverdiente Männer: Crawford und Russel. Auch für Schottland und Irland, für welche im Übrigen spezielle Gefängnisgesetze erlassen worden sind, wurden auf Grund des Gesetzes von 1835 Gefängnisinspektoren ernannt. Auch der für Schottland ernannte Inspektor, Frederic Hill, hat sich in der Geschichte der Gefängnisreformen einen hervorragenden Namen erworben.

[2]) Die Gefängnisinspektoren gaben in ihrem ersten Jahresberichte die Gesamtzahl der englischen Gefängnisse auf 256 an. In besonders ausführlicher Weise werden in den Berichten die Verhältnisse in dem Londoner Gefängnisse Margate behandelt und dabei werden mannigfache Mißstände hervorgehoben, zu denen die Besuche der von Mrs. Fry gegründeten Gesellschaft geführt hatten. Die segensreiche Wirksamkeit von Mrs. Fry selbst wird voll anerkannt, aber hinzugefügt, daß die Besuche von Gefängnissen seitens der Damen der höheren Stände zu einer Art Sport geworden wären, daß viele dieser Damen für den Zweck durchaus nicht qualifiziert wären und daß eine geordnete Gefängnisverwaltung durch derartige gelegentliche Besuche Außenstehender erheblich erschwert würde.

dem Staatssekretär des Innern als Dezernent für alle gefängnisbautechnischen Fragen fungiert.

Auf die Fragen der Gefängnisbautechnik begann man, in der damaligen Zeit besonders großen Wert zu legen. Die Erörterung der diesbezüglichen Fragen nahm in den Jahresberichten der Gefängnisinspektoren einen breiten Raum ein, und dabei wurde die Frage, ob Einzelhaft oder Gemeinschaftshaft?, im unmittelbaren Zusammenhange mit den bautechnischen Fragen behandelt. Die beiden englischen Gefängnisinspektoren waren entschiedene Anhänger der Einzelhaft, und sie betonten besonders in ihrem 3. Jahresberichte, daß es wünschenswert wäre, wenn der Staat selbst ein Mustergefängnis auf der Basis des Einzelhaftsystems errichten würde, damit sich die Lokalbehörden zunächst ein Bild von diesem Systeme und von den dazu erforderlichen baulichen Einrichtungen machen könnten.

Der damalige Staatssekretär des Innern, Lord John Russel, ging auf diesen Vorschlag ein und beantragte beim Parlamente die Bewilligung einer Summe von 90 000 £ zum Bau eines model prison. Diese Summe wurde bewilligt, und im Jahre 1840 begann unter Leitung der beiden Gefängnisinspektoren und des bisherigen Kapitäns im Ingenieurkorps Sir Joshua Jebb[1]) der Bau von Pentonville Prison. Diese, nach dem Vorbilde des Gefängnisses Cherry Hill in Philadelphia nach dem Radialsystem erbaute und für 520 Gefangene bestimmte Anstalt wurde im Jahre 1842 eröffnet. Die englische Regierung benutzte, wie im § 3 ausgeführt wurde, die neue Anstalt zur Aufnahme eines Teiles der zur Transportationsstrafe Verurteilten, welche hier das erste Stadium des im Jahre 1842 eingeführten probation system durchzumachen hatten. Nach dem Muster von Pentonville wurden in den nächstfolgenden Jahren von den Lokalbehörden eine große Anzahl von Gefängnissen[2]) errichtet. Innerhalb 6 Jahren entstanden 54 neue Gefängnisbauten mit zusammen 11 000 Einzelzellen.

---

[1]) Sir Joshua Jebb wurde im Jahre 1845 zum Surveyor General of Prisons ernannt.

[2]) Für diese Anstalten kommt von dieser Zeit ab anstatt des Namens gaol die Bezeichnung local prison, Lokalgefängnis, in Gebrauch, zum Unterschiede von den beiden Staatsanstalten zu Millbank und Pentonville. Für diese Staatsanstalten, welche lediglich für die zur Transportationsstrafe

Die englische Gesetzgebung hielt sich bezüglich der Frage der Einführung der Einzelhaft zunächst sehr zurückhaltend. Es wurde im Jahre 1837 — 7 William IV a. 1 Vict. c. 90 — dem Richter die Befugnis gegeben, in dem Urteile auszusprechen, daß der zur Gefängnisstrafe Verurteilte in Einzelhaft (solitary confinement) gehalten werden sollte;[1]) dabei wurde jedoch die Einschränkung hinzugefügt, daß diese Einzelhaft auf einmal nicht die Dauer eines Monats und innerhalb eines Jahres nicht die Dauer von 3 Monaten überschreiten dürfte.[2]) Das Gesetz von 1839 gestattete ferner den Lokalbehörden, einen Strafgefangenen in Isolierhaft zu halten; die dazu benutzte Haftzelle muß jedoch seitens der Regierung vorher untersucht worden sein, und bei dieser Untersuchung ist ein Attest darüber auszustellen, ob die betreffende Zelle zur Aufbewahrung eines Gefangenen während der Nachtzeit oder bei Tag und Nacht geeignet erscheint, und ferner in beiden Fällen, einen wie langen Zeitraum der Gefangene in der betreffenden Zelle gehalten werden darf.

Die Zustände in den englischen Gefängnissen hatten sich seit dem Jahre 1835 auf Grund der verschiedenen hier erwähnten Gesetze erheblich gebessert. Immerhin aber ließen dieselben doch noch viel zu wünschen übrig: in den kleinen Gefängnissen war, wie das vorausgesehen werden mußte, die Durchführung von Verbesserungen und

---

Verurteilten bestimmt waren, wird neben der Bezeichnung penitentiaries der Name convict prisons gebräuchlich.

[1]) Noch nach einer andern Richtung hin wurde dem Richter die Befugnis beigelegt, über die Art und Weise der Strafvollstreckung Bestimmung zu treffen: der Richter kann fortab den Verurteilten auf Antrag von der Gefängnisordnung hinsichtlich der Gefängniskost, der Gefängniskleidung und der Beschäftigung dispensieren, indem er den Verurteilten als first class misdemeanant bezeichnet. Der Verurteilte erhält dadurch das Recht, seine eigne Kleidung im Gefängnisse weiter zu tragen, sich auf seine Kosten unter Einhalten gewisser Schranken zu verpflegen und die Art und Weise seiner Beschäftigung zu bestimmen. Die Gefängnisstrafe besteht hier im wesentlichen in der Freiheitsentziehung. Die nähere Regelung dieser neueingeführten Art der Gefängnisstrafe ist später erst getroffen worden; es wird davon noch im Texte gehandelt werden. Cf. speziell unten Abschnitt II § 11.

[2]) Diese Einschränkung ist zurückzuführen auf die Besorgnis, welche man in England, insbesondere auf Grund des Berichtes von Crawford über die Zustände in den amerikanischen Gefängnissen, hegte, daß eine Einzelhaft von längerer Dauer ein physisches und moralisches Siechtum der Gefangenen herbeiführen würde.

Neuerungen an sich schon unmöglich; aber auch in den größeren Gefängnissen erwiesen sich die der Zentralgewalt beigelegten Befugnisse als nicht ausreichend.

Die Gefängnisinspektoren konnten zwar die von ihnen in den einzelnen Anstalten vorgefundenen Mißstände in ihren Jahresberichten zur Sprache bringen, und, da diese Berichte dem Parlamente vorgelegt und publiziert wurden, so war die dadurch gegebene Möglichkeit eines öffentlichen Tadels ein praktisch wirksames Mittel, die Lokalbehörden zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Ein weiteres Mittel, auf die Lokalbehörden einzuwirken, bestand darin, daß dem Staatssekretär des Innern seit dem Ende der 40er Jahre alljährlich von dem Parlamente bestimmte Summen bewilligt wurden, um dieselben den Lokalbehörden als Zuschüsse zu den Gefängniskosten zuzuweisen.[1]) Wenn nun eine Lokalbehörde die von den Gefängnisinspektoren gerügten Mißstände nicht abstellte oder sonst einer Anordnung des Staatssekretärs nicht Folge leistete, so konnte der letztere die Zuschüsse an die betreffende Lokalbehörde suspendieren event. gänzlich aufheben. Es fehlen leider alle Angaben, inwieweit von dieser Befugnis thatsächlich Gebrauch gemacht worden ist. Jedenfalls aber vermochte dieselbe ebensowenig wie die Aufsicht und der Tadel der Inspektoren alle Übelstände[2]) zu beseitigen und eine einheitliche Behandlung der Gefangenen in der Praxis sicherzustellen.

In dem Berichte eines im Jahre 1850 zur Untersuchung des Zustandes der Gefängnisse vom Unterhause ein-

---

[1]) Du Cane I Seite 77 gibt an, daß sich diese Zuschüsse durchschnittlich auf 18,5 % der gesamten Gefängniskosten belaufen hätten.

[2]) Es verdient hier hervorgehoben zu werden, daß sich diese Übelstände zu der damaligen Zeit nicht nur nach der Richtung hin zeigten, daß in manchen Anstalten für die Gefangenen nicht genügend gesorgt wurde, sondern wohl in noch höherem Maße nach der Richtung, daß für die Gefangenen zuviel geschah, daß in einzelnen Anstalten infolge der Bestrebungen, den Gefangenen zu bessern, die Strafe ihren eigentlichen Charakter verlor. Es sei hier nur ein Beispiel dieser gefährlichen Humanitätsduselei angeführt. In dem Gefängnisse zu Reading war die Bestimmung getroffen, daß der größere Teil des Tages durch Unterricht resp. Vorbereitung zum Unterrichte ausgefüllt werden sollte, während der übrigen Tageszeit durften sich die Gefangenen mit der Lektüre der ihnen aus der reichhaltigen Gefängnisbibliothek gelieferten Bücher beschäftigen, und nur, wenn sie des Lesens müde waren, sollten sie etwas Werg zupfen („when tired of reading pick a little oakum"). Infolge dieser Bestimmung wurde diese „Criminal University" witzig „Read-Reading Gaol" genannt. Cf. Du Cane II Seite 57.

gesetzten Komitees wurde dieser Mangel denn auch offen anerkannt. Es wurde hier ausdrücklich ausgesprochen, daß die noch vorhandenen Übelstände in vielen Gefängnissen nur dadurch beseitigt werden könnten, daß einer Zentralbehörde umfassende Befugnisse beigelegt würden, um gegenüber den Lokalbehörden eine gleichmäßige und rationelle Behandlung der Gefangenen zu erzwingen. Das Komitee empfahl dann weiter die allgemeine Einführung einer beschränkten Einzelhaft: alle Gefangenen sollten mit Ausnahme der Stunden des Gottesdienstes, des Unterrichts und der Arbeit isoliert gehalten werden; bei Gefangenen unter 3 Monaten sollte während der ganzen Strafzeit vollständige Einzelhaft stattfinden, bei den anderen Gefangenen sollte vollständige Einzelhaft bis zur Dauer von 12 Monaten gestattet sein.

Die Vorschläge des Komitees führten zunächst praktische Folgen nicht herbei. Erst auf den Bericht eines im Jahre 1863 eingesetzten Komitees des Oberhauses erfolgten umfassende gesetzliche Änderungen. Das Komitee des Oberhauses hatte als Hauptmängel des bestehenden Zustandes hervorgehoben, daß der Willkür der Lokalbehörden in allzugroßem Umfange die Gestaltung des Vollzugs der Gefängnisstrafe überlassen sei, daß es an einem eigentlichen Zwangsmittel gegenüber den Lokalbehörden fehle, wodurch die letzteren zum genauen Befolgen der Gefängnisordnungen gezwungen werden könnten, und endlich, daß eine zu große Zahl kleiner Gefängnisse vorhanden sei,[1]) in welchen ein rationeller Strafvollzug überhaupt nicht durchzuführen sei.

Zur Beseitigung dieser Mißstände erging nun im Jahre 1865 der Prison Act 28 a. 29 Vict. c. 126. Dieses Gesetz[2]) gibt unter Aufhebung einer großen Zahl älterer Gesetze eine vollständige Ordnung des Gefängniswesens bis in die Einzelheiten der Verwaltung hinein. Das Gesetz selbst besteht aus 82 zum Teil sehr umfangreichen Paragraphen, denen als Schedule I ein Gefängnisregulativ in 104 Paragraphen angehängt ist. Jede Änderung oder

---

[1]) Die Zahl der Gefängnisse hatte übrigens seit 1837, in welchem Jahre dieselbe 256 betrug, erheblich abgenommen. Es gab im Jahre 1862 in England und Wales 193 Gefängnisse, von welchen die Durchschnittsbelegung bei 27: weniger als 6, bei 14: zwischen 6 und 10, bei 22: zwischen 11 und 24, bei 63: circa 25 betrug.

[2]) Der vollständige Titel lautet: An Act to consolidate and amend the laws relating to prisons.

Ergänzung des Regulativs seitens einer Lokalbehörde bedarf der Zustimmung des Staatssekretärs des Innern. Der letztere wird in dem Gesetze zu weiteren Ausführungsverordnungen ermächtigt, welche dem Parlamente zur Genehmigung vorzulegen sind. In dem Gesetze wird die bisherige Unterscheidung zwischen gaols und houses of correction — eine Unterscheidung, welche schon seit lange ohne größere praktische Bedeutung gewesen war — gänzlich aufgehoben.

Im einzelnen bestimmte das Gesetz folgendes: Die Behörde, welche für die Vollstreckung der Gefängnisstrafe zu sorgen hat, sind die Quartalssitzungen der Friedensrichter. Denselben liegt insbesondere ob, eine genügende Zahl von geeigneten Zellen herzustellen [1]) und die erforderlichen Gefängnisbeamten [2]) zu ernennen. Die laufende Verwaltung wird von einem Ausschusse von zwei ad hoc zu wählenden Friedensrichtern geführt, welche die Bezeichnung Visiting Justices erhalten. Das Institut der Gefängnisinspektoren bleibt in der bisherigen Weise erhalten. Die Quartalssitzungen haben alljährlich dem Staatssekretär des Innern einen Generalbericht über den Zustand und die Verwaltung ihres Gefängnisses einzureichen. Der Staatssekretär kann, wie bisher, denjenigen Lokalbehörden, welche bestimmten, als wesentlich im Gesetze bezeichneten Anordnungen nicht nachkommen, den Staatszuschuß entziehen und außerdem, falls die Zuwiderhandlung innerhalb 4 Jahren nicht abgestellt ist, das betreffende Gefängnis schließen. Vierzehn ganz kleine Gefängnisse werden durch das Gesetz selbst aufgehoben.

Betreffs der Behandlung der Gefangenen wird bestimmt, daß für Männer und Frauen völlig getrennte Abteilungen herzustellen und daß innerhalb dieser Abteilungen 4 Klassen streng zu sondern sind: 1. Untersuchungsgefangene, 2. Schuldgefangene (debtors), 3. first class misdemeanants, welche nicht als eigentliche Strafgefangene (criminal prisoners) angesehen werden sollen, sondern im allgemeinen

---

[1]) Wie bisher muß jede Zelle vor ihrer Benutzung durch den Surveyor General besichtigt und ein Attest darüber ausgestellt sein, ob dieselbe lediglich als Schlafzelle geeignet ist oder zum Aufenthalte eines Gefangenen bei Tag und Nacht benutzt werden darf. Das Attest ist an der Zellenthür anzuschlagen.

[2]) Jedes Gefängnis muß einen Aufseher (Gaoler), einen Geistlichen (Chaplain), einen Arzt und die erforderliche Zahl von Aufsehern haben. Die Befugnisse und Pflichten all dieser Personen werden in dem Gesetze und dem beigegebenen Regulative auf das genaueste festgestellt.

den Schuldgefangenen gleich zu behandeln sind, 4. Strafgefangene. Hinsichtlich der 3 ersten Klassen wird dem Staatssekretär noch der Erlaß besonderer Anordnungen vorbehalten. Jeder Gefangene ist in einer abgesonderten Zelle zu halten; bei den Strafgefangenen hängt es von dem Ermessen der Lokalbehörde ab, ob dieselben nur bei Nacht oder bei Tag und Nacht in der Zelle gelassen werden sollen. Für den Fall, daß die Strafgefangenen am Tage in gemeinsamer Arbeit beschäftigt werden, sind Maßregeln zu treffen, daß keinerlei Verkehr zwischen den Gefangenen möglich ist. Alle Strafgefangenen sind während bestimmter Tagesstunden zu beschäftigen. Durch Unterrichtsstunden, welche auf Lesen, Schreiben und Rechnen zu beschränken sind, darf die Arbeitszeit in keinerlei Weise verkürzt werden. Diejenigen Strafgefangenen, welche zu harter Arbeit (hard labour) verurteilt worden sind, müssen während wenigstens 3 Monaten täglich 9—10 Stunden zu bestimmt vorgeschriebener Arbeit (Tretmühle, Steineklopfen u. s. w.), sog. first class hard labour. angehalten werden. Für den Rest der Strafzeit sowie bei allen übrigen Strafgefangenen kann die Lokalbehörde die Art und Weise der Beschäftigung, sog. second class hard labour. bestimmen. Zu Arbeiten in der Anstaltsverwaltung sollen die Gefangenen jedoch nur bei gutem Verhalten, gleichsam als Belohnung, herangezogen werden. Die Lokalbehörden sind ferner befugt, dem Sträflinge bei gutem Verhalten und fleißiger Arbeit eine Arbeitsbelohnung (gratuity) bei seiner Entlassung auszuzahlen.

Dies die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes von 1865, auf dessen Einzelheiten, soweit dieselben noch heute Geltung haben, im zweiten Abschnitte näher eingegangen werden wird.

Das Gesetz führte, wie gar nicht bestritten werden kann, in vielfacher Beziehung eine Besserung der bisherigen Zustände herbei. Aber seinem ganzen Inhalte nach stellte sich dasselbe doch nur als eine Stufe auf dem Wege der Reform dar, nicht aber als ein Abschluß derselben. All die getroffenen Anordnungen mögen als Übergangsbestimmungen aus dem bisherigen Zustande zu einem ganz neuen eine gewisse Berechtigung gehabt haben, an sich waren es aber doch nur halbe Maßregeln, welche die von dem Oberhauskomitee von 1863 gerügten Mängel verminderten, aber nicht beseitigten: eine Anzahl kleiner Gefängnisse wird geschlossen, aber eine viel größere Zahl für eine rationelle Behandlung der Gefangenen unbrauchbarer Gefängnisse bleibt bestehen; die

Machtbefugnisse der Zentralbehörde gegenüber den Lokalbehörden werden erweitert, aber die Zentralbehörde muß 4 Jahre lang Mißstände in einer Anstalt ruhig mit ansehen, ehe sie zur Schließung derselben schreiten kann, und selbst dann ist die Schließung praktisch unausführbar, wenn nicht die Möglichkeit eines anderweitigen Unterbringens der Gefangenen vorhanden ist; in die Behandlung der Gefangenen endlich wird ein gewisses System hineingebracht, indem die verschiedenen Klassen von Gefangenen voneinander getrennt, die Isolierung während der Nachtzeit allgemein angeordnet und über die Art und Weise der Beschäftigung einiges festgesetzt wird. Aber auch hier wird der Willkür der Lokalbehörden noch ein weiter Spielraum gelassen, welcher naturgemäß von den einzelnen Behörden je nach der individuellen Auffassung und nach der größeren oder geringeren Energie in der Durchführung und in der Überwachung der Anstalt recht verschieden ausgefüllt wurde.

Wenn das Ziel, welches seit 1835 der englischen Gesetzgebung vorgeschwebt hatte: — einheitliche Gestaltung des Gefängniswesens und Durchführung der für rationell gehaltenen Behandlungsweise der Gefangenen in einheitlicher Weise im ganzen Lande — wirklich erreicht werden sollte, so gab es dafür nur ein Mittel: Übertragung der Vollstreckung der Gefängnisstrafe von den Lokalbehörden auf die Zentralgewalt. Freilich war dies ein gewichtiger, folgenschwerer Schritt, und es ist zweifelhaft, ob sich dafür im englischen Parlamente so bald eine Majorität gefunden haben würde, wenn nicht zwei Momente hinzugekommen wären.

Dies war einmal die allgemeine Anerkennung, deren sich die Verwaltung der convict prisons durch die Zentralbehörde mit Recht zu erfreuen hatte, und zweitens der Wunsch, die Lokalbesteuerung zu erleichtern. Nun erhielt gerade der Aufwand für die Erhaltung der Gefängnisse eine schwere Belastung der Lokalsteuer, und der Vorschlag der Regierung, diese Kosten auf die allgemeine Staatskasse zu übernehmen, wurde deshalb nicht ungünstig aufgenommen. Es verstand sich aber von selbst, daß die Regierung, wenn sie einmal die Kosten der Verwaltung der Gefängnisse übernahm, die Verwaltung selbst nicht fremden Händen überlassen konnte, und dies um so weniger, als die Regierung überzeugend nachwies, daß sie bei Übernahme der Gefängnisse im stande sein würde, diese Kosten erheblich einzuschränken. Die Verwaltungsausgaben für die große Anzahl

der kleinen Gefängnisse waren, wie das ja selbstverständlich sein mußte, ganz unverhältnismäßig hohe; die Regierung erklärte nun, sie würde alle diese kleinen Gefängnisse eingehen lassen und damit natürlicherweise die Gesamtkosten für das Gefängniswesen erheblich vermindern.

So gelang es denn im Jahre 1877, den Prison Act 40 a. 41 Vict. c. 21 durchzusetzen, welcher die beiden Prinzipien enthielt: der Staat übernimmt fortab die Verwaltung der Gefängnisse und trägt die Kosten des Vollzugs der Gefängnisstrafe.[1]) Im übrigen werden die in dem Gesetze von 1865 aufgestellten Grundsätze über die Behandlung der Gefangenen im allgemeinen aufrecht erhalten.

Aus dem Inhalte des 61 Paragraphen umfassenden Gesetzes, auf welches bei der Darstellung des heutigen englischen Gefängniswesens in Abschnitt II des nähern zurückzukommen ist, sei hier nur so viel hervorgehoben, als zum Abschlusse der hier versuchten Klarlegung der Entwickelung der Gefängnisstrafe und ihrer Vollstreckung erforderlich erscheint.

Das Gesetz enthält zunächst eine Anzahl Übergangsbestimmungen: jede Gefängnisbehörde ist verpflichtet, dem Staate so viele attestierte Zellen zu übergeben, als die durchschnittliche tägliche Belegungsziffer während der letzten 5 Jahre (1872—1876) betrug. Bleibt die Zahl der thatsächlich vorhandenen Zellen hinter dieser Ziffer zurück, so hat die Lokalbehörde für jede fehlende Zelle eine Pauschalsumme von 120 £ an den Staat abzuführen; beträgt anderseits die Zahl der vorhandenen Zellen mehr als die verlangte Ziffer, so hat der Staat für jede weitere Zelle der Lokalbehörde 120 £ zu vergüten. Der Staat ist unter gewissen Einschränkungen berechtigt, ein Gefängnis, dessen er zur Vollstreckung der Gefängnisstrafe nicht mehr bedarf, an die Lokalbehörde zurückzuübertragen, wobei dann wieder der Satz von 120 £ pro Zelle zu Grunde gelegt wird.[2])

---

[1]) Für Schottland und Irland ergingen im wesentlichen gleichlautende Gesetze, so daß jetzt ein irgendwie erheblicher Unterschied in dem Gefängniswesen der 3 Königreiche nicht mehr besteht.

[2]) Der Satz von 120 £ blieb hinter den thatsächlichen Herstellungskosten durchweg zurück. Die Herstellungskosten der in den letzten Jahren neu errichteten Gefängnisse betrugen pro Zelle zwischen 140 £ (Manchester) und 209 £ (London, Holloway).

Bei Inkrafttreten des Gesetzes waren in England und Wales 113 Gefängnisse vorhanden, davon wurden 38 sofort geschlossen; weitere Schließungen fanden dann in den folgenden Jahren statt, nachdem die erforderlichen Erweiterungsbauten bei den beibehaltenen Gefängnissen vollendet waren. Zur Zeit giebt es 60 Anstalten zur Vollstreckung der Gefängnisstrafe.[1])

Die Verwaltung der Gefängnisse wird fortab von einer Anzahl (3—4) Commissioners of Prisons geführt. Die Befugnisse der Quartalssitzungen der Friedensrichter und der Visiting Justices werden aufgehoben. Eine gewisse Beaufsichtigung der Gefängnisverwaltung durch die Lokalbehörden wird jedoch insofern beibehalten, als aus der Zahl der Friedensrichter für jedes Gefängnis ein Visiting Committee von regelmäßig 12 Friedensrichtern bestellt wird mit der Befugnis, das betr. Gefängnis jederzeit zu besuchen, Beschwerden von Gefangenen anzuhören und über etwaige Mißbräuche an den Staatssekretär zu berichten.[2]) Den Friedensrichtern wird ferner die Befugnis übertragen, Disziplinarstraffälle, welche über die Kompetenz des Anstaltsvorstehers (Governor) hinausgehen, zu entscheiden.

Betreffs der Behandlung der Gefangenen wird gegenüber dem Gesetze von 1865 die Änderung getroffen, daß sog. first class hard labour (Tretmühle, Steineklopfen) auf die Dauer von 1 Monat (bisher 3 Monate) und auf die Zeit von täglich 6 Stunden (bisher bis zu 10 Stunden) eingeschränkt wird.[3]) Im übrigen wird der Staatssekretär angewiesen, besondere Regulative über die Behandlung der 3 Klassen: Untersuchungsgefangene, Schuldgefangene und first class misdemeanants zu erlassen.[4]) Der Staatssekretär ist des

[1]) Die Gesamtzahl der Zellen beträgt jetzt 23 494 gegenüber 27 151 im Jahre 1876/7 (also Abnahme 13,4 %); darunter befinden sich certified separate cells 22 841 gegenüber 24 614 im Jahre 1876/7 (also Abnahme 7,3 %). Cf. Judicial Statistics 1884 Seite XXXIX.

[2]) Die näheren Bestimmungen über die Befugnisse des Visiting Committee sind von dem Staatssekretär unter dem 19. Februar 1878 erlassen worden.

[3]) Gerade bezüglich der Bestimmungen über hard labour war das Gesetz von 1865 von den Lokalbehörden vielfach nicht befolgt worden, und man glaubte den Grund hierfür in einer zu großen Härte dieser Bestimmungen zu sehen, welche man deshalb jetzt wesentlich milderte.

[4]) Diese Regulative sind unter dem 19. Februar 1878 ergangen. Es mag hierbei bemerkt werden, daß die Zahl der Schuldgefangenen nach der jetzigen Gesetzgebung nur eine kleine ist, da Schuldhaft nur noch in Ausnahme-

weitern berechtigt, über die Behandlung der eigentlichen Strafgefangenen (criminal prisoners) durch besondere Regulative (rules) Bestimmung zu treffen. Die Regulative treten jedoch erst in Kraft, nachdem dieselben 28 Tage im Parlamente ausgelegen haben und ein Widerspruch dagegen nicht erfolgt ist.

Auf Grund dieser Befugnis hat der Staatssekretär vor allem besondere Regulative über die Verpflegung und den Unterricht in den Anstalten erlassen.[1]) Er hat ferner das Markensystem, welches sich in den convict prisons so gut bewährt hatte, auch in den local prisons eingeführt und damit auch hier ein System des stufenweisen Fortschreitens im Strafvollzuge (system of progressive stages) verbunden: der Gefangene rückt während der Strafverbüßung fortlaufend von einer niederen zu einer höheren Klasse vor, nachdem er sich jeweilig durch fleißige Arbeit bei gutem Verhalten eine bestimmte Anzahl Marken erworben hat; mit jeder höheren Klasse tritt eine gewisse Erleichterung im Strafzwange und gleichzeitig eine Erhöhung der Arbeitsvergütung ein.[2])

Der Staatssekretär hat ferner umfassende Anordnungen über die Benutzung der einzelnen Strafanstalten gegeben; einige Anstalten sind ausschließlich für Frauen, andere ausschließlich für Männer bestimmt, mehrere Anstalten dienen speziell zur Aufnahme von Gefangenen mit längerer Strafzeit; in einigen Anstalten werden bestimmte Handwerke und Industrieen vorzugsweise betrieben, und es werden in dieselben besonders Gefangene aufgenommen, welche sich für den betreffenden Arbeitszweig qualifizieren. Mit dieser Spezialisierung der Strafanstalten, welche für eine geordnete und nach Möglichkeit billig arbeitende Verwaltung von der höchsten Wichtigkeit ist, werden von Jahr zu Jahr weitere Fortschritte gemacht.

---

fällen zulässig ist, cf. 32 a. 33 Vict. c. 62, 33 a. 34 Vict. c. 76. Dem Schuldgefangenen gleich werden übrigens diejenigen behandelt, welche wegen Ungehorsams gegen einen richterlichen Befehl (contempt of court) in Haft genommen worden sind.

[1]) Die bisher erlassenen Regulative finden sich zusammengestellt in einem Heftchen The Prison Code, containing the rules made by the Secretary of State. London 1885 (nicht im Buchhandel erschienen).

[2]) Die nähere Darstellung der heutigen Behandlung der Gefangenen folgt im Abschnitte II Kapitel 3.

Schon nach dem wenigen, was hier über die auf Grund des Gesetzes von 1877 eingeführten Verbesserungen und Neuerungen mitgeteilt worden ist, wird man es begreiflich finden, daß man in England mit dem neuen System allgemein zufrieden ist. Es ist das allgemeine Urteil, daß jetzt die lang erstrebte Einheitlichkeit im Strafvollzuge wirklich erreicht ist, daß der Strafvollzug selbst als ein rationeller bezeichnet werden kann, daß infolge der Zentralisation des Gefängniswesens ein besseres, kompetenteres Beamtenpersonal, eine geeignete Ausnutzung der Arbeitskräfte der Gefangenen und damit zusammenhängend eine erhebliche Ersparnis von Kosten ermöglicht worden ist. Für dies letztere seien wenige Ziffern angeführt. [1])

Die Gesamtkosten für die Gefängnisse beliefen sich im Jahre 1876/7 auf 501 348 £, sie sind jetzt auf 372 433 £ im Jahre 1884/5 herabgegangen. Die Kosten betrugen im Jahre 1876/7 durchschnittlich auf den Kopf des Gefangenen 24 £ 12 s 5 d und jetzt (1884/5) 22 £ 8 s 2 d. [2]) Dabei ist die Gesamtsumme der Gehälter der Gefängnisbeamten von 222 487 £ in 1876/7 auf 212 024 £ in 1884/5 herabgegangen, und diese Kostenersparnis — im wesentlichen zurückzuführen auf die Schließung der kleinen Gefängnisse — ist Hand in Hand gegangen mit einer erheblichen Vermehrung der Zahl der Gefängnisärzte und der Gefängnisschullehrer.

Neben diesen Angaben über die Resultate des neuen Gesetzes in ökonomischer Hinsicht sei angeführt, daß sich die Zahl der Selbstmorde (während der 6 Jahre vor Inkrafttreten des Gesetzes jährlich durchschnittlich 17,6, während der 6 Jahre nach

---

[1]) Die nachfolgenden Ziffern sind entnommen den Judicial Statistics 1884 Seite XXXIII ff. und den Reports of Commissioners of Prisons 1884/5 Seite 15, 30, 78 ff., 1885/6 Seite 5, 11, 23 ff., 28, 74 ff.

[2]) Auf den Kopf des Gefangenen entfielen in den 6 Jahren vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes (1871/2—1876/7): rund 26 £; in den 6 Jahren nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes (1879/80—1884/5): rund 23 £ jährliche Kosten. Bei all diesen Ziffern sind die Erträgnisse der Arbeit der Gefangenen nicht abgerechnet; dieselben sind vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes von den einzelnen Gefängnisbehörden in vielfach abweichender, und zwar meistenteils unzuverlässiger Weise berechnet worden, so daß Vergleiche mit den jetzigen, auf einheitlicher und sicherer Unterlage beruhenden Angaben nicht möglich sind.

Inkrafttreten 13,8), der Todesfälle (während der 6 Jahre vor Inkrafttreten des Gesetzes jährlich durchschnittlich 1,08 %, während der 6 Jahre nach Inkrafttreten 0,82 %) und der Disziplinarstrafen (im Jahre 1877 auf 1000 Gefangene täglich 7,7, im Jahre 1885/6 dagegen nur 6,2) erheblich gebessert hat.

Es mögen hier schließlich noch einige statistische Angaben über die Anwendung der Gefängnisstrafe ihren Platz finden. Es ist dabei an 2 schon früher erwähnte Momente zu erinnern: nämlich erstens, daß durch die Gesetzgebung im letzten Menschenalter eine erhebliche Anzahl neuer mit Strafe bedrohter Handlungen geschaffen worden ist, und zweitens, daß die Zahl der Verurteilungen zur penal servitude seit dem Jahre 1863 erheblich abgenommen hat. Trotz dieser Momente ist gegenüber der fortdauernden Bevölkerungszunahme die Gesamtziffer der Verurteilungen zur Gefängnisstrafe nur wenig gestiegen. Was die Zahl der von den Assisengerichtshöfen zur Gefängnisstrafe Verurteilten betrifft, so war dieselbe im Jahre 1885/6 niedriger als in irgend einem Vorjahre seit 1836.[1]) Dagegen mußte sich die Zahl der von den Gerichtshöfen mit summarischer Jurisdiktion zur Gefängnisstrafe Verurteilten erhöhen, einmal wegen der erweiterten Kompetenz dieser Gerichtshöfe, anderseits weil die neugeschaffenen mit Strafe bedrohten Handlungen in ihrer großen Mehrheit — Delikte gegen die Schul- und Wegegesetze u. s. w. — zu den, vor den Gerichtshöfen mit summarischer Jurisdiktion abzuurteilenden Straffällen gehören.

Es ist nicht leicht, aus den amtlichen Publikationen sich ein Bild über die Gesamtheit der Bestrafungen zur Gefängnisstrafe zu machen, weil diejenigen, welche zu einer Geldstrafe oder zur Friedensbürgschaft und nur subsidiär zu Gefängnis verurteilt worden sind, im Falle des Eintretens dieser eventuellen Strafe denjenigen ohne weiteres beigezählt werden, welche von vornherein zu Gefängnis verurteilt wurden. Mit dieser Maßgabe seien folgende Ziffern angeführt. Es betrug die Zahl der Personen, welche zur Gefängnisstrafe verurteilt wurden:

---

[1]) Nämlich 8891. Die Zahl war im Jahre 1836: 10 125, stieg bis 1854 auf: 20 388, fiel bis 1860 auf 9656, schwankte zwischen 1861 und 1871 zwischen 10 083 und 12 358; von 1872—1884 ist die Ziffer 10 000 nur noch dreimal überschritten worden (1876: 10 020; 1878: 10 218; 1879: 10 440).

In den Jahren	von den Assisengerichtshöfen	von den Gerichtshöfen mit summarischer Jurisdiktion	Totalsumme	Bevölkerungsziffer
1857	12,507	89,558	102,065	19,256,516
1858	10,834	86,739	97,573	19,471,291
1859	10,060	78,432	88,492	19,686,701
1860	9,656	73,460	83,116	19,902,713
1861	11,233	81,754	92,987	20,066,224
1862	11,944	95,933	107,877	20,371,013
1863	12,251	97,647	109,898	20,625,855
1864	11,948	97,534	109,482	20,883,889
1865	12,358	95,738	108,096	21,145,151
1866	11,582	95,114	106,696	21,409,684
1867	11,801	101,476	113,277	21,677,525
1868	12,546	113,915	126,461	21,948,713
1869	12,002	126,647	138,649	22,223,299
1870	10,908	128,972	139,880	22,501,316
1871	10,083	122,716	132,799	22,712,266
1872	9,318	121,728	131,046	23,095,819
1873	9,141	129,481	137,622	23,407,317
1874	9,793	131,956	141,789	23,723,017
1875	9,282	135,897	145,179	24,042,974
1876	10,020	140,415	150,435	24,367,247
1877	9,793	147,941	157,734	24,695,894
1878	10,218	16,037 [1]	86,255	25,028,973
1879	10,440	146,450	156,890	25,366,544
1880	9,663	152,347	162,010	25,708,666
1881	9,266	141,913	151,179	25,974,439
1882	9,715	153,267	162,982	26,406,820
1883	9,455	156,215	165,670	26,770,744
1884	9,135	152,628	161,763	27,132,449
1885	8,891	140,213	149,104	27,499,041

Ein besseres Bild, bei welchem gleichzeitig hervortritt, daß nur die ganz kleinen Straffälle sich vermehrt haben können, gibt die Ziffer der Durchschnittsbelegung der Gefängnisse. Dieselbe betrug:

im Jahre 1867/8: 18,677
" " 1868/9: 20,080
" " 1869/70: 19,830
" " 1870/1: 18,565
" " 1871/2: 17,505
" " 1872/3: 17,680
" " 1873/4: 17,896
" " 1874/5: 18,487
" " 1875/6: 18,986

[1]) Die Ziffer für 1878 ist infolge der in diesem Jahre stattgehabten Verlegung des Rechnungsjahres unvollständig.

im Jahre 1876/7:	20,361
„ „ 1877/8:	20,833
„ „ 1878/9:	19,818
„ „ 1879/80:	19,835
„ „ 1880/1:	18,027
„ „ 1881/2:	17,798
„ „ 1882/3:	17,876
„ „ 1883/4:	17,194
„ „ 1884/5:	16,619
„ „ 1885/6:	15,375

Bemerkenswert ist die erhebliche Abnahme in den letzten Jahren, mit welcher die schon hervorgehobene Abnahme der zur penal servitude Verurteilten korrespondiert. [1])

Über die Höhe des Strafmaßes bei Verurteilung zur Gefängnisstrafe dürfte die folgende Zusammenstellung orientieren. Unter den am 31. März 1886 in den local prisons befindlichen 12 365 Strafgefangenen hatten zu verbüßen eine Strafe:

von über 2 Jahren	6	Personen,
„ 2 Jahren	222	„
„ 18 Monaten bis 2 Jahre exkl.	999	„
„ 1 Jahre bis 18 Monaten exkl.	1859	„
„ 9 Monaten bis 1 Jahre exkl..	676	„
„ 6 bis 9 Monaten	1561	„
„ 3 „ 6 Monaten	1946	„
„ 2 „ 3 Monaten	844	„
„ 1 „ 2 Monaten	1978	„
unter 1 Monat	2274	„

Es ist dabei daran zu erinnern, daß eine Strafe von mehr als 2 Jahre Gefängnis nur ausnahmsweise zuläſſig ist.

Bemerkenswert ist in der Zusammenstellung die geringe Zahl der zu einer Gefängnisstrafe über 18 Monate Verurteilten. Ja, auch die Zahl der zu einer Strafe über 1 Jahr Verurteilten ist eine relativ kleine; denn unter den in der vierten Reihe der Zusammenstellung aufgeführten 1859 Personen betrug bei 1414 die Strafe genau

---

[1]) Es sei dabei hervorgehoben, daß auch die Zahl der zu Gefängnis mit harter Arbeit Verurteilten in den letzten Jahren abgenommen hat; dieselbe betrug 1884/5: 120 651, 1883/4: 122 633, 1882/3: 125 476. Eine Angabe über die Zahl der first class misdemeanants ist in den offiziellen Statistiken nicht enthalten.

1 Jahr, so daß sich die Gesamtsumme aller zu Gefängnis über 1 Jahre Verurteilten auf 2641 stellt gegenüber einer Gesamtziffer von 12365. Bemerkenswert ist ferner die relativ kleine Zahl der zu Gefängnis unter 1 Monat Verurteilten. Dabei dürfte die Angabe nicht ohne Interesse sein, daß zu einer Strafe unter 1 Woche überhaupt nur 80 Personen verurteilt worden sind; bei leichten Straffällen wird regelmäßig auf die in den beiden nächsten Paragraphen zu besprechenden Strafmittel erkannt, nicht auf Gefängnisstrafe. Der Schwerpunkt der Gefängnisstrafe liegt innerhalb des Strafrahmens von 1 Monat bis zu 1 Jahre; innerhalb dieses Strafrahmens fallen von den 12365 Verurteilungen 8419, also weit über $^{2}/_{3}$ aller Gefängnisstrafen.

§ 6. Die Geldstrafe.

Litteratur: Shirley, Elementary Treatise on Magisterial Law. London 1881.

Das für misdemeanours am häufigsten angewandte Strafmittel ist die Geldstrafe. Bereits in der ältesten Zeit war dieselbe sowohl als Hauptstrafe wie als Nebenstrafe, insbesondere neben einer Gefängnisstrafe, in Gebrauch. In historischer Hinsicht ist hier wenig zu bemerken. Es gibt nur wenige allgemeine Bestimmungen über die Geldstrafe: regelmäßig wird in jedem einzelnen Spezialgesetze über die Maximalhöhe der Geldstrafe und der event. an ihre Stelle tretenden Gefängnisstrafe das Nähere bestimmt.

In der Magna Charta [1]) wie in der Bill of Rights [2]) wird angeordnet, daß die Geldstrafe sich in rationellen Grenzen halten, nicht übermäßig hoch sein soll. Eine Anzahl Bestimmungen über die Vollstreckung der Geldstrafen sind enthalten in dem Hauptgesetze über die summarische Gerichtsbarkeit — 11 a. 12 Vict. c. 43 s. 21—31. Der Small Penalties Act vom Jahre 1865 — 28 a. 29 Vict.

---

[1]) c. 20 „liber homo non amercietur pro parvo delicto, nisi secundum modum delicti, et pro magno delicto amercietur secundum magnitudinem delicti salvo contenemento suo; et mercator eodem modo salva mercandisa sua; et villanus eodem modo amercietur salvo wainagio suo."

[2]) 1 William a Mary 2, c 2 „that excessive bail ought not to be required, nor excessive fines imposed."

c. 127 — endlich trifft einige allgemeine Anordnungen über die Umwandlung einer nicht beizutreibenden Geldstrafe in Gefängnisstrafe. Diese letzteren Anordnungen sind dann durch den Summary Jurisdiction Act vom Jahre 1879 — 42 a. 43 Vict. c. 49 — in einigen Punkten abgeändert worden.

Das letztere Gesetz hat zu gleicher Zeit die Anwendung der Geldstrafe erheblich ausgedehnt: es wird nämlich den Gerichtshöfen mit summarischer Jurisdiktion die Befugnis gegeben, in denjenigen Strafsachen, welche zu ihrer Kompetenz gehören, im Falle einer erstmaligen Verurteilung auch dann auf Geldstrafe — von in maximo 25 £ — zu erkennen, wenn das zur Anwendung kommende Strafgesetz seinerseits eine Geldstrafe nicht vorsieht. Es ist auch dies wiederum ein Beleg für die schon mehrfach erwähnte Tendenz, dem Ermessen des Richters bei der Bestrafung einen möglichst weiten Spielraum zu geben: der Polizeistrafrichter kann jetzt in allen zu seiner Kompetenz gehörigen, d. h. in allen vom objektiven Standpunkte aus leichten Straffällen bei einer erstmaligen Bestrafung auf Geldstrafe erkennen.

Von den allgemeinen, jetzt gültigen Bestimmungen über die Geldstrafe dürften folgende von Interesse sein.

Der Richter kann in dem auf Geldstrafe lautenden Urteile eine Frist festsetzen, bis zu welcher die betreffende Summe bezahlt sein muß. Er kann ferner dem Verurteilten Ratenzahlungen unter der Bedingung gestatten, daß bei nicht pünktlicher Zahlung einer einzelnen Rate der gesamte Restbetrag als nicht gezahlt angesehen und dementsprechend die event. Gefängnisstrafe vollstreckt werden solle. Bei der Bewilligung von Ratenzahlungen ist der Richter befugt, eine Sicherstellung durch Bürgen zu verlangen.

Der Richter kann weiter in dem Strafurteile bestimmen, daß im Falle der Nichtzahlung der Verurteilte ohne weiteres verhaftet werde. Eine derartige Bestimmung ist jedoch eine Ausnahme, welche nur behufs Abkürzung des Verfahrens da eintritt, wo der Richter von vornherein befürchtet, daß der Verurteilte die Geldstrafe nicht zahlen werde. Das regelmäßige Verfahren besteht darin, daß zunächst Zwangsvollstreckung (warrant of distress) wegen der nicht gezahlten Geldstrafe eintritt, und daß erst bei fruchtlosem Verlaufe der Zwangsvollstreckung ein Verhaftungsbefehl (warrant of commitment) erlassen wird.

Die im Falle der Nichtbeitreibung der Geld-

strafe eintretende Gefängnisstrafe braucht nicht schon im Urteile festgesetzt zu sein; diese Festsetzung kann auch nachträglich noch erfolgen. Der Richter hat bei der Bestimmung der Höhe der Geldstrafe wie der event. eintretenden Gefängnisstrafe die, in dem zur Anwendung zu bringenden Gesetze festgesetzte Maximalhöhe zu beachten, ist aber innerhalb dieser Schranke in der Strafabmessung völlig frei. Wenn z. B. das Gesetz für leichte Körperverletzung Geldstrafe bis 5 £ event. Gefängnis bis 2 Monate androht, [1]) so kann der Richter je nach den Vermögensverhältnissen des Angeklagten auf jede Geldstrafe zwischen 1 Schilling und 5 £ erkennen, [2]) und er kann der erkannten Geldstrafe von 5 £ wiederum je nach Lage der Sache eine beliebig hohe Gefängnisstrafe bis zur Höhe von 2 Monaten substituieren.

Der Summary Jurisdiction Act 1879 bestimmt folgende Skala bei der Umwandlung von Geldstrafen in Gefängnis.

Geldstrafe			Gefängnis	
Geldstrafe bis 10 Schilling	:	Gefängnis bis	7 Tage,
„ „ 1 £	:	„ „	14 „ ,
„ „ 5 £	:	„ „	1 Monat,
„ „ 20 £	:	„ „	2 Monate,
„ über 20 £	:	„ „	3 „ .

Es ist dabei aber zu bemerken, daß, insoweit ein Spezialgesetz ein höheres Maximum der zu substituierenden Gefängnisstrafe zuläßt — wie dies z. B. bei leichter Körperverletzung der Fall ist —, hieran durch die neue Bestimmung nichts geändert werden soll. Die Umwandlungsskala soll nur einen Anhalt da geben, wo gesetzliche Bestimmungen fehlen.

Die charakteristische Erscheinung bei all diesen Bestimmungen besteht darin, daß dem Richter in umfassendem Maße die Möglichkeit gegeben ist, je nach der Lage des Einzelfalles die Höhe der Geldstrafe, die Art und Weise ihrer Beitreibung wie

---

[1]) Stephen II Seite 183 art. 252.

[2]) Aus der Praxis eines Londoner Gerichtshofes ist mir ein Fall bekannt, wo gegen eine größere Anzahl von jungen Burschen, welche in der Neujahrsnacht 1884/5 auf der Straße allerhand Unfug verübt hatten, ohne daß gegen irgend einen einzelnen erschwerende Momente festgestellt wurden, lediglich mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse auf ganz verschiedene Strafen von 5 Schilling bis zu 3 £ erkannt wurde.

die im Nichtzahlungsfalle eintretenden Konsequenzen zweckentsprechend zu gestalten. Die thatsächlich vorhandene umfassende Anwendung der Geldstrafe, wie sie in England auch allgemein für wünschenswert gehalten wird,[1]) ist eben hierdurch ermöglicht worden.

Statistische Angaben über die Anwendung der Geldstrafe finden sich in den amtlichen Publikationen nur in sehr dürftigem Maße. Angaben über die Anwendung der Geldstrafe als Nebenstrafe fehlen ganz; es fehlen ferner alle Angaben über die Höhe der Geldstrafen. Die Judicial Statistics geben lediglich die Zahl der alljährlich von den Gerichtshöfen mit summarischer Jurisdiktion erkannten Geldstrafen, soweit dieselben die alleinige Strafe bildeten. Diese Zahl betrug[2]) im Jahre 1883/4: 428 619 gegenüber einer Gesamtzahl von 583 330 Verurteilungen überhaupt. Etwa $^{3}/_{4}$ aller von den Gerichtshöfen mit summarischer Jurisdiktion erkannten Strafen bestanden also ausschließlich in Geldstrafen.

Zu den Delikten, bei denen vorzugsweise auf Geldstrafen erkannt wurde, gehören: Trunkenheit und ungebührliches Verhalten (drunk and disorderly persons):[3]) 161 752 Geldstrafen bei 177 190 Strafen überhaupt; Übertretung der Schulgesetze: 60 075 Geldstrafen unter 74 688 Bestrafungen; Übertretung von Ortspolizei-Verordnungen u. s. w. (Local Acts and Byelaws): 34 500 Geldstrafen bei 37 616 Strafen überhaupt; leichte Körperverletzung: 27 216 Geldstrafen unter 42 518 Bestrafungen; einfacher kleiner Diebstahl: 6741 Geldstrafen gegenüber 27 103 Strafen überhaupt, endlich Nahrungs- und Genußmittel-Diebstahl: 2216 Geldstrafen unter 3105 Bestrafungen.

---

[1]) Ein englischer Jurist, Mayhew, bemerkte einmal sehr richtig: „the very first principle of enlightened penology is to endeavour to keep people out of prison as long as possible rather than thrust them into it for the most trivial offences“.

[2]) Judicial Statistics 1884 Seite XVII, 32.

[3]) Es wird unter diesen Begriff so ziemlich alles untergebracht, was in Deutschland als grober Unfug zu fassen gesucht wird.

§ 7. Die Friedensbürgschaft.

Litteratur: Schierlinger, die Friedensbürgschaft. Erlangen 1877.

Die Institution der Friedensbürgschaft, schon dem ältesten englischen Rechte bekannt, ist erst in neuester Zeit zu einem eigentlichen Strafmittel ausgebildet worden.

Ursprünglich charakterisiert sich die Friedensbürgschaft als die dem Friedensrichter, als dem Hüter des allgemeinen Friedens und der allgemeinen Ordnung, zustehende Befugnis, von Personen, welchen eine Gefährdung des Friedens oder der Ordnung zuzutrauen ist, ein besonderes verpflichtendes Versprechen für ihr Verhalten zu verlangen. Als derartige präventive polizeiliche Schutzmaßregel besteht die Friedensbürgschaft in zweierlei Gestalt, nämlich als surety oder recognizances for the peace und for good behaviour.

In der ersteren Gestalt als Bürgschaft für Erhaltung des Friedens kommt die Institution zur Anwendung a) wenn jemand in Gegenwart des Friedensrichters einen andern gewaltsam angreift oder bedroht oder mit einem andern Händel beginnt, b) wenn ein Polizeibeamter (constable) eine Person auf frischer That bei einem Friedensbruche ertappt und vor den Richter bringt, c) wenn irgend eine Privatperson gerechten Grund zu der Befürchtung hat, daß ein anderer ihr das Haus anstecken oder ihr körperlichen Schaden zufügen oder solches durch dritte Personen thun lassen werde, und von dieser Befürchtung unter eidlicher Versicherung der näheren Umstände für den Verdacht dem Friedensrichter Anzeige macht (swearing the peace against another). Der Friedensrichter ladet in diesem Falle zunächst den Angeschuldigten und erfordert die Bürgschaft erst dann, wenn er sich nach summarischer Anhörung des Beschuldigten überzeugt hat, daß die Befürchtung als eine gerechtfertigte anzusehen ist.

Die zweite Gestalt der Friedensbürgschaft, die Bürgschaft für gutes Verhalten, ist umfassender als die erstere und schließt dieselbe vollständig in sich. Auf Grund des Gesetzes 34 Edward III c. 1 ist jeder Friedensrichter ermächtigt, von allen Personen, welche nicht von gutem Rufe sind („that be not of good fame"), Bürgschaft für ihr gutes Verhalten gegenüber dem Könige

und seinem Volke zu verlangen („good behaviour towards the king and his people"), „damit das Volk nicht beunruhigt oder beschädigt, noch der Frieden vermindert werde, noch Kaufleute und andere auf den Landstraßen gestört und gefährdet werden". In der Praxis hat diese Bestimmung eine weite Interpretation gefunden: der Ausdruck not of good fame ist sowohl von einem Verhalten contra bonos mores wie contra pacem verstanden und demgemäß die Friedensbürgschaft in dieser Gestalt zur Anwendung gebracht worden gegen Trunkenbolde, Kuppler, Nachtschwärmer, Vagabunden, Diebe, Gauner wie sonstige einer strafbaren Handlung verdächtige Personen.

Die Friedensbürgschaft selbst nun besteht darin, daß der Beschuldigte sowie eine vom Richter bestimmte Anzahl von Bürgen sich als Schuldner des Königs (resp. der Königin) auf einen vom Richter festgesetzten Geldbetrag bekennen (recognizance)[1]) für den Fall, daß der Beschuldigte die ihm gestellte Bedingung (condition) nicht erfüllt. Diese Bedingung enthält die nach dem Einzelfalle verschieden gestaltete Verpflichtung, in der und der Weise Frieden zu halten resp. in der und der Weise ein gutes Verhalten zu beobachten.[2]) Der Friedensrichter hat dabei den Zeitraum anzugeben, für welchen diese Verpflichtung fortbestehen soll. Je nach Lage des Falles ist diese Zeitdauer wie die Zahl der verlangten

---

[1]) Die Form der recognizance, wie sie auch bei Prozeßbürgschaften (cf. oben Seite 18) vorkommt, ist etwa folgende:

„Es wird beurkundet, daß vor mir, dem Friedensrichter der Grafschaft X, in Person erschienen sind A, B und C und daß sich ein jeder besonders zum Schuldner der Frau Königin in Höhe der nachfolgenden Beträge bekannt hat; nämlich A . . . £, B . . . £, C . . . £, zahlbar und einziehbar aus deren Gütern und beweglicher Habe, Ländereien und Pachtungen, zur Verfügung der Frau Königin, Ihrer Erben und Thronfolger für den Fall, daß obengenannter A gegen umstehende Klausel verstoßen sollte."

Hieran schließt sich die Klausel, welche je nach Lage des Falles verschieden gestaltet ist; bei der gewöhnlichen recognizance for the peace lautet dieselbe dahin, daß A verpflichtet sein soll, Frieden zu halten gegenüber der Königin und allen ihren Unterthanen — insbesondere gegenüber dem Z — für den Zeitraum von 12 Monaten.

[2]) Der Friedensrichter kann sich auch auf die Aufnahme der Verpflichtung (recognizance) beschränken, „daß der Beschuldigte in der nächsten Quartalssitzung erscheinen werde", wodurch der letzteren die definitive Entscheidung über die Beschuldigung vorbehalten wird.

Bürgen — regelmäßig sind dies 2 — wie endlich die Höhe der verlangten Sicherheiten eine verschiedene.

Die Friedensbürgschaft ist verwirkt (forfeited) in jedem Falle des Zuwiderhandelns gegen die auferlegte Verpflichtung (condition), wobei der Friedensrichter den Thatbestand detailliert festzustellen hat. Die Einziehung der betreffenden Kautionsbeträge von dem Beschuldigten und den Bürgen kann alsdann ohne weiteres bewirkt werden. — Die Friedensbürgschaft ist erledigt (discharged) nach Ablauf der in der condition festgesetzten Zeit resp. mit dem Tode des Beschuldigten.

Wenn sich der Beschuldigte weigert, die Friedensbürgschaft in der verlangten Form zu geben, oder wenn er keine dem Richter genügende Bürgen zu finden vermag, so kann ihn der Friedensrichter ohne weiteres for want of sureties verhaften lassen und ihn bis zur Dauer eines Jahres in Haft behalten.

Dem Betreffenden steht sowohl gegen diese Verhaftung wie gegen die Auferlegung der Friedensbürgschaft überhaupt und gegen das event. Urtheil über die Verwirkung der Bürgschaft das Recht der Berufung zu.

Soviel über die Friedensbürgschaft, soweit sich dieselbe als Ausfluß der dem Friedensrichter obliegenden Friedensbewahrung darstellt. Die Friedensbürgschaft dient in dieser Gestalt in umfassendem Maße den Bedürfnissen der Rechtssicherheit, sie ist ein sehr wirkungsvolles Präventivmittel, um beabsichtigten Rechtsverletzungen rechtzeitig entgegenzutreten.[1]) Wie sie ein Ausfluß der polizeilichen Gewalt ist,

[1]) Eine Art der Anwendung der Friedensbürgschaft dürfte vom Standpunkte der Strafpolitik besonderes Interesse bieten und sei deshalb hier noch hervorgehoben. Wenn es zweifelhaft ist, ob eine beabsichtigte Handlung sich als eine rechtswidrige und strafbare charakterisiert, so kann die an der Unterlassung und Verhinderung der Handlung interessierte Partei dadurch einen richterlichen Ausspruch über die Strafbarkeit der Handlung herbeiführen, daß sie den Friedensrichter in der oben angeführten Weise angeht, von dem Betreffenden die Stellung einer Friedensbürgschaft zu erfordern. Der Friedensrichter hat dann, vorausgesetzt daß das Vorhaben selbst als erwiesen anzunehmen ist, sich darüber schlüssig zu machen, ob die Handlung unter ein bestehendes Strafgesetz fallen würde. Wenn er dies annimmt, so verlangt er von dem Beschuldigten die Stellung einer Friedensbürgschaft. Hiermit ist es dem letzteren zum Be-

so trägt sie auch einen wesentlich polizeilichen Charakter. Als ein Strafmittel kann sie in dieser Gestalt schon deshalb nicht angesehen werden, weil bei ihrer Verhängung eine Rechtsverletzung noch gar nicht vorzuliegen braucht.

Die Thatsache, daß die Friedensbürgschaft als Mittel zur Verhütung von Verbrechen sich vorzüglich bewährt hat, ist nun aber für die englische Gesetzgebung der Anlaß gewesen, die Institution auch als Strafmittel zu verwenden. Dabei waren zwei Gesichtspunkte maßgebend.

Zunächst stellte sich die Friedensbürgschaft als ein praktischer Ausweg dar, um die Gesellschaft gegen die ihr bei Entlassung von Verbrechern nach verbüßter Strafe drohenden Gefahren der Rückfälligkeit möglichst zu schützen, ohne daß auf der andern Seite der Strafentlassene irgendwie in seinem Bestreben, sich fortab auf redliche Weise seinen Lebenserwerb zu verschaffen, gehindert würde. Die Auferlegung der Friedensbürgschaft (putting under recognizance) erschien als eine wirkungsvollere und dabei gleichzeitig weniger

---

wußtsein gebracht, daß die von ihm beabsichtigte Handlung rechtlich als eine strafbare aufgefaßt wird, er mag daraus Anlaß nehmen, von der Ausführung seines Vorhabens abzustehen. —

In jüngster Zeit ist in einer sehr wichtigen politischen Frage dieses Verfahren zur Anwendung gebracht worden. Der irische Abgeordnete Dillon hatte im Herbst 1886 den Plan aufgestellt, eine Herabsetzung der Pachtzinsen in Irland dadurch zu erzwingen, daß alle Pächter, denen die verlangte Herabsetzung der Zinsen nicht bewilligt würde, an den Gutsherrn überhaupt keinerlei Pachtzins abführen sollten; vielmehr sollte der herabgesetzte Zinsbetrag an eine, von einem Komitee bestimmte Vertrauensperson gezahlt und die so zusammengebrachte Summe im wesentlichen dazu verwendet werden, die Herabsetzung der Pachtzinsen durchzusetzen. Die öffentliche Meinung war zweifelhaft, ob die Ausführung dieses Planes eine strafbare Handlung in sich schließen würde. Die Regierung, welche davon eine Gefährdung des öffentlichen Friedens in Irland befürchtete, beantragte durch ihren Treasury Solicitor (cf. oben Seite 11 ff.) dem Mr. Dillon die Stellung einer Friedensbürgschaft aufzugeben. Mr. Dillon wurde vorgeladen und gab zu, daß er den obigen Plan aufgestellt und auch schon zur Ausführung desselben eine Organisation in das Leben gerufen hätte. Der Richter erklärte darauf zunächst, daß eine derartige Organisation eine gesetzwidrige wäre und daß sich die Ausführung des Planes mittels einer derartigen Organisation als Verschwörung charakterisieren würde, und ordnete sodann an, daß Mr. Dillon binnen 12 Tagen für sein gutes Verhalten eine Verpflichtung (recognizance) in Höhe von 1000 £ einzugehen und 2 Bürgen mit einer recognizance von je 1000 £ zu stellen habe, widrigenfalls er Gefängnis von 6 Monaten zu gewärtigen haben würde.

drückende und nachteilige Nebenstrafe, als die Polizeiaufsicht, welche besonders in früherer Zeit dem Zwecke der Sicherung der Gesellschaft nur wenig gerecht wurde und dem Entlassenen die Rückkehr in die bürgerliche Gesellschaft erheblich erschwerte.

Die Friedensbürgschaft war aber nicht nur ein geeignetes Mittel der Strafschärfung neben einer Freiheitsstrafe, sondern sie schien auch geeignet, für manche Straffälle eine Freiheitsstrafe überflüssig erscheinen zu lassen. In Fällen, in welchen die Strafthat an sich durch eine Geldstrafe genügend geahndet war, in welchen der Richter aber wegen der von dem Thäter nach der subjektiven oder objektiven Richtung hin bewiesenen Gemeingefährlichkeit eine härtere Strafe für angezeigt halten mußte, bot die Auferlegung der Friedensbürgschaft neben einer Geldstrafe ein der Sachlage mehr entsprechendes Strafmittel als die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe.

Nachdem in Berücksichtigung der beiden hier angeführten Momente einzelne Strafgesetze die Auferlegung der Friedensbürgschaft als Nebenstrafe bereits zugelassen hatten, bestimmten die im Jahre 1861 ergangenen 5 großen Gesetze, durch welche das Strafrecht bezüglich der Mehrzahl der Delikte konsolidiert wurde (cf. oben Seite 1) — 24 und 25 Vict. c. 96—100 — ganz allgemein, daß der Richter bei all den hier behandelten Delikten die Befugnis haben solle, soweit es sich um eine felony handelt, neben der Freiheitsstrafe eine Friedensbürgschaft aufzuerlegen, [1]) und soweit es sich um eine misdemeanour handelt, neben oder statt der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe und Stellung einer Friedensbürgschaft zu erkennen. [2])

Hiermit ist die Friedensbürgschaft als ein außerordentlich wichtiges Strafmittel in das englische Strafensystem eingefügt worden. Nicht bloß der Friedensrichter, sondern jeder Gerichtshof kann jetzt auf Stellung einer Friedensbürgschaft erkennen. Die Friedensbürgschaft ist bei der Mehrzahl aller Delikte als Nebenstrafe zulässig, bei den schwereren Deliktsfällen neben einer Freiheitsstrafe, bei den leichteren Fällen neben einer Geldstrafe.

---

[1]) Dem Richter wird hier bei Auferlegung der Friedensbürgschaft die Wahl gelassen, ob er von dem Verurteilten und von Bürgen oder bloß von dem Verurteilten oder bloß von Bürgen die Eingehung einer recognizance verlangen will.

[2]) 24 a. 25 Vict. c. 96 s. 117, c. 97 s. 73, c. 98 s. 51, c. 99 s. 38, c. 100 s. 71.

Daneben bleibt die Friedensbürgschaft als polizeiliches Präventivmittel bestehen.

Die Friedensbürgschaft hat somit jetzt teils den Charakter einer polizeilichen Maßregel, teils denjenigen einer gerichtlichen Strafe. Dabei sind alle wesentlichen Bestimmungen der polizeilichen Friedensbürgschaft auch für die gerichtliche Friedensbürgschaft beibehalten worden.[1]) Aus dieser Übernahme älterer Bestimmungen ist es zu erklären, daß auch die gerichtliche Friedensbürgschaft sich mit dem Eingehen einer schuldnerischen Verpflichtung begnügt, obwohl dies doch nicht als eine eigentliche Strafe angesehen werden kann.[2])

Über den Umfang der Anwendung der Friedensbürgschaft enthalten die Judicial Statistics folgende Angaben.[3]) Im Jahre 1883/4 wurde von den Gerichtshöfen mit summarischer Gerichtsbarkeit Friedensbürgschaft von 16571 Personen verlangt, von den andern Gerichtshöfen wurden 454 Personen zu einer Geldstrafe resp. Friedensbürgschaft verurteilt.[4]) Diese Angaben sind offenbar unvollständig; es fehlen ganz die Fälle, in denen neben einer Freiheitsstrafe auf Friedensbürgschaft erkannt worden ist.

§ 8. Körperliche Züchtigung.

Körperliche Züchtigung, in früherer Zeit bei der Bestrafung fast aller Delikte häufig zur Anwendung gebracht,[5]) besteht auch jetzt noch

---

[1]) In einzelnen Fällen der gerichtlichen Friedensbürgschaft ist die Maximalzeitdauer derselben eine gesetzlich beschränkte; so kann z. B. bei Körperverletzung nur auf Stellung einer Friedensbürgschaft von 6 Monaten erkannt werden. Cf. Stephen II Seite 182 art. 150.

[2]) Um den Charakter einer Strafe zum Ausdruck zu bringen, hätte wenigstens Kautionsstellung oder sonstige Realsicherheit verlangt werden müssen.

[3]) Judicial Statistics 1884 Seite XVII, XXVII.

[4]) Die Zahl der im Jahre 1883/4 for want of sureties Verhafteten betrug 2532 (Judicial Statistics 1884 Seite XXXIII); wie viele hiervon wegen Nichtleistung einer verlangten Friedensbürgschaft verhaftet worden sind und wie viele wegen Nichtleistung der für das Erscheinen im Haupttermin verlangten Sicherheit (cf. oben Seite 18) ist nicht angegeben.

[5]) und zwar sowohl bei Männern wie bei Frauen. Bei den Frauen fand die Züchtigung meistenteils nicht öffentlich statt, dagegen bei den Männern regelmäßig öffentlich.

als allgemeines Strafmittel dem Gesetze nach fort, wenngleich davon in der Praxis nur in denjenigen Fällen Gebrauch gemacht wird, für welche die Prügelstrafe durch neuere Gesetze angeordnet worden ist.[1])

Rechtlich ist noch heute körperliche Züchtigung als Nebenstrafe neben einer Freiheitsstrafe bei allen felonies zulässig, bei denen nicht durch spezielles Gesetz die Strafe anderweitig bestimmt ist.[2]) Dabei besteht über die Art und Weise sowie über das Maß der Züchtigung keine allgemeine gesetzliche Bestimmung, abgesehen von der Anordnung der Bill of Rights, daß keine grausamen und ungewöhnlichen Strafen auferlegt werden sollen.[3])

Für die Gerichtshöfe mit summarischer Gerichtsbarkeit wird in einem Gesetze vom Jahre 1861 — 25 Vict. c. 18 s. 1 — angeordnet, daß bei Verurteilung zu einer körperlicher Züchtigung der Richter die Zahl der Hiebe und das Instrument, mit welchem die Hiebe beigebracht werden, in dem Urteile selbst genau anzugeben hat und daß bei einer Person unter 14 Jahren die Zahl der Hiebe nicht mehr als 12 betragen und die Hiebe mittels einer Rute (birch) beigebracht werden sollen.[4])

In dreien der großen Konsolidationsgesetze aus dem Jahre 1861 — nämlich in dem Gesetze gegen Diebstahl, gegen böswillige Eigentumsbeschädigung und gegen Vergehen an der Person — ist die körperliche Züchtigung als Strafmittel bei Personen männlichen Ge-

---

[1]) Stephen I Band 1 Seite 490, Du Cane II Seite 15.

[2]) Stephen II Seite 14 art. 18, Seite 15 art. 19.

[3]) 1 William a. Mary s. 2, c. 2 „that excessive bail ought not to be required nor excessive fines imposed nor cruel and unusual punishments inflicted."

[4]) Ein früheres Gesetz, welches die Gerichtshöfe mit summarischer Jurisdiktion für kompetent zur Aburteilung von kleinen Diebstahlsfällen bei Personen unter 14 Jahren erklärte, hatte körperliche Züchtigung sowohl als allein zu erkennende Strafe wie als Nebenstrafe zugelassen. 10 a. 11 Vict. c. 82. Zu erwähnen ist hier ferner die Bestimmung des Summary Jurisdiction Act 1879 — 42 a. 43 Vict. c. 49 s. 10 —, wonach bei Kindern unter 12 Jahren ein Gerichtshof mit summarischer Jurisdiktion auf nicht mehr als 6 Rutenschläge erkennen soll. Es wird hier weiter angeordnet, daß bei der durch einen Polizeibeamten (constable) vorzunehmenden Vollstreckung der Züchtigung stets ein höherer Polizeibeamter zugegen sein soll und daß der Vater oder Vormund des Kindes auf sein Verlangen zuzuziehen ist.

schlechts ausdrücklich beibehalten worden, [1]) wobei wiederum bestimmt ist, daß der Gerichtshof die Zahl der Schläge und das Instrument, mittels dessen dieselben beigebracht werden, in dem Urteile bestimmt anzugeben hat, und ferner, daß die Züchtigung eine nicht öffentliche sein soll.

Ein Gesetz vom Jahre 1863 „zum besseren Schutze der Unterthanen gegen persönliche Gewalt" — 26 a. 27 Vict. c. 44 p. 1 — bestimmt, daß im Falle des Raubes unter Anwendung von Gewalt gegen die Person, sowie im Falle des Versuchs, eine Person zu erdrosseln oder zu ersticken (to choke, suffocate or strangle) neben der anderweitigen Strafe bei männlichen Angeklagten auf 1—3 malige körperliche Züchtigung erkannt werden kann. Auch hier soll der Richter in dem Urteile die Zahl der Schläge und das dabei anzuwendende Instrument genau angeben und, falls der Angeklagte unter 16 Jahren alt ist, auf nicht mehr als 25 Rutenschläge erkennen, bei erwachsenen Angeklagten soll die Zahl der Schläge bei der jedesmaligen Züchtigung nicht mehr als 50 — zusammen also in maximo 150 — betragen. Die Züchtigung selbst soll nicht öffentlich ausgeführt werden und muß binnen 6 Monaten nach der Urteilsverkündung vollstreckt werden.

In der Praxis wird die Prügelstrafe heutzutage bei weiblichen Personen gar nicht mehr, bei erwachsenen männlichen Personen nur in den im Gesetze von 1863 angeführten 2 Fällen zur Anwendung gebracht. [2]) Bei jugendlichen Personen männlichen Geschlechts dagegen wird die Prügelstrafe noch heute häufig angewendet. [3]) Die Gesamtzahl der im Jahre 1883/4 von den Gerichtshöfen mit summarischer Jurisdiktion ergangenen

---

[1]) 24 a. 25 Vict. c. 96 s. 119, c. 97 s. 75, c. 100 s. 70.

[2]) Auch als Disziplinarstrafe kommt die körperliche Züchtigung jetzt nur noch bei Männern zur Anwendung. Im Jahre 1885/6 wurde in den local prisons an 138, in den convict prisons an 69 Personen körperliche Züchtigung als Disziplinarstrafe vollzogen. Report of Commissioners 1886 Seite 47, Report of Directors 1886 Seite XXXII.

[3]) Im Jahre 1882 wurde im englischen Unterhause die Einbringung eines Gesetzentwurfes beantragt, wonach auch gegen erwachsene Personen bei körperlichen Angriffen (assaults) auf Prügelstrafe erkannt werden sollte. Der damalige Staatssekretär des Innern, Sir W. Vernon Harcourt, lehnte es jedoch ab, einen derartigen Entwurf einzubringen.

Urteile auf körperliche Züchtigung belief sich auf 3284.[1]) Weitere statistische Angaben, insbesondere über die Zahl der von den Assisengerichtshöfen erkannten Prügelstrafen, fehlen gänzlich.

§ 9. Überweisung an eine Besserungs- oder Erziehungs-Anstalt (Reformatory oder Industrial School) und die Bestrafung jugendlicher Personen überhaupt.

Litteratur: Report of the Royal Commission on Reformatory, Industrial and Day Industrial Schools 1883. — Die jährlichen Reports of the Inspector appointed to visit the Certified Reformatory and Industrial Schools of Great Britain. — Föhring, die Reformatory und die Industrial Schools der vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland im 14. Vereinshefte des nordwestdeutschen Vereins für Gefängniswesen Seite 118 ff. — Blätter für Gefängniskunde Band 19 S. 243 ff. über den Bericht der Royal Commission von 1883.

Die Strafmündigkeit tritt nach englischem Rechte mit dem vollendeten 7. Lebensjahre ein.[2]) Bei Angeschuldigten zwischen 7 und 14 Jahren darf eine Verurteilung nur dann erfolgen,[3]) wenn der Richter positiv feststellt, daß der Angeschuldigte bei Begehung der That die zu ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß („unless it be shewn affirmatively that such person had sufficient capacity to know that the act was wrong“).

Diese Feststellung ist offenbar in früherer Zeit wenig ernst genommen worden: die Zahl der zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts in den Strafanstalten befindlichen Kinder wird als eine sehr hohe angegeben.[4]) Die Art der Bestrafung verurteilter Kinder war zu der damaligen Zeit von derjenigen der Erwachsenen in keinerlei Weise verschieden.

Schon Howard wies jedoch in seinem Buche: The State of the Prisons auf die Mißstände hin, welche dadurch hervorgerufen würden,

---

[1]) Judicial Statistics 1884 Seite XVII.

[2]) Stephen I Band II Seite 98 plaidiert dafür, die Strafmündigkeit erst mit dem vollendeten 12. Lebensjahre eintreten zu lassen; man könnte jedoch von dieser Regel bei gewissen schweren Verbrechen Ausnahmen machen.

[3]) Über die ausgedehnte Kompetenz der Courts of Summary Jurisdiction zur Bestrafung Jugendlicher cf. oben Seite 9.

[4]) cf. Du Cane II Seite 199 ff., Stephen I Band II Seite 98.

daß Kinder mit erwachsenen Gefangenen in denselben Räumen zusammengesperrt und so dem nachteiligen Einflusse der im Verbrechen Ergrauten ausgesetzt wären. Er verlangte abgesonderte Anstalten nicht nur für verurteilte Kinder, sondern für jugendliche Verbrecher überhaupt.

Auch von andrer Seite wurde anerkannt, daß es unrichtig wäre, jugendliche Personen denselben Strafen zu unterwerfen wie Erwachsene, da einerseits bei den ersteren zumeist eine viel größere Schuld den Eltern zuzuschreiben wäre, welche die Erziehung ihrer Kinder vernachlässigt oder die Kinder gar direkt zum Verbrechen angeleitet hätten, als den Bestraften selbst, und da es anderseits bei jugendlichen Sträflingen möglich und im allgemeinen Interesse geboten wäre, dieselben noch von der Bahn des Verbrechens abzulenken und auf richtige Lebenswege hinzuführen.

Es fiel zunächst privaten Unternehmungen zu, diese an sich sicherlich richtigen Gedanken zu verwirklichen. Die im Jahre 1788 in London gegründete Philantropic Society machte es sich unter anderm zur Aufgabe, für die Unterbringung bestrafter Kinder in einer besonderen Anstalt zu sorgen.[1]) Andere Wohlthätigkeitsgesellschaften folgten diesem Beispiele nach, und die Regierung unterstützte diese Unternehmungen in der Weise, daß sie denjenigen zu einer Strafe verurteilten Kindern und jugendlichen Personen, zu deren Aufnahme sich die Wohlthätigkeitsgesellschaften bereit erklärten, die Verbüßung der erkannten Strafe im Gnadenwege erließ.

Dieser Zustand wurde in einem Gesetze vom Jahre 1838 — 1 a. 2 Vict. c. 82 — sanktioniert und dabei bestimmt, daß Flucht oder Fluchtversuch aus diesen Anstalten, sowie Übertretung der fortab staatlich zu genehmigenden Anstaltsordnungen als selbständiges Delikt bestraft werden solle. Durch dasselbe Gesetz wurde ferner eine besondere Strafanstalt für die Aufnahme jugendlicher Verbrecher eingerichtet. Ein Gebäude in Parkhurst auf der Insel Wight, welches bisher als Militärhospital be-

---

[1]) Die erste von der Philantropic Society eröffnete Anstalt in St. George's Field war nach dem Kollektivsystem eingerichtet, während die auf besonderes Betreiben von Gladstone errichtete und berühmt gewordene neue Anstalt „Farm School for the Reformation of Criminal Boys at Redhill", welche im Jahre 1849 eröffnet wurde, das englische Familiensystem annahm.

nutzt worden war, sollte fortab der Strafverbüßung jugendlicher Verbrecher ausschließlich dienen. [1])

Nachdem so praktische Einrichtungen zur Aufnahme jugendlicher Verbrecher geschaffen waren, ging die Gesetzgebung einen Schritt weiter und erließ nunmehr besondere strafrechtliche Normen für die Bestrafung jugendlicher Angeschuldigten. Der im Jahre 1854 ergangene Reformatory School Act [2]) — 17 a. 18 Vict. c. 86 — bestimmte, daß gegen jugendliche d. h. unter 16 Jahre alte Angeschuldigte zusätzlich zu einer Gefängnisstrafe von nicht weniger als 14 Tagen auf Unterbringung in eine Besserungsanstalt (Reformatory School) auf die Dauer von 2—5 Jahren erkannt werden könnte.

Die Gründung von Reformatory Schools wird der privaten Initiative überlassen, welche sich ja schon bisher die Unterbringung jugendlicher Verbrecher hatte angelegen sein lassen. Die Anstalten müssen jedoch, ehe jugendliche Verbrecher aufgenommen werden dürfen, staatlich genehmigt (certified) sein und unterliegen einer fortdauernden staatlichen Aufsicht. Die Ausübung der staatlichen Rechte gegenüber den Anstalten wird dem Staatssekretär des Innern übertragen, welcher dieselben durch einen für die Reformatory Schools ernannten Inspektor wahrnehmen läßt. Dem Inspektor sind vor Erteilung des Zertifikats die Baupläne, Statuten, Hausordnungen u. s. w. für die Anstalt vorzulegen. Entsprechen dieselben den an die Anstalt zu stellenden Anordnungen nicht, so ist wegen ihrer Abänderung zu verhandeln. Erweist sich die Anstalt, nachdem sie das Zertifikat erhalten hat, späterhin als ungenügend, so kann ihr jederzeit das Zertifikat wieder entzogen werden. Der Inspektor hat behufs Beaufsichtigung der

---

[1]) In der Vorrede des Gesetzes wird ausgeführt „it might be of great public advantage, that a prison be provided, in which young offenders may be detained and corrected, and receive such instruction and be subject to such discipline as shall appear most conducive to their reformation and the repression of crime“. Die Anstalt zu Parkhurst ist im Jahre 1864, nachdem sie durch die inzwischen errichteteten Reformatory Schools überflüssig geworden war, geschlossen worden.

[2]) Das Gesetz bezieht sich auf England und Schottland; auch die spätere Gesetzgebung in dieser Materie ist mit unwesentlichen Abweichungen für beide Länder dieselbe. Für Irland sind besondere Gesetze ergangen, welche zwar im einzelnen mannigfache Abweichungen enthalten, aber in der Grundidee mit den englisch-schottischen Gesetzen übereinstimmen.

Anstalt dieselbe jährlich wenigstens einmal zu besichtigen und hierüber an den Staatssekretär zu berichten. Alljährlich ist ein Generalbericht über die Reformatory Schools dem Parlamente vorzulegen. Durch das Zertifikat erhält die Anstalt die Berechtigung der Aufnahme eines bestraften Jugendlichen; dagegen ist sie zur Aufnahme nicht verpflichtet.[1]) Der Staatssekretär kann einen in die Anstalt Aufgenommenen jederzeit wieder daraus entfernen und einer andern Anstalt zuweisen. Der Staat leistet zur Unterhaltung der Anstalten per Kopf und Woche festzustellende Zuschüsse, außerdem können von den Eltern der aufgenommenen jugendlichen Verbrecher Verpflegungsgelder bis zur Höhe von 5 Schilling per Woche beigetrieben werden.

Soviel über das Gesetz von 1854. Dasselbe hat in den folgenden Jahren einige Zusätze und Abänderungen erfahren, welche dann im Jahre 1866 in dem Reformatory School Consolidating and Amending Act — 29 a. 30 Vict. c. 117 — zu einer Neukodifikation geführt haben; auch hier sind durch spätere Gesetze noch einige Abänderungen hinzugefügt worden. Der heutige Stand der Gesetzgebung zeigt gegenüber demjenigen von 1854 folgende Neuerungen.

Es kann schon bei einer Verurteilung zu 10 Tagen Gefängnis (1854: 14 Tage) auf Unterbringung in eine Besserungsanstalt als Zusatzstrafe erkannt werden. Anderseits soll gegen ein Kind unter 10 Jahren nur dann auf Unterbringung erkannt werden, wenn das Kind bereits vorbestraft ist oder wenn es sich um ein schwereres, von den Quartalssitzungen abzuurteilendes Delikt handelt. Die Bestimmung der Anstalt erfolgt durch den erkennenden Richter unter möglichster Berücksichtigung des Glaubensbekenntnisses des Jugendlichen. Der Staatssekretär kann jederzeit die Versetzung in eine andere Anstalt oder auch die definitive Entlassung verfügen. Die Anstaltsverwaltung selbst kann den Jugendlichen nach Verlauf von 18 Monaten vorläufig entlassen; diese vorläufige Entlassung wird immer nur auf 3 Monate ausgesprochen und kann bei schlechter Führung widerrufen werden.

Von seiten des Staatssekretärs sind für alle

---

[1]) Von praktischer Bedeutung dürfte übrigens das gesetzliche Recht zur Ablehnung der Aufnahme mit Rücksicht auf den staatlichen Zuschuß nicht sein.

Anstalten verbindliche Hausordnungen, General Rules and Regulations, erlassen. Die einzelne Anstalt kann mit Genehmigung des Staatssekretärs noch ergänzende Bestimmungen (byelaws) geben, im allgemeinen ist jedoch die Verwaltung und Hausordnung in allen Anstalten dieselbe.[1]) Wegen bestimmter Vergehen gegen die Hausordnung, wie fortdauernde Unbotmäßigkeit, Versuch der Entweichung, kann von einem Friedensrichter auf Gefängnisstrafe mit oder ohne harte Arbeit bis zur Dauer von 3 Monaten erkannt werden.

Die Vierteljahrssitzungen der Friedensrichter werden ermächtigt, Zuschüsse zu den Unterhaltungskosten wie zum Bau von Besserungsanstalten oder zum Landankaufe für dieselben zu leisten oder auch bei vorhandenem Mangel an Anstalten für eigne Kosten Anstalten anzulegen und zu verwalten.[2]) Der Staat zahlt zu den Unterhaltungskosten einen wöchentlichen Zuschuß von 4—6 Schilling per Kopf.

Bezüglich der praktischen Verwaltung der Anstalten schreiben die General Rules vor, daß 6 Stunden per Tag der Ausbildung in der Arbeit (industrial training) und 3 Stunden dem Unterrichte gewidmet sein sollen, und daß der letztere regelmäßig nur Lesen, Schreiben und Rechnen und nur bei besonderer Genehmigung noch Singen, Geschichte und Geographie umfassen solle. Daneben ist für Religionsunterricht und tägliche Hausandacht zu sorgen. Die Arbeitsausbildung umfaßt bei den Mädchen: Nähen, Waschen und Handarbeit, bei den Knaben die Erlernung eines Handwerks; dazu tritt Beschäftigung in Feld- und Gartenarbeit. Ein Teil der Knaben, welcher sich der seemännischen Laufbahn widmen will, erhält eine seemännische Ausbildung auf einem Training Ship.[3])

Die Direktoren (managers) der Anstalten bemühen sich, für die zur Entlassung Kommenden eine geeignete Stellung ausfindig zu machen. Ein großer Teil der Entlassenen tritt in das Heer oder

---

[1]) Insbesondere ist das disziplinare Strafrecht in den Anstalten einheitlich geregelt. Körperliche Züchtigung ist nur bei Knaben zulässig und darf nicht über 18 Rutenschläge hinausgehen.

[2]) Von dieser Befugnis haben bis jetzt nur 2 Grafschaften (Kent und Staffordshire) Gebrauch gemacht.

[3]) Ein Training Ship liegt in der Nähe von London (in Purfleet), zwei andre bei Liverpool.

die Marine ein. Die Anstalten stehen ferner mit Auswanderungsgesellschaften in Beziehung und veranlassen vielfach die zur Entlassung Kommenden, nach den Kolonieen überzusiedeln. Die Zahl der so nach den Kolonieen Ausgewanderten wird bis zum Jahre 1881 auf 2241 angegeben.[1]) Über die in England Verbleibenden pflegen die Anstalten während 3 Jahre nach der Entlassung eine Aufsicht auszuüben. Die Verbindung mit der Anstalt wird jedoch von den Entlassenen vielfach auch noch nach dieser Zeit aufrecht erhalten. Die Anstalten stehen auch später noch den Betreffenden mit Rat und That bei, um ihnen eine ehrliche Existenz zu gründen oder zu sichern.

Es gibt zur Zeit in England 49 Certified Reformatory Schools, in denen sich Ende 1884: 3639 Knaben und 804 Mädchen, zusammen also 4443 Kinder befanden.[2]) Im Jahre 1883/4 wurden einer Besserungsanstalt überwiesen: 1410 Knaben und 221 Mädchen. Bei 79,6 % derselben erfolgte die Verurteilung wegen Diebstahls. Von den 1041 Knaben waren 539, also über die Hälfte, schon früher einmal bestraft worden, 5 waren bereits: 5 mal, 2: 6—7 mal vorbestraft.[3]) Die überwiesenen Kinder verteilen sich auf folgende Altersklassen

	a) noch nicht bestrafte Kinder	b) bereits vorbestrafte Kinder
1) 10 Jahre und darunter	3,1 %	3,0 %
2) 10—11 Jahre	7,8 „	7,7 „
3) 11—12 „	11,5 „	3,3 „
4) 12—13 „	19,9 „	18,5 „
5) 13—14 „	24,1 „	24,2 „
6) 14—15 „	23,9 „	23,8 „
7) 15—16 „	9,7 „	9,5 „

Die Altersklassen 13—15 Jahre stehen im Vordergrunde. Von den 1262 im Jahre 1883/4 neu überwiesenen Kindern konnten 312 weder lesen noch schreiben, bei 795 war die Kenntnis im Lesen und Schreiben nur eine unvollkommene. Nur bei 619 dieser Kinder lebten beide Eltern; bei 307 lebte Vater oder Mutter.

---

[1]) cf. Du Cane II Seite 224.

[2]) cf. für die folg. statistischen Angaben Judicial Statistics 1884 S. XLV ff.

[3]) Unter den Mädchen ist die Zahl der Vorbestraften eine viel geringere: von den 221 im Jahre 1883/4 überwiesenen Mädchen waren nur 18 vorbestraft.

Von den 1262 Kindern hatten 496 vor ihrer Aufnahme in die Anstalt eine Gefängnisstrafe von 10 Tagen, 758 eine solche von 10 Tagen bis zu 1 Monate und 8 eine noch längere Gefängnisstrafe zu verbüßen.

Die Totalausgaben für die Certified Reformatory Schools betrugen im Jahre 1882/3: 134 204 £,[1]) davon entfielen auf die Staatsbeiträge 87 241 £, während von den Eltern der Kinder 5918 £ beigetrieben wurden.[2])

Neben den Reformatory Schools besteht nun aber in England heutigen Tages noch eine andere Institution zur Behandlung jugendlicher Verbrecher, nämlich die Industrial Schools. Dieselben, ursprünglich mehr für verwahrloste Kinder bestimmt, dienen nach den jetzt gültigen Gesetzen auch zur Aufnahme von 2 Klassen von Kindern, welche bereits mit dem Strafgesetze in Kollision gekommen sind.[3]) Es kann nämlich von dem Richter die Unterbringung in eine Industrial School angeordnet werden:

a) bei Kindern unter 12 Jahren, welche wegen einer mit Gefängnis oder geringerer Strafe bedrohten Handlung angeklagt und noch nicht vorbestraft sind, falls der Richter von einer eigentlichen Bestrafung mit Rücksicht auf das Alter oder sonstige Umstände noch Abstand zu nehmen wünscht;

b) bei Kindern unter 14 Jahren, welche bettelnd oder vagabundierend aufgegriffen werden.

Das Verhältnis zwischen den Reformatory und den Industrial Schools läßt sich kurz dahin charakterisieren: die Überweisung an eine Reformatory School ist ein wirkliches Strafmittel, welches zusätzlich zu einer Gefängnisstrafe eintritt, die Industrial Schools[4]) dagegen sind für

---

[1]) Die Kosten werden per Kopf auf wöchentlich 7 Schilling 6 Pence bis 8 Schilling angegeben, cf. Du Cane II Seite 221.

[2]) Im Jahre 1883/4 wurden von den Eltern beigetrieben 5704 £, die Staatsbeiträge beliefen sich auf 69 565 £. — Über die Zuschüsse der Lokalbehörden fehlen genauere Angaben. Jedenfalls muß ein recht erheblicher Teil der Ausgaben durch freiwillige Spenden aufgebracht werden.

[3]) cf. betreffs der übrigen Klassen von Kindern, welche in die Industrial Schools Aufnahme finden: Aschrott, das englische Armenwesen. Leipzig 1886. Seite 337, 338.

[4]) Man wird dieselben deutsch am richtigsten „Erziehungsanstalten" benennen.

solche jugendliche Verbrecher bestimmt, welche der Richter zwar noch straffrei lassen will, bei denen er jedoch eine Zwangserziehung, wie sie verwahrlosten Kindern zu teil wird, für angebracht hält.

Die Industrial Schools wurden zuerst in Schottland im Jahre 1854 — 17 a. 18 Vict. c. 74 — eingeführt, im Jahre 1857 sind die wesentlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes auf England ausgedehnt worden — 20 a. 21 Vict. c. 48 —. Das Hauptgesetz für die Industrial Schools ist vom Jahre 1866 — 29 a. 30 Vict. c. 118 —, dazu sind noch eine größere Anzahl Zusatzgesetze, insbesondere mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene staatliche Regelung des Elementarschulwesens, ergangen.[1])

Die Einrichtung der Industrial Schools stimmt im allgemeinen mit derjenigen der Reformatory Schools überein; es ist nur eine mildere Form dieser Institution: die Disziplinarvorschriften sind gelindere, die tägliche Arbeitsausbildung (industrial training) ist von 6 auf 4 Stunden herabgesetzt; die Kinder sind regelmäßig mit vollendetem 16. Lebensjahre aus der Anstalt zu entlassen. Im übrigen gelten durchweg die gleichen Vorschriften wie bei den Reformatory Schools: die Anstalten unterstehen der durch einen besonderen Inspektor ausgeübten staatlichen Aufsicht; sie müssen vor ihrer Eröffnung ein Zertifikat des Inspektors erhalten haben;[2]) sie basieren zunächst auf freiwilligen Beiträgen. Der Staat leistet bestimmte Zuschüsse, die Lokalbehörden (insbesondere die School Boards) können Zuschüsse gewähren; von den Eltern des Kindes kann ein wöchentlicher Beitrag bis zu 5 Schilling beigetrieben werden. Die Gesamtzahl der Certified Industrial Schools betrug 1883/4: 107. In dieselben

---

[1]) Besondere Arten der Industrial Schools bilden die Day Industrial Schools und die Truant Schools, cf. Aschrott l. c. Seite 337 Anm. 3 und Seite 338 Anm. 3.

[2]) Neben den Certified Industrial Schools bestehen noch eine große Anzahl Uncertified Schools; es sind dies reine Privatunternehmungen, bei denen die staatliche Aufsicht wie der staatliche Zuschuß fortfällt. Die meisten derselben stehen unter der Leitung der Reformatory and Refuge Union, einer Institution, welche die Zentralisation des gesamten Besserungs- und Erziehungswesens erstrebt. Im Jahre 1881 standen in Verbindung mit der Union: 99 Uncertified Schools in London und 78 Anstalten in den Provinzen, welche zur Aufnahme von insgesamt 5197 resp. 2806, also zusammen 8003 Kindern bestimmt waren. Cf. Du Cane I Seite 96.

wurden während des Jahres überwiesen: 3347 Knaben und 627 Mädchen, zusammen 3974 Kinder; davon waren 42 % zwischen 10 und 12 Jahre, 38,8 % zwischen 12 und 14 Jahre alt; nur 19,2 % waren unter 10 Jahre alt. Die Gesamtzahl der in den Anstalten am Ende des Jahres befindlichen Kinder belief sich auf 9756 Knaben und 2289 Mädchen, zusammen also 12 045 Kinder. Die Gesamtkosten betrugen 240 198 £, hiervon wurde ein Betrag von 11 435 £ von den Eltern der Kinder beigetrieben. [1])

Eine eigentümliche Zwischenstellung zwischen einer Reformatory und einer Industrial School nimmt die Middlesex Industrial School ein, welche ausschließlich für die Grafschaft Middlesex, wozu das Londoner Stadtgebiet mit Ausnahme der City gehört, bestimmt ist. Die Anstalt verdankt ihre Entstehung einem besonderen Gesetze vom Jahre 1854 — 17 a. 18 Vict. c. 169 — und wird unter Beitragspflicht der Eltern aus der Grafschaftssteuer erhalten. Ursprünglich war sie für jugendliche Verbrecher im Alter von 7—14 Jahren bestimmt, welche auf 1—3 Jahre der Anstalt überwiesen werden konnten, ohne daß der Überweisung eine Gefängnisstrafe vorherzugehen brauchte. Im Jahre 1868 erhielt die Anstalt daneben die Rechte einer Industrial School. Im Jahre 1875 — 38 a. 38 Vict. c. 87 — wurde in Abänderung des Gesetzes von 1854 bestimmt, daß der Anstalt nur jugendliche Verbrecher im Alter von 10—14 Jahren überwiesen werden sollten, daß die Dauer der Überweisung 2—5 Jahre zu betragen hätte und daß die Entlassung spätestens mit vollendetem 16. Lebensjahre erfolgen sollte. Von den im Jahre 1883/4 der Anstalt überwiesenen 68 Knaben [2]) hatten 80,1 % sich eines Diebstahls oder Diebstahlsversuchs schuldig gemacht. [3]) In die Middlesex Industrial

---

[1]) Judicial Statistics 1884 Seite L u. LI. Für das Jahr 1882 wird der Staatszuschuß auf 170 473 £ angegeben; der Staat leistet für jedes Kind wöchentlich einen Zuschuß von 3 Schilling 6 Pence bis 5 Schilling. Die durchschnittlichen Kosten in den Anstalten werden per Kopf auf wöchentlich 7 Schilling bis 7 Schilling 6 Pence berechnet. Du Cane II Seite 221 ff.

[2]) Die Anstalt war ursprünglich ausschließlich für Knaben bestimmt erst im Jahre 1881 wurde eine Nebenanstalt zu Bedfont behufs Aufnahme von Mädchen eröffnet.

[3]) Im Jahre 1883/4 wurden 68 Knaben der Anstalt überwiesen. Am Ende des Jahres befanden sich in der Anstalt 143 Knaben. Die jährlichen Kosten beliefen sich per Kopf auf 27 £ 18 s. 4 d. Von den Eltern der Knaben

School findet ein Teil der anderswo zu einer Reformatory School gesandten Kinder neben den auch anderswo für eine Industrial School bestimmten Kindern Aufnahme, während man im allgemeinen bisher in England streng auf eine Scheidung der beiden Arten von Anstalten und der dafür bestimmten Kinder gehalten hat.[1])

Über die günstigen Erfolge der Reformatory und der Industrial Schools herrscht in England nur eine Stimme:[2]) die in den letzten Jahrzehnten thatsächlich eingetretene erhebliche Abnahme der Delikte wird von allen Sachverständigen, soweit dieselben auch sonst in den von ihnen für diese Besserung angeführten Gründen voneinander abweichen, überein-

---

wurde ein Betrag von 181 £ 9 s. 6 d. eingezogen. Judicial Statistics 1884 Seite XLIX u. L.

[1]) Lord Norton tritt in einem Artikel „Schools as Prisons and Prisons as Schools" im Januarhefte der Nineteenth Century 1887 für eine Verschmelzung der Industrial und der Reformatory Schools ein. Lord Norton schlägt ferner vor, die Schulen in Zukunft nicht mehr dem Home Secretary, sondern dem Education Department zu unterstellen.

[2]) Wines l. c. Seite 223 sagt mit Recht: „The English Reformatory School as corrective of criminality, and the English Industrial School as preventive of crime, furnish to the world the best model, upon the whole, of which I have any knowledge". Um die Ausbildung dieser Institutionen haben sich u. a. verdient gemacht: Lord Shaftesbury, Miß Mary Carpenter und Sydney Turner. Den eifrigen Bemühungen des ebenso einflußreichen wie persönlich wohlthätigen Lord Shaftesbury ist es im wesentlichen zuzuschreiben, daß auf diesem Gebiete — wie auch bei der Lösung andrer sozialer Probleme — ein thatkräftiges Ineinandergreifen freiwilliger und staatlicher Thätigkeit stattgefunden hat. Miß Mary Carpenter ist in Schriften (cf. besonders die Schrift Reformatory Prison Discipline, London 1872) und Reden unermüdlich thätig gewesen, um das öffentliche Interesse für Reformatories für das weibliche Geschlecht zu gewinnen und wachzuerhalten. Sydney Turner endlich hat während einer 20jährigen Thätigkeit als Inspektor der Reformatory and Industrial Schools auf die praktische Gestaltung und Ausbildung dieser Institutionen den wesentlichsten Einfluß ausgeübt. — Auch der Name von Lord Norton verdient hervorgehoben zu werden. Lord Norton ist es gewesen, welcher das erste Gesetz über die Reformatory Schools im Parlamente einbrachte, und er hat auch an der weiteren gesetzlichen Regelung dieser Materie fortdauernd einen hervorragenden Anteil gehabt. Für das Zustandekommen des Gesetzes von 1854 war auch der damalige Home Secretary, Lord Palmerston, sowie Lord John Russell — damals Minister ohne Portefeuille — energisch eingetreten.

stimmend zu einem wesentlichen Teile der segensreichen Thätigkeit der beiden Arten von Anstalten zugeschrieben.[1]) Es ist gelungen, eine große Anzahl zum Verbrechen geneigter oder schon im frühen Kindesalter dem Verbrechen anheimgefallener jugendlicher Personen zu einer geordneten redlichen Lebensthätigkeit zu erziehen und damit der Armee der Verbrecher ein erhebliches Rekrutierungskontingent abzuschneiden.[2])

Dies ist das Gesamturteil der im Jahre 1883 berufenen Königlichen Kommission zur Untersuchung der Reformatory und Industrial Schools der vereinigten Königreiche.[3]) Diese aus 14 Mitgliedern bestehende Kommission

---

[1]) Cf. die Rede von Leone Levi vor der London Statistical Society und die sich an diese Rede anschließende Debatte. Journal of the London Statistical Society 1880 Seite 423—461.

[2]) Folgende Ziffern mögen als Beleg hierfür dienen. Unter den zu einer Gefängnisstrafe Verurteilten befanden sich:

	1879/80	1880/1	1881/2	1882/3	1883/4	1884/5
a) Personen unter 12 Jahren	866	528	397	415	387	270
b) Personen zwischen 12 und 16 Jahren	6550	5051	5086	5285	4888	4609

Am 31. März 1886 war die Gesamtzahl aller Gefangenen unter 12 Jahren in den local prisons: 6, und aller Gefangenen zwischen 12 und 16 Jahren: 217. In den convict prisons befanden sich:

	Sträflinge überhaupt	Sträflinge unter 24 Jahren
a) am 31. Dez. 1871	10 160	2949
b) am 31. Dez. 1878	10 225	2197
c) am 31. März 1880	10 268	1935
d) am 31. März 1886	7973	1196

Judicial Statistics 1884 Seite XXXVI; Report of Commissioners 1886 Seite 27; Du Cane I Seite 93; Report of Directors 1886 Seite XXXV. Die Zahlen über die convict prisons sind besonders beachtenswert. Hier nimmt die Zahl der Sträflinge unter 24 Jahren seit 1871 von Jahr zu Jahr in starken Progressionen ab, während die Gesamtzahl der Sträflinge lange Zeit hindurch eine stabile bleibt. Erst in den letzten Jahren — dann aber in sehr ausgesprochener Weise — zeigt sich eine Rückwirkung der bei den jüngeren Altersklassen eingetretenen Besserung auf die allgemeine Verbrecherziffer.

[3]) Es heißt in dem Berichte dieser Kommission „the work already done may be credited with putting an end to the training of boys as professional thieves and with rescuing children fallen into crime from becoming habitual hardened offenders, while it has undoubtedly had the effect of

hat, nachdem sie eine große Anzahl von Anstalten in England, Schottland und Irland besucht hatte, einen außerordentlich ausführlichen Bericht — 86 Folioseiten nebst 795 Seiten Anlagen — über den heutigen Zustand der Reformatory und Industrial Schools veröffentlicht und daran eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen geknüpft.[1]) Es seien nur die wichtigsten derselben hier noch hervorgehoben.[2])

Die Kommission empfiehlt: die Minimalzeit der Überweisung an eine Reformatory School auf 3 Jahre festzusetzen und dem Richter die Befugnis zu geben, nicht nur neben Gefängnisstrafe auf Überweisung an eine Reformatory zu erkennen, sondern auch neben einer Strafe der körperlichen Züchtigung, für deren vermehrte Anwendung bei Knaben lebhaft plaidiert wird.

Es empfehle sich ferner, mit den Reformatory Schools Einzelzellen zu verbinden, in denen die Jugendlichen die erkannte Freiheitsstrafe verbüßen könnten, anstatt daß dieselben wie bisher zu diesem Zwecke für kurze Zeit in ein Gefängnis gebracht würden.

Es wird sodann zwar anerkannt, daß größere Anstalten eine bessere Gelegenheit für eine vielseitige Arbeitsausbildung und die Gewinnung geeigneter Lehrkräfte gewährten, allein kleinere Anstalten schienen im allgemeinen doch mehr angezeigt, weil hier den Kindern die mit Rücksicht auf ihre bisherige Vernachlässigung besonders wünschenswerte eingehende persönliche Fürsorge in höherem Maße zu teil werden könnte. Im übrigen empfehle es sich, ein gewisses Klassifikationssystem der Anstalten eintreten zu lassen unter Berücksichtigung des Alters der Insassen, sowie des Grades der Verderbtheit.[3]) Vor allem müßten besondere Anstalten zur Aufnahme von Jugendlichen bestehen, welche bereits früher in einer Anstalt

preventing large numbers of children from entering on a career of crime“.

[1]) Praktische Folgen haben diese Verbesserungsvorschläge bis jetzt noch nicht gehabt.

[2]) Da ich im Abschnitte II auf die Reformatory und Industrial Schools nicht wieder zurückkomme, so glaubte ich, die für ein richtiges Verständnis der gesetzlichen Bestimmungen wichtigsten Fragen aus der praktischen Verwaltung der Institutionen hier ausführlicher behandeln zu sollen, als es sonst im Abschnitte I geschehen ist.

[3]) Auch die Howard Association tritt in ihrem letzten Jahresberichte warm für eine derartige Klassifikation der Anstalten ein, cf. Report 1886 Seite 9, 10.

erfolglos gewesen oder aus einer Anstalt entwichen wären oder welche sich in einer Anstalt fortgesetzt unbotmäßig aufführten.

Endlich sei es in Überlegung zu ziehen, ob den Eltern der an eine Reformatory überwiesenen Kinder nicht die elterlichen Rechte abgesprochen werden sollten. [1]) Die geeignete Unterbringung der aus einer Reformatory Entlassenen, insbesondere die Sendung derselben nach den Kolonieen wäre häufig dadurch unmöglich gemacht worden, daß die Eltern den dazu erforderlichen Konsens verweigert und die Kinder wieder zu sich genommen hätten, wodurch mit einem Schlage all die Erziehungserfolge der Anstalt zu nichte gemacht würden.

§ 10. Die Polizei-Aufsicht und die Bestrafung Rückfälliger überhaupt.

Litteratur: Monro, Report on the History of the Metropolitan Convict Supervision Office. London 1887.

A. Polizei-Aufsicht tritt nach heutigem englischen Rechte in zwei voneinander gesondert zu haltenden Fällen ein:

I. bei denjenigen zur penal servitude Verurteilten, welche vor vollständiger Verbüßung ihrer Strafe zur vorläufigen Entlassung gekommen sind, bei den sogenannten ticket of leave men oder license holders;

II. bei Vorbestraften, bei welchen auf Polizei-Aufsicht als Nebenstrafe erkannt worden ist.

I. Betreffs der vorläufig Entlassenen ist bereits in den §§ 3 und 4 die historische Entwickelung des Instituts der Polizei-Aufsicht als eines wesentlichen Bestandteils der vorläufigen Entlassung gegeben worden. [2]) Es wurde dabei hervorgehoben, daß das System der vorläufigen Entlassung, mit welcher Aufenthaltsbeschränkungen und die Pflicht zu periodischen Meldungen verbunden waren, zuerst bei den nach den australischen

---

[1]) Cf. über die jetzt in England bestehende Bewegung, die elterlichen Rechte denjenigen, welche für ihre Kinder nicht gehörig sorgen, zu nehmen oder wenigstens zu beschränken: Aschrott, l. c. Seite 336 besonders Anmerk. 2.

[2]) Sehr reiches Material über die Entwickelung des Instituts ist enthalten in dem Report of the Royal Commission 1863 to inquire into the working of the Penal Servitude Acts 1853 and 1857.

Kolonieen Transportierten zur Anwendung gebracht worden ist, daß dann bei Einführung der Strafe der penal servitude im Jahre 1853 diese Institution nach England übernommen worden ist, ohne daß jedoch damals nähere Bestimmungen über die den vorläufig Entlassenen aufzuerlegenden Beschränkungen und über die Beaufsichtigung der Innehaltung derselben ergingen,[1]) und daß erst durch die Penal Servitude Acts von 1857 und 1864 die Beaufsichtigung der vorläufig Entlassenen näher geregelt worden ist.

Nachdem durch die Prevention of Crimes Acts von 1871 und 1876 — 34 a. 35 Vict. c. 112 und 39 a. 40 Vict. c. 23 — noch einige Neuerungen in der Beaufsichtigung der vorläufig Entlassenen eingeführt worden sind, gelten jetzt bezüglich der Polizei-Aufsicht über diese Klasse von Personen folgende Bestimmungen:

1) Der vorläufig Entlassene hat sich binnen 48 Stunden nach Ankunft an dem von ihm gewählten Bestimmungsorte[2]) bei der Polizeibehörde persönlich zu melden und seine Wohnung anzugeben. Er hat von jedem Wohnungswechsel binnen 48 Stunden der Polizei Meldung zu machen. Wenn er an einen andern Ort Großbritanniens[3]) verziehen will, so hat er sich an seinem bisherigen Wohnorte abzumelden und an seinem neuen Wohnorte binnen 48 Stunden nach Ankunft anzumelden. Er darf sich während der Dauer der license an keinem Orte länger als 48 Stunden ohne Meldung aufhalten. An einem von der Polizei bestimmten Tage hat er sich allmonatlich zu melden.

All diese Meldungen haben prinzipiell persönlich zu erfolgen; die Polizei kann dem Entlassenen jedoch gestatten, daß nach seiner

---

[1]) In Irland ist eine gehörige Polizei-Aufsicht über die vorläufig Entlassenen früher eingerichtet worden, als in England. Die in dieser Richtung durch Sir Walter Crofton in Irland getroffenen und unter der Leitung von Mr. Organ in vorzüglicher Weise ausgeführten Einrichtungen haben den späteren englischen Bestimmungen zum Muster gedient.

[2]) Dem Sträflinge steht bei seiner Entlassung aus dem convict prison die freie Wahl zu, nach welchem Orte er befördert sein will. Die Gefängnisverwaltung bestreitet die Kosten dieser Beförderung, soweit der gewählte Ort von der Strafanstalt nicht weiter entfernt ist, als der Ort, wo der Sträfling verurteilt worden ist. Ist die Entfernung eine größere, so wird der Mehrbetrag der Fahrkosten aus der Arbeitsbelohnung des Betreffenden genommen.

[3]) Die hier angeführten Bestimmungen gelten gleichmäßig für England, Schottland und Irland.

ersten Meldung an dem Orte die weiteren Meldungen entweder von ihm selbst oder durch eine dritte Person schriftlich durch die Post eingesendet werden. Wenn sich der Entlassene der Aufsicht eines Vereins zur Unterstützung Strafentlassener (Discharged Prisoners Aid Society) unterwirft,[1]) so wird regelmäßig das Abkommen getroffen, daß alle Meldungen zunächst an den Verein zu richten sind und von dem letzteren dann an die Polizeibehörde weitergegeben werden. Wenn der Arbeitgeber des Entlassenen sich bereit erklärt, die Aufsicht über denselben zu übernehmen,[2]) so kann die Polizei den Entlassenen selbst von allen weiteren Meldungen befreien, vorausgesetzt, daß sich der Arbeitgeber verpflichtet, periodisch über das Verhalten des Betreffenden zu berichten und von einer Dienstentlassung sofort Anzeige zu machen.

In den beiden hier erwähnten Fällen unterläßt es die Polizei, den Strafentlassenen durch Polizeibeamte aufsuchen zu lassen. Im übrigen sind die Polizeibeamten, welchen die Beaufsichtigung der Entlassenen obliegt, bei Strafe verpflichtet, alles zu vermeiden, was geeignet sein würde, fremden Leuten den Zweck ihrer Besuche kund zu thun.

Unterläßt ein license holder die ihm obliegenden Meldungen, so kann er, ohne daß es eines besonderen

[1]) In diesem Falle wird regelmäßig ein Teil der dem Entlassenen gebührenden Arbeitsbelohnung an den Verein abgeführt, damit derselbe in der für die betreffende Persönlichkeit geeignet erscheinenden Weise darüber verfüge; cf. über die Thätigkeit der Discharged Prisoners Aid Societies überhaupt unten Abschnitt II § 24 Anhang.

[2]) Sowohl die Polizei wie die in Verbindung mit der Polizei arbeitenden Vereine für Strafentlassene haben mit einzelnen Arbeitgebern Beziehungen angeknüpft, um den Strafentlassenen eine Beschäftigung zu verschaffen. Während früher in England die Ansichten darüber geteilt waren, ob man den Arbeitgebern die Vorbestrafungen mitteilen sollte oder nicht, erhalten jetzt diejenigen Arbeitgeber, welche sich zur Beschäftigung geeigneter Strafentlassener bereit erklären und damit ihre Absicht, ihrerseits an der Fürsorge für Strafentlassene thätigen Anteil zu nehmen, kund thuen, stets eine vollständige Auskunft über die Antezedenzien des von ihnen Beschäftigten. Man ist allgemein der Ansicht, daß nur auf diese Weise eine genügende Anzahl geeigneter Arbeitgeber zur Beschäftigung von Strafentlassenen veranlaßt werden kann. Die Arbeitgeber, welchen in geeigneten Fällen von der Polizei die Aufsicht über die Betreffenden übertragen wird, erlangen durch die den Strafentlassenen auferlegten Beschränkungen (cf. im Texte sub 2 besonders das Verbot, keinen Verkehr mit Personen von notorisch schlechtem Charakter zu pflegen) eine besondere Sicherung für ein gutes Verhalten dieser Leute.

Haftbefehls bedarf, verhaftet und einem Gerichte vorgeführt werden. Das Gericht hat alsdann die Befugnis, die license für verwirkt zu erklären, wodurch der Betreffende verpflichtet wird, die gesamte Strafzeit, welche bei seiner vorläufigen Entlassung noch unverbüßt war, nachträglich zu verbüßen. [1]) Beträgt diese noch nicht verbüßte Strafzeit weniger als 1 Jahr, so kann das Gericht den Betreffenden fernerhin zu Gefängnis mit oder ohne harte Arbeit verurteilen; die Gesamtzeitdauer der noch zu verbüßenden penal servitude und der zusätzlich erkannten Gefängnisstrafe soll jedoch die Zeitdauer 1 Jahres nicht überschreiten.

2) Für die Dauer der license übernimmt der Entlassene die besondere, auf der license selbst abgedruckte Verpflichtung: a) sich jeder Gesetzesübertretung zu enthalten; b) keinerlei Verkehr mit Personen von notorisch schlechtem Charakter (Dieben, Prostituierten u. s. w.) zu pflegen; c) nicht ein faules und unordentliches Leben zu führen ohne sichtbare Quellen eines redlichen Lebenserwerbs (not lead an idle and dissolute life without visible means of obtaining an honest livelihood); d) die license stets bei sich zu führen und dieselbe jedem Polizeibeamten oder Friedensrichter auf Verlangen vorzuzeigen. Auch hier kann wegen jeder Verletzung einer dieser Verpflichtungen der Betreffende ohne Haftbefehl verhaftet werden, und es kann von jedem Gerichte mit summarischer Jurisdiktion die license für verwirkt erklärt und außerdem — soweit nicht wegen einer Gesetzesübertretung eine härtere Strafe eintritt — auf Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten erkannt werden.

Man sieht, die Einschränkungen, welchen der vorläufig Ent-

---

[1]) Früher war es zweifelhaft, ob bei Verwirkung der license der Betreffende für die ganze, bei seiner vorläufigen Entlassung noch unverbüßte Strafzeit in die Strafanstalt zurückzubringen wäre, oder nur für denjenigen Zeitraum, welcher im Momente der ausgesprochenen Verwirkung von der Strafzeit noch übrig blieb. Die jetzige Form der license läßt darüber keinen Zweifel mehr; es wird für den Fall des Widerrufs und der Verwirkung der license ausdrücklich gesagt: „he will be liable to undergo a term of penal servitude equal to the portion of his term which remained unexpired when his license was granted". Cf. die jetzt gültige Form einer license Du Cane I Seite 135 ff.

lassene unterworfen ist, sind sehr erhebliche [1]) und die der Polizei gegen diese Klasse von Personen gegebenen Machtbefugnisse sind außerordentlich weitgehende. Die Gefahr, daß durch diese Bestimmungen dem Entlassenen die Auffindung eines redlichen Lebenserwerbs wesentlich erschwert, ja daß derselbe durch eine ungebührliche Einmischung der Polizei aus einer erlangten Beschäftigung wieder herausgerissen werde, erscheint in der That sehr naheliegend.

Nichtsdestoweniger haben die im Jahre 1878 ernannten Commissioners, nachdem sie eine große Anzahl Zeugen über diese Frage verhört hatten, ihr Urteil dahin abgegeben, daß derartige Vorkommnisse zu den Ausnahmen zu rechnen seien. [2]) Es gibt dies der englischen Polizei ein glänzendes Zeugnis. Daneben ist freilich zu berücksichtigen, daß die Polizei in ihrer Thätigkeit eine gewichtige Unterstützung in den Vereinen für entlassene Sträflinge gefunden hat. [3])

Zur Abhilfe der relativ wenigen Fälle, in welchen die Commissioners eine nachteilige Einwirkung der Polizei-Aufsicht feststellten, wurde in dem Berichte von 1879 empfohlen, in den großen Städten, vor allem in London, eine besondere Polizei-Abteilung mit für diesen Zweck ausgesuchten geeigneten Beamten für die Beaufsichtigung der Strafentlassenen einzurichten. [4]) Eine derartige

---

[1]) Es ist dabei hier noch daran zu erinnern (cf. oben Seite 60), daß neben den Fällen, wo das Gericht die Verwirkung einer license ausspricht, dem Staatssekretär das Recht des jederzeitig freien Widerrufs der license zusteht („if it shall please Her Majesty to revoke such license".)

[2]) In dem Report of the Commissioners appointed to inquire into the working of the Penal Servitude Acts 1879 heißt es Seite XXXV: „Upon the whole we are satisfied that such interference as has taken place with the honest employment of discharged convicts has been of comparatively rare occurrence".

[3]) Mit Recht weist v. Holtzendorff II Seite 113 darauf hin, daß für den Erfolg der Polizei-Aufsicht von maßgebender Bedeutung nicht nur die Thätigkeit und Wirksamkeit der Polizei selbst ist, sondern auch das Vertrauen, welches die Polizei in der öffentlichen Meinung genießt, und die Unterstützung, welche der Polizei vom Publikum zu teil wird. Es ist hinlänglich bekannt, wie abweichend die diesbezüglichen Auffassungen über die Polizei in den verschiedenen Ländern sind und wieweit wir in Preußen speziell hinter England hier zurückstehen.

[4]) In dem Report wird auf Seite XXXVI die Befürchtung ausgesprochen, „that supervision, if left in the hands of ordinary police constables in the

Spezialabteilung ist denn auch noch im Jahre 1879 in London gebildet worden, und der vor kurzem von dem Dirigenten dieser Abteilung, Mr. Monro, herausgegebene Bericht über die bisherige Thätigkeit der ihm unterstellten Abteilung gibt ein lehrreiches Bild von der vorzüglichen Handhabung dieses äußerst schwierigen Gebietes polizeilicher Aufgaben.

Folgende Ziffern über das Verhältnis der verwirkten licenses zu den in dem betreffenden Zeitraum neuerteilten licenses, nach fünfjährigen Perioden berechnet, dürfte von Interesse sein. Die verwirkten licenses betrugen:

1855—1859: 14,9 % der erteilten licenses,
1860—1864: 7,7 % " " "
1865—1869: 8,5 % " " "
1870—1874: 8,5 % " " "
1875—1879: 8,7 % " " "
1880—1884: 9,4 % " " "

Im Jahre 1885 wurden 267 licenses für verwirkt erklärt gegenüber 1656 neuerteilten licenses. [1])

II. Polizei-Aufsicht als richterlich erkannte Nebenstrafe neben einer Freiheitsstrafe (Gefängnis oder Strafknechtschaft) ist im Jahre 1869 durch den Habitual Criminal Act — 32 a. 33 Vict. c. 99 — eingeführt worden. Die bezüglichen Bestimmungen wurden durch die beiden Prevention of Crimes Acts 1871 und 1876 — 34 a. 35 Vict. c. 112 und 39 a. 40 Vict. c. 23 — etwas modifiziert und sind jetzt folgende: [2])

Wenn eine Person wegen irgend einer felony oder wegen einer der im Gesetze angegebenen misdemeanours — die wichtigsten sind Münzvergehen, Betrug und eine Reihe von zur Nachtzeit ausgeführten Eigentumsdelikten [3]) — bestraft worden ist und später-

---

metropolis, will tend more and more to become a mere matter of routine, harassing to the men who are subjected to it and affording no real security to society against the criminal classes".

[1]) Report of Directors 1886 Seite XXII.

[2]) Auch diese Bestimmungen gelten gleichmäßig für England, Schottland und Irland.

[3]) Durch 24 a. 25 Vict. c. 96 s. 58 sind eine Reihe von zur Nachtzeit vorgenommenen Handlungen, welche geeignet sind, den Verdacht zu erwecken, daß der Betreffende eine strafbare Handlung auszuführen beabsichtigte, besonders

hin wegen einer felony oder einer der genannten misdemeanours zur nochmaligen Bestrafung gelangt, so kann der Richter neben der anderweitig zu erkennenden Strafe auf Polizei-Aufsicht bis zu 7 Jahren erkennen. Es ist ganz in das freie Ermessen des Richters gestellt, ob er im Einzelfalle von dieser Befugnis Gebrauch machen, und event. für welchen Zeitraum — bis zur Maximalgrenze von 7 Jahren — er die Polizei-Aufsicht eintreten lassen will. Die Polizei-Aufsicht beginnt mit dem Tage der Verbüßung der Hauptstrafe.

Derjenige, gegen welchen auf Polizei-Aufsicht erkannt worden ist, wird dadurch zu genau denselben Meldungen, wie ein license holder, verpflichtet (cf. oben I. 1). Für jeden Fall der Nichtmeldung kann er ohne Haftbefehl verhaftet und von einem Gerichtshofe mit summarischer Gerichtsbarkeit zu Gefängnis mit oder ohne harte Arbeit bis zur Dauer 1 Jahres verurteilt werden.

Die Zahl der Personen, gegen welche im Jahre 1884 auf Polizei-Aufsicht erkannt wurde, belief sich auf 1250. Diese Ziffer ist erheblich geringer, als diejenige der Vorjahre, wo dieselbe betrug 1883: 1448; 1882: 1478; 1881: 1454; 1880: 1433. In all diesen Jahren waren es fast ausschließlich Eigentumsdelikte, bei denen auf Polizei-Aufsicht erkannt wurde. Im Jahre 1884 waren von den zur Polizei-Aufsicht verurteilten Personen bestraft: wegen Delikte gegen das Eigentum: 1228; gegen die Person: 9; wegen Münzverbrechens: 11; wegen anderer Delikte: 2.[1])

B. Gleichzeitig mit der Einführung dieser Polizei-Aufsicht hat die englische Gesetzgebung noch weitere verschärfende Maßregeln gegen vorbestrafte Subjekte getroffen.

Durch die schon angeführten Gesetze wird nämlich weiter bestimmt: Wenn eine Person bereits zweimal wegen irgend einer felony oder wegen einer der im Gesetze genannten misdemeanours bestraft worden ist, so kann dieselbe innerhalb eines Zeitraums von 7 Jahren nach Verbüßung der letzten Strafe in folgenden Fällen von einem

---

unter Strafe gestellt. — Dazu gehört z. B., wenn jemand zur Nachtzeit mit geschwärztem Gesichte oder sonst verkleidet in einem fremden Hause ohne hinreichenden Grund — dessen Nachweis dem Angeklagten obliegt — getroffen wird.

[1]) Judicial Statistics 1884 Seite XXVIII.

Gerichtshofe mit summarischer Gerichtsbarkeit mit Gefängnis bis zu 1 Jahre verurteilt werden:[1])

a) wenn ein Polizeibeamter den Betreffenden beschuldigt, daß derselbe sich seinen Lebensunterhalt auf unredliche Weise beschaffe (getting his livelihood by dishonest means), und der Richter diese Beschuldigung als vernünftigerweise annehmbar erachtet (if there are reasonable grounds for believing);

b) wenn der wegen irgend einer strafbaren Handlung Angeschuldigte seinen richtigen Namen und seine richtige Wohnung vor Gericht nicht angibt;

c) wenn der Betreffende an einem öffentlichen oder privaten Orte unter Umständen getroffen wird, welche dem Richter die Überzeugung geben, daß derselbe im Begriffe war („was about to"), irgend eine strafbare Handlung zu begehen oder Beihilfe zu einer strafbaren Handlung zu leisten, oder auf eine Gelegenheit hierfür wartete („was waiting for an opportunity");

d) wenn der Betreffende in einem Wohn- oder Geschäftsraume, Garten, Lagerplatze u. s. w. getroffen wird, ohne seinen Aufenthalt dort genügend rechtfertigen zu können („without being able to account for his being found on such premises").

Am weitgehendsten unter diesen Bestimmungen ist die sub c) angeführte: hier wird *schon der Verdacht des Wartens auf eine Gelegenheit zur Begehung einer strafbaren Handlung als genügender Thatbestand für eine Bestrafung erklärt*, eine Bestimmung, welche sich mit allgemeinen strafrechtlichen Grundbegriffen kaum in Einklang bringen läßt.[2])

---

[1]) Die ratio legis ist, daß bei Personen, welche schon zweimal mit dem Strafgesetze in ernsten Konflikt gekommen sind, in den ersten Jahren nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt eine besonders große Gefahr besteht, daß sie den Weg des Verbrechens wieder beschreiten werden. Deshalb soll diesen Personen *während dieser kritischen Zeit* schon auf den bloßen Verdacht der Rückkehr zum Verbrechen die Freiheit wieder genommen werden.

[1]) Du Cane II Seite 194 faßt den *juristischen Charakter der Bestimmungen* richtig dahin, daß *eine zweimal bestrafte Person* für *die Dauer von 7 Jahren bei gewissen Handlungen von der sonst bei Angeklagten geltenden Vermutung des Nichtschuldig ausgeschlossen* werde. „A person convicted on indictment after a previous conviction is considered not to be entitled for seven years to the presumption of innocence under certain circumstances of suspicion, which is the right of every member of the community whose character is untainted."

Von den sonstigen Bestimmungen über die Bestrafung Rückfälliger ist bereits im § 4 erwähnt worden, daß im Jahre 1864 die Minimalstrafdauer der penal servitude für Rückfällige auf 7 Jahre festgesetzt wurde, [1]) daß diese Einschränkung des freien richterlichen Ermessens jedoch auf Vorschlag der Royal Commissioners von 1878 seit dem Jahre 1879 beseitigt ist — 27 a. 28 Vict. c. 47 s. 2 und 42 a. 43 Vict. c. 54 s. 1 —.

Dagegen bestehen heute noch für einzelne Delikte Spezialbestimmungen, wonach die Maximalzeitdauer der penal servitude bei Rückfälligen höher bemessen ist, als bei erstmals Bestraften; so ist z. B. für den einfachen Diebstahl die Maximalstrafe im allgemeinen 5 Jahre penal servitude, wenn der Betreffende jedoch vorbestraft war, so erhöht sich diese Maximalstrafe je nach dem Charakter des früher begangenen Deliktes auf 7 resp. 10 Jahre penal servitude. [2])

Die allgemeine Meinung geht in England auf eine sehr strenge Behandlung der Rückfälligen. Man glaubt, wie dies ja die oben angeführten Bestimmungen genügend darthun, daß hier der wesentliche, wenn nicht der einzige Zweck der Strafe darin bestehen müsse, die Gesellschaft vor neuen Angriffen seitens derjenigen zu schützen, welche sich durch ihr bisheriges Verhalten als Feinde der gesellschaftlichen Ordnung gezeigt haben. Selbst ein Mann von so gemäßigten Anschauungen wie Sir Edm. Du Cane drückt sich in dieser Richtung folgendermaßen aus: [3]) „Nach meiner Meinung sollten diejenigen, welche wohlüberlegt ein verbrecherisches Leben führen, nachdem ihnen ein oder zweimal die Gelegenheit zur Besserung gegeben war, für sehr lange Zeit eingeschlossen werden, da dies der einzige Weg ist, die Gesellschaft gegen sie zu schützen und sie zu verhindern, eine ebenso schlechte Klasse von Verbrechern in die Welt zu setzen, als sie selbst sind".

---

[1]) Eine andre, auch im Jahre 1864 eingeführte Bestimmung besteht noch fort: Personen, welche zum dritten Male mit penal servitude bestraft werden, erhalten keine license; dieselben müssen also, einerlei wie ihr Verhalten in der Strafanstalt ist, die volle Strafzeit ohne Kürzung abbüßen.

[2]) Stephen II Seite 15 art. 19 und Seite 251 art. 321.

[3]) Du Cane I Seite 94; cf. auch II Seite 7: „for incorrigibles the only mode of protecting society against them is that they should be

Was die Ziffer der Rückfälligen betrifft,[1]) so waren im Jahre 1885/6 von 1027 zur penal servitude Verurteilten 330 bereits vorbestraft.[2]) Die höchste Ziffer fällt dabei auf die Delikte: Diebstahl und Hehlerei mit 180, dann folgt Einbruch mit 53, Münzverbrechen mit 16 bereits vorbestraften Subjekten.

Von den im Jahre 1885/6 zur Gefängnisstrafe Verurteilten, deren Gesamtziffer oben Seite 92 auf 149104 berechnet worden ist, waren 77068 Personen bereits vorbestraft,[3]) darunter 14055 über zehnmal! Sehr merkwürdig ist dabei das Verhältnis der beiden Geschlechter: von den Vorbestraften waren 50042: Männer, 27026: Frauen; von den bereits mehr als zehnmal Vorbestraften waren 5074: Männer und 8981: Frauen. Während also die Gesamtzahl der vorbestraften Frauen

---

entirely removed from temptation which they cannot withstand, and be made use of as examples to others."

[1]) Cf. für die im folgenden angeführten Ziffern Judicial Statistics 1884 Seite XXXV, Report of Directors 1886 Seite XVIII und XXII; Report of Commissioners 1886 Seite 72; und Du Cane I Seite 8.

[2]) Die Zahl dieser Vorbestraften variiert in den einzelnen Jahren ziemlich erheblich, und es ist nicht möglich, hier eine bestimmte Richtung der Bewegung zu erkennen. Im Jahre 1884 belief sich die Zahl auf 480; die Durchschnittsziffern für 5 jährige Perioden betrugen

1855—1859: 357	1870—1878: 363
1860—1864: 668	1875—1879: 398
1865—1869: 523	

Mit Recht macht Du Cane I S. 8, 9 darauf aufmerksam, daß aus diesen Ziffern keinerlei Schlüsse auf die Wirksamkeit des Strafen- und Gefängnissystems zulässig sind: zunächst seien die statistischen Angaben für die verschiedenen Perioden nicht in gleicher Weise zuverlässig. Es sei ferner zu berücksichtigen, daß die Zahl der nach Verbüßung der Strafe Ausgewanderten in den einzelnen Perioden eine verschiedene gewesen sei, was auf die in England zur Zählung gelangenden Rückfälligen natürlich von Einfluß sein müsse. Endlich könne ein günstiger oder ungünstiger Erfolg der Behandlung der Verbrecher aus der Zahl der Rückfälligen überhaupt kaum entnommen werden, weil dabei sehr viele andre Momente mit in Betracht kämen; ein Erfolg würde sich aber auch, abgesehen hiervon, immer erst nach längeren Zeiträumen — entsprechend der langen Dauer der Strafen selbst — ermitteln lassen.

[3]) Von den zu Gefängnis Verurteilten ist nur eine sehr kleine Zahl schon einmal zur penal servitude verurteilt gewesen. Im Jahre 1884/5 hatte 1,7 % aller Vorbestraften bereits einmal die Strafe der penal servitude erlitten (1883/4 war die Ziffer: 1,5 %; 1882/3: 1,3 %).

etwa halb so groß ist als diejenige der Männer, übersteigt bei den mehr als zehnmal Vorbestraften die absolute Zahl der Frauen sehr erheblich diejenige der Männer. Und dieselbe Erscheinung findet sich in allen Jahren: so betrugen die mehr als zehnmal Vorbestraften
im Jahre 1884/5: bei den Männern: 10,0 %, bei den Frauen: 31,6 % aller Vorbestraften,
im Jahre 1883/4: bei den Männern: 9,4 %, bei den Frauen: 30,2 % aller Vorbestraften.

Es ist dies ein interessanter Beleg für die schon anderwärts[1]) festgestellte Zähigkeit der Weiber im Verbrechen. Überhaupt ist das Verhältnis des weiblichen Geschlechts unter den Rückfälligen ein sehr ungünstiges. Es befanden sich unter den zu einer Gefängnisstrafe verurteilten Männern:

im Jahre 1884/5: 40,3 % Vorbestrafte,
" " 1883/4: 39,6 % " ;

dagegen unter den zu einer Gefängnisstrafe verurteilten Frauen:

im Jahre 1884/5: 61,5 % Vorbestrafte,
" " 1883/4: 60,4 % " .

---

1) Cf. v. Oettingen, Moralstatistik Seite 527.

Abschnitt II.*)

Das heutige englische Gefängniswesen.

*) Quellen: Die jährlichen Berichte der Directors of Convict Prisons und der Commissioners of Prisons (citiert: Report of Directors resp. of Commissioners). — Der Report of the Royal Commissioners appointed 1878 to inquire into the working of the Penal Servitude Acts: (citiert Report of the Royal Commissioners 1879). — The Local Prison Rules 1885 und The Convict Prison Rules 1886 (diese beiden, lediglich als Manuskript gedruckten offiziellen Schriften sind mir durch die Liebenswürdigkeit von Sir Edm. Du Cane zugänglich gewesen). — Die beiden Bücher von Sir Edmund Du Cane.



Einleitung.

Das englische Gefängniswesen umfaßt zwei heute noch formell scharf getrennte Gebiete: nämlich einerseits die Einrichtungen zur Vollstreckung der Gefängnisstrafe, anderseits diejenigen zur Vollstreckung der Strafknechtschaft (penal servitude).

Die historische Entwickelung dieser beiden Zweige des Gefängniswesens ist im Abschnitte I in den §§ 4 und 5 gegeben worden. Es wurde dabei hervorgehoben, daß der Staat die Vollstreckung der penal servitude von vornherein selbst in die Hand nahm, während die Vollstreckung der Gefängnisstrafe ursprünglich den Lokalbehörden ganz überlassen blieb. Es wurde weiter gezeigt, welche Mißstände in den lokalen Gefängnisanstalten zu Tage traten und wie der Staat sich zum Zwecke der Beseitigung dieser Mißstände zu einem immer weiter gehenden Eingreifen in diesen Zweig der Lokalverwaltung veranlaßt sah, bis schließlich durch das Gesetz vom Jahre 1877 auch die Vollstreckung der Gefängnisstrafe ganz in die Hand des Staates gelegt wurde.

Erst seit dieser Zeit besteht eine wirkliche Einheitlichkeit im englischen Strafvollzuge. Formell ist allerdings diese Einheitlichkeit auch heute noch nicht hergestellt: auch heute noch bestehen getrennte Behörden und getrennte Einrichtungen für die Vollstreckung der Gefängnisstrafe einerseits und der penal servitude anderseits; allein diese Trennung ist heute nur noch eine formelle: es haben sich einheitliche Grundsätze sowohl hinsichtlich der Organisation wie hinsichtlich der Behandlung der Gefangenen bei beiden Strafarten Bahn gebrochen.

Unter diesen Umständen dürfte ein klareres Bild von dem heutigen englischen Gefängniswesen gewonnen werden, wenn bei der Behandlung desselben von der thatsächlich im wesentlichen vorhandenen Einheitlichkeit der Grundsätze des Strafvollzugs ausgegangen wird, [1]) als wenn die beiden Zweige des Strafvollzugs der formell noch bestehenden Trennung entsprechend abgesondert behandelt werden. Im folgenden wird daher das gesamte englische Gefängniswesen lediglich nach allgemein sachlichen Rubriken geordnet dargestellt.

Es werden dabei 3 Hauptabschnitte gemacht werden:

1) die Organisation des Gefängniswesens (Kap. I),

2) die Gefängniseinrichtungen (Kap. II),

3) die Behandlung der Gefangenen (Kap. III).

Im Kap. I soll eine Darstellung der Gefängnisbehörden, im Kap. II der Gefängnisanstalten und sonstiger Gefängniseinrichtungen gegeben werden, an welche sich eine Übersicht über die Kosten des Gefängniswesens anschließt. Es wird dabei lediglich in den einzelnen Paragraphen hervorgehoben, inwieweit eine Verschiedenheit zwischen den convict prisons, in denen die penal servitude zur Vollstreckung gelangt, und den zum Vollzuge der Gefängnisstrafe bestimmten local prisons besteht. Im Kap. III soll im Titel I die Behandlung der Gefangenen nach allgemeinen Gesichtspunkten in ihren Hauptmomenten zur Darstellung gebracht werden; in den Titeln II und III werden dann die Spezialbestimmungen über die Behandlung der zur Gefängnisstrafe Verurteilten einerseits und der zur Strafe der penal servitude Verurteilten anderseits noch einmal kurz unter Hinweis auf die im Titel I gegebenen ausführlichen Erörterungen zusammengestellt werden.

---

[1]) Dies Verfahren erscheint insbesondere bei einer deutschen Bearbeitung des englischen Gefängniswesens das allein zulässige, da andernfalls infolge der ständigen Wiederholung im wesentlichen gleicher Bestimmungen bei den beiden Strafarten der an sich schon spröde Stoff völlig ungenießbar zu werden droht.

Kapitel I.

Die Organisation des Gefängniswesens.

§ 1. Die Zentralisation des Gefängniswesens und die Zentralbehörden.

Das gesamte Gefängniswesen untersteht dem Staatssekretär des Innern (Home Secretary).[1] Er hat den Etat der Gefängnisse im Parlamente zu vertreten; die Ausführungsverordnungen zu den gesetzlichen Bestimmungen und die Gefängnisregulative gehen von ihm aus; er ernennt die höheren Gefängnisbeamten und beaufsichtigt in höchster Instanz das gesamte Gefängniswesen.

Zur Bearbeitung der Gefängnisangelegenheiten besteht im Ministerium des Innern (Home Office) eine besondere Abteilung, das Prison Department. Dasselbe zerfällt in 2 Sektionen: 1) das Convict Prison Board, die Zentralbehörde für den Strafvollzug der penal servitude. 2) die Prison Commission, die Zentralbehörde für den Vollzug der Gefängnisstrafe.

1) Das Convict Prison Board wurde im Jahre 1850 eingerichtet.[2] Bis dahin hatten die beiden damals bestehenden

---

[1]) Gneist I Seite 802 bezeichnet den Home Secretary treffend als zweiten Justizminister für das Kriminaldepartement, während der Lord Chancellor in beschränktem Sinne wie ein erster Justizminister für das Zivildepartement erscheine. Es sei dabei daran erinnert, daß in der Hand des Home Secretary auch das Begnadigungsrecht liegt. Cf. oben Seite 33.

[2]) 13 a. 14 Vict. c. 39.

Penitentiaries von Millbank und Pentonville unter besonderen Verwaltungskomitees (Committees of management) gestanden. Im Jahre 1850 wurden diese beiden Anstalten sowie gleichzeitig die hulks establishments [1]) — somit alle zur Vollstreckung der Transportationsstrafe in England bestimmten Anstalten — unter die einheitliche Leitung des Board gestellt. Als dann im Jahre 1853 das Strafmittel der penal servitude eingeführt wurde, erfolgte die Bestimmung, daß alle zur Vollstreckung dieser Strafe bestimmten Anstalten, die convict prisons, dem Board unterstellt sein sollten.

Das Board besteht aus einem Vorsitzenden (Chairman) und zwei bis drei Gefängnisdirektoren (Directors of Convict Prisons). [2])

Es ist die Aufgabe der Direktoren, sämtliche convict prisons periodisch zu inspizieren und bei diesen Inspektionen etwaige Beschwerden von Sträflingen gegen die Gefängnisverwaltung anzuhören und zu entscheiden, sowie das Disziplinarstrafrecht, insoweit für dasselbe nicht der einzelne Gefängnisvorsteher kompetent ist, auszuüben. Jedes convict prison soll monatlich wenigstens einmal inspiziert werden. Dabei ist die Einrichtung getroffen, daß dem einzelnen Direktor bestimmte Anstalten speziell unterstellt werden, daß jedoch daneben diese Anstalten auch von jedem der anderen Direktoren einmal im Jahre inspiziert werden. Auf diese Weise glaubt man, einerseits eine gewisse Ständigkeit in der Beaufsichtigung der einzelnen Anstalt herbeizuführen, anderseits jedem Direktor einen Einblick in die Verwaltung sämtlicher Anstalten zu gewähren. [3])

Der Chairman nimmt an den regelmäßigen Inspizierungen nicht teil, sucht sich aber durch gelegentliche Besuche der einzelnen Anstalten über den Zustand derselben zu informieren. Die Haupt-

---

[1]) cf. oben Seite 39 Anmerkung 1.

[2]) Die Zahl der Directors war früher regelmäßig zwei; seit einer Reihe von Jahren beträgt sie jedoch ständig drei. Der erste Chairman des Board war Colonel Sir Joshua Jebb, ihm folgte im Jahre 1863 Lieutenant-Colonel Sir E. Y. W. Henderson und diesem im Jahre 1869 der jetzige Chairman Colonel Sir Edmund Du Cane. Alle diese Herren hatten früher dem Ingenieurkorps angehört.

[3]) In dem Report of the Royal Commissioners 1879 Seite LX wird das Ziel dieser übrigens erst in den letzten Jahren getroffenen Einrichtung dahin angegeben „each prison might have the advantage of a fresh eye from time to time and the Directors themselves might have a thorough personal knowledge of all the establishments.“

aufgabe des Chairman besteht darin, die von dem Staatssekretär zu treffenden Verordnungen,[1] Entscheidungen und Ernennungen bezüglich der convict prisons vorzubereiten.

Das Board tritt mehrere Male im Jahre unter dem Vorsitze des Chairman in London zusammen, um über den Zustand der Anstalten und etwa zu treffende neue Verordnungen zu beraten, sowie die dem Board zustehenden Ernennungen der Gefängnisunterbeamten vorzunehmen. Alljährlich hat das Board einen dem Parlamente vorzulegenden Generalbericht über den Zustand der Anstalten festzustellen.[2]

2) Die Prison Commission wurde im Jahre 1878, als der Staat die Vollstreckung der Gefängnisstrafe selbst in die Hand nahm, als Zentralinstanz für die local prisons eingesetzt.[3]

Die neugeschaffene Behörde soll aus höchstens fünf Commissioners bestehen,[4] von denen einer als Chairman zu ernennen ist. Den Commissioners liegen im allgemeinen für die local prisons dieselben Befugnisse ob, wie den Directors bezüglich der convict prisons. Nur sind den Commissioners mit Rücksicht auf die viel größere Anzahl der local prisons besondere Beamte, die Inspectors, für die regelmäßige Besichtigung der Anstalten zur Seite gestellt.

Die Inspectors, deren Zahl zur Zeit sieben beträgt, sollen als „Augen und Ohren" (eyes and ears) der Commissioners dienen; sie sollen in den ihnen zugewiesenen Bezirken alle local prisons periodisch in bestimmten Zeiträumen besichtigen, um sich zu überzeugen, daß die Gesetze und Verordnungen innegehalten werden und daß keine Mißstände bestehen, und sie sollen über den vorgefundenen Zustand an die Commissioners berichten.[5] Ein selbständiges

---

[1]) Das Verordnungsrecht des Staatssekretärs ist bezüglich der convict prisons ein unbeschränktes und lediglich an die Bedingung geknüpft, daß gesetzliche Bestimmungen dabei nicht verletzt werden.

[2]) Diese Generalberichte (Reports of the Directors of Convict Prisons) beginnen mit dem Jahre 1851; in denselben ist ein außerordentlich wertvolles Material zur Kenntnis des Gefängniswesens enthalten.

[3]) 40 a. 41 Vict. c. 21.

[4]) Bis jetzt ist die Zahl der Commissioners nie mehr als vier gewesen.

[5]) Die Commissioners nehmen übrigens auch in eigner Person von Zeit zu Zeit Besichtigungen von local prisons vor.

Eingreifen oder irgendwelche Entscheidung steht den Inspectors nicht zu.

Der Erlaß von Anordnungen zur Beseitigung etwaiger Mißstände wie die Entscheidung von Beschwerden der Gefangenen gebührt vielmehr ausschließlich den Commissioners. Die letzteren haben ferner, in gleicher Weise wie die Directors, die Gefängnisunterbeamten zu ernennen, über etwa erforderliche neue Gefängnisvorschriften zu beraten und ebenfalls alljährlich einen dem Parlamente vorzulegenden Bericht über den Zustand der Anstalten festzustellen.[1]) Nur in einer Richtung sind ihre Befugnisse geringere als diejenigen der Directors: die Commissioners sind nämlich nicht befugt, Disziplinarstrafen gegen Gefangene zu erkennen; vielmehr ist das höhere Disziplinarstrafrecht bei den local prisons einem Komitee von Friedensrichtern (Visiting Committee) übertragen (cf. unten § 5).

Auch die Machtbefugnisse des Staatssekretärs sind bezüglich der local prisons in sofern etwas eingeschränkt, als derselbe verpflichtet ist, die von ihm erlassenen allgemeinen Verordnungen[2]) zunächst 40 Tage auf den Tisch der beiden Häuser des Parlaments niederzulegen; die Verordnungen treten erst in Kraft, wenn im Parlamente während dieser Zeit ein Widerspruch dagegen nicht erhoben worden ist.[3])

Im übrigen ist es bei den local prisons wie bei den convict prisons der Chairman, welcher die von dem Staatssekretär zu treffenden Verordnungen, Ernennungen u. s. w. vorbereitet.

Da nun aber das Amt eines Chairman der Prison Commission dem Chairman des Board

---

[1]) Die Jahresberichte der Commissioners, von denen bis jetzt neun erschienen sind, enthalten noch detailliertere Angaben als die Berichte der Directors. Insbesondere geben dieselben wertvolles kriminalstatistisches Material.

[2]) Der Prisons Act 1865 — 28 a. 29 Vict. c. 126 — hatte dem Gesetze als Anlage eine Gefängnisordnung in 104 Artikeln einverleibt. Dieselbe besteht noch heute zu Recht. Allgemeine Abänderungen oder Zusätze zu dieser Gefängnisordnung haben in der Form von Additional Rules zu erfolgen.

[3]) Da das Parlament regelmäßig während sechs Monaten im Jahre nicht versammelt ist, so enthält diese Bestimmung eine große Erschwerung für Einführung von Verbesserungen. Du Cane I Seite 78 plaidiert daher mit Recht für eine Abänderung der Bestimmung.

of Directors übertragen worden ist, so ist faktisch diese Person der eigentliche Leiter des gesamten Gefängniswesens. Er hat die Stellung, welche in andern Zweigen der englischen Zentralverwaltung der Permanent Under-Secretary einnimmt; das heißt: er ist der ständige technische Leiter des Gefängnisressorts, während dem mit der Parlamentsmajorität wechselnden Minister die Vertretung des Ressorts im Parlamente zufällt.

Es macht einen eigentümlichen Eindruck, wenn man die sämtlichen Titel des derzeitigen Leiters des Gefängniswesens Sir Edmund Du Cane liest; derselbe ist nämlich nicht nur Chairman of the Directors of Convict Prisons und Chairman of the Prison Commissioners, sondern auch Inspector General of Military Prisons und Surveyor General of Prisons. In seiner Eigenschaft als Inspector General of Military Prisons führt er die Aufsicht über die Militärgefängnisse, wobei ihn die Directors of Convict Prisons in der Eigenschaft als Inspectors zu unterstützen haben.[1] In seiner Eigenschaft als Surveyor General untersteht ihm das gesamte Gefängnisbauwesen, wofür ihm ein besonderer bautechnischer Rat (Surveyor) beigegeben ist.

Die gesamte Leitung des heutigen englischen Gefängniswesens ist zentralisiert in der Person von Sir Edmund Du Cane, und es ist bloß eine Frage der Zeit, wann die augenblicklich lediglich durch Personalunion der wichtigsten Ämter hergestellte Zentralisation zu einer organischen Einrichtung erhoben werden wird. Vorläufig hält man noch an dem althergebrachten Schema fest, während thatsächlich die Zentralleitung bereits hergestellt ist.

Das nachfolgende, unter Anwendung der entsprechenden preußischen Titulaturen hergestellte Schema dürfte ein klareres Bild der englischen Zentralbehörde geben.

---

[1]) Seit 40 Vict. c. 7 und c. 8 werden Militärgefangene regelmäßig in den local resp. convict prisons untergebracht, so daß die Hervorhebung der Militärgefängnisse jetzt ohne weitere Bedeutung ist.

Ministerialdirektor (Chairman of the Directors of Convict Prisons and of the Prison Commissioners, Inspector General of Military Prisons, Surveyor General of Prisons) Gehalt: 2000 £.

Vorsteher des Zentralbüreaus (Private Secretary), Gehalt: 535 £.

Abteilung I für Convict Prisons u. Militärgefängnisse: 3 vortragende Räte (Directors of Convict Prisons, Inspectors of Military Prisons) Gehalt: 800—1000 £; Büreaudirektor (Secretary): 500 £.

Abteilung II für Local Prisons: 3 vortragende Räte (Commissioners of Prisons), Gehalt: 1000 £; 7 Hilfsarbeiter (Inspectors of Prisons), Gehalt: 700—800 £; Büreaudirektor (Secretary); 600 £.

Abteilung III für technische Angelegenheiten: 1 vortragender Rat für das gesamte Gefängnisbauwesen (Surveyor of Prisons), Gehalt: 800 £; 1 vortragender Rat für das gesamte Gefängnismedizinalwesen (Medical Inspector of Prisons) Gehalt: 800 £.

Der zuletzt genannte Posten eines Medical Inspector of Prisons ist im Jahre 1879 auf Grund der Empfehlung der Royal Commissioners [1]) kreiert worden. Die Commissioners betonten die Notwendigkeit eines medizinaltechnischen Rates in der Zentralbehörde, um die gesundheitlichen Einrichtungen in den Anstalten zu überwachen, der Zentralbehörde über Fragen, welche ärztliche Kenntnisse voraussetzen, Aufschluß zu geben und der Zentralbehörde ferner bezüglich der Ernennung, Pensionierung u. s. w. von Anstaltsärzten Vorschläge zu machen.

Die sämtlichen höheren Beamten der Zentralbehörde werden auf Vorschlag des Staatssekretärs des Innern von der Königin ernannt und unterliegen den allgemeinen Bestimmungen über die permanenten Staatsbeamten (sie können insbesondere nicht in das Parlament gewählt werden). Die Büreaubeamten (Clerks), einschließlich der Secretaries, werden auf Vorschlag des Ministerialdirektors von dem Staatssekretär ernannt.

Unter den Büreaubeamten sind noch besonders hervorzuheben die beiden Rechnungsrevisoren (Store Accountants), von denen der eine der ersten, der andre der zweiten Abteilung der Zentralbehörde angehört. Denselben untersteht das gesamte Rechnungswesen der Anstalten; sie haben die von den einzelnen Anstalten einzureichenden Abrechnungen in Einnahmen

[1]) Report of the Royal Commissioners 1879 Seite XL; cf. über die günstigen Erfolge dieser Einrichtung Report of the Royal Commission on Prisons in Ireland 1884 Seite 16, 17.

und Ausgaben zu prüfen, insbesondere dabei auch auf eine richtige Einsetzung der Erträgnisse der Gefangenarbeit zu halten,[1]) und sie sollen sich durch periodische Visitationen der Anstalten davon überzeugen, daß die Magazine in guter Ordnung und die Vorräte in gutem Zustande sind.

Was die Anstellung der höheren Beamten der Zentralbehörde anbetrifft, so ist ein besonderer Vorbereitungsdienst nicht vorgeschrieben. Die überwiegende Mehrzahl derselben hat früher der Armee oder Marine angehört. Die Stellen der Commissioners und der Directors werden regelmäßig aus der Zahl der Gefängnisinspektoren und der Gefängnisvorsteher besetzt.

Es sei zum Schlusse an einem praktischen Falle ein Bild von der Thätigkeit der Zentralbehörde gegeben.

Wir nehmen an, es solle eine neue Anstalt errichtet werden. Je nachdem es sich um ein convict prison oder um ein local prison handelt, geht der Beschluß von dem Kollegium der Directors oder der Commissioners aus. Der Beschluß wird dem Staatssekretär durch den Ministerialdirektor (Chairman) vorgetragen. Genehmigt der Staatssekretär den Beschluß, so läßt der Ministerialdirektor durch den bautechnischen Rat (Surveyor) den Bauplan entwerfen, damit der Staatssekretär daraufhin im Parlamente die nötige Etatsforderung stelle. Wird der betreffende Posten angenommen, so beauftragt der Ministerialdirektor einen der vortragenden Räte, je nach Lage der Sache Director oder Commissioner, die Ausführung des Baues in die Hand zu nehmen. Derselbe hat den erforderlichen Grund und Boden zu erwerben,[2]) die Baukontrakte abzuschließen und deren Innehaltung zu überwachen. Bevor der Bau abgenommen wird, ist er von dem Surveyor zu besichtigen und darüber an den Ministerialdirektor zu berichten.

Es tritt sodann das betreffende Kollegium zusammen, um

---

[1]) Erst seit dieser, in den letzten Jahren getroffenen Einrichtung können die Angaben über die Arbeitserträgnisse als zuverlässige und wertvolle angesehen werden. Die in den früheren Jahren über den Wert der Gefangenarbeit gemachten Angaben waren vielfach willkürliche und die einzelnen Anstalten gingen dabei von ganz verschiedenen Grundsätzen aus. Cf. über die früheren Einrichtungen einen Aufsatz von Francis Peck in der Contemporary Review vom Juli 1884 „Official Optimism“.

[2]) Der Erwerb geschieht auf den Namen des Convict Prison Board resp. der Prison Commission.

1) über die dem Staatssekretär durch den Ministerialdirektor zu machenden Vorschläge bezüglich der Ernennung der höheren Anstaltsbeamten (Vorsteher, Arzt und Geistlicher) Beschluß zu fassen, 2) die Ernennungen der übrigen Anstaltsbeamten vorzunehmen, 3) die für die neue Anstalt zu erlassende Hausordnung festzustellen. Die Hausordnungen stimmen für alle Anstalten derselben Kategorie im wesentlichen überein;[1]) es können also nur Spezialbestimmungen für den Fall, daß die neue Anstalt zur Aufnahme einer speziellen Klasse von Gefangenen bestimmt sein soll, in besondere Erwägung kommen, 4) Bestimmung darüber zu treffen, aus welchen Bezirken Sträflinge in die neue Anstalt gebracht werden sollen, eventuell ob die Anstalt nur zur Aufnahme einer bestimmten Klasse von Sträflingen dienen soll.

Nachdem so die erste Einrichtung für die neue Anstalt getroffen ist, bestimmt der Ministerialdirektor denjenigen vortragenden Rat, welchem die Aufsicht und das Dezernat über die Anstalt übertragen wird. Wenn es sich um ein local prison handelt, so muß gleichzeitig Bestimmung getroffen werden, welcher Inspektor die Anstalt besichtigen soll und wie häufig — je nach der Größe der Anstalt ist dies verschieden — die Besichtigungen vorgenommen werden sollen.

Der betreffende Rat ist nunmehr für den Zustand der Anstalt in erster Linie verantwortlich. Er hat darauf zu sehen, daß die Anstaltsbeamten die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen. Kommen Pflichtverletzungen vor, so hat er über die event. Bestrafung oder Entlassung dem betreffenden Kollegium der Zentralbehörde Vortrag zu halten. Wenn von seiten der Gefangenen Beschwerden einlaufen, so hat er darüber zu entscheiden.[2]) Dem betreffenden Rate liegt es ferner ob, die finanziellen Verhältnisse der Anstalt zu überwachen. Alle für die Anstalt abzuschließenden Verträge hat er entweder selbst zu vollziehen oder, insoweit dem Anstaltsvorsteher ein Recht zum selbständigen Abschlusse bestimmter Verträge gegeben ist, zu kontrollieren.

---

[1]) Das Schema ist in den Local resp. Convict Prison Rules gegeben.

[2]) Wenn es sich um ein local prison handelt, so werden erforderlichen Falls zunächst von dem Inspektor Ermittelungen an Ort und Stelle angestellt und die in Betracht kommenden Personen vernommen.

§ 2. Die Anstaltsbeamten.

Die Anstaltsbeamten zerfallen in zwei Kategorieen: die höheren, deren Anstellung durch den Staatssekretär des Innern erfolgt; und die Subalternen, welche von der Zentralgefängnisbehörde ernannt werden.

Jede Anstalt muß drei höhere Beamten haben: einen Vorsteher (Governor), einen Geistlichen (Chaplain) und einen Arzt (Medical Officer oder Surgeon). In den größeren Anstalten sind zumeist noch Hilfskräfte angestellt, so neben dem Governor ein Deputy Governor, neben dem Chaplain ein Assistant Chaplain oder ein Roman Catholic Priest, neben dem Arzte ein Assistant Surgeon.

Der Governor leitet die gesamte Anstaltsverwaltung und ihm unterstehen die subalternen Beamten, doch sind die Lehrer (Schoolmasters) zunächst dem Chaplain und das in den größeren Anstalten vorhandene besondere Krankenpflegerpersonal (infirmary staff) zunächst dem Arzte untergeordnet.

Bezüglich der Anstellung aller Beamten der Gefängnisverwaltung hat, seitdem der Staat dieselbe in die Hand genommen hat, das Prinzip geherrscht, daß lediglich die persönliche Fähigkeit ausschlaggebend ist. Das Patronatswesen, welches bis vor gar nicht langer Zeit in den meisten Zweigen der englischen Staatsverwaltung allgemein bestand, [1]) hat in der staatlichen Gefängnisverwaltung niemals Eingang gefunden. Daß dies der Fall gewesen ist, ist dem energischen Einschreiten von Sir George Grey und Lord Palmerston zuzuschreiben. Der letztere erließ unter dem 10. September 1853 eine allgemeine Verfügung, in welcher ausgesprochen wurde, daß nur Verdienst und nicht Gunst („merit and not favour") bei der Anstellung und bei der Beförderung maßgebend sein sollte, und daß ein Gefängnisbeamter, welcher versuchte, durch persönliche Beziehungen einen Einfluß auszuüben, schon hierdurch als unqualifiziert für eine Beförderung zu betrachten wäre. [2])

---

[1]) Cf. darüber Gneist I Seite 240 ff.

[2]) Die Verfügung ist abgedruckt im Report of Commissioners of Prisons 1878 Seite 51 „any officer who may attempt to bring private interest to bear, for the purpose of influencing the Directors to promote

Als dann im Jahre 1878 die local prisons in die Staatsverwaltung übergingen, war es der erste Schritt des damaligen Staatssekretärs Sir Richard Croß, daß er die Verfügung von Lord Palmerston mit dem Bemerken bekannt machte, daß dieselbe fortab auch in den local prisons, wo bisher das Patronatswesen in hoher Blüte gestanden hatte, zur Anwendung gebracht werden würde.

Was die hiernach für die Anstellung maßgebenden Grundsätze betrifft, so gilt zunächst allgemein, daß nur solche Personen im Gefängnisdienste angestellt werden, welche ähnliche Stellungen bereits mit Erfolg bekleidet haben.[1]) Es kommt dabei vor allem in Betracht, daß die Betreffenden einerseits an Ordnung, Disziplin und strikten Gehorsam gewöhnt sind und anderseits bereits ihre Fähigkeit, mit einer großen Anzahl von Menschen fertig zu werden („dealing with large bodies of men“), dargethan haben.

Es ist einleuchtend, daß diesen Erfordernissen in erster Linie Personen entsprechen, welche der Armee oder Marine angehört haben. Und so *rekrutiert sich in der That das gesamte Gefängnispersonal zum weit überwiegenden Teile aus der Armee und Marine.*[2]) Die Mehrzahl der Governors besteht aus früheren Offizieren, die Mehrzahl des Subalternpersonals aus früheren Unteroffizieren. Die Governors der Public Works Prisons werden mit Rücksicht auf die von ihnen zu leitenden Gefangenarbeiten, bei denen technische Kenntnisse erforderlich sind, fast ausschließlich dem Ingenieurkorps entnommen.

Eine besondere Vorbereitungsschule für den Gefängnisdienst besteht nicht. Der frühere Leiter des irischen Gefängniswesens, Sir Walter Crofton, hat wiederholentlich den Wunsch nach Einrichtung einer solchen Schule ausgesprochen.[3]) Es ist ihm jedoch darauf immer erwidert worden, daß für eine der-

---

him, will be considered as having disqualified himself for the promotion which he may thus have sought to obtain“.

[1]) „who have already filled with credit situations in which similiar qualifications are requisite.“ Du Cane II Seite 188.

[2]) Natürlicherweise wird nicht selten gegen eine derartige Bevorzugung Widerspruch erhoben und darüber die Zentralbehörde oder der Staatssekretär in der Presse angegriffen, cf. Report of the Royal Commissioners 1879 Seite LIII. Mit Recht bemerkt Du Cane II Seite 188, daß es aus der Natur der Sache sich ergebe, daß die Armee ein den gestellten Anforderungen entsprechendes Material in größerer Zahl liefere, als die andern Berufsstände.

[3]) Cf. Report of the Royal Commissioners 1879 Seite LIV.

artige theoretische Vorbereitung ein Bedürfnis nicht bestände, da durch die bestehenden Einrichtungen, nach welchen die Anstaltsvorsteher zunächst als Deputy Governors bei den großen, unter besonders tüchtigen Governors stehenden Anstalten beschäftigt und weiter die Subalternbeamten zunächst nur probeweise auf 3 Monate als Assistant Warders ebenfalls in den großen Anstalten angestellt werden, für eine gute Schulung der Beamten genügend gesorgt wäre.

Über die höheren Gefängnisbeamten übt die Zentralgefängnisbehörde die Disziplinargewalt aus. Bei den Subalternbeamten steht dem Gefängnisvorsteher das Recht der Auferlegung von Geldstrafen zu; im Falle gröberer Disziplinarvergehen, bei welchen auf Entlassung, Degradation oder Zurücksetzung im Avancement und bei der Gehaltserhöhung erkannt werden kann, entscheidet die Zentralbehörde.[1]) Bezüglich der letzteren Strafe, welche von allen Disziplinarstrafen am häufigsten zur Anwendung gelangt, ist zu bemerken, daß das Gehalt der Subalternbeamten alljährlich in bestimmt vorgeschriebenen Proportionen steigt; die Strafe besteht in der Einstellung dieser regelmäßigen Gehaltserhöhung („stoppage of the increment of pay") für eine, in dem Urteile festzusetzende Anzahl von Jahren.

Die Gefängnisbeamten sind nach Ablauf von zehn Dienstjahren pensionsberechtigt.[2]) Die Pension beträgt $^{10}/_{60}$ des Gehaltes und steigt mit jedem ferneren Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ bis zur Maximalhöhe von $^{2}/_{3}$ des Gehaltes. Bei weniger als zehn Dienstjahren darf nur ausnahmsweise Pension gewährt werden; gewöhnlich wird hier dem Betreffenden eine nach der Zahl der Dienstjahre verschiedene einmalige Gratifikation (allowance) gewährt.[3])

Die Rechte und Pflichten der einzelnen Klassen von Gefängnisbeamten werden in den beiden nächsten Paragraphen, von

---

[1]) Einige Vergehen von Gefängnisbeamten sind nicht im Disziplinarwege, sondern durch die Gerichte zu bestrafen, so z. B. Beihilfe zur Flucht eines Gefangenen, Hineinschaffung von verbotenen Artikeln in die Anstalt u. s. w.

[2]) Wenn Gefängnisbeamte aus früheren Dienstverhältnissen, besonders in der Armee oder Marine, beim Eintritt in den Gefängnisdienst im Genusse von Pensionen sind, so verlieren die höheren Beamten mit ihrer Anstellung im Gefängnisdienste eo ipso diese Pensionen, während die Subalternbeamten die Pensionen weiter beziehen. Du Cane I Seite 84.

[3]) 22 Vict. c. 26. Cf. Du Cane I Seite 167.

denen § 3 die höheren, § 4 die subalternen Beamten behandelt, angegeben werden.

Eine Reihe allgemeiner Bestimmungen für Gefängnisbeamte sind von dem Staatssekretär unter dem 19. Februar 1878 zunächst für die local prisons erlassen,[1]) finden jedoch auch in den convict prisons Anwendung. Es wird hier den Beamten zur Pflicht gemacht, die Gefangenen mit Güte und Humanität („with kindness and humanity") zu behandeln, aber gleichzeitig auch streng in der Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin und in der strikten Anwendung der Gefängnisordnung zu sein. Die Subalternbeamten werden ausdrücklich davor verwarnt, etwa aus Gunst oder mißverstandener Milde („through favour or mistaken notions of kindness") einen Gefangenen, welcher sich irgend einer Übertretung der Gefängnisordnung schuldig gemacht hat, nicht zur Anzeige zu bringen. Kein Beamter soll in irgendwelche geschäftliche Beziehungen („any pecuniary dealing") zu einem Gefangenen treten[2]) noch einem Gefangenen Vertraulichkeiten erlauben („nor allow any familiarity"). Der Gefangene soll niemals von einem Beamten zu dessen privaten Angelegenheiten, noch direkt oder indirekt zu irgend einem privaten Zwecke oder Nutzen verwendet werden.

Am Schlusse der hier gegebenen Darstellung der allgemeinen Verhältnisse der Anstaltsbeamten mögen noch einige statistische Notizen ihren Platz finden.[3])

Die Gesamtzahl der Anstaltsbeamten belief sich am 31. März 1886 in den 60 local prisons auf 1895, in den 12 convict prisons auf 1500. Die Anstaltsbeamten verteilen sich auf folgende Kategorieen:

---

[1]) Local Prison Rules s. 64—78.

[2]) In dieser Richtung ist noch besonders der Verkauf von Tabak oder Spirituosen an Gefangene verboten. In den local prisons wurde bis zu deren Übernahme durch den Staat ein derartiger Handel seitens der Wärter vielfach betrieben. Derselbe kam aber auch in den convict prisons vor. Es ist jetzt bestimmt, daß kein Beamter während des Dienstes Tabak oder Spirituosen bei sich führen darf. Cf. Report of the Royal Commissioners 1879 Seite LIV.

[3]) Cf. für die nachfolgenden Ziffern Report of Commissioners 1886 Seite 38, 39 und Report of Directors 1886 Seite XXVII, XXVIII; cf. auch Judicial Statistics 1884 Seite LI und LIV.

	in den local prisons	in den convict prisons	Totalsumme
a) Gefängnisvorsteher	70	22	92
b) Gefängnisgeistliche	65	22	87
c) Gefängnisärzte	67	21	88
d) Gefängnisoberbeamte	236	276	512
e) Gefängniswärter	1457	1159	2616

Zu den Gefängnisoberbeamten sind dabei gezählt: Lehrer und Lehrerinnen, Anstaltssekretäre (clerks), Gefängnisoberaufseher und Oberaufseherinnen (chief oder principal warders und matrons).[1]

Wenn man die Durchschnittsbelegung im Jahre 1885/6 zu Grunde legt, so kommt in den local prisons 1 Anstaltsbeamter auf 8,1 und 1 Gefängniswärter auf 10,5 Gefangene, in den convict prisons 1 Anstaltsbeamter auf 5,5 und 1 Gefängniswärter auf 7,2 Sträflinge.

Die Kosten für die Anstaltsbeamten inkl. Gratifikationen, Ausgaben für Uniformen u. s. w. beliefen sich im Jahre 1885/6 in den local prisons auf 208 792 £, in den convict prisons auf 163 379 £; wenn man die Durchschnittsbelegung zu Grunde legt, so betragen diese Kosten auf den Kopf des Gefangenen in den local prisons jährlich 13 £ 11 sh 7 d, in den convict prisons 19 £ 11 sh 10 d; in deutscher Währung also etwa 272 resp. 392 Mark.[2]

---

[1]) Interessant ist es, den obigen Ziffern für die local prisons diejenigen gegenüberzustellen, welche am 1. April 1878 bei Übernahme der local prisons in die Staatsverwaltung bestanden. Es gab damals

133 Gefängnisvorsteher
132 Gefängnisgeistliche
109 Gefängnisärzte
295 Gefängnisoberbeamte
1904 Gefängniswärter

zusammen 2573 Anstaltsbeamte (cf. Report of Commissioners 1878 Seite 30). Die Zahl der Gefängnisbeamten hat sich also seit Übernahme der Anstalten in die Staatsverwaltung in sehr erheblichem Maße verringert; anderseits sind aber seit jener Zeit gewisse Kategorieen von Beamten, so insbesondere das Lehrerpersonal erheblich verstärkt worden. Es gab in den local prisons

am 1. April 1878: 93 Lehrer und Lehrerinnen
am 31. März 1886: 178 „ „ „

[2]) Die Kosten für die Anstaltsbeamten haben sich in den local prisons gegenüber dem Jahre 1878 zwar vermindert, aber diese Verminderung ist hier

§ 3. Rechte und Pflichten der höheren Anstaltsbeamten.

I. Der Vorsteher einer Anstalt führt den Titel Governor, bei den kleineren local prisons wird derselbe auch Gaoler genannt. In allen großen Anstalten — insbesondere in den convict prisons — hat der Vorsteher in dem Deputy Governor einen ständigen Stellvertreter.

Wie schon hervorgehoben wurde, ist die Stellung als Deputy Governor besonders dazu geeignet, den in den Gefängnisdienst eintretenden Personen eine praktische Schulung zu geben: der Deputy Governor hat die ihm von dem Governor übertragenen Geschäfte an dessen Stelle wahrzunehmen und hat auf diese Weise Gelegenheit, den praktischen Dienst unter sachverständiger Leitung kennen zu lernen, bevor er die selbständige Leitung einer Anstalt übertragen erhält.

In den 3 lediglich zur Aufnahme von weiblichen Gefangenen bestimmten Anstalten — dem local prison von Westminster und den convict prisons zu Fulham und Woking — führt eine Lady Superintendent die Anstaltsverwaltung. In den anderen Anstalten, in welchen sich männliche wie weibliche Gefangene befinden, steht eine Matron der Abteilung für weibliche Gefangene selbständig vor, doch verbleibt dem Governor die Oberleitung.

Der Governor — resp. die Lady Superintendent — ist für die gesamte Anstaltsverwaltung allein verantwortlich. Er muß in der Anstalt wohnen und darf ohne besonderen Urlaub während der Nachtzeit nicht aus der Anstalt abwesend sein. Wenn er sich am Tage aus der Anstalt entfernt, so hat er — soweit er nicht in dem Deputy Governor einen ständigen Vertreter hat — einen anderen Beamten mit seiner Vertretung zu beauftragen.

---

eine geringere, als bei der Zahl der Anstaltsbeamten; die Kosten betrugen 1878: 239 247 £. Dabei haben sich die Ausgaben für den Unterricht 1885 gegenüber 1878 um 2230 £, für das Ärztepersonal um 1207 £, für die sonstigen Gefängnisoberbeamten um circa 9000 £ erhöht. Cf. Du Cane II Seite 100, Report of Commissioners 1885 Seite 3/4. Das Prinzip, von welchem die Zentralverwaltung ausging, war: weniger, aber besser bezahlte und tüchtigere Beamte!

Es ist die Pflicht des Governor, täglich einmal die ganze Anstalt zu durchwandern und alle männlichen Gefangenen zu sehen; in der Abteilung für weibliche Gefangene hat dies durch die Matron zu geschehen. Einmal in der Woche hat er zu einer vorher nicht bestimmten Zeit nachts durch das ganze Gefängnis zu gehen, bei dem Besuche der weiblichen Abteilung wird er dabei von der Matron begleitet. Alle diese Besuche sind unter genauer Zeitangabe in das von dem Governor zu führende Journal einzutragen.

Der Governor hat darüber zu wachen, daß alle unter ihm stehenden Gefängnisbeamten ihren Pflichten nachkommen. Er kann über dieselben leichtere Disziplinarstrafen, wie Verweis und Geldstrafe bis zu 3 Schilling verhängen; in Vergehensfällen, deren Entscheidung der Zentralbehörde zu überlassen ist, kann er den betreffenden Beamten zunächst ohne weiteres vom Dienste suspendieren. Alle subalternen Beamten haben den Anweisungen des Governor unbedingt Folge zu leisten unter Vorbehalt eines Beschwerderechts an die Zentralbehörde.

Alle Meldungen über die Gefangenen sind an den Governor zu richten. Er übt in erster Instanz das Disziplinarstrafrecht gegen die Gefangenen aus.[1]) Wenn ein Gefangener den Governor zu sprechen wünscht, so hat er dies dem Gefängniswärter zu sagen, welcher alsbald davon Meldung zu machen verpflichtet ist. Alle von dem Governor auf die Anträge von Gefangenen hin getroffenen Entscheidungen sind in das Journal einzutragen.

Wenn ein Gefängniswärter glaubt, daß ein Gefangener körperlich oder geistig nicht wohl ist, so hat er sofort davon dem Governor Meldung zu machen; der letztere ordnet dann den Besuch des Arztes an. Der Governor soll in regelmäßigen Perioden mit dem Arzte zusammen alle hygienischen Einrichtungen der Anstalt, wie Heizung, Wasserleitung, Ventilation u. s. w., inspizieren.

Der Verkehr zwischen der einzelnen Anstalt und der Zentral-Gefängnisbehörde wird aus-

[1]) Cf. das Nähere über das Disziplinarstrafrecht und die Kompetenz des Governor unten § 23.

schließlich durch den Governor geführt. Der Governor hat alljährlich einen Generalbericht an die Zentralbehörde einzureichen. In demselben hat sich der Governor über den allgemeinen Zustand der Anstalt, sowie das Verhalten der Gefängnisbeamten zu äußern und detaillierte Angaben über die Art und Weise der Beschäftigung und den Gesundheitszustand der Gefangenen zu machen, ferner ziffermäßig die Ergebnisse des Schulunterrichts und die im Laufe des Jahres erkannten Disziplinarstrafen anzugeben.[1])

Der Governor hat eine große Anzahl von Büchern zu führen. Die wichtigsten sind das Journal, in welchem alle wesentlichen Vorkommnisse des Tages einzutragen sind; das Record Book, in welchem für jeden Gefangenen ein Blatt bestimmt ist, auf das alle bezüglich des einzelnen Gefangenen getroffenen Anordnungen zu vermerken sind,[2]) ein Punishment Book, in welchem alle Disziplinarstrafen einzutragen sind, endlich eine Reihe von Rechnungs- und Inventarisations-Büchern (Account books).

Das Gehalt der Governors variiert erheblich; in den convict prisons bezieht Kapitän Harvey[3]) das höchste Gehalt mit 752 £ und die Lady Superintendent von Fulham Prison das niedrigste mit 300 £; das Gehalt der Mehrzahl der Governors beträgt hier 650 £. In den local prisons variiert das Gehalt je nach der Größe der Anstalt zwischen 200 und 750 £. Das Gehalt der Deputy Governors beträgt in den convict prisons 300—400 £, in den local prisons 200—250 £.

II. In jedem Gefängnisse muß ein Geistlicher der englischen Hochkirche als Chaplain angestellt sein. In größeren Anstalten steht ihm ein Assistant Chaplain zur Seite. Innerhalb eines

---

[1]) Diese Berichte werden auszugsweise in einem Anhange zu den jährlichen Reports der Directors resp. Commissioners publiziert und dem Parlamente vorgelegt.

[2]) In den convict prisons ist hiermit ein Character Book verbunden zur Aufnahme von Bemerkungen über Charakter- und sonstige Eigenschaften jedes einzelnen Gefangenen.

[3]) Kapitän Harvey gilt neben Sir Edmund Du Cane augenblicklich als die größte Autorität auf dem Gebiete des Gefängniswesens in England. Ich habe diesem ausgezeichneten Manne, welchem das zur Zeit größte convict prison zu Wormwood Scrubs untersteht, wertvolle Aufschlüsse über die englischen Einrichtungen zu verdanken.

Monats ist dem Bischofe der Diözese von der erfolgten Ernennung Mitteilung zu machen, und der Geistliche darf erst nach erhaltenem Konsense amtieren. Neben dem Chaplain werden, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, Geistliche anderer Konfessionen bestellt zur Wahrnehmung der Seelsorge bei denjenigen Sträflingen, welche nicht der anglikanischen Kirche angehören.[1])

Der Chaplain wohnt regelmäßig nicht in der Anstalt. Seine Pflichten bestehen in der Abhaltung des Gottesdienstes, in der Erteilung von Religionsunterricht und in der Beaufsichtigung des Schulunterrichts. Die Lehrer unterstehen, soweit Fragen des Unterrichts in Betracht kommen, ausschließlich dem Chaplain, während sie sich in ihrer Stellung als Gefängnisbeamte unter der Disziplinargewalt des Governor befinden. Dem Chaplain untersteht ferner die Einrichtung der Gefängnisbibliothek, auf welche in England ein großer Wert gelegt wird.[2])

Der Chaplain hat jeden Gefangenen, welcher nach ihm verlangt, zu besuchen; er soll ferner Gefangene, welche sich in der Verbüßung einer Disziplinarstrafe befinden, täglich wenigstens einmal aufsuchen. Im übrigen hat er den Weisungen des Governor betreffs der von ihm abzustattenden Besuche Folge zu leisten, und er soll den Governor in seinen Bemühungen, den Charakter des einzelnen Gefangenen festzustellen, nach Kräften unterstützen.[3])

Das Gehalt der Chaplains variiert je nach der Größe des Gefängnisses zwischen 150 und 450 £; der Assistant Chaplain resp. der Roman Catholic Priest oder der Jewish Minister erhält zwischen 150 und 250 £.

III. Als Gefängnisarzt darf nur angestellt werden, wer ein den Bestimmungen des Gesetzes 21 a. 22 Vict. c. 90 entsprechendes Zertifikat erhalten hat. In den großen Gefängnis-

---

[1]) Es ist hierüber ein besonderes Gesetz, der Prison's Ministers Act 1863 — 26 a. 27 Vict. c. 79 — ergangen.

[2]) Cf. Report of Commissioners 1885 Seite 11. In den local prisons sind erst in den letzten Jahren überall Gefängnisbibliotheken eingerichtet worden; bei Übernahme der local prisons in die Staatsverwaltung im Jahre 1878 waren viele Anstalten noch ohne Bibliotheken.

[3]) Auch sonst wird dem Chaplain ein einträchtiges Zusammenwirken mit dem Governor zur Pflicht gemacht.

anstalten wohnt der Arzt in der Anstalt selbst und darf alsdann Privatpraxis nicht annehmen.

Es ist die Pflicht des Arztes, jeden Gefangenen bei der Aufnahme in die Anstalt auf seinen Gesundheitszustand zu untersuchen und darüber schriftlich an den Governor zu berichten. Er hat täglich die in ärztlicher Behandlung befindlichen Gefangenen zu besuchen;[1]) alle übrigen Gefangenen hat er wöchentlich wenigstens einmal zu sehen. Wenn er dabei die Beobachtung macht, daß ein Gefangener, sei es infolge der von ihm verlangten Arbeit oder der strengen Gefängnisdisziplin oder aus anderen Gründen sich körperlich oder geistig leidend befindet, so hat er davon sofort dem Governor ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten. Er kann dabei auch die Gewährung einer Extradiät in Vorschlag bringen.

Die verschriebenen Arzneimittel und sonstigen ärztlichen Anordnungen sind in ein besonderes Buch einzutragen, und jeder einzelne Krankheitsfall ist darin besonders zu vermerken (Medical Register).

Jeden Monat hat der Gefängnisarzt dem Governor einen Gesamtbericht über den Gesundheitszustand in der Anstalt, die Zahl der vorgekommenen Erkrankungen, Todesfälle u. s. w. einzureichen.

Wenn ein Gefangener körperlich gezüchtigt werden soll, so wird der Gefängnisarzt zuvor gefragt, ob der Gesundheitszustand des Betreffenden die Züchtigung zuläßt. In gleicher Weise wird von dem Arzte Auskunft erfordert, bevor ein Gefangener zu harter Arbeit gesetzt wird. Gefangene, welche sich unter Disziplinarstrafe befinden, sind von dem Arzte täglich zu besuchen.

Wenn bei dem Gesundheitszustande eines Gefangenen dessen Verbleiben in der Anstalt nicht angezeigt erscheint, so hat der Arzt darüber ausführlich an den Governor zu berichten.[2]) Besteht

---

[1]) In den größeren Anstalten sind für die Pflege der Erkrankten besondere Hospital Warders angestellt, welche den vom Arzte bezügl. der Krankenpflege getroffenen Anordnungen Folge zu leisten haben.

[2]) Der Staatssekretär hat in dieser Richtung im Dezember 1884 eine besondere Verfügung erlassen, in welcher ausgesprochen wird „that a prison is a place for penal discipline and that it is not under ordinary circumstances the proper scene for a death-bed and ought not to be converted into a hospital for incurables“. Cf. Report of Directors 1885 S. IX.

Todesgefahr, so ist zu gleicher Zeit der Chaplain davon in Kenntnis zu setzen. Bei schwereren Krankheitsfällen kann der Gefängnisarzt nach vorgängigem Berichte an den Governor einen zweiten Arzt zuziehen.

Der Gefängnisarzt hat ferner periodisch die ganze Anstalt mit Rücksicht auf die Vorkehrungen in gesundheitlicher Richtung, Heizung, Ventilation u.s.w. zu besichtigen und darüber dem Governor zu berichten,[1]) auch sonst Vorschläge zu machen, wenn er aus hygieinischen Rücksichten irgendwelche Änderungen in der Anstaltsverwaltung für wünschenswert hält.

Das Gehalt der Gefängnisärzte[2]) beträgt zwischen 200 und 500 £; wo neben dem Medical Officer noch ein Assistant Surgeon angestellt ist, erhält der letztere 200—300 £.

§ 4. Rechte und Pflichten der subalternen Anstaltsbeamten.

Die subalternen Beamten zerfallen in die Gefängnisoberbeamten und die Gefängniswärter (Warders).

Zu den Gefängnisoberbeamten sind zu zählen: die Gefängnisaufseher und Oberaufseher (Principal resp. Chief Warders, Matrons), die Anstaltsverwaltungsbeamten (Clerks,

---

[1]) Für diese Sanitary Reports, welche in jedem Vierteljahre mindestens einmal zu erstatten sind, ist von der Zentralbehörde ein bestimmtes Formular mit 8 Fragen vorgeschrieben. Die Fragen sind sehr detailliert und betreffen u. a. die Temperatur in den Zellen, die Beschaffenheit des Wassers und der Gefangenenkost, die allgemeine Reinlichkeit in der Anstalt, den Zustand der water closets u. s. w. Ein derartiges Formular findet sich abgedruckt bei Du Cane I Seite 169. Auch für die mindestens einmal monatlich zu erstattenden Berichte über den Gesundheitszustand der Gefangenen ist ein Formular vorgeschrieben. Du Cane I Seite 168.

[2]) Die Gefängnisärzte haben ferner die Pflicht, alle sich zum Eintritt in den Gefängnisdienst meldenden Personen zu untersuchen und ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand der Betreffenden auszustellen. Regelmäßig liegt es den Gefängnisärzten auch ob, die Gefängnisbeamten — zuweilen auch deren Familien — unentgeltlich ärztlich zu behandeln. Bei den kleineren Gefängnissen haben sie auch die Herstellung der Arzneimittel selbst zu übernehmen, während bei den größeren Anstalten hierfür ein besonderer Apotheker angestellt ist.

Stewards, Storekeepers, Foreman of Works) und die Lehrer (Schoolmasters, Schoolmistresses).

Die Zahl dieser Oberbeamten ist naturgemäß je nach der Größe der Anstalt eine verschiedene. In den kleineren Anstalten sind mehrere Ämter in einer Person vereinigt. Ja, in den beiden kleinsten local prisons ist überhaupt ein Oberbeamter nicht angestellt; der gaoler hat hier alle diesbezüglichen Pflichten selbst zu übernehmen. In allen andern Anstalten ist wenigstens ein Lehrer angestellt, welchem dann event. die Funktionen eines Clerk und Storekeeper mitübertragen werden.[1])

Ausdrücklich ist es untersagt, einen Gefangenen mit der Wahrnehmung irgend eines Amtes in der Anstalt zu beauftragen; es soll damit den früher in den local prisons häufigen Mißbräuchen vorgebeugt werden. Es ist ferner ausdrücklich vorgeschrieben, daß in jedem Gefängnisse, in welches weibliche Gefangene eingeliefert werden, eine Gefangen-aufseherin (Matron) oder wenigstens eine Gefangenwärterin (Female Warder) angestellt sein muß.

Die Pflichten der Gefängnisoberbeamten ergeben sich zu-meist schon aus ihrem Amtscharakter. Dem Chief Warder untersteht unter dem Governor der innere Dienst in der Anstalt; er vertritt den Governor, wenn derselbe abwesend ist; er erstattet demselben täglichen Rapport; er beaufsichtigt die Gefängniswärter; alle Meldungen der Gefängniswärter gehen durch ihn an den Governor. In den großen Anstalten stehen zwischen dem Chief Warder und den Gefängniswärtern noch die Principal Warders, welchen die Leitung des inneren Dienstes in den einzelnen Gefängnisabteilungen oder Gefängnisflügeln übertragen ist. Soweit Frauen diese Stellungen wahrnehmen, führen sie den Titel „Matron“.

Dem Clerk liegt die gesamte Buch- und Rechnungsführung in der Anstalt ob. In den größeren Anstalten steht ihm dabei ein Storekeeper zur Seite, welcher die Aufsicht über alle Vorräte der Anstalt, den Einkauf der Lebensmittel u. s. w. führt. In den großen convict prisons gibt es mehrere Storekeepers, neben denen

---

[1]) Cf. die Zusammenstellung der Beamten in den local prisons: Report of Commissioners 1886 Seite 38 und in den convict prisons: Report of Directors 1886 Seite XXVII.

dann ein Steward als Oberaufseher über das gesamte Proviantierungs- und Magazin-Wesen der Anstalt angestellt ist.

Es sei dabei bemerkt, daß die gesamte Rechnungsführung in den Anstalten eine sehr sorgfältige und eingehende ist und bis in das kleinste Detail hinein von dem in der Zentralbehörde angestellten Store Accountant (cf. oben Seite 138) kontrolliert wird. [1])

In den convict prisons, wo die Gefangenenarbeiten einen großen Umfang einnehmen, ist ferner noch ein besonderer Foreman of Works angestellt, welcher die Beschäftigung der Sträflinge zu beaufsichtigen und darüber in der genau vorgeschriebenen Weise Abrechnung zu liefern hat. In den andern Anstalten fungieren für die Beaufsichtigung der Gefangenen in den einzelnen Zweigen der Beschäftigung bestimmte Gefängniswärter als Trade Warders. [2])

Die Lehrer endlich haben den Unterricht in der Anstalt zu erteilen, worüber unten § 20 noch näher gehandelt werden wird. Es sind ihnen ferner unter Leitung des Chaplain die Bibliotheksgeschäfte übertragen.

Die Gefängnisoberbeamten dürfen bei ihrer Anstellung nicht unter 25 und nicht über 40 Jahre alt sein. Für jede Klasse derselben wird eine bestimmte Bildungsstufe vorausgesetzt, über welche sich die Kandidaten durch ein Attest der in London bestehenden Civil Service Commission auszuweisen haben. [3])

Über die Gehaltsverhältnisse der Gefängnisoberbeamten sei folgendes bemerkt: die Chief Warders erhalten jährlich zwischen 100 und 150 £, die Principal Warders zwischen 85 und 90 £, die Clerks zwischen 80 und 190 £, die Storekeepers zwischen 200 und 300 £, die Stewards zwischen 225 und 325 £. [4])

---

[1]) Die Einführung eines geordneten und gleichmäßigen Rechnungswesens war eine der ersten Maßregeln bei der Übernahme der local prisons in die Staatsverwaltung. Cf. Report of Commissioners 1878 Seite 12 u. Seite 48 ff.

[2]) Das Nähere über die bezüglich der Beschäftigung der Gefangenen getroffenen Bestimmungen cf. unten § 21 ff.

[3]) Eine genaue Zusammenstellung der Vorbedingungen für die Anstellung ist abgedruckt bei Du Cane I Seite 164 ff.

[4]) Das Finanzministerium hat unter dem 5. Juli 1878 eine Skala der Gehälter der subalternen Gefängnißbeamten aufgestellt, welcher die obigen Ziffern entnommen sind. Die Anstalten werden dabei nach der Durchschnittsbelegung in Klassen eingetheilt, für welche Minimal- und Maximal-

Was nun die Gefängniswärter betrifft, so zerfallen dieselben in zwei Klassen: die Warders und die Assistant Warders. Jeder Gefängniswärter wird zunächst probeweise auf drei Monate als Assistant Warder angestellt; während dieser Zeit kann er mit einwöchentlicher Kündigung entlassen werden. Auch nach seiner definitiven Übernahme in den Gefängnisdienst hat er noch geraume Zeit in einer größeren Anstalt als Assistant Warder zu fungieren, ehe er zum Warder befördert wird.

Den Warders wird eine bestimmte Anzahl von Gefangenen zur ausschließlichen Beaufsichtigung übergeben, über welche dieselben an jedem Morgen an ihren nächsten Vorgesetzten (Principal oder Chief Warder) Rapport zu erstatten haben. Einige Warders, welche persönlich in einem bestimmten Handwerke bewandert sind, werden als Trade Warders mit dem gewerblichen Unterrichte und der Arbeitsbeaufsichtigung der in dem betreffenden Handwerke beschäftigten Gefangenen beauftragt. Von der Mehrzahl der Warders werden bei ihrer Anstellung genügende praktische Vorkenntnisse in einem bestimmten Handwerke verlangt. [1])

Im übrigen sind die Vorbedingungen der Anstellung folgende: der Kandidat muß zwischen 24 und 42 Jahre alt sein, er muß lesen, schreiben und rechnen können und er muß sich endlich in gutem Gesundheitszustande befinden. Bei der Meldung ist ein bestimmtes Formular, in welchem eingehende Fragen über das Vorleben gestellt sind, eigenhändig auszufüllen [2]) und dabei zwei Referenzen anzugeben, wenn thunlich von früheren Arbeitgebern. Der Kandidat wird sodann von einem Gefängnisarzte auf seinen Gesundheitszustand untersucht, wobei der Kandidat wiederum auf bestimmt vorgeschriebene Fragen eine detaillierte schriftliche Auskunft über seinen Gesundheitszustand, etwaige frühere Krankheiten, ja sogar über den Gesundheits-

---

Gehaltssätze aufgestellt werden, cf. Report of Commissioners 1878 Seite 30 ff. Für die Lehrer fehlen wohl mit Rücksicht auf die ganz verschiedene Geschäftsbelastung derselben in den einzelnen Anstalten bestimmte allgemeine Sätze.

[1]) In neuerer Zeit werden ferner in den größeren Anstalten besondere Hospital Warders angestellt, bei welchen eine Kenntnis der Krankenpflege vorausgesetzt wird.

[2]) Ein derartiges Formular ist abgedruckt bei Du Cane I Seite 159 ff. Darin befinden sich u. a. Fragen nach der bisherigen Beschäftigung, dem Grunde der Entlassung, dem bisher bezogenen Gehalte u. s. w.

zustand seiner Eltern resp. die Ursache ihres Todes zu geben hat.[1]) Der Arzt hat darauf einen genauen Bericht über den Gesundheitszustand des Betreffenden einzureichen und zwölf in dieser Richtung vorgeschriebene Fragen zu beantworten.[2])

Erst nachdem auf diese Weise festgestellt ist, daß der Kandidat nach seinem Gesundheitszustande für den Gefängnisdienst geeignet ist, wird von der in London bestehenden Civil Service Commission an die aufgegebenen Referenzen sowie an sonstige zur Auskunftserteilung geeignet erscheinende Persönlichkeiten ein Fragebogen zur Ausfüllung mit dem Bemerken gesandt, daß die Auskunft auf Wunsch als streng vertraulich behandelt werde. Der Fragebogen schließt nach zwölf detaillierten Fragen über die Charaktereigenschaften des Kandidaten folgendermaßen: „Würden Sie Selbst dem Kandidaten eine Stellung anvertrauen, welche unzweifelhafte Ehrenhaftigkeit erfordert, und würden Sie denselben für eine derartige Stellung Ihren persönlichen Freunden empfehlen?“[3])

Erst wenn in dieser Weise nach allen Seiten hin befriedigende Auskunft über den Kandidaten eingegangen ist,[4]) erfolgt dessen probeweise Anstellung im Gefängnisdienste. Man wird in der That zugeben müssen, daß bei der Anstellung mit der allergrößten Umsicht vorgegangen wird.

In England besteht die allgemeine Überzeugung, daß ein gutes Beamtenpersonal die erste und wichtigste Bedingung für einen wirksamen Strafvollzug ist, daß auch die besten Einrichtungen und Verordnungen und die strengste

---

[1]) Cf. Du Cane I Seite 162, wo ein Formular abgedruckt ist. Es wird im einzelnen gefragt, ob der Kandidat bestimmte Krankheiten (Rheumatismus, Asthma, Herzkrankheit u. s. w. jemals gehabt hat, ob er oder irgendwelche Verwandte von ihm jemals an wiederum genau angegebenen Krankheiten (Auszehrung, Geisteskrankheit, Epilepsie u. s. w.) gelitten haben? wie alt seine Eltern geworden sind u. s. w.

[2]) Dabei ist speziell die Frage zu beantworten, ob der Gesundheitszustand ein solcher ist, um den betreffenden geeignet erscheinen zu lassen für ein Amt, mit welchem fortdauernde Beschwerlichkeiten und Exponierung bei jeglicher Witterung verbunden sind (involving constant fatigue and exposure to weather).

[3]) Du Cane I Seite 166, 167. Auch hier kehrt neben den Fragen nach der Ehrlichkeit, Nüchternheit, Fleiß, Intelligenz u. s. w. die Frage nach dem Gesundheitszustande wieder.

[4]) Bei all den angeführten Formularen ist die Fragestellung eine ebenso eingehende wie präzise. Die Aufstellung guter Fragebogen ist überhaupt eine den Engländern speziell eigne Fertigkeit.

Aufsicht wirkungslos bleibt, wenn nicht die Behandlung der Gefangenen in die richtigen Hände gelegt wird.[1]) Von diesem Standpunkte ist es von der allergrößten Wichtigkeit, Vorsorge zu treffen für ein tüchtiges Wärterpersonal, aus welchem sich dann auch regelmäßig die Klasse der Aufseher rekrutiert.

Und wer englische Gefängnisse besichtigt hat, wird sich davon haben überzeugen können, daß das angestrebte Ziel vollauf erreicht ist. Es ist in der That merkwürdig, daß es trotz der hohen Anforderungen und trotz der strengen Bedingungen bei der Anstellung niemals an der genügenden Zahl geeigneter Bewerber fehlt.[2]) Wie schon hervorgehoben wurde, liefert dabei das Heer und die Marine das größte Kontingent.

Die Gefängniswärter beginnen als Assistant Warders mit einem jährlichen Gehalte von 60 £, welches sich alljährlich um 1 £ bis auf 65 £ erhöht. Das Anfangsgehalt der Warders ist 70 £; auch hier tritt eine jährliche Steigerung um 1 £ bis zur Maximalhöhe von 75 £ ein,[3]) daran schließen sich dann die oben angegebenen Sätze von 85—90 £ bei den Principal Warders und schließlich von 100—150 £ bei den Chief Warders an. Tüchtigen Wärtern ist somit die Gelegenheit zu einem guten Avancement gegeben. Bei allen Sätzen ist die Uniform, welche diesen Beamten von der Gefängnisverwaltung geliefert wird, inbegriffen.

Außerdem erhalten die Mehrzahl von Wärtern, soweit dieselben in den Gefängnissen wohnen, für ihre Person freie Dienstwohnung inkl. Licht und Feuerung. In neuerer Zeit hat man damit begonnen, in unmittelbarer Nähe der Anstalten Dienstwohnungen auch für die verheirateten Beamten herzustellen. Nach allgemeinem Urteile hat sich diese Einrichtung in jeglicher Beziehung

---

[1]) Cf. Du Cane II Seite 187 „forming a good staff of officers — a matter of the first consequence."

[2]) Doch gilt dies nur für England und Schottland, nicht aber für Irland, wo die Gefängnisverwaltung Schwierigkeiten hat, ein genügendes Personal zu finden, cf. Report of the Royal Commission on Prisons in Ireland 1884 Seite 19 ff.

[3]) Bei den weiblichen Wärtern sind die Gehaltssätze niedriger; sie betragen für die Warders 55—70 £, für die Assistant Warders 45—50 £ Cf. Report of Commissioners 1878 Seite 31.

vorzüglich bewährt[1]) und dürfte in absehbarer Zeit bei allen Anstalten zur Durchführung gelangen.

§ 5. Die Kontrolle über die Anstaltsverwaltung durch außerhalb derselben stehende Personen, insbesondere das Visiting Committee.

Als sich im Jahre 1877 der Staat zu dem eingreifenden Schritte entschloß, die Verwaltung der local prisons durch die Lokalbehörden aufzuheben und in die eigne Hand zu nehmen, waren vielfach Bedenken laut geworden, ob es dem Staate möglich sein würde, von einer Zentralstelle aus die Verwaltung der zahlreichen und so weit zerstreut liegenden local prisons zu überwachen.

Zwar hat die Zentralbehörde in den Inspektoren ihre „Augen und Ohren", allein dieselben besuchen doch nur periodisch die einzelne Anstalt, und da ein erheblicher Teil der Gefangenen die local prisons schon nach kurzer Zeit wieder verläßt, so kann es vorkommen, daß Gefangene von seiten der Gefängnisbeamten eine unbillige Behandlung erfahren, ohne die Gelegenheit zu haben, sich darüber bei den Inspektoren zu beklagen.

Diese Überlegung führte dazu, in dem Gesetze von 1877 neben den Inspektoren noch andern Personen eine gewisse Kontrolle zu übertragen. Das Gesetz von 1877 bestimmte, daß für jedes local prison aus der Zahl der Friedensrichter des betreffenden Bezirkes ein Visiting Committee gewählt werden sollte.[2]) Über die Wahl selbst wurde dem Staatssekretär des Innern der Erlaß der näheren Anordnungen übertragen. Es sind hierüber unter dem 19. Februar 1878, 16. Juni 1879, 23. Juni 1880 eine Anzahl von Verordnungen ergangen.[3]) Der Staatssekretär hat in den-

[1]) Cf. hierüber Report of the Royal Commission on Prisons in Ireland 1884 Seite 20 und Du Cane II Seite 97. Es wird hier ausgeführt, daß besonders in den großen Städten die Errichtung von Beamtenwohnungen in der Nähe der Anstalten wünschenswert sei, weil sonst bei den hohen Mietspreisen die Wärter in Berührung mit einer Klasse der Bevölkerung kämen, von welcher man dieselben möglichst fern zu halten suchen müßte.

[2]) 40 a. 41. Vict. c. 21 s. 13—15.

[3]) Cf. Local Prison Rules Seite 9—16.

selben für jede einzelne Anstalt genau bezeichnet, welche Anzahl von Mitgliedern jedes einzelne Kollegium von Friedensrichtern des Bezirkes zu dem Visiting Committee zu entsenden habe. Die Wahl erfolgt stets auf ein Jahr. Doch findet in der Praxis regelmäßig eine Wiederwahl derselben Personen statt. Die Zahl der Mitglieder ist bei den meisten Visiting Committees: 12. Dieselben bestimmen unter sich, in welcher Reihenfolge sie die Anstalt besuchen wollen.

Das Visiting Committee hat die Pflicht darüber zu wachen, daß die Anstaltsverwaltung den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen gemäß geführt werde und daß die Gefangenen nicht unnötigerweise mit Härte oder gar Grausamkeit behandelt werden. Zu diesem Zwecke steht jedem Mitgliede des Committee zu jeder Zeit der freie Zutritt zu der Anstalt, der freie Verkehr mit den Gefangenen und die freie Einsicht aller Anstaltsbücher zu. Die Gefangenen werden durch einen in jeder Zelle angebrachten Anschlag ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß sie etwaige Beschwerden dem Visiting Committee vortragen können.

Zu diesem Zwecke wird der Name des betreffenden Gefangenen in ein in der Anstalt ausliegendes Minute Book eingetragen. Dasjenige Mitglied des Committee, welches dann zunächst die Anstalt besichtigt, hört den Gefangenen an, wobei auf Wunsch desselben die Gegenwart von Gefängnisbeamten ausgeschlossen wird.[1]) Es können auch andre Personen über den Fall vernommen werden. Das Mitglied des Committee trägt schließlich seine Ansicht über den Fall sowie etwaige Vorschläge zur Abhilfe in das Minute Book ein, welches dem Inspektor jedesmal bei seinem Besuche vorzulegen ist.

In gleicher Weise erfolgen Eintragungen in das Minute Book, wenn ein Mitglied des Visiting Committee von selbst auf irgendwelche Mißstände in der Anstalt aufmerksam wird. In der von dem Staatssekretär über die Thätigkeit der Visiting Committees erlassenen Instruktion wird den letzteren ein einträchtiges Zusammenwirken mit den Inspektoren besonders an

---

[1]) Mit Recht tadelt Du Cane II Seite 72 diese Bestimmung, welche leicht dahin führen könne, daß der Ruf eines Beamten durch ungerechtfertigte, aber ohne Anhören des Betreffenden für wahr gehaltene Anschuldigungen eines Gefangenen ernstlich gefährdet werde.

das Herz gelegt. Und es besteht auch in der That zwischen diesen beiden Kontrollbehörden allgemein das beste Einvernehmen.

Dem Visiting Committee steht nun aber weiter die Befugnis zu, anstatt die vorgefundenen Mißstände dem ebenfalls nur kontrollierenden Inspektor mitzuteilen, direkt die Entscheidung der Zentralbehörde oder des Staatssekretärs anzurufen. Hierzu ist nicht nur das Committee als solches, sondern jedes einzelne Mitglied desselben berechtigt.

Das Visiting Committee soll alljährlich dem Staatssekretär einen allgemeinen Bericht über den Zustand der betreffenden Anstalt einreichen und dabei etwa wünschenswerte Verbesserungsvorschläge machen, welchen von seiten der Zentralbehörde die eingehendste Beachtung zu teil wird.

Neben dieser kontrollierenden Thätigkeit steht dem Visiting Committee nun aber ferner noch eine Disziplinarstrafgewalt gegen die Gefangenen zu. In den local prisons kann der Governor nur auf die geringeren Disziplinarstrafen erkennen; hält er für ein Vergehen eine höhere Strafe für angezeigt, so hat er sich an ein Mitglied des Visiting Committee zu wenden; für einzelne Disziplinarstrafen müssen sogar zwei Mitglieder des Committee zusammenwirken (cf. das Nähere unten § 23).

Endlich hat jedes Mitglied des Visiting Committee das Recht auf Antrag eines Untersuchungsgefangenen, eines Schuldgefangenen oder eines first class misdemeanant (cf. unten § 11) demselben bestimmte Vergünstigungen insbesondere rücksichtlich der Kost, der Bewegung im Freien, der Einrichtung der Zelle u. s. w. zu gewähren.[1])

Außer dem Visiting Committee gewährt das Gesetz von 1877 noch ferner jedem Friedensrichter des Bezirkes die Befugnis,[2]) das betreffende local prison zu besichtigen und etwaige, ihm dabei entgegentretende Mißstände in der Anstalts=

---

[1]) Es soll hierdurch die Möglichkeit gegeben werden, bei diesen Klassen von Gefangenen — welche sämtlich nicht als eigentliche Strafgefangene angesehen werden — der Stellung und den Lebensverhältnissen der Betreffenden in angemessener Weise Rücksicht zu tragen.

[2]) 40 a. 41 Vict. c. 21 s. 15; bis 1877 waren die Befugnisse der Friedensrichter gegenüber den local prisons viel weitergehende, cf. 28 a. 29 Vict. c. 126 s. 55.

verwaltung oder in der Behandlung der Gefangenen in dem, in jeder Anstalt aufzulegenden Visitor's book zu vermerken.

Nachdem so für die local prisons eine umfassende Kontrolle durch außerhalb der Verwaltung stehende Personen hergestellt worden war, und nachdem sich gezeigt hatte, daß durch diese Maßregel die Autorität der für die Gefängnisverwaltung zunächst verantwortlichen Beamten in keinerlei Weise beeinträchtigt, und daß anderseits das Vertrauen des Publikums in eine geordnete Anstaltsverwaltung durch diese Teilnahme der Friedensrichter erheblich gestärkt wurde, machten die Royal Commissioners von 1879 den Vorschlag, eine ähnliche Einrichtung auch in den convict prisons einzuführen.[1] Die Zentralbehörde ging sofort darauf ein, indem sie für jedes convict prison eine Anzahl Visitors zumeist aus der Klasse der Friedensrichter ernannte.

Die regelmäßig für ein Jahr ernannten Visitors haben in gleicher Weise, wie die Mitglieder eines Visiting Committee bei den local prisons, das Recht,[2] jederzeit die Anstalt zu besichtigen, sich über alle Einzelheiten der Verwaltung zu informieren, Beschwerden von Sträflingen anzuhören und ihre Beobachtungen und Verbesserungsvorschläge in ein für diesen Zweck ausliegendes Buch einzutragen oder auch direkt der Zentralbehörde mitzuteilen.[3] Auf der andern Seite dürfen sie, ebensowenig wie die Mitglieder eines Visiting Committee, selbständig irgendwelche Anordnungen treffen. Ihre Aufgabe ist im wesentlichen eine öffentliche

---

[1] Report of the Royal Commissioners 1879 Seite LXI, LXII: „it seems to us inconsistant that such jealous precautions should have been taken as regards the local prisons in which prisoners are only confined for comparatively short sentences, and that no similiar safeguard should be provided in the case of the convict prisons, in which prisoners are confined for long periods".

[2] In den an die zuerst ernannten Visitors im Jahre 1879 von der Zentralbehörde gerichteten Zirkularbriefen werden die Berechtigungen der Visitors des nähern angegeben.

[3] Ein Disziplinarstrafrecht ist den Visitors nicht gegeben. Bei den convict prisons, in denen alle Insassen lange Zeit zu verweilen haben, war hierfür ein Bedürfnis nicht vorhanden. Die höhere Disziplinarstrafgewalt wird hier von der Zentralbehörde, den Directors, ausgeübt.

Kontrolle der Anstaltsverwaltung herzustellen und dabei zugleich der von dem Sitze der Anstaltsverwaltung entfernten Zentralbehörde als lokalkundige Ratgeber zu dienen.

Augenblicklich besteht eine, besonders eifrig von der Howard Association betriebene Bewegung,[1] diese öffentliche Kontrolle noch weiter auszudehnen. Man behauptet, die Zulassung einer so beschränkten Anzahl von Personen in die Anstalten sei nicht genügend. Es müsse jedem, welcher Interesse für die Besserung der Gefangenen habe, gestattet sein, die Anstalten zu besuchen und dort mit den Gefangenen zu verkehren.

Mit Recht lehnt die Zentralbehörde dies als mit der Aufrechterhaltung der Disziplin in den Anstalten unvereinbar ab. Es ist etwas ganz anderes, ob einer Anzahl sachverständiger Männer, wie es die Friedensrichter sind, eine derartige Befugnis gegeben wird, oder jedem beliebigen gutherzigen — und vielleicht auch schwachherzigen — Menschen.[2] Einzelnen Personen, wie insbesondere den Vorständen der Vereine für entlassene Sträflinge, sowie den Mitgliedern gewisser religiöser Orden, gestattet die Zentralbehörde in durchaus liberaler Weise den Besuch der Anstalten und den Verkehr mit den Gefangenen.[3]

---

[1]) Cf. Reports of the Howard Association 1885 Seite 9, 10 und 1886 Seite 4, 5.

[2]) Schon vor den Royal Commissioners haben Sir Edm. Du Cane und Dr. Guy auf die Gefahren hingewiesen, welche die Gewährung eines Besichtigungsrechtes an Personen, welche der Verwaltung fern stehen, mit sich bringen muß, wenn nicht bei der Auswahl dieser Personen die größte Vorsicht angewandt wird. Cf. Report of the Royal Commissioners 1879 Seite LXI und Seite LXV, LXVI (Memorandum von Dr. Guy, welcher sich auch gegen die Einführung von Visitors erklärte).

[3]) Bei den Vorständen der Vereine für entlassene Sträflinge erscheint diese Vergünstigung in der That gerechtfertigt und wünschenswert, damit dieselben in die Lage gesetzt werden, rechtzeitig in Verkehr mit den zur Entlassung Kommenden zu treten und von deren Eigenschaften, Fähigkeiten und Wünschen ein richtiges Bild zu erhalten.

Kapitel II.

Die Gefängniseinrichtungen.

§ 6. Übersicht über die Gefängnisanstalten.

Es gibt zur Zeit in England 60 local prisons und 12 convict prisons.

Betrachten wir zunächst die local prisons! Die Zahl derselben hat seit der Übernahme dieser Anstalten in die Staatsverwaltung im Jahre 1878 erheblich abgenommen: im Jahre 1878 gab es 113 Anstalten zur Verbüßung der Gefängnisstrafe,[1]) also 53 mehr als jetzt. Die Zentralbehörde hatte es von vornherein als ihr Ziel bezeichnet, eine größere Zentralisation der Anstalten herbeizuführen, da nur auf diese Weise eine rationelle Behandlung der Gefangenen unter gleichzeitiger Kostenersparnis erreicht werden könnte. Man ist Schritt für Schritt auf diesem Wege vorwärts gegangen, indem man die Schließung der kleinen Anstalten erst eintreten ließ, nachdem durch Neubauten bei den größeren Anstalten für die Unterbringung der Gefangenen genügend gesorgt war. Man ist so auch heute noch nicht vollständig aus dem Übergangsstadium heraus; es gibt auch heute noch eine allerdings nur kleine Anzahl von Anstalten, bei denen die Tage des Fortbestehens gezählt sind.

Der letzte Jahresbericht der Zentralbehörde führt noch 61 local

---

[1]) Im Jahre 1837 betrug die Zahl sogar 256, sie war jedoch schon 1864 auf 146 gefallen. Cf. Report of Commissioners 1878 Seite 38.

prisons auf,[1]) bei denen sich die Durchschnittsbelegung folgendermaßen stellte:

	unter 50	Gefangene:	5	Anstalten
zwischen	50 und 100	„ :	12	„
„	100 „ 200	„ :	21	„
„	200 „ 500	„ :	15	„
„	500 „ 1000	„ :	6	„
	über 1000	„ :	2	„

Anstalten unter 50 Gefangene Durchschnittsbelegung wird es voraussichtlich schon sehr bald nicht mehr geben. Die allgemeine Meinung ist aber auch gegen das Fortbestehen von Anstalten unter 100 Gefangene.[2]) Eine Durchschnittsbelegung von 100 bis 500 Gefangene wird — von den großen Städten (London, Liverpool, Manchester), wo sich die Ziffern noch höher stellen — als das Normale angesehen.

Daß eine derartige Konzentration der Gefangenen in England möglich ist, dürfte auf mehrere Momente zurückzuführen sein. Es kommt zunächst in Betracht, daß die Zahl der Gerichtssitze eine relativ kleine ist, sodann weiter, daß — ebenfalls relativ — nur selten auf ganz kurze Gefängnisstrafen erkannt wird (cf. oben Seite 94). Endlich ermöglicht aber auch die Entwickelung des Verkehrswesens in England eine leichte Beförderung der Verurteilten zu den Orten, wo die Strafen zu verbüßen sind.[3])

Was die convict prisons betrifft, so ist im Jahre 1885 die Musteranstalt von Pentonville als convict prison geschlossen worden — sie wird jetzt als local prison benutzt —, auf der andern Seite ist in Dover eine neue Anstalt errichtet worden, welche jedoch erst teilweise vollendet ist.

Für das erste Stadium der penal servitude, die Einzelhaft,

---

[1]) Report of Commissioners 1886 Seite 15.

[2]) Cf. Report of the Royal Commission on Prisons in Ireland Seite 5 ff. „the larger the number of prisoners in any prison within certain limits, the greater should be both the efficiency and the economy of their maintenance and treatment“ „the nearer the numbers approach to 800 or 900 probably the more efficient will it be“ „the daily average population should in no case be less than 100.“

[3]) Die Kosten der Beförderung sind übrigens nicht unerheblich, sie werden für 1885 auf rund 26000 £ angegeben. Report of Commissioners 1885 Seite 5. Der Staat zahlt bei der Entlassung aus der Anstalt die Kosten der Rückfahrt bis zum Orte der Aburteilung.

dient jetzt bei männlichen Sträflingen die Anstalt zu Wormwood Scrubs in der Nähe von London, welche 1874 eröffnet worden ist. Diese Anstalt enthält aber auch eine Anzahl Sträflinge, welche sich im zweiten Stadium der Strafverbüßung — den öffentlichen Arbeiten (Public Works) — befinden und mit der Vollendung der Gefängnisbauten zu Wormwood Scrubs beschäftigt sind. Die Gesamtzahl der Sträflinge in Wormwood Scrubs belief sich im Jahre 1886 [1]) auf 1043.

Millbank, die älteste Penitentiary in England, wurde bisher als convict prison für weibliche Sträflinge benutzt. Dieselben sind jedoch vor Kurzem nach Fulham und Woking Prison geschafft worden, um Platz für 290 männliche Sträflinge zu machen, welche beim Umbau von Millbank, das in Zukunft als local prison dienen soll, [2]) Verwendung finden.

Die männlichen Sträflinge machen im übrigen das zweite Stadium der penal servitude in den Public Works Prisons von Portsmouth (1125 Insassen), Portland (1111 Insassen), Chatham (994 Insassen), Dartmoor (913 Insassen), Parkhurst (618 Insassen), Woking (536 Insassen), Borstal (505 Insassen) und der neuen noch nicht vollendeten Anstalt von Dover (198 Insassen) durch.

Zur Aufnahme von weiblichen Sträflingen dienen die beiden convict prisons von Woking und Fulham, das erste mit 457, das zweite mit 183 Insassen.

Da die Anstalt von Fulham voraussichtlich demnächst geschlossen werden wird [3]) und die Anstalt von Millbank nur vorübergehend noch für convict prisoners benutzt wird, so bleiben zehn Anstalten zur Verbüßung der penal servitude übrig. Wenn man von Dover, welches noch nicht vollendet ist, absieht, [4]) so hat die kleinste dieser Anstalten 457, [5]) die größte 1125 Insassen.

---

[1]) Cf. für die im folgenden angeführten Ziffern Report of Directors 1886 Seite XXV.

[2]) Mehrere Flügel der Anstalt Millbank wurden schon im letzten Jahre als local prison benutzt.

[3]) Cf. Report of the Royal Commission on the Working Classes 1885 Seite 680—682.

[4]) Die Anstalt in Dover soll, wenn vollendet, circa 900 Sträflinge aufnehmen können.

[5]) Diese niedrigste Ziffer ist übrigens auch nur im beschränkten Sinne zutreffend, da die beiden Anstalten Woking Female Prison (457 Insassen) und

§ 7. Spezialisierung der Anstalten.

Gleich in ihrem ersten Jahresberichte gab die Zentralbehörde der local prisons ihre Absicht kund, einzelne Anstalten möglichst ausschließlich für bestimmte Klassen von Gefangenen zu benutzen: es sollte danach gestrebt werden, soweit als möglich, Spezialanstalten für weibliche Gefangene, ferner für Personen, welche zu hard labour verurteilt wären, und endlich Spezialanstalten für einzelne Industriezweige zu bilden, wohin vorzugsweise Verurteilte, deren Beschäftigung in der betreffenden Industrie angemessen erschiene, geschafft würden. [1])

Eine Trennung der Anstalten nach dem Geschlechte der Gefangenen ist bis jetzt vor allem in London zur Durchführung gelangt: hier nehmen Holloway und Pentonville ausschließlich männliche und Westminster — sowie in Zukunft Millbank — ausschließlich weibliche Gefangene auf. [2])

Eine Klassifizierung der Anstalten nach der Beschäftigungsart der Mehrzahl der Gefangenen ist bis jetzt nur wenig durchgeführt: in Northampton wird viel Schuhmacherei, in Wakefield, Manchester und Kirkdale: Weberei, in Wandsworth und Pentonville: Papiersortieren, in Stafford und Portsmouth: Mehlmahlen (grinding wheat), in Holloway: Fabrikation von Postsäcken betrieben. Es handelt sich im wesentlichen darum, daß in den betreffenden Anstalten stets für einen gewissen Stamm von Arbeitern des fraglichen Industriezweiges gesorgt ist, damit die übernommenen Aufträge ausgeführt werden können. Da die Beschäftigungsarten regelmäßig nach der in dem betreffenden Bezirke vorzugsweise betriebenen Industrie gewählt sind, so bedarf es zu dem Zwecke nur selten der Hinsendung von Gefangenen aus andern Bezirken, und eine solche Hinsendung findet natürlicherweise nur bei Gefangenen mit längerer Strafdauer statt.

Woking Male Prison (536 Insassen) so nahe zusammenliegen und in der Verwaltung so eng verbunden sind, daß man sie auch als eine Anstalt mit zwei selbständig geleiteten Abteilungen ansehen kann.

[1]) Report of Commissioners 1878 Seite 11, 49 ff.

[2]) In den Provinzen sind die beiden Anstalten von Wandsworth und Kirkdale ausschließlich zur Aufnahme von männlichen Gefangenen bestimmt.

Eine größere Spezialisierung der Anstalten ist in den Public Works Prisons durchgeführt. Da hier ausschließlich langjährige Strafen vollstreckt werden, so kommen die Kosten, welche durch die Transportierung der Sträflinge nach bestimmten Anstalten hervorgerufen werden, nur wenig in Betracht und die Durchführung einer Spezialisierung der Anstalten ist daher bei den convict prisons eine wesentlich leichtere als bei den local prisons. Es bleibt aber bemerkenswert, daß auch bei den letzteren Anstalten möglichste Spezialisierung erstrebt wird. [1])

In den Public Works Prisons ist zunächst die Scheidung zwischen Anstalten für männliche und für weibliche Sträflinge vollständig durchgeführt. Weibliche Sträflinge kommen ausschließlich in die Anstalten von Woking und Fulham.

Es sind ferner besondere Anstalten zur Aufnahme von Sträflingen bestimmt, welche zum ersten Male bestraft sind und besserungsfähig erscheinen. Es wurde bereits oben Seite 67 erwähnt, daß diese Personen als star class prisoners ausgesondert werden. [2]) In die neuerrichtete Anstalt zu Dover kommen ausschließlich Sträflinge dieser Klasse. Ferner befinden sich in der Anstalt von Borstal fast nur Sträflinge, welche zu relativ kürzeren Strafen verurteilt worden sind; ein großer Teil der Insassen gehört auch hier der star class an. Auf der andern Seite dienen die Anstalten zu Chatham und Portland vorzugsweise zur Aufnahme von schweren Verbrechern, welche langjährige Strafen zu verbüßen haben. [3])

Während die Sträflinge in Chatham, Portland und Portsmouth fast ausschließlich zu Arbeiten verwendet werden, welche —

---

[1]) Es hätte noch hervorgehoben werden können, daß einzelne local prisons — u. a. Portsmouth — fast ausschließlich zur Aufnahme von Militär- resp. Marine-Gefangenen dienen. Personen des Zivilstandes kommen nur ausnahmsweise — wenn die Strafe zu kurz ist, um eine Beförderung nach einer andern Anstalt zu rechtfertigen — in diese Gefängnisse.

[2]) Im Report of Directors 1885 Seite X werden dieselben charakterisiert als „convicts who do not belong to the criminal class".

[3]) In Chatham befinden sich 55 Sträflinge, welche zu 15 Jahren; 39, welche zu 20 Jahren; 4, welche zu 25 Jahren und 74, welche auf Lebenszeit zur penal servitude verurteilt sind. In Portland sind 48 zu 15; 40 zu 20; 5 zu 25 Jahren; 47 auf Lebenszeit Verurteilte. Report of Directors 1886 Seite XXXIII.

wie Hafen- und Festungsbauarbeiten — große Körperkräfte und volle Rüstigkeit erfordern, besteht die Beschäftigung in Dartmoor vorzugsweise in Urbarmachung von Land und leichterer landwirtschaftlicher Arbeit. Hier befindet sich dementsprechend eine größere Anzahl von Sträflingen in höherem Lebensalter: während in Chatham von 994 Sträflingen 32, in Portland von 1111 Sträflingen 74, in Portsmouth von 1125 Sträflingen 75 Personen über 55 Jahre alt waren, fallen in Dartmoor auf diese Altersklasse von 913 Sträflingen 147.[1])

Die Anstalten von Parkhurst und Woking endlich sind ausschließlich für solche Sträflinge bestimmt, welche infolge von Alter, Gebrechen oder Krankheit überhaupt nur noch im geringen Maße arbeitsfähig sind oder welche einer ständigen ärztlichen Behandlung bedürfen.[2]) In Parkhurst waren im Jahre 1886 von 618 Insassen 109, in Woking von 536 Insassen 133 über 55 Jahre alt. In beiden Anstalten ist die Beschäftigung von den ärztlichen Anordnungen abhängig. In Woking konnten durchschnittlich täglich 174 Sträflinge krankheitshalber überhaupt nicht beschäftigt werden, die andern Sträflinge wurden vorzugsweise mit Schneiderei, Schuhmacherei und Buchbinderei beschäftigt.[3])

Am 4. April 1881 hat eine besondere statistische Aufnahme über die an diesem Tage in den convict prisons befindlichen 10261 Sträflinge stattgefunden, wobei festgestellt wurde, daß 3,6 % für jede Arbeit unfähig, 21,5 % nur für leichte Arbeit verwendbar waren, so daß also nur 74,9 % die schwere Arbeit verrichten konnten, zu welchen die convict prisoners prinzipiell in den Public Works Prisons angehalten werden sollen.[4])

---

[1]) Report of Directors 1886 Seite XXXV.

[2]) In Woking war bisher ein Flügel der Anstalt ausschließlich zur Aufnahme von Geisteskranken bestimmt, von 1886 ab sollen jedoch die geisteskranken convict prisoners nach der für criminal lunatics bestimmten Anstalt zu Broadmoor gebracht werden, über welche unten im § 18 noch näher berichtet werden wird.

[3]) Report of Directors 1886 Teil II Seite 175 ff. Unter den Insassen von Parkhurst befindet sich eine große Anzahl schwachsinniger Sträflinge, welche dort vorzugsweise mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden.

[4]) Cf. Du Cane I Seite 145 ff. Daselbst sind auch die Ergebnisse von zwei in den Jahren 1862 und 1873 vorgenommenen Untersuchungen angeführt,

Mit Recht glaubt man in England, daß es im Interesse der Aufrechterhaltung der Disziplin liege, die hiernach nicht unerhebliche Zahl von Sträflingen, welche mit Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand in der allgemein vorgeschriebenen Weise nicht beschäftigt werden können, in besonderen Anstalten unterzubringen.

§ 8. Bauliche Einrichtung und Anlage der Anstalten.

Die Gefängnisbaukunde ist zu einem selbständigen Wissenschaftszweige herangewachsen, so daß sich derjenige, welcher nicht Bausachverständiger ist, auf diesem Gebiete kaum mehr ein Urteil erlauben darf. In voller Erkenntnis dieser Thatsache sollen denn auch hier lediglich einige Einrichtungen auf dem Gebiete des Gefängnisbauwesens in England hervorgehoben werden, welche von allgemeinerem Interesse sein dürften.

Die größeren local prisons sowie das neue convict prison zu Wormwood Scrubs sind fast sämtlich nach dem Muster der bekannten Anstalt von Pentonville, welche in den Jahren 1840—1842 gebaut wurde, errichtet. Dies heißt: es ist das sogenannte panoptische oder Radial-System zur Anwendung gebracht. Die Anstalt besteht aus mehreren (zumeist 4—6) Flügeln, welche in einer Zentralhalle zusammenlaufen, von der aus der gesamte Aufsichtsdienst geleitet wird. Der einzelne Flügel hat 2—3 Stockwerke. Die Zahl der Zellen in jedem Stockwerke ist je nach der Größe der Anstalt eine verschiedene.

Die Zellen selbst zerfallen in solche, in denen sich die Insassen Tag und Nacht aufzuhalten haben, und in solche, welche nur

---

welche sich ausschließlich auf die neu eingelieferten männlichen Sträflinge bezogen. Dieselben werden charakterisiert:

	1862	1873
a) kräftig	477	484
b) gesund aber nicht stark	243	286
c) nicht gesund aber zu leichterer Arbeit verwendbar	228	166
d) krank und arbeitsunfähig	52	64

Die Klasse d) wird in Woking, die Klasse c) in Woking und Parkhurst, die Klasse b) in Dartmoor, die Klasse a) in den andern Anstalten untergebracht.

zum Aufenthalte während der Nachtzeit bestimmt sind. Die ersteren sind regelmäßig 13 Fuß lang, 6—7 Fuß breit und 9 Fuß hoch; die letzteren sind erheblich kleiner. Gemeinsame Schlafräume existieren nur in den Krankenabteilungen. Aber auch für die Kranken sucht man jetzt das Prinzip der Einzelzelle nach Möglichkeit durchzuführen und nur diejenigen Gefangenen in gemeinschaftlichen Sälen unterzubringen, bei denen dies aus sanitären Rücksichten wünschenswert ist.

In den Public Works Prisons, wo sämtliche Sträflinge nur die Nachtzeit in den Zellen zubringen, beträgt die Größe der Zelle regelmäßig 7 Fuß in der Länge, 4 Fuß in der Breite und 7 Fuß in der Höhe. In diesen Anstalten ist vielfach von den sogenannten iron cells Gebrauch gemacht, eisernen Hütten für etwa 50 Personen, welche leicht von einer Stelle zur andern zu schaffen sind.[1] Diese Einrichtung eignet sich vorzüglich für bloß temporäre Bedürfnisse; gegen den ständigen Gebrauch derselben wird der Einwand erhoben, daß bei den dünnen Wänden, welche die einzelnen Zellen voneinander trennen, Unterredungen zwischen den Gefangenen nicht zu verhindern sind.

In den Zellen befindet sich das erforderliche Mobiliar: Tisch, Stuhl, Wandschränkchen zur Aufbewahrung der Eßgeschirre, Bücher u. s. w. und eine Bettstelle mit Matratze.[2] Vielfach ist die Bettstelle so konstruiert, daß sie am Tage zusammengelegt werden kann und dann den Tisch bildet. Die früher in den Zellen befindlichen Klosets sind fast durchweg beseitigt und an deren Stelle Latrinen am Ende jedes Ganges eingerichtet worden. In der Zelle ist ein Klingelzug angebracht, durch dessen Anziehen eine Klappe an der äußeren Seite der Zellenwand aufspringt. Die Zellenthüren haben ferner eine Klappe, durch welche den Gefangenen Speisen oder sonst Erforderliches hineingereicht wird. In der Mitte der Thür ist ein Loch angebracht, durch welches der Gefängniswärter den Insassen beobachten kann.

Für eine genügende Ventilation ist man auf das sorg-

---

[1]) Diese iron cells sind nach dem Muster der zuerst in der Krim und jetzt im Lager von Aldershot gebrauchten Militärbaracken hergestellt.

[2]) Ein Teil der Gefangenen in den local prisons erhält keine Matratze, sondern schläft auf harter Lagerstätte („plank beds"), cf. darüber unten § 25.

fältigste bedacht. In allen größeren Anstalten besteht Zentralheizung und Gasbeleuchtung. [1])

Eine Anzahl Zellen sind als Strafzellen eingerichtet; dieselben sind kleiner als die andern und ein Teil derselben ist dunkel. In jedem Gefängnisflügel befinden sich ferner eine Anzahl Badezellen.

Mit jeder Anstalt ist ein großer freier Spazierhof verbunden, wo sich die Gefangenen unter Aufsicht eines Wärters einzeln in langen Reihen mit Zwischenräumen von 12 Fuß im sogenannten Gänsemarsche bewegen. [2]) Von den früher gebräuchlichen Isolierspazierhöfen[3]) ist man ganz zurückgekommen; dieselben werden nur noch ausnahmsweise benutzt.

Desgleichen hat man in der Kirche von Anbringung von stalls — Verschlägen, welche nur nach vorne offen sind, so daß die Gefangenen zwar sämtlich den Geistlichen sehen können, aber gegeneinander abgesperrt sind — jetzt überall abgesehen und da, wo dieselben in früherer Zeit eingerichtet waren, dieselben entfernt, da man der Ansicht ist, daß dadurch der feierliche Eindruck des Gottesdienstes beeinträchtigt werde.

Auch in den Schulräumen sind keine stalls angebracht. Der Unterricht wird übrigens — worauf unten § 20 noch eingegangen werden wird — jetzt regelmäßig in der Zelle selbst gegeben. [4])

---

[1]) Man kann von der Einrichtung der englischen Anstalten wohl sagen, daß durchweg nicht nur der Zweckmäßigkeit, sondern auch dem Kostenpunkte die gebührende Berücksichtigung geschenkt wird.

[2]) In früheren Jahren gingen die Gefangenen in Gruppen von je zwei. Da sich jedoch hierbei das Gebot des Schweigens als undurchführbar erwies, so läßt man jetzt die Gefangenen einzeln marschieren cf. Report of the Royal Commissioners 1879 Seite XVI.

[3]) Die Einrichtung ist bekanntlich die, daß ein kreisförmiger Platz durch Zwischenmauern, welche von der Mitte aus nach der Peripherie gehen, in Abschnitte geteilt wird, deren jeder einen Isolierspazierhof für einen Gefangenen bildet.

[4]) Eine andere Übertreibung der Isolierung, der Gebrauch von Masken beim Verlassen der Zelle seitens eines Gefangenen, besteht jetzt in keiner englischen Anstalt mehr. — Dagegen habe ich in dem Gefängnisse von Holloway eine eigentümliche Art von Sprechzimmer für die Gefangenen gefunden. Dieselbe besteht darin, daß zwei Reihen vergitterter stalls in einer Entfernung von etwa zwei Fuß sich parallel gegenüber stehen; in die eine Reihe von stalls werden die Gefangenen, in die andre deren Besucher

Bei jeder Anstalt befinden sich natürlicherweise die erforderlichen Wirtschafts- und Geschäftsräume. Auch sind überall Wohnungen für eine Anzahl von Beamten vorhanden. Wie bereits hervorgehoben wurde, ist man jetzt überall bemüht, die Zahl dieser Beamtenwohnungen zu vermehren.

Zwei andre Neuerungen, welche nach und nach in allen größeren Anstalten vorgenommen werden, bestehen in der Errichtung von Lazarethen (infirmaries), getrennt von der übrigen Anstalt, sowie in der Herstellung von Aufnahmeräumen (reception wards), wohin die Neueingelieferten kommen, um dort zunächst von dem Gefängnisarzte untersucht zu werden.

Das gesamte Gefängnisbauwesen ist einem technischen Rate der Zentralbehörde, dem Surveyor, unterstellt (cf. oben Seite 138). Demselben sind nicht nur vor der Einrichtung einer Anstalt die genauen Baupläne zur Begutachtung vorzulegen, sondern es ist ihm auch von allen beabsichtigten Neubauten oder Umbauten von größerem Umfange vorher Kenntnis zu geben. Der Surveyor hat ferner für jede einzelne Zelle, bevor dieselbe in Benutzung genommen werden darf, zu attestieren, in welcher Weise dieselbe verwendet werden soll, ob zum Aufenthalte eines Gefangenen bei Tag und Nacht, oder lediglich als Schlafzelle, ob als Strafzelle und alsdann für welchen Maximalzeitraum.

Von besonderem Interesse dürfte es sein, daß sämtliche in den letzten Jahren neugebauten Gefängnisse wie überhaupt alle Gefängnisbauarbeiten ausschließlich von Gefangenen hergestellt worden sind. Diese Bauarbeiten bilden eine der Hauptbeschäftigungen der Gefangenen. In den local prisons sind seit Übernahme derselben in die Staatsverwaltung fast in jeder Anstalt umfassende bauliche Veränderungen nötig gewesen

---

von hinten eingeführt. In dem zwischen den vergitterten stalls liegenden Gange hält sich ein Wärter auf. In den Sprechstunden werden so viel Gefangene und Besucher gleichzeitig eingeführt, als stalls vorhanden sind. Es kann daher nicht nur der Wärter, sondern auch der in dem nebenliegenden stall befindliche Gefangene das geführte Gespräch mit anhören. Ob diese Einrichtung, von deren Nützlichkeit ich mich nicht habe überzeugen können, auch in andern Gefängnissen besteht, ist mir nicht bekannt, cf. übrigens Starke, das belgische Gefängniswesen, Berlin 1877 Seite 60, welcher genau dieselbe Einrichtung in Belgien schildert.

und dieselben sind ausschließlich von Gefangenen ausgeführt worden.[1]) In den convict prisons sind seit 1863 Zellen für 4771 Sträflinge ausschließlich durch Gefangenenarbeit hergestellt. Die thatsächlichen Kosten für diese neuhergestellten Anstalten beliefen sich auf 358 700 £, während für den Bau dieser Anstalten, wenn derselbe Privatunternehmern übertragen worden wäre, 636 400 £ hätten verausgabt werden müssen, so daß sich hier ein Erträgnis der Gefangenenarbeit von 277 700 £ ergibt.[2])

Ein interessantes Beispiel davon, wie bei dem Bau der Anstalten vorgegangen wird, gibt das neue convict prison von Wormwood Scrubs. In dieser für 1050 Sträflinge bestimmten Anstalt ist alles mit einziger Ausnahme der Thürschlösser durch Gefangenenarbeit hergestellt worden. Man hatte zunächst 100 convict prisoners, welche in Public Works Prisons bereits Bauarbeiten gethan hatten, dorthin versetzt, indem man iron cells zu ihrer Unterbringung benutzte. Diese 100 Gefangenen begannen den Bau, und erst allmählich wurden zur Fortsetzung desselben weitere Gefangenenkräfte herbeigezogen. Der Bau, welcher im Jahre 1874 begonnen wurde, ist heute noch nicht vollendet. Man arbeitet jetzt an der Fertigstellung der Kapelle. Mit dem Wohnhause für den Governor hat man noch gar nicht begonnen; derselbe behilft sich vorläufig mit einigen provisorisch für ihn hergestellten Räumen. — Auf diese Weise werden dem Staate enorme Summen erspart, und es werden gleichzeitig die Gefangenen in nützlicher Weise beschäftigt.

Was die Lage der Anstalten betrifft, so ist man bemüht, die local prisons nicht allzuweit von den Gerichtshöfen entfernt zu legen, auf der andern Seite aber zu vermeiden, daß die Gefängnisse in dichtbevölkerten Stadtteilen liegen. Die letztere Erwägung ist die Veranlassung gewesen, daß die Zentralbehörde jüngst mehrere Gefängnisse in London — besonders Clerkenwell und Coldbath Fields — geschlossen hat.[3])

---

[1]) Der Surveyor veröffentlicht alljährlich eine Zusammenstellung dieser baulichen Arbeiten. In dem Berichte für 1885/6 (Report of Commissioners 1886 Seite 48, 49) erscheint eine besonders große Zahl von neuerrichteten reception und infirmary wards sowie von quarters for officers and married warders.

[2]) Cf. Du Cane II Seite 180, 181.

[3]) An einer nützlichen anderweitigen Verwendung dieser Anstalten wird

§ 9. Die Kosten des Gefängniswesens.

Um ein richtiges Bild des englischen Gefängniswesens zu gewähren, muß auch die Kostenfrage ihre Berücksichtigung finden.

Die Kosten der local prisons erscheinen in den alljährlichen Reports der Commissioners of Prisons, diejenigen der convict prisons in den alljährlichen Reports der Directors of Prisons. Zu diesen beiden Posten müßten streng genommen noch die Kosten der Zentralbehörde hinzugerechnet werden, welche den Civil Services zu entnehmen sind. Dieser Posten kann jedoch hier übergangen werden, nachdem die Hauptausgaben desselben — nämlich die Gehälter der Mitglieder der Zentralbehörde — bereits oben im Kap. I § 1 erörtert worden sind.

Die Ausgaben der local wie der convict prisons erscheinen unter drei Überschriften:

1) Kosten des Beamtenpersonals (cost of staff).
2) Kosten der Unterhaltung der Gefangenen (Maintenance of convicts resp. of prisoners).
3) Diverse Ausgaben (other expenses).

Unter der ersten Rubrik sind mitenthalten die Ausgaben für Uniformen und gewährte Wohnungsgelder sowie einmalige Vergütungen (allowances); dagegen sind nicht berücksichtigt die Pensionszahlungen. Was die dritte Rubrik anbetrifft, so sind aus derselben in dem letzten Jahresberichte einige Posten in die zweite Rubrik gebracht worden, wodurch genaue Vergleichungen mit früheren Jahrgängen unmöglich gemacht sind. So erscheinen beispielsweise die Ausgaben für Mobiliar, welche früher als besonderer Posten in der dritten Rubrik aufgeführt waren, jetzt in der zweiten Rubrik zusammen mit den Ausgaben für Bekleidung der Gefangenen.

Die Ausgaben für Transportierung der Gefangenen werden zwar in der Jahresrechnung der convict

---

es nicht fehlen; man hat insbesondere in Aussicht genommen, dieselben zu Wohnungen für die arbeitenden Klassen umzubauen, wozu sie sich ihrer Lage nach vorzüglich eignen. Cf. Report of the Royal Commission on the Housing of the Working Classes 1885 Seite 680—682.

prisons, nicht aber in derjenigen der local prisons aufgeführt.[1]) Es hängt dies wohl damit zusammen, daß bisher die Ausgaben für den Transport von Gefangenen nach und von den Gerichtshöfen auf dem Etat der Polizei standen.

Im übrigen finden bei Aufstellung der Jahresrechnung für die convict prisons und für die local prisons dieselben Grundsätze Anwendung, und es können daher die beiden Etats nebeneinandergestellt werden.[2])

Es betrugen in dem Rechnungsjahre 1885/6:
die Gesamtausgaben für die convict prisons:
299 867 £ 1 s 6 d;
die Gesamtausgaben für die local prisons:
343 697 £ 4 s 10 d;
die Kosten des Gefängniswesens überhaupt somit:
643 564 £ 6 s 4 d,
d. h. in deutscher Währung 12 871 286 Mark.

Die Ausgaben verteilen sich folgendermaßen:[3])

Titel der Ausgaben	convict prisons	local prisons
I. Kosten für das Beamtenpersonal	163 379 £	208 792 £
II. Unterhaltung der Gefangenen:		
a) Beköstigung	69 845 „	58 008 „
b) Bekleidung, Mobiliar, Geschirr zc.[4])	22 297 „	18 359 „

[1]) Die zur penal servitude Verurteilten kommen zunächst in das nächstgelegene local prison — in welchem sie auch gewöhnlich schon in Untersuchungshaft gewesen waren — und werden erst, nachdem sich eine gewisse Zahl angesammelt hat, nach dem convict prison transportiert. Cf. Du Cane II Seite 103.

[2]) Cf. für die im folgenden gegebenen Ziffern Reports of Directors 1885 Seite XXVI, XXVII. 1886 Seite XXVIII, XXIX und Reports of Commissioners 1885 Seite 41—47, 78—80; 1886 Seite 39—45, 74—77.

[3]) Der Übersichtlichkeit halber wird von Anführung der Schillinge und Pence hier abgesehen.

[4]) Im Jahre 1884/5 wird dieser Posten unter drei gesonderten Rubriken aufgeführt:

aa) Bekleidung	in den convict prisons: 22 719;	in den local prisons:	13 867 £
bb) Betten	„ „ 2305;	„ „	1790 „
cc) Sonstiges Mobiliar	„ 2033;	„ „	3432 „

Titel der Ausgaben	convict prisons	local prisons
c) Heizung, Licht, Seife und sonstige Reinigungsartikel [1])	20348 £	32555 £
d) Medizin und sonstige Heilmittel	2041 „	1438 „
III. Diverse Ausgaben:		
a) Gewöhnliche Anstaltsreparaturen	5515 „	12381 „
b) Steuern und Abgaben	612 „	146 „
c) Arbeitsgeschenke (gratuities) [2])	7123 „	6914 „
d) Transport der Gefangenen	5172 „	
e) Andre gelegentliche Ausgaben	3539 „	5099 „

Da sich im Jahre 1885/6 in den convict prisons durchschnittlich per Tag 9247, in den local prisons 15375 Gefangene befanden, so entfallen per Jahr auf den Kopf des Gefangenen:

	in den convict prisons	in den local prisons
a) an Kosten für das Beamtenpersonal	19 £ 11 s 10 d	13 £ 11 s 7 d
b) für die Unterhaltung der Gefangenen	13 „ 14 „ 8 „	7 „ 3 „ 7 „
c) Kosten überhaupt	35 „ 19 „ 3 „	22 „ 7 „ 1 „

Ein etwas andres Bild ergibt sich, wenn man von den Ausgaben die durch die Gefangenenarbeit erzielten Einnahmen in Abzug bringt. Die Arbeiten der convict prisoners lieferten im Jahre 1885/6 ein Gesamterträgnis von

165413 £ 8 s 9 d.

Diese Summe von der oben angegebenen Ausgabensumme abgezogen, ergibt für die convict prisons einen Nettoausgabenbetrag von:

134462 £ 12 s 9 d,

[1]) Im Jahre 1884/5 wird dieser Posten unter zwei gesonderten Rubriken aufgeführt:
aa) Heizung u. Licht in den conv. pris.: 19204; in den loc. pris. 28691 £
bb) Seife und sonstige Reinigungsartikel 2481; „ „ 3841 „

[2]) Das Nähere hierüber cf. unten § 22.

d. h. pro Kopf des Sträflings eine jährliche Ausgabe von:

16 £ 2 s 6 d.

Betreffs der Berechnung des Wertes der Gefangenenarbeit wird im § 21 das Nähere angegeben werden. Hier sei nur bemerkt, daß für die Beschäftigung von Gefangenen im Anstaltsdienste [1]) bei der Berechnung kein Betrag in Ansatz gebracht worden ist.

Über die Erträgnisse der Gefangenenarbeit in den local prisons ist für 1885/6 eine Gesamtsumme noch nicht berechnet; man muß hier auf das vorhergehende Jahr zurückgehen. Im Jahre 1884/5 betrugen die Gesamtausgaben in den local prisons:

359 461 £ 11 s 1 d,

d. h. pro Kopf der sich in diesem Jahre auf durchschnittlich 16 619 belaufenden Gefängnisbevölkerung:

21 £ 12 s 7 d.

Das Gesamterträgnis der Gefängnisarbeit betrug:

66 235 £ 16 s 1 d, [2])

Es ergibt sich also ein Nettoausgabenbetrag von:

293 235 £ 19 s,

d. h. pro Kopf des Gefangenen

17 £ 12 s 10 d.

Hiernach stellen sich die Nettoausgaben pro Kopf des Gefangenen in den local prisons etwas höher als in den convict prisons, obwohl die einzelnen Ausgabeposten in den letzteren Anstalten wesentlich höhere sind als in den erstern. Die Arbeitskräfte der Gefangenen können in den convict prisons, wo der Einzelne für lange Jahre detiniert ist, in viel wirksamerer Weise ausgenutzt werden, als in den local prisons mit ihrer ständig wechselnden Bevölkerung. Auf der andern Seite ist in den convict prisons ein relativ viel größeres Beamtenpersonal erforderlich, und auch die Ausgaben für die Unter-

---

[1]) „employment in the ordinary service of the prison, cooking, cleaning etc.

[2]) Auch hier ist für die Beschäftigung von Gefangenen im Anstaltsdienste kein Betrag in Ansatz gebracht worden. Der Wert der Arbeiten im Anstaltsdienste wird für die local prisons im Jahre 1884/5 auf 57 335 £ 12 s 7 d angegeben. Judicial Statistics 1884 Seite 70.

haltung der Gefangenen stellen sich hier höher, weil mit Rücksicht auf die Art der Beschäftigung die Beköstigung eine bessere sein muß.

Gehen wir nun etwas näher zunächst auf die Ausgaben für die convict prisons ein. Es liegen bei diesen Anstalten für eine lange Reihe von Jahren Ziffern vor, welche miteinander vergleichbar sind, weil sie im wesentlichen stets nach denselben Grundsätzen aufgestellt wurden.[1]) Im Jahre 1864, wo zuerst die neuen Bestimmungen über die Behandlung der convict prisoners in Geltung traten, beliefen sich die Gesamtausgaben auf:

247 227 £;

dieselben stiegen in langsamer Progression bis zum Jahre 1877, wo sie:

360 281 £

betrugen. Da sich während dieser Zeit aber auch die Zahl der convict prisoners von 7418 im Jahre 1864 auf 10 735 im Jahre 1877 erhöht hatte, so war der auf den Kopf des Sträflings entfallende jährliche Ausgabenbetrag ziemlich derselbe geblieben: im Jahre 1864: 33 £ 6 s 8 d, im Jahre 1877: 33 £ 11 s 2 d. Vom Jahre 1877 ab fallen die Gesamtausgaben mit einer Unterbrechung im Jahre 1879 langsam bis auf 299 876 £ 1 s 6 d im Jahre 1885/6. Die Zahl der convict prisoners hält sich von 1877 bis 1880/1 noch ziemlich auf gleicher Höhe (10 735 im Jahre 1877 und 10 745 im Jahre 1880/1) und beginnt erst im Jahre 1881/2 in langsamem und erst 1884/5 in beschleunigtem Tempo zu fallen. Da ein großer Teil der Ausgaben, insbesondere diejenigen für Beamtengehälter, auf ziemlich gleicher Höhe geblieben sind, so stellt sich naturgemäß der auf den Kopf des Sträflings entfallende Ausgabenbetrag für die letzten Jahre erheblich höher. Die Beträge von 35 £ 2 s 4 d im Jahre 1884/5 und von 35 £ 19 s 3 d im Jahre 1885/6 pro Kopf des Sträflings sind die höchsten, welche überhaupt in der ganzen Periode vorgekommen sind. Läßt man diese beiden Jahre außer Betracht und sieht man ferner von den Jahren 1870—1872 ab, wo die Kosten pro Kopf sich ausnahmsweise niedrig auf 30 £ 14 s 9 d bis 31 £ 4 s 9 d beliefen, so sind die Schwankungen in den Ausgaben nur geringfügige und bewegen sich

[1]) Cf. Du Cane I Seite 90.

innerhalb der Grenzen von 32 £ bis 34 £ pro Kopf des Sträflings.

Interessant dürfte es noch sein, auf die Verschiedenheit der jährlichen Nettoausgaben — d. h. Ausgaben abzüglich Erträgnis der Sträflingsarbeiten — pro Kopf des Sträflings in den einzelnen convict prisons hinzuweisen. Dieselben beliefen sich im Jahre 1885/6 in Portsmouth, wo nur die kräftigsten Männer und meistenteils Leute mit langer Strafdauer hingeschickt werden, auf: 2 s 7 d — hier werden also die Anstaltsausgaben so gut wie vollständig durch das Erträgnis der Arbeit gedeckt — dagegen in Parkhurst, wohin nur Sträflinge geschickt werden, welche infolge ihres körperlichen Zustandes eine verminderte Arbeitsfähigkeit besitzen, auf: 23 £ 18 s 3 d. In Pentonville, wo sich nur Sträflinge im Stadium der Einzelhaft befinden, beliefen sich die Ausgaben auf: 27 £ 13 s 6 d. In Fulham, wo nur weibliche Sträflinge sind, erreichten die Ausgaben die Höhe von 51 £ 14 s 4 d.

Übrigens darf bei diesen Ziffernangaben nicht außer Acht gelassen werden, daß die Etats der einzelnen Anstalten nicht ohne weiteres miteinander vergleichbar sind, weil besonders der Umfang der Beschäftigung für den Gefängnisdienst ein ganz verschiedener ist: die Anstalt Fulham z. B. besorgt die Wäscherei, welche noch besondere Ausgaben für Seife erfordert, für mehrere andere convict prisons. In den Anstalten von Woking und Parkhurst ferner werden die neuen Gefangenenkleider für alle convict prisons angefertigt; diese Anstalten sind daher bei dem Ausgabenposten für Bekleidung unverhältnismäßig belastet.

Was die Ausgaben für die local prisons betrifft, so sind hier Vergleiche mit früheren Jahrgängen nur im beschränkten Maße möglich. Bis zur Übernahme dieser Anstalten in die Staatsverwaltung im Jahre 1878 war die Buch- und Rechnungsführung durch die einzelnen Lokalbehörden eine vielfach mangelhafte; es bestand keinerlei Garantie, daß die einzelnen Lokalbehörden beispielsweise unter „gewöhnlichen Reparaturen" — im Gegensatze zu Neu- und Umbauten — überall dasselbe verstanden, oder daß sie die Erträgnisse der Gefangenenarbeit in gleichmäßiger Weise berechneten. Es werden ferner einzelne Posten, wie z. B. die Kosten für den Transport der Gefangenen, erst seit 1878 den Anstalten belastet; anderseits sind jetzt von dem Etat der

Anstalten die Beamtenpensionen verschwunden, welche früher darauf gestanden haben.

Aber auch die Ausgaben seit 1878 können als normale kaum angesehen werden. Die Verwaltung befindet sich noch in einem Übergangsstadium, welches besondere Kosten verursacht. Beispielsweise ist noch eine Anzahl höherer Gefängnisbeamter mit dem früheren — die jetzigen Normen weit überschreitenden — Gehalte im Dienste belassen worden.

Nur mit allem Vorbehalt mag daher angeführt werden, daß die jährlichen Ausgaben pro Kopf des Gefangenen seit Übernahme der Anstalten in die Staatsverwaltung auf durchschnittlich jährlich 23 £ angegeben werden — im Jahre 1885/6 betrugen sie 22 £ 7 s 1 d —, während dieselben für die Periode vor 1878 auf durchschnittlich 26 £ geschätzt werden. [1])

Eine Verringerung der Ausgaben ergibt sich ganz naturgemäß aus der Thatsache, daß eine große Anzahl ganz kleiner Anstalten, bei denen sich die Generalkosten unverhältnismäßig hoch stellen, aufgehoben worden sind. Dies hat es beispielsweise ermöglicht, daß sich die Kosten für die höheren Beamten gegenüber dem Jahre 1878 um 40 871 £ pro Jahr ermäßigt haben, obwohl die Gehälter für die Anstaltsärzte wesentlich erhöht worden sind. Die Ersparnisse an Gas werden auf jährlich 300 £, die Ersparnisse an Heizungsmaterial auf jährlich 240 £ berechnet u. s. w. [2])

---

[1]) Report of Commissioners 1885 Seite 15. In den Judicial Statistics 1884 Seite XLII werden auf Grund mehrfacher Umrechnungen, welche sich aber einer Kontrolle entziehen, die Durchschnittskosten pro Kopf des Gefangenen folgendermaßen angegeben:

Jahr	£	s	d
1872/3:	27 £	8 s	4 d
1873/4:	27 „	7 „	4 „
1874/5:	25 „	19 „	1 „
1875/6:	25 „	16 „	6 „
1876/7:	24 „	12 „	5 „
1878/9:	21 „	12 „	7 „
1879/80:	21 „	14 „	6 „
1880/1:	23 „	17 „	10 „
1881/2:	21 „	2 „	— „
1882/3:	21 „	14 „	6 „
1883/4:	22 „	1 „	3 „
1884/5:	22 „	8 „	2 „

[2]) Du Cane II Seite 100 ff.

Auch heute sind es die kleinen Anstalten, welche den Etat besonders belasten. Wenn man von den Erträgnissen der Gefangenenarbeit ganz absieht [1]) und bloß die Ausgaben betrachtet, so stellen sich dieselben im Jahre 1885/6 pro Kopf des Gefangenen durchschnittlich auf 22 £ 7 s 1 d, aber in der kleinsten Anstalt (Brecon mit einer Durchschnittsbelegung von 17 Gefangenen) auf 56 £ 8 s 5 d, anderseits in der großen Anstalt von Wandsworth (mit einer Durchschnittsbelegung von 1014 Gefangenen) auf 17 £ 14 s 4 d. Dem Durchschnittssatze am nächsten kommen die Anstalten mit 100 bis 200 Gefangenen, z. B. Northampton (131 Gefangene): 21 £ 5 s 11 d; Lincoln (199 Gefangene): 21 £ 18 s 6 d; Norwich (181 Gefangene): 22 £ 8 s 3 d.

Die baren Ausgaben für Neubauten und Umbauten in den local prisons beliefen sich im Jahre 1885/6 auf 40 122 £. In der Zeit seit Übernahme der local prisons in die Staatsverwaltung war der Mindestbetrag für diesen Posten 30 891 £ im Jahre 1881/2; der Höchstbetrag: 41 995 £ im Jahre 1879/80. Zu diesen baren Ausgaben würde der Wert der von den Gefangenen bei den Bauten geleisteten Arbeiten (cf. oben Seite 171, 172) hinzuzurechnen sein, welcher auf jährlich rund 50 000 £ angeschlagen wird. [2])

Über die durchschnittlichen Kosten von Gefängnisbauten liegen Angaben nicht vor. Bei Übernahme der local prisons in die Staatsverwaltung wurde, wie oben Seite 87 ausgeführt worden ist, der Satz von 120 £ pro Einzelzelle zu Grunde gelegt. Dieser Satz bleibt zweifellos hinter den wirklichen Herstellungskosten zurück. Bei dem vor Übernahme in die Staatsverwaltung zuletzt vollendeten local prison zu Maidstone betrugen die Baukosten pro Einzelzelle 185 £. [3])

---

[1]) Diese stehen natürlicherweise in den ganz kleinen Anstalten, wo eine regelmäßige einträgliche Beschäftigung der Gefangenen schwer durchzuführen ist, weit hinter denjenigen der großen Anstalten zurück.

[2]) Du Cane II Seite 98.

[3]) Du Cane II Seite 79.

Kapitel III.

Die Behandlung der Gefangenen.

Titel I.

Darstellung der Behandlung nach allgemeinen Gesichtspunkten in ihren Hauptmomenten.

§ 10. Klassifizierung der Gefangenen.

Unter den Gefangenen werden zwei Klassen scharf geschieden: Strafgefangene („criminal prisoners") und solche Gefangene, welche gesetzlich nicht als Verbrecher anzusehen sind („who shall not be deemed to be a criminal prisoner"). Die Strafgefangenen zerfallen in diejenigen, welche zur penal servitude verurteilt worden sind („convict prisoners", Sträflinge), und in die zu einer Gefängnisstrafe Verurteilten („prisoners", Gefangene schlechthin). Die andre Kategorie von Gefangenen zerfällt in die Untersuchungsgefangenen („prisoners awaiting trial"), die Schuldgefangenen („debtors") und die „Übelthäter"[1]) („first-class misdemeanants").

Diese drei zuletzt genannten Klassen befinden sich sämtlich in den local prisons. In diese Anstalten werden ferner — abgesehen von den zu einer Gefängnisstrafe Verurteilten — convict prisoners

---

[1]) „Übelthäter" dürfte wohl der entsprechendste deutsche Ausdruck für „first-class misdemeanants" sein.

auf kurze Zeit aufgenommen, bis der Transport derselben nach einem convict prison erfolgen kann.[1])

Für die Behandlung der zur penal servitude Verurteilten einerseits und der zu einer Gefängnisstrafe Verurteilten anderseits bestehen getrennte Vorschriften. Dieselben enthalten jedoch eine Reihe allgemeiner, für beide Klassen in fast gleicher Weise gültiger Gesichtspunkte, welche hier im Titel I zusammen behandelt werden. Auf die Spezialbestimmungen für den Vollzug der beiden Strafarten soll dann im Titel II und III noch des nähern eingegangen werden.

Über die Behandlung der not criminal prisoners enthalten die Prison Acts von 1865 und 1877 einige allgemeine Grundsätze, welche im wesentlichen darauf hinauslaufen, daß die Freiheitsentziehung bei diesen Klassen von Gefangenen nur mit solchen Einschränkungen bezüglich der Beschäftigung, der Beköstigung, der Bekleidung u. s. w. verbunden sein soll, wie sie die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Anstalten unbedingt erfordert. Im übrigen wird der Staatssekretär des Innern ermächtigt, die erforderlichen Regulative über die Behandlung der Untersuchungsgefangenen, der Schuldgefangenen und der first-class misdemeanants zu erlassen. Die Regulative sind dann unter dem 19. Februar 1878 für jede dieser drei Klassen gesondert ergangen.[2]) Die Bestimmungen sind aber im wesentlichen dieselben und sollen im folgenden Paragraphen zur Darstellung gebracht werden.

Unter „Untersuchungsgefangenen" werden nach englischem Rechte sowohl diejenigen verstanden, welche von dem Friedensrichter nach Abschluß des Vorverfahrens zur Aburteilung an die Quarter Sessions oder an die Assizes überwiesen sind („committed for trial"), wie diejenigen, bei denen das Vorverfahren noch schwebt und die Fortdauer der Haft angeordnet ist („remanded"). Die von der Polizei Festgenommenen verbleiben bis zum ersten richterlichen Verhör im Polizeigewahrsam in sogenannten

---

[1]) Es handelt sich hier lediglich um Ersparung der Kosten für Eskortierung und Transportierung. Auch bei den zu einer Gefängnisstrafe Verurteilten findet bezüglich derjenigen, welche aus irgendwelchen Gründen in Spezialanstalten geschafft werden sollen, ein derartiges Ansammeln behufs gemeinsamen Transportes statt. Du Cane II Seite 103.

[2]) Die Regulative sind abgedruckt in den Local Prison Rules Seite 9—33.

lock-up cells. Der Richter hat, wenn er nicht ohne weiteres die Sache abweist („discharged"), darüber zu befinden, ob die Sache zur Aburteilung reif ist — in welchem Falle er das Urteil sofort selbst spricht resp., wenn die Sache außerhalb seiner Kompetenz liegt, den Angeschuldigten den kompetenten Gerichten überweist — oder ob noch weitere Vernehmungen erforderlich sind. Soweit die Sache nicht im ersten Termine zu Ende geführt wird, entscheidet der Richter weiter, ob der Angeschuldigte gegen oder ohne Sicherheitsleistung aus der Haft zu entlassen ist, oder ob die Haft fortzudauern hat. In dem letzteren Falle erfolgt die Überführung des Angeschuldigten in ein local prison.[1]) Bis zu seiner Verurteilung aber wird der Angeschuldigte gesetzlich für „Nichtschuldig" erachtet („in law presumably innocent"), und daraus ergibt sich, daß die Haft, welche nur den Zweck hat, sich der Person des Angeschuldigten zu versichern, so wenig drückend als möglich zu gestalten ist („to make the confinement as little as possible oppressive").[2])

Was die „Schuldgefangenen" (debtors) anbetrifft, so ist nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung Schuldhaft nur noch in Ausnahmefällen zulässig.[3]) Ohne auf Einzelheiten einzugehen, läßt sich kurz sagen, daß Schuldhaft auf Antrag des Gläubigers angeordnet werden kann, wenn der Schuldner einem richterlichen Befehl zur Zahlung einer bestimmten Summe Geldes an den Gläubiger nicht nachkommt und der Gläubiger den Beweis dafür liefert, daß der Schuldner zur Zeit des Erlasses des Befehls thatsächlich die

---

[1]) Wenn bei der Verhandlung vor den Assizes oder den Quarter Sessions eine Vertagung eintritt, so wird der Untersuchungsgefangene nicht in das local prison zurückgebracht, sondern wird in einem der sog. court houses in gerichtlichem Gewahrsam gehalten. Die Einrichtung der court houses, welche Sache der Lokalbehörden ist, wird als in vielen Fällen wenig befriedigend geschildert, und man ist z. B. bestrebt, hier Besserungen anzubringen. Cf. Report of Commissioners 1885 Seite 15, 1886 Seite 12. Der Staatssekretär des Innern hat zur näheren Untersuchung eine besondere Kommission eingesetzt, welche im Februar 1887 ihren Bericht erstattete. Nach Zeitungsnachrichten sind dabei recht böse Zustände aufgedeckt worden, und es wird ein energisches Einschreiten gegenüber den Lokalbehörden, welche ihre Pflicht vielfach auf das Gröblichste versäumt haben, verlangt.

[2]) Prison Act 1877 s. 39.

[3]) 32 a. 33 Vict. c. 62; 33 a. 34 Vict. c. 76.

Mittel zur Zahlung gehabt hat. Die Sache wird hier gleichsam als eine ungehörige Mißachtung eines richterlichen Befehls („act of contempt of court") aufgefaßt und die Schuldhaft als eine Art Ordnungsstrafe behandelt. Die Strafe soll im wesentlichen nur in Freiheitsentziehung bestehen, und es gelten dabei fast die gleichen Bestimmungen wie für die Untersuchungsgefangenen.[1])

In gleicher Weise wie die Schuldgefangenen wurden früher diejenigen behandelt, welche eine ihnen auferlegte Friedensbürgschaft nicht leisteten[2]) und infolgedessen verhaftet wurden („imprisoned in default of finding sureties"). Bezüglich dieser Surety Prisoners ist aber durch eine Verordnung des Staatssekretärs des Innern vom 1. Juli 1881 angeordnet worden, daß dieselben fortab gleich den andern zu einer Gefängnisstrafe Verurteilten behandelt und ihnen nur einige Vergünstigungen bezüglich des Empfanges von Besuchen und des Schreibens von Briefen zugestanden werden sollen.[3])

Unter first-class misdemeanants endlich werden diejenigen zu einer Gefängnisstrafe ohne harte Arbeit Verurteilten verstanden, bei denen der Richter eine bessere Behandlung, als sie den gewöhnlichen Gefangenen zu teil wird, für angemessen erachtet. Es hängt im allgemeinen lediglich von dem Ermessen des Richters ab, ob er einen Verurteilten zu einem first-class misdemeanant erklären will oder nicht. Nur bei dem Delikte der Verbreitung aufrührerischer Schriften (seditious libel) ist gesetzlich vorgeschrieben, daß der Verurteilte stets als first-class misdemeanant zu behandeln sei.[4]) Es ist ferner gesetzlich angeordnet, daß diejenigen, welche wegen Mißachtung des Gerichts (contempt of court) zu einer Ordnungsstrafe verurteilt worden sind, als first-class misdemeanants erachtet werden sollen.[5]) Der first-class misdemeanant erleidet im wesentlichen nur Freiheitsentziehung. Es ist auf diese Weise ein Strafmittel geschaffen, welches etwa der deutschen Strafe der Haft entspricht.

---

[1]) Prison Act 1865 s. 17; Prison Act 1877 s. 38.

[2]) Cf. oben Seite 100.

[3]) Die Verordnung ist abgedruckt in den Local Prison Rules Seite 34.

[4]) Prison Act 1865 s. 67, Prison Act 1877 s. 40.

[5]) Prison Act 1877 s. 41.

§ 11. Die Spezialvorschriften bezüglich der Behandlung der not criminal prisoners.

Die not criminal prisoners sind streng getrennt von den criminal prisoners zu halten. Die Untersuchungsgefangenen sind stets in Einzelzellen unterzubringen, und es ist jeder Verkehr mit andern Gefangenen verboten. [1]) Von den Schuldgefangenen erhält zwar jeder einzelne eine abgesonderte Schlafzelle; zum Aufenthalte während des Tages ist jedoch ein gemeinsamer Raum bestimmt, und es ist den Schuldgefangenen sowohl hier, wie auf dem Spazierhofe freier Verkehr untereinander gestattet. [2]) Für die first-class misdemeanants sind besondere Zellen reserviert, welche meist etwas größer sind als die andren Zellen.

Den drei Klassen der not criminal prisoners kann es auf ihren Antrag von dem Visiting Committee gestattet werden, die ihnen zugewiesene Zelle auf ihre eignen Kosten besser auszustatten oder, falls besser ausgestattete Zellen in der Anstalt vorhanden sind, [3]) dieselben gegen Zahlung festnormierter Summen zu beziehen. In gleicher Weise können diese Gefangenen gegen Zahlung bestimmter Beträge von der Reinigung ihrer Zellen und ähnlichen Arbeiten entbunden werden. Der Governor bestimmt alsdann eine geeignete Person zu ihrer Aufwartung.

Die not criminal prisoners sind berechtigt, sich selbst zu beköstigen. Diese Selbstbeköstigung unterliegt jedoch einer gewissen Aufsicht, um Schwelgereien zu verhindern („to prevent luxury or waste“), insbesondere ist das erlaubte Quantum von Getränken genau vorgeschrieben. Es ist diesen Gefangenen ferner gestattet, sich auf ihre Kosten Lektüre zu verschaffen, vorausgesetzt daß dieselbe nicht nach Ansicht des Governor resp. des Visiting Committee von anstößigem Charakter ist.

---

[1]) Ausnahmsweise kann einem Untersuchungsgefangenen von dem Visiting Committee gestattet werden, gemeinsam mit einem andern Untersuchungsgefangenen auf dem Spazierhofe zu promenieren.

[2]) Die Schuldgefangenen kommen fast sämtlich in besondere, für diese Klasse bestimmte Anstalten; die meisten befinden sich in Holloway.

[3]) Das letztere ist z. B. in Holloway der Fall, wo eine besondere Abteilung für first-class misdemeanants besteht.

Die Gefangenen der benannten Kategorieen tragen ihre eigne Kleidung, soweit dieselbe nicht an sich eine ungenügende ist.[1] In gleicher Weise kommen die mit Rücksicht auf die Reinlichkeit getroffenen Anordnungen — wie das Nehmen von Bädern, das Schneiden des Haares und des Bartes — bei diesen Kategorieen nur ausnahmsweise, wenn es erforderlich erscheint, zur Anwendung.

Was weiter die Art und Weise der Beschäftigung anbetrifft, so ist dem Gefangenen die freie Wahl gelassen. Soweit thunlich, soll ihm die Möglichkeit gegeben werden, seine bisherige Beschäftigung fortzusetzen. Von dem Erträgnisse der Arbeit behält der Governor einen von der Zentralbehörde festgesetzten Betrag als Entschädigung für die der Verwaltung entstandenen Kosten der Verpflegung u. s. w. zurück,[2] das übrige erhält der Gefangene.

Das Visiting Committee kann diesen Gefangenen außer den allgemeinen, für die Anstalt bestimmten Besuchszeiten noch den Empfang von Besuchen zu andern Zeiten oder auf längere Dauer als gewöhnlich gestatten[3] und dieselben von den beschränkenden Vorschriften bezüglich der Korrespondenz entbinden. Der Untersuchungsgefangene ist berechtigt, täglich seinen Anwalt zu sehen.[4] Es soll möglichste Vorsorge getroffen werden, daß die Besucher in keinerlei Berührung mit den Besuchern der criminal prisoners kommen.

Dies dürften die wichtigsten der für die not criminal prisoners getroffenen Spezialbestimmungen sein;[5] im übrigen unterliegen auch diese Personen den allgemeinen Anstaltsvorschriften.

---

[1]) Wenn dies letztere der Fall ist und infolgedessen Kleidungsstücke von der Anstalt geliefert werden müssen, so sollen die Kleidungsstücke für die Untersuchungsgefangenen von einer andern Farbe sein, als diejenigen der Strafgefangenen.

[2]) Wird der Untersuchungsgefangene freigesprochen, so erhält er auch diesen Betrag ausgezahlt.

[3]) Auch kann gestattet werden, daß mehrere Besucher zu gleicher Zeit zu dem Gefangenen gelassen werden.

[4]) Es kann aber stets angeordnet werden, daß bei dem Besuche ein Gefängniswärter zugegen sei.

[5]) Es könnte noch die Befugnis der not criminal prisoners, sich von ihrem eignen Arzte behandeln zu lassen, hervorgehoben werden.

§ 12. Allgemeine Gesichtspunkte bei der Behandlung der criminal prisoners.

Ehe auf die Einzelheiten bei der Behandlung der Gefangenen eingegangen wird, erscheint es zweckmäßig, die dabei zur Geltung gebrachten allgemeinen Gesichtspunkte in möglichster Kürze vorweg hervorzuheben. Die einzelnen Momente in der Behandlung der Gefangenen erscheinen auf diese Weise als Glieder eines Systems, und es ist die Möglichkeit gegeben, bei jedem einzelnen Momente zu beurteilen, ob die bezüglichen Bestimmungen nicht nur an sich rationell sind, sondern auch weiter, ob dieselben in den Rahmen des Systems hineinpassen. [1])

Bei der Behandlung der criminal prisoners erscheinen folgende drei Hauptgesichtspunkte als maßgebend:

1) die Freiheitsentziehung muß so gestaltet sein, daß sie eine abschreckende Wirkung ausübt; [2])

2) es muß Vorsorge dafür getroffen werden, daß weder der körperliche noch der sittliche Zustand des Gefangenen am Straforte Schaden leidet;

---

[1]) Ich muß dabei allerdings zugeben, daß die Aufstellung eines derartigen Systems englischen Anschauungen nicht entspricht. In keinem einzigen englischen Buche ist eine Zusammenstellung der allgemeinen Gesichtspunkte, wie sie im Texte zu geben versucht wird, auch nur andeutungsweise enthalten; es kommt lediglich bei der Erörterung spezieller praktischer Fragen vor, daß englische Schriftsteller auch einmal auf allgemeine Gesichtspunkte eingehen. Der Engländer ist eben weder ein Freund der Systematik, noch interessiert er sich allzusehr für theoretische Betrachtungen. In Deutschland ist dies bekanntlich durchaus anders, und aus Rücksicht auf den deutschen Leser glaubte ich, den Paragraphen geben zu sollen. Ich habe mich dabei bemüht, so objektiv zu sein, wie es in einem Falle möglich ist, wo man lediglich aus der persönlichen Beobachtung von Einrichtungen und Verhältnissen die dabei maßgebenden allgemeinen Gesichtspunkte ermitteln kann.

[2]) Dies gilt in England als das Hauptprinzip der Strafe. Cf. Du Cane I Seite 18: „the object of reforming the offender must not be effected in such a manner as to interfere with the principle of deterring from the commission of crime, because punishment is primarily to prevent crime by the warning held up to those who might, but for such influences, fall into it“. Cf. ferner Sir Joshua Jebb, Report of Directors 1860 Seite XVIII: „the deterring features of a sentence should predominate“.

3) es muß Rücksicht darauf genommen werden, daß der Gefangene nach Verbüßung der Strafe in erfolgreicher Weise in die bürgerliche Gesellschaft zurücktreten kann.[1])

Für alle drei Gesichtspunkte sind die Interessen der Gesellschaft nicht weniger maßgebend, als diejenigen des betreffenden Individuum. Ja, man kann wohl sagen, daß, insoweit eine Kollision dieser Interessen stattfinden sollte, die Interessen der Gesellschaft vorgehen: die Strafe soll abschreckend wirken nicht nur, um den Bestraften selbst von der Begehung neuer Rechtswidrigkeiten abzuhalten, sondern vor allem, um — soweit es durch Furcht vor der Strafe möglich ist — zu verhindern, daß andre Glieder der bürgerlichen Gesellschaft sich zu Rechtswidrigkeiten verleiten lassen;[2]) Gesundheit, Leben und Moralität des Gefangenen darf nicht geschädigt werden, nicht bloß aus humanen Rücksichten für seine Person, sondern in erster Linie aus Rücksicht für die bürgerliche Gesellschaft, welcher andernfalls der Gefangene nach seiner Entlassung zur Last fallen würde; die Vorbereitung des Gefangenen zum erfolgreichen Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft hat nicht nur im Auge, daß dem Gefangenen selbst damit etwas Gutes geschieht, sondern vor allem, daß das Gemeinwesen durch die erfolgte Besserung des Gefangenen vor neuen Rechtsverletzungen geschützt werde und in dem Entlassenen ein nützliches Glied der bürgerlichen Gesellschaft erhalte.

Die aus den angegebenen drei Hauptgesichtspunkten gezogenen praktischen Konsequenzen sind die folgenden.

a) Der Ernst und die Strenge der Strafe ist un-

---

[1]) Du Cane I Seite 21: „it has always been held that we must bear in mind that the prisoner should not only be punished and taught what is right, but should be returned to society fitted both morally and physically to fulfil his proper duties in the battle of life“.

[2]) Cf. Du Cane II Seite 2: „if by punishing those who have an incurable tendency to crime we can deter fresh recruits from joining the ranks of the criminal class, the object of punishment is effected“. Cf. auch Du Cane in der Law Quarterly Review 1886 Seite 230: „the punishment of an offender has of course the object of preventing him from offending again, but a much more important object is to deter others“, „by checking the first we exhaust the supply of the second“.

bedingt aufrecht zu erhalten.[1]) Die Strafe muß so gestaltet sein, daß sie sich sowohl für das einzelne Individuum wie nach der allgemeinen Auffassung als ein Übel charakterisiert. Strenge Zucht, harte Arbeit, Gewährung nur desjenigen, was zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit unbedingt erforderlich ist, sind die maßgebenden Prinzipien. Es ist alles zu vermeiden, was die Lage des Gefangenen zu einer bessern machen könnte, als diejenige des schlechtest gestellten freien Arbeiters ist.[2])

b) Zur Vermeidung moralischer Ansteckung während der Haft ist ständige Beaufsichtigung des Gefangenen notwendig. Dieselbe läßt sich während der Nachtzeit nicht anders durchführen, als dadurch, daß jedem Gefangenen eine besondere Schlafzelle angewiesen wird.

c) Für die Gestaltung der Haft während der Tageszeit kommen verschiedene und zum Teil widerstreitende Momente in Betracht.

Wenn man zunächst den Standpunkt in's Auge faßt, daß der Gefangene von allen bösen Anregungen, welche von Mitgefangenen ausgehen können, ferngehalten werden soll, so empfiehlt sich die vollständige Isolierung des Gefangenen als das sicherste Mittel. Die Isolierhaft hat ferner den Vorzug, daß der Gefangene in der Isolierung am leichtesten zur Selbsterkenntnis, zur Reue über die Vergangenheit und zu guten Vorsätzen für die Zukunft umgestimmt werden kann und den Zusprüchen der Religion am besten zugänglich ist.

Allein anderseits entspricht die Isolierhaft dem dritten, oben aufgestellten Gesichtspunkte der Vorbereitung des Gefangenen zum

---

[1]) Cf. Paper for the National Conference on Charities Prisons etc. at St. Louis, prepared by the Howard Association 1885: „there has been maintained, in this country, a vigilant care that the penal element, which is so essential a part of wise criminal treatment, shall not be lost sight of".

[2]) Du Cane I Seite 54: „Public opinion demanded that prisoners throughout their sentence should have only the barest necessaries in the way of food, and just sufficient money on discharge to enable them to maintain themselves while seeking employment", „this sound principle was adopted".

Wiedereintritte in die bürgerliche Gesellschaft nur wenig.[1]) Der Gefangene, welcher zu der verbrecherischen That, wegen derer er bestraft wurde, gekommen ist, weil er gar keine Herrschaft über seinen Willen besitzt, oder weil er aus Unlust zur Arbeit den Kampf um das Dasein in redlicher Weise zu führen nicht vermag, bedarf, um ein nützliches Glied der bürgerlichen Gesellschaft zu werden, vor allem einerseits einer Stärkung seiner Willenskraft, seiner Selbstbeherrschung, seiner Widerstandsfähigkeit gegen Versuchungen, und anderseits einer Erziehung zu ehrlicher, ausdauernder und anstrengender Arbeit. Beides kann in der Isolierzelle nicht erreicht werden: der Gefangene wird hier von jeder Versuchung, an welcher sich seine Willenskraft erproben könnte, vollständig ferngehalten, er ist von der Außenwelt, von denjenigen Gesellschaftskreisen, in welche er nach seiner Entlassung zurücktritt, vollständig abgeschlossen, er verläßt hier vielfach die Anstalt nicht wirklich gekräftigt für den Kampf um das Dasein, sondern unselbständig und verzogen wie ein Kind. In gleicher Weise ist eine geeignete Beschäftigung des Gefangenen, welche ihn zu vernünftiger voller Ausnutzung seiner Arbeitskraft, zu geordneter, angestrengter Arbeit, wie er sie in der Freiheit fortsetzen kann, erzieht, in der Einzelzelle schwer möglich. Hieraus ergibt sich, daß die Isolierhaft den Anforderungen des oben sub 3 aufgestellten Gesichtspunktes nicht genügt.

d) Wo es daher einer wirklichen Erziehung des Gefangenen zum vernünftigen Gebrauche der Freiheit bedarf, erweist sich die Isolierhaft als unzureichend. Die Isolierhaft bleibt aber das geeignete Strafmittel bei leichteren Straffällen, wo eine derartige Erziehung überflüssig erscheint, wie überhaupt bei allen kurzzeitigen Strafen, bei welchen es zur Vollendung einer derartigen Erziehung an Zeit gebrechen würde.[2]) Es genügt hier, daß

---

[1]) Cf. insbesondere Du Cane I Seite 21: „Perpetual seclusion in a cell for years with no communications with his fellows is an artificial state of existence so entirely unlike that which he is to be prepared to follow on his discharge from prison that it cannot be expected to fulfil the required object“.

[2]) Du Cane I Seite 58: „for those prisoners in local prisons, whose sentences are very short, there is obviously not time to do much in the way of reforming by the influence of labour and the exclusively penal stage will occupy the whole of their time in prison“.

der Gefangene durch die strenge Gefängnisdisziplin zu Gehorsam und Ordnung angehalten und dadurch auch an eine Unterordnung unter die bestehende allgemeine Rechtsordnung gewöhnt wird. Es ist ferner bei dieser Klasse von Gelegenheitsverbrechern vor allem darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Gefangene unter keinen Umständen dem demoralisierenden Einflusse schlechterer und mehr verderbter Mitgefangener ausgesetzt ist. Für die Erreichung dieses letzteren Zieles bietet nur die Isolierhaft eine sichere Garantie.

Wo es dagegen einer wirklichen Erziehung des Gefangenen bedarf, um ihn darauf vorzubereiten, als ein nützliches Glied in die bürgerliche Gesellschaft einzutreten, da darf der Gefangene nicht als Treibhauspflanze behandelt werden, sondern seine Erziehung ist dem wirklichen Leben entsprechend zu gestalten: er ist während der Strafzeit durch verschiedene Läuterungsstadien hindurch zu dem Endziele, dem vernünftigen Gebrauche der Freiheit, hinzuleiten. Auf dem Wege zu diesem Ziele sind all die Einflüsse, welche auf die menschliche Natur zu wirken geeignet erscheinen, mitheranzuziehen:[1] Furcht vor Strafe, geistlicher Zuspruch, Erwecken der Hoffnung auf Besserung der eignen Lage, Gewährung von Vorteilen für pflichtmäßige Arbeit und pflichtmäßiges Verhalten und endlich Wiederbelebung des Vertrauens in die eigne Kraft.

Die Erziehung beginnt in der Isolierzelle, wo die Sprache des Gewissens durch nichts unterbrochen wird und das Gemüt für die Ermahnungen des Geistlichen empfänglich ist. Hier soll sich der Gefangene das Maß seiner Verschuldung klar machen und den Vorsatz zur Besserung fassen.[2] Die Art und Weise seiner Beschäftigung darf ihn nicht von diesen Gedanken abziehen; sie muß trocken und

---

[1]) Cf. Wines Seite 603 ff.: „Now, what are the essential bases of a reformatory prison discipline? Such a system must work with nature, not against it" „Hope is the master-spring of human action, without it the bad cannot possibly regain their virtue. It must be implanted in the breast of the prisoner the first hour of his incarceration and kept there as an ever-present and living force". „Hope is just as truly, just as vitally, just as essentially at the root of all right prison discipline as it is of all vigorous and successful effort in free life".

[2]) Du Cane I Seite 20: „he is likely to feel sorrow for the past and to welcome the words of those who shew him how to avoid evil for the future".

langweilig sein. Hat der Gefangene dieses erste Stadium, welches aus physischen und psychischen Rücksichten nicht zu lange dauern darf,[1]) hinter sich, so wird dem von ihm empfundenen Freiheitsbedürfnisse Rechnung getragen: die strenge Isolierung wird aufgehoben, er darf hin und wieder einen Besuch empfangen, einen Brief schreiben, seine Beschäftigung wird eine anregendere, er erhält für seine Arbeit eine kleine Vergütung, und dabei wird ihm in Aussicht gestellt, daß, wenn er sich gut führt und fleißig arbeitet, all diese Vergünstigungen weiter ausgedehnt werden. Wie ihn diese Hoffnung auf eine bessere Zukunft belebt, so hält ihn die Erinnerung an die überstandene Isolierung, in welche er bei schlechtem Verhalten zurückversetzt zu werden fürchten muß, davon ab, den an ihn herantretenden Verführungen und Verlockungen nachzugeben.

So wird seine Willenskraft gestärkt, er lernt sich selbst beherrschen. Diese *Gymnastik des Willens* dauert während *der ganzen Strafzeit fort*: der Strafzwang wird immer mehr und mehr gemildert, die Vergünstigungen nehmen zu. Der Gefangene wird in fortwährender Spannung erhalten:[2]) die Anerkennung, welche sein pflichtmäßiges Verhalten und seine fleißige Arbeit finden, erfüllt ihn mit Befriedigung. Er gewinnt das Zutrauen zu sich selbst, daß er im stande sein wird, die von ihm während der Isolierung gefaßten guten Vorsätze in der vollen Freiheit auszuführen, da er gelernt und bereits bewiesen hat, daß er den Versuchungen Widerstand entgegensetzen kann, und da ihm *die angestrengte Arbeit zur zweiten Natur geworden ist*.

Das sind die Gedanken, welche den englischen Strafvollzug beherrschen: *Erziehen des Gefangenen zum Gebrauche der Freiheit durch allmähliches Nachlassen des Strafzwanges*. Nur die ganz kurzzeitigen Strafen können in gleichförmiger Weise vollstreckt werden. Bei Strafen von längerer Dauer würde sich der Gefangene im Falle einförmiger Strafvollstreckung

---

[1]) Die Zeit der völligen Isolierung muß ferner in einem rationellen Verhältnisse zu der Gesamtdauer der Strafe stehen. Du Cane I Seite 22: „the treatment of prisoners should be adapted to the length of their sentences“.

[2]) Cf. Wines Seite 614: „Thus would the bracing stimulus of hope be kept ever active, and the prisoner would be encouraged and quickened in a course of vigorous self-restraint, self-conquest and self-culture“.

an das Strafleiden gewöhnen, die Strafe würde ihre innere sittliche Reaktion auf den Charakter des Sträflings verlieren, da sich derselbe allmählich vollständig indifferent dem Zustande unterwerfen würde, an dem er doch nichts ändern könnte.[1]) Deshalb ist Abstufung der Strafe in mehrere, in sich verschiedene Perioden erforderlich, damit der Gefangene in der Hoffnung erhalten wird, durch sein eignes Verhalten seine Lage bessern zu können, und damit er dadurch veranlaßt wird, fortdauernd an sich selbst zu arbeiten.[2]) Der Gefangene soll nicht bloß dulden, sondern ein vernünftiges Selbstwollen entwickeln.

Die einzelnen Stufen des Strafvollzugs stehen in einem inneren Zusammenhang: durch das erste Stadium soll der Wille des Gefangenen zur Unterwerfung gebracht werden; er soll einen höheren Willen über sich anerkennen lernen; in den folgenden Stadien soll der Gefangene lernen, einen eignen Willen zu haben, welcher sich den bestehenden Einrichtungen unterordnet.[3])

Bei den zu einer Gefängnisstrafe Verurteilten wird davon ausgegangen, daß nicht alt-eingerottete verbrecherische Neigungen, nicht ein wirklicher Hang zum Bösen vorliegt[4]) und daß es deshalb genügt, wenn dem Betreffenden während der Strafverbüßung sein Unrecht zum Bewußtsein gebracht, sein Pflichtgefühl neu belebt, seine Selbstbeherrschung gekräftigt, sein Sinn für Ordnung und Arbeitsamkeit von neuem geweckt wird. Man kann alsdann die Hoffnung hegen, daß der Betreffende, von der Notwendigkeit und Nützlichkeit einer Rechtsordnung überzeugt, in seiner bürgerlich guten Gesinnung gehoben, als nützliches Glied in die

---

[1]) Cf. v. Holtzendorff II Seite 34.

[2]) Cf. Du Cane II Seite 77: „The principle on which this system (viz. the system of progressive stages) is founded is that of setting before prisoners the advantages of good conduct and industry by enabling them to gain certain privileges or modifications of the penal character of the sentence by the exertion of these qualities“.

[3]) Dies ist es, was in England unter reforming the prisoner verstanden wird: der Gefangene soll zu bürgerlich guter Gesinnung erzogen werden. Dies ist nicht zu verwechseln mit moralischer Besserung, von der es dahingestellt bleiben muß, inwieweit man hierin bei erwachsenen Menschen auf einen Erfolg rechnen kann.

[4]) Momentane Willensschwäche, Genußsucht, Unlust zur Arbeit sind hier als leitende Motive anzusehen. Durch die Strafe soll diesen Motiven in energischer Weise Halt geboten werden.

Gesellschaft zurücktreten werde. Es ist deshalb nicht nötig, daß der Gefangene in der Anstalt selbst den in der Gemeinschaftshaft liegenden Versuchungen probeweise ausgesetzt wird. Einzelhaft mit fortschreitender Abnahme des Strafzwanges und der Isolierung erscheint hier das richtige Strafmittel.

Anders bei den zur penal servitude Verurteilten. Hier handelt es sich um Personen, welche sich als für das Gemeinwesen gefährliche Subjekte erwiesen haben und bei denen eine vollständige Umbildung des Charakters vorgenommen werden muß, um aus ihnen nützliche Glieder der bürgerlichen Gesellschaft zu machen. Im Interesse der Gesellschaft müssen diese Personen während der Strafverbüßung selbst auf die Probe gestellt werden, ob sie Versuchungen, wie dieselben zweifellos bei ihrer Entlassung an sie herantreten werden, zu widerstehen vermögen.[1]) Die Gemeinschaftshaft ist hier Notwendigkeit.

Der Verbrecher muß erst praktisch beweisen, daß er die guten Vorsätze, welche in der Isolierhaft in ihm wachgerufen sind, auszuführen die Kraft besitzt, daß sein verbrecherischer Wille wirklich gebrochen ist und daß er nicht nur gezwungen, sondern aus eignem Entschlusse der bestehenden Ordnung sich unterzuordnen gewillt ist. Erst wenn er diese Prüfung bestanden hat, kann man ihm vertrauen, daß er von der wiedererlangten Freiheit einen vernünftigen Gebrauch machen wird. Und diese Prüfung muß, wenn man der Gefahr einer Täuschung durch Heuchelei entgegenwirken will, eine langjährige sein, bei welcher mit immer mehr nachlassendem Strafzwange immer stärkere Versuchungen zu überwinden sind. Hier gilt der Satz „festina lente“. In der Gemeinschaftshaft ist die Strafererziehung zu vollenden, für welche die Isolierhaft nur vorbereiten soll.[2])

---

[1]) An diesem Punkte tritt die Rücksicht auf die Allgemeinheit deutlich und scharf in den Vordergrund vor derjenigen für das einzelne Individuum.

[2]) Cf. Wines Seite 614: „to prepare men for society in society appears to be just as necessary as to prepare them to be seamen on the sea or engineers in the woods and fields. Moral lessons, like navigation and engineering, require a field of progressive experimental application. Books, counsels, exhortations are not enough. There must be friction, the contact with temptation, and the toning up and hardening of the character, which result from the habitual and successful resistance of temptation“.

Hiermit ist gleichzeitig die Lösung gegeben, welche die Frage nach der Anwendung der Einzelhaft in England gefunden hat: Isolierung während der Nacht für alle Gefangenen; während der Tageszeit Trennung mit allmählich nachlassendem Strafzwange und allmählicher Erleichterung in der Isolierung bei denjenigen Gefangenen, welche von vornherein als besserungsfähig erscheinen, dagegen bei den andern Gefangenen prinzipiell Gemeinschaftshaft mit ebenfalls allmählich nachlassendem Strafzwange und nur als Vorbereitung für das Hauptstadium der Strafe Einzelhaft, welche fortfällt, sobald der Betreffende für die Gemeinschaftshaft reif zu erachten ist.

Zu welcher von diesen beiden Klassen der Verurteilte gehört, bestimmt der Richter, indem er zwischen den beiden Strafmitteln des Gefängnisses und der penal servitude die Wahl trifft. Die Dauer der in Einzelhaft zu verbüßenden Gefängnisstrafe darf — von unbedeutenden Ausnahmen abgesehen — die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten, die Dauer der eine vollständige Erziehung zum vernünftigen Gebrauche der Freiheit enthaltenden Strafe der penal servitude darf nicht unter fünf Jahren zurückbleiben.

Für beide Arten der Strafe aber gilt — was hier nochmals hervorgehoben werden soll — der Grundsatz, daß ihre Vollstreckung nicht während der ganzen Strafdauer eine gleichförmige sein darf,[1] sondern daß vielmehr der Strafzwang je nach dem Verhalten des Gefangenen nach bestimmter Zeit nachzulassen hat. Dieses Verhalten, welchem hiernach für den Inhalt der Strafe eine bestimmende Bedeutung beigelegt ist, wird nach festgeregelten Grundsätzen unter Anwendung des nun näher zu besprechenden Markensystems überall gleichmäßig konstatiert.

§ 13. Das Markensystem.

Das Markensystem ist zuerst von Kapitän Maconochie bei den zur Transportationsstrafe Verurteilten zur Anwendung gebracht worden. Sir Walter Crofton hat es so-

[1] Auch bei Einzelfragen in der Behandlung der Gefangenen, wie Beschäftigung, Beköstigung u. s. w., tritt durchweg das Prinzip hervor, die körperliche und geistige Spannkraft wach zu erhalten und alle Einförmigkeit zu vermeiden, durch welche diese Kraft geschwächt werden könnte.

dann in Irland bei den zur penal servitude Verurteilten eingeführt, und von Irland ist es nach England übernommen worden. Das System hat zunächst in England auf Grund der Empfehlungen der Royal Commission von 1863 eine etwas veränderte Gestalt angenommen. Dieses neue System, welches in Gemäßheit der Vorschläge der Royal Commissioners von 1879 noch einige Veränderungen erhalten hat, ist jetzt auch in Irland eingeführt worden.[1]) Alsbald nach Übernahme der local prisons im Jahre 1878 in die Staatsverwaltung ist das Markensystem sodann weiter auch bei den zur Gefängnisstrafe Verurteilten zur Anwendung gebracht worden.[2]) Es bildet somit jetzt eine charakteristische Erscheinung des englischen Gefängniswesens überhaupt.

Die wesentlichsten Grundsätze des Systems sind die folgenden:

Jeder Gefangene erhält eine Karte, auf welcher ihm täglich in Gestalt der Eintragung einer bestimmten Markenzahl ein Attest über sein Verhalten ausgestellt wird.

Dieses Attest bezieht sich zunächst lediglich auf den bei der zugeteilten Arbeit bewiesenen Fleiß. Der Gefangene erhält 8 Marken täglich bei fortgesetzter angestrengter Arbeit (steady hard labour) und Vollendung des ganzen ihm zugeteilten Arbeitspensums; 7 Marken bei einem geringeren Grade von Emsigkeit; 6 Marken, wenn er nur ein mäßiges Tageswerk (a fair but moderate day's work) vollbringt. Die Zuteilung der Marken liegt unter fortgesetzter Kontrolle durch den Gefängnis-Oberaufseher und den Governor, sowie unter gelegentlicher Abschätzung der Tagespensa durch spezielle Sachverständige demjenigen Wärter ob, welcher die Beschäftigung des betreffenden Gefangenen zu beaufsichtigen hat.

Wenn ein Gefangener infolge seines körperlichen Zustandes zu harter, angestrengter Arbeit nicht angehalten werden kann und aus diesem Grunde nur zu leichter Arbeit (light labour) verwendet wird, so konnte er früher den Maximalbetrag von 8 Marken täglich überhaupt nicht erhalten, sondern es wurden ihm nur, je nach seinem Fleiße, 6 oder 7 Marken zugeteilt. Diese Bestimmung, welche von

---

[1]) Report of the Royal Commission on Prisons in Ireland 1884 Seite 27.

[2]) Report of Commissioners 1878 Seite 39 ff.

Sir Edm. Du Cane aus dem Grunde verteidigt wurde, daß sie den Verhältnissen des gemeinen Lebens entspräche, wo auch ein schwächlicher Mensch nicht soviel Lohn verdienen könnte, als ein kräftiger, wurde in dem Berichte der Royal Commissioners von 1879 für irrationell erklärt: bei Abmessung der Gefangenenarbeit sei nicht sowohl auf die Arbeitsfähigkeit, als auf die Arbeitswilligkeit Rücksicht zu nehmen.[1]) Seitdem ist diese Bestimmung dahin geändert, daß Gefangene, welche mit light labour beschäftigt sind, zunächst zwar nur 6 resp. 7 Marken täglich zugeteilt erhalten können, daß jedoch der Governor die Befugnis hat, die zugeteilte Markenzahl nachträglich zu erhöhen, wenn er überzeugt ist, daß der Betreffende in der That schwere Arbeit nicht zu verrichten vermag.[2])

Wenn ein Gefangener krank ist, so erhält er während der Zeit, wo er nicht arbeiten kann, regelmäßig nur 6 Marken täglich. Nur ausnahmsweise kann ihm von dem Governor eine höhere Markenzahl bewilligt werden, wenn die Krankheit die Folge eines Unfalls bei der Arbeit ist.

Wenn somit in erster Linie die Arbeitsleistung für die Zuteilung der Marken maßgebend ist, so wird jedoch weiter auch dem Betragen des Gefangenen ein gewisser Einfluß beigelegt.[3])

Zunächst richtet sich die Zahl der für den Sonntag, wo nicht gearbeitet wird, gegebenen Marken lediglich nach dem Betragen des Gefangenen mit der Maßgabe, daß der Gefangene in keinem

---

[1]) Report of the Royal Commissioners 1879 Seite XLV: „the test being not the capacity but the willingness to work“.

[2]) Die Royal Commissioners erkennen an, daß es nötig ist, etwaigen Simulationen vorzubeugen „no doubt it is necessary to take the strictest precautions to prevent convicts from evading hard labour on the pretence of infirmity and sickness, but it cannot be impossible to combine such precautions with the allotment of full marks to all who satisfy the prison authorities that they are doing their best“.

[3]) Die Royal Commission von 1863 (Report § 39) betonte mit Entschiedenheit, daß gutes Betragen allein nicht ausschlaggebend für die Zuteilung der Marken sein dürfte „credit should not be given for general good conduct as well as for industry, good conduct in prison apart from industry being merely abstinence from misconduct“.

Falle für den Sonntag mehr Marken erhalten kann, als er im Durchschnitte der vorhergehenden Wochentage verdient hat.[1])

Sodann ist der Governor berechtigt, wegen jedes Verstoßes gegen die Gefängnisdisziplin auf Entziehung bereits verdienter Marken zu erkennen; und es bildet dies für leichtere Disziplinarstraffälle die zumeist angewandte Art der Strafe. Der Governor kann je nach Lage des Falles auf Verwirkung von 6—84 Marken erkennen.[2])

Man wird hiernach sagen können, daß in der Zahl der verdienten Marken dem Gefangenen ein Attest gegeben wird über den bei der Arbeit bewiesenen Fleiß unter Berücksichtigung seines guten Verhaltens.[3])

Die praktische Bedeutung der verdienten Marken liegt nun zunächst darin, daß die Zeitdauer der einzelnen Stufen der Strafvollstreckung abgemessen wird nach bestimmten Beträgen von Marken. Ein Beispiel wird dies klar machen. Bei den zu einer Gefängnisstrafe Verurteilten besteht die Bestimmung, daß dieselben auf der ersten Stufe der Strafvollstreckung — der strengen Isolierhaft, wo der Gefangene keine andre Person als die Gefängnis-Beamten zu sehen bekommt — verbleiben müssen, bis sie 224 Marken verdient haben. Da der Gefangene in maximo täglich 8 Marken verdienen kann, so beträgt die Zeitdauer dieser ersten Strafstufe bei vorzüglichem Fleiße des Gefangenen und unter der Voraussetzung, daß er sich keinerlei Übertretung der Gefängnisordnung zu Schulden kommen

---

[1]) In der Praxis ist die Zahl der für den Sonntag gegebenen Marken regelmäßig dieselbe, wie diejenige an den vorhergehenden Wochentagen.

[2]) Die Verwirkung von Marken kann sowohl als alleinige Strafe in Anwendung gebracht werden, wie als Nebenstrafe neben anderweitigen Disziplinarstrafen.

[3]) Das früher in Irland zur Geltung gebrachte Prinzip war ein anderes. Hier erfolgte die Zuteilung der Marken monatlich, und der Gefangene konnte monatlich in maximo 9 Marken verdienen, und zwar 3 Marken für seinen Arbeitsfleiß, 3 Marken für sein gutes Betragen und 3 Marken für den beim Unterricht bewiesenen Fleiß. Das Betragen hatte somit einen positiven Einfluß auf die Zuteilung von Marken, während es jetzt im wesentlichen nur negativ: in der Entziehung von verdienten Marken bei schlechtem Verhalten, zum Ausdruck gelangt. Dem Fleiß beim Unterricht wird jetzt überhaupt bei der Zuteilung der Marken eine Berücksichtigung nicht mehr geschenkt.

läßt, 28 Tage.[1]) Wenn der Gefangene weniger fleißig ist und z. B. nur 7 Marken durchschnittlich per Tag verdient, so verlängert sich diese Zeitdauer auf 32 Tage; wenn der Betreffende dann noch etwa wegen eines Verstoßes gegen die Gefängnisordnung 35 Marken verwirkt hat, so muß er 37 Tage in strenger Isolierhaft bleiben. Dem Gefangenen wird auf diese Weise durch seine Markenkarte stets vor Augen gehalten, daß er durch sein eignes Verhalten die Zeitdauer der einzelnen Strafstufen bestimmt.

Bei den zur penal servitude Verurteilten, bei welchen eine Strafkürzung zulässig ist, wird durch die Zahl der verdienten Marken nicht nur die Dauer der einzelnen Strafstufen, sondern weiter auch die Gesamtdauer der Strafzeit innerhalb gewisser Grenzen bestimmt.[2])

Eine weitere Bedeutung erlangen die verdienten Marken bei der Bemessung der Arbeitsbelohnung (gratuity). Die Höhe dieser Arbeitsbelohnung wird, wie unten im § 22 noch näher auszuführen ist, berechnet durch Multiplikation der Ziffer der Marken mit bestimmt festgesetzten Wertbeträgen.

Dies sind die wesentlichsten Grundsätze des Markensystems, welches auf den ersten Anblick vielleicht etwas kompliziert erscheint, sich aber in der Praxis äußerst leicht handhabt. Es sei dabei noch besonders hervorgehoben, daß die praktische Handhabung eine äußerst gewissenhafte ist; von den Gefängnis-Oberbeamten wird strenge Kontrolle darüber geführt, daß volle Gerechtigkeit bei der Zuteilung der Marken herrscht.[3])

---

[1]) Personen, welche zu weniger als 28 Tagen Gefängnis verurteilt worden sind, müssen hiernach die ganze Strafzeit in strenger Isolierhaft verbringen. Diese Gefangenen bilden diejenige Klasse, auf welche — wie im vorhergehenden Paragraphen näher ausgeführt wurde — nur strafend, nicht auch erziehend eingewirkt werden soll.

[2]) Das Nähere hierüber sowie über andre Spezialbestimmungen bezüglich der Anwendung des Markensystems auf die convict prisoners wird unten im Titel III behandelt werden.

[3]) Cf. Report of the Royal Commissioners 1879 Seite XXVI f.: „the allotment of marks is no mere form“, „the convicts themselves jealously watch the record“. Es mag dabei bemerkt werden, daß ein Gefangener, welcher glaubt, bei Zuteilung der Marken ungerecht behandelt zu sein, ein Beschwerderecht hat. Cf. auch Du Cane I Seite 133 f., wo ein Zirkularbrief der Zentralbehörde abgedruckt ist, in welchem die Gefängnisbeamten auf die Bedeutung des Markensystems hingewiesen werden und denselben möglichste Sorgfalt bei Ausführung des Systems besonders an das Herz gelegt wird.

Die Vorzüge des Markensystems lassen sich kurz dahin zusammenfassen:

1) Das Verhalten der Gefangenen wird fortlaufend auf gerechte und zuverlässige Weise konstatiert; es wird dadurch eine sichere Unterlage für ein Gesamturteil über den einzelnen Gefangenen geschaffen.[1])

2) Der Gefangene wird in steter Spannung gehalten, er hat ständig vor Augen, wie durch sein eignes Verhalten seine Lage bestimmt wird: daß er, ohne sich selbst zu schaden, keinen Tag in seiner Arbeit träge sein darf. Es ist ihm in jedem Momente eine anschauliche Feststellung der Folgen seines Verhaltens gegeben: er sieht, welche Fortschritte er in der Strafverbüßung macht, welches seine Aussichten für die Zeit der Entlassung sind. Dadurch, daß ihm diese Ziele ständig in das Gedächtnis gerufen werden, wird Hoffnung und eignes Streben in ihm wachgerufen: er geht aus eignem Interesse, nicht bloß gezwungen, an die Arbeit. Das Leben in der Anstalt wird auf diese Weise dem wirklichen Leben ähnlicher.[2])

3) Soweit die Gefangenen in Gemeinschaftshaft gehalten werden, hat das System noch den besonderen Vorteil, daß dem einzelnen Gefangenen seine Sonderinteressen klar vor Augen gehalten werden und daß damit der Tendenz auf Genossenschaftlichkeit unter den Gefangenen in wirksamer Weise entgegengewirkt ist.

§ 14. Die Aufnahme der Gefangenen.

Der Gefangene wird bei seinem Eintritt in die Anstalt zunächst in einen besonderen Aufnahmeflügel (reception ward) gebracht. Hier werden seine Papiere nachgesehen und ein

---

[1]) Es ist dies besonders bei langjährigen Strafen von der größten Wichtigkeit. Ohne eine solche sichere Unterlage wird regelmäßig — besonders bei inzwischen stattgehabtem Wechsel des Beamtenpersonals — nur ein oberflächliches Gesamturteil möglich sein.

[2]) Cf. Report of the Royal Commissioners 1879 Seite XXVII: „we need scarcely point out the value of this system both as an aid to the

vollständiges Nationale (nominal record) von ihm aufgenommen. Er wird sodann von dem Gefängnisarzt sobald als möglich untersucht. Der Arzt hat den allgemeinen Gesundheitszustand des Gefangenen in dem Nationale zu vermerken. Wenn der Gefangene krank befunden wird, so ist event. seine Aufnahme in die infirmary zu verfügen oder es sind sonst geeignete Anordnungen zu treffen.[1])

Der Gefangene wird sodann in die Badezelle gebracht, hat sich hier vollständig zu entkleiden und wird nackt von einem Gefängnisbeamten untersucht,[2]) ob er etwa Verbotenes bei sich führt. Nachdem er ein Bad genommen hat, hat er die Gefangenenkleidung anzuziehen.

Die eignen Kleidungsstücke des Gefangenen werden, falls es erforderlich erscheint, zur Reinigung und Desinfektion geschickt und sodann aufbewahrt; der Gefangene erhält darüber einen Empfangsschein. Wenn der Gefangene Geld oder sonst Sachen von Wert bei sich hat, so soll er dieselben an einen besondern Beamten abliefern, welcher darüber eine Eintragung in das Prisoner's Property Book zu machen hat.

Tabak, Spirituosen und sonst verbotene Artikel werden dem Gefangenen fortgenommen und zerstört.

Convict Prisoners werden sofort bei ihrer Aufnahme in die

---

maintenance of order and discipline and as a means of inducing the prisoners to acquire habits of steady industry and obedience".

[1]) Wenn der Gefangene an einer ansteckenden Krankheit leidet oder sonst sein Gesundheitszustand ein Verbleiben in der Anstalt unthunlich erscheinen läßt, so hat der Arzt darüber sofort dem Governor Bericht zu erstatten, damit der letztere bezüglich der Fortschaffung des Gefangenen das weitere verfügen kann.

[2]) Bei weiblichen Gefangenen hat dies durch eine Gefängniswärterin zu geschehen. — Bei der Entkleidung und der Untersuchung darf niemals ein andrer Gefangener zugegen sein. Die Untersuchungen (naked searches) werden während des Aufenthaltes in der Anstalt periodisch — in Pentonville wöchentlich einmal, in Portland sechsmal im Jahre — wiederholt und finden ferner auf besondere Anordnung des Governor oder eines Gefängnis-Oberaufsehers dann statt, wenn Verdacht vorliegt, daß der Gefangene verbotene Artikel versteckt hält. Der Report of the Royal Commissioners 1879 Seite XLVII spricht sich gegen die allzuhäufige Wiederholung der naked searches aus, welche weder im Interesse der Sicherheit noch der Disziplin für notwendig erachtet werden könnten. In den Public Works Prisons werden die Gefangenen, sobald sie von der Arbeit zurückkommen, durch einfaches Befühlen des Körpers darauf untersucht, ob sie irgend etwas zu sich gesteckt haben.

Anstalt photographiert.[1]) Dieses kann auch bei andern Gefangenen geschehen, soweit es von dem Governor angeordnet wird.

Jeder Gefangene wird ferner bei seiner Aufnahme in die Anstalt gewogen und sein Gewicht in dem Nationale vermerkt. Den Convict Prisoners wird das Kopfhaar kurz geschnitten[2]) und der Bart abrasiert.

Der Gefangene erhält sodann seine Zelle angewiesen.[3]) Für jede Klasse von Gefangenen (cf. oben § 1) besteht eine besondere Abteilung (ward oder division). Wenn jedoch die Zellen der einen Abteilung besetzt sind, während in einer andern noch Zellen leer stehen, so kann der Governor dem Gefangenen für kurze Zeit eine Zelle in der Abteilung, in welche derselbe eigentlich nicht hineingehört, anweisen. Es sind jedoch alsdann besondere Vorkehrungen zu treffen, damit der Gefangene niemals — insbesondere nicht bei den Spaziergängen — Gefangene der andern Klasse zu Gesicht bekommt. Nur aus besonderen, in jedem Einzelfalle speziell zu vermerkenden Rücksichten kann ein Gefangener mit einem andern Gefangenen in dieselbe Zelle gebracht werden. Der Fall, wo dies am häufigsten vorkommt, ist bei epileptischen Personen, welche nach Ansicht des Arztes nicht allein gelassen werden dürfen. Soweit ein Gefangener hiernach mit andern dieselbe Zelle zu teilen hat, sucht man es aus naheliegenden Gründen einzurichten, daß drei Personen zusammen in eine Zelle kommen.

Eine weibliche Gefangene, welche ihr Kind selbst nährt, kann dasselbe mit in die Anstalt bringen. Das Kind ist so lange bei der Mutter zu lassen, als die letztere dasselbe an der Brust behält. Sobald das Kind neun Monate alt ist, hat der Gefängnisarzt speziell darüber zu berichten, ob es mit Rücksicht auf den Zustand des Kindes notwendig ist, dasselbe noch länger bei der Mutter zu belassen; doch soll das Kind in keinem Falle über das Alter von einem Jahre hinaus in der Anstalt behalten werden.[4])

---

[1]) Cf. oben Seite 16, Anm. 2.

[2]) Den weiblichen Gefangenen darf nur aus besonderen Rücksichten der Gesundheit oder Reinlichkeit das Haar abgeschnitten werden.

[3]) Die besonderen, für die not criminal prisoners geltenden Bestimmungen sind bereits im § 11 angeführt worden und sollen im folgenden nicht nochmals wiederholt werden. Das hier Gegebene gilt somit uneingeschränkt nur für die criminal prisoners.

[4]) Solange sich das Kind in der Gefängnisanstalt befindet, ist es auf Kosten der Gefängnisverwaltung mit den erforderlichen Kleidungsstücken u. s. w.

Der Gefängniswärter, unter dessen spezielle Aufsicht der einzelne Gefangene gestellt ist, hat denselben sofort nach der Aufnahme über die ihm obliegenden Pflichten zu unterrichten. Der Gefangene ist dabei mit den wesentlichsten Bestimmungen der Gefängnisordnung bekannt zu machen. In jeder Zelle ist ein Auszug dieser Bestimmungen angeschlagen und derselbe soll dem des Lesens unkundigen Gefangenen vorgelesen werden.

§ 15. Die Pflichten der Gefangenen und die Tagesordnung.

Der Gefangene hat allen Anordnungen der Gefängnisbeamten unbedingten Gehorsam zu leisten. Im Falle des Ungehorsams macht er sich straffällig.

Anderseits ist aber dafür umfassende Sorge getragen, daß der Gefangene sich über jede ungerechtfertigte Anordnung beschweren kann. Er kann die Beschwerde zunächst bei dem Anstaltsvorsteher, dem Governor oder Deputy Governor, anbringen, welcher täglich wenigstens einmal die ganze Anstalt zu durchwandern hat. Der Gefangene kann sodann ferner seine Beschwerde dem Visiting Committee — bei den convict prisons den Visitors — vortragen. Wie schon ausgeführt wurde, liegen für diese außerhalb der Gefängnisverwaltung stehenden Aufsichtsorgane in der Anstalt besondere Bücher — Minute Books — aus, in welche sofort eine Eintragung zu machen ist, sobald ein Gefangener den Wunsch ausspricht, ein Mitglied dieser Organe zu sprechen. Endlich hat jeder Gefangene das Recht, sich unter Umgehung der unteren Instanzen an die Zentralgefängnisbehörde — ja sogar direkt an den Staatssekretär — zu wenden. Wenn auch von dieser letzteren Befugnis wegen der dabei notwendigerweise eintretenden Verzögerung der Entscheidung thatsächlich wenig Gebrauch gemacht werden wird, so enthält dieselbe doch eine wichtige Schutzmaßregel gegen eine etwaige ungerechte Behandlung eines Gefangenen in der Anstalt. Der Governor ist durch die Gefängnisordnung ausdrücklich verpflichtet, derartige Eingaben sofort an die betreffende Adresse gelangen zu lassen.

---

zu versehen. Wenn das Kind von der Mutter fortgenommen wird und Verwandte, zu denen es gebracht werden könnte, nicht vorhanden sind, so ist es in das nächstgelegene workhouse zu schaffen.

Bei diesem weitgehenden Beschwerderecht muß natürlicherweise für frivol angebrachte, unbegründete Beschwerden eine Bestrafung eintreten.

Betreffs des allgemeinen Verhaltens der Gefangenen seien sodann noch folgende Vorschriften hervorgehoben.

Der Gefangene hat sich jeder Beschädigung oder Beschmutzung der Gefängnisräume und der darin enthaltenen Utensilien zu enthalten. Er ist verpflichtet, täglich seine Zelle zu säubern und sein Bett ordentlich zu machen. Seine Kleidungsstücke, sein Werkzeug und die ihm übergebenen Bibliotheksbücher hat er sorgfältig zu behandeln; mutwillige Beschädigungen werden auf das strengste bestraft.

Dem Gefangenen wird für seine eigne Person die größte Reinlichkeit zur Pflicht gemacht. Soweit nicht ärztliche Anordnungen entgegenstehen, muß jeder Gefangene in bestimmten Zwischenräumen — zumeist alle 14 Tage — ein Bad nehmen. [1])

Es wird streng darauf gehalten, daß in der Anstalt die größte Ruhe herrscht. Singen, Pfeifen und sonstiges Lärmen wird streng bestraft. Der Gefangene darf weder in der Zelle noch auf dem Spaziergange mit andern Gefangenen durch Sprechen, Zeichen, Klopfen u. dgl. in Verkehr treten. [2]) *Für Gefangene, welche in gemeinsamen Arbeitssälen beschäftigt werden, besteht kein absolutes Schweiggebot.* Die Gefangenen müssen jedoch, wenn sie sprechen, so laut reden, daß der Gefängniswärter die Worte verstehen kann. Der letztere darf ferner nicht dulden, daß die Gefangenen eine eigentliche Unterhaltung über etwas führen, was nicht zur Arbeit selbst gehört. Der Aufforderung zum Stillschweigen ist sofort Folge zu geben. [3])

---

[1]) Gewöhnlich erhält der Gefangene abwechselnd in der einen Woche ein Fußbad, in der andern ein Vollbad.

[2]) Es ist schon hervorgehoben worden, daß Übertreibungen der Isolierung — wie Masken, stalls in Kirchen oder Schule — in den englischen Anstalten nicht bestehen. Auch Isolierspazierhöfe kommen nur noch ausnahmsweise zur Verwendung.

[3]) Englische Gefängnisbeamte haben mir gegenüber wiederholentlich ihre Ansicht dahin ausgesprochen, daß es unmöglich sei, in der Gemeinschaftshaft ein absolutes Schweiggebot durchzuführen. Ein derartiges *unnatürliches* Gebot provoziere zu Übertretungen und führe beständige Disziplinarstrafen mit

Das tägliche Leben der Gefangenen verläuft in der größten Regelmäßigkeit. Die Tagesordnung ist unter Berücksichtigung der Jahreszeiten für das ganze Jahr genau bestimmt.[1])

In den local prisons wird um 6 resp. $6\frac{1}{2}$ Uhr durch das Läuten der Glocken das Signal zum Aufstehen der Gefangenen gegeben; in den Public Works Prisons geschieht dies schon um 5 resp. $5\frac{1}{2}$ Uhr. Den Gefangenen werden 40 Minuten zur Reinigung des Körpers und zum Ankleiden, sowie zur Säuberung ihrer Zelle gewährt. Für das Frühstück [2]) haben die Gefangenen sodann $\frac{3}{4}$ Stunden Zeit.

In den Public Works Prisons findet, bevor die Gefangenen zur Arbeit gehen, noch ein kurzer Gottesdienst statt. Die Arbeit beginnt in den Public Works Prisons um 7 resp. $7\frac{1}{2}$ Uhr. Um $11\frac{1}{2}$ Uhr kehren die Gefangenen zum Mittagessen zurück; die Pause für das Mittagessen beträgt $1\frac{1}{4}$ Stunde. Die Nachmittagsarbeit dauert sodann bis 4 resp. $5\frac{1}{4}$ Uhr. Die eigentliche Arbeitszeit abzüglich der Zeit für den Weg zur Arbeitsstelle beträgt während des größten Teils des Jahres — vom 16. Februar bis 31. Oktober — $8\frac{1}{2}$ Stunden täglich. Für das Spazierengehen ist hier, wo die Gefangenen im Freien arbeiten, eine besondere Zeit nicht gegeben.

In den local prisons ist die Tageseinteilung je nach der Strafstufe, in welcher sich der Gefangene befindet, eine verschiedene. Die Arbeitszeit beträgt hier zwischen 9 und 10 Stunden. Einen Teil dieser Zeit verbringt der Gefangene im Freien. Der Gefangene soll täglich wenigstens zwei Stunden, sei es arbeitend sei es spazieren gehend, sich im Freien aufhalten.

Für den Unterricht sind regelmäßig nur die Abendstunden be-

---

sich. Was man erreichen könne und erstreben müsse, sei, zu verhindern, daß verfängliche Themata besprochen und daß längere Unterhaltungen, welche von der Arbeit abziehen, geführt würden.

[1]) Nach Maßgabe der Tagesordnung vollzieht sich auch der Dienst der Beamten mit großer Präzision: innerhalb 25 Minuten, nachdem das Signal zum Aufstehen der Gefangenen gegeben ist, versammeln sich die Gefängnisbeamten zum Appell. Der Dienst dauert mit genügenden Unterbrechungen für die Mahlzeiten bis 7 Uhr abends. Alsdann treten besondere, für den Nachtdienst bestimmte Aufseher (evening [reserve] guards, night patrols) an, deren Dienst bis zum Appell am andern Morgen dauert.

[2]) Das Frühstück, wie die andern Mahlzeiten, wird in großen Speisekesseln auf Handwagen von Zelle zu Zelle gefahren und von Gefängnisaufsehern an die Zelleninsassen verteilt.

stimmt. Das Abendessen wird in den Public Works Prisons um $4\frac{1}{2}$ resp. $5\frac{1}{2}$ Uhr, in den andern Anstalten um $5\frac{3}{4}$ Uhr gereicht. In den Public Works Prisons wird das Licht um 8, in den andern Anstalten um $8\frac{1}{2}$ Uhr ausgedreht. Die Schlafenszeit beträgt somit in den Public Works Prisons 9 resp. $9\frac{1}{2}$, in den andern Anstalten $9\frac{1}{2}$ resp. 10 Stunden.

Die hier beschriebene Tagesordnung erleidet nur am Sonnabend eine Ausnahme. An diesem Tage bleibt der Nachmittag von jeder Arbeit frei und wird zur Reinigung des Anstaltsgebäudes, zur Ablieferung der schmutzigen und Ausgabe der reinen Wäsche,[1] zum Baden, Haarschneiden, zur ärztlichen Untersuchung der Gefangenen, zur Verteilung der Bibliotheksbücher u. s. w. benutzt.

An Sonn- und Feiertagen ruht jede Arbeit. Das Signal zum Aufstehen wird erst um 7 Uhr morgens gegeben und schon um 7 Uhr abends werden die Lichter ausgelöscht. Am Vormittage und am Nachmittage ist Gottesdienst und es finden vormittags wie nachmittags längere Spaziergänge[2] statt.

§ 16. Verkehr der Gefangenen nach außen.

In der Erlaubnis zum Verkehr mit der Außenwelt durch Korrespondenz und Besuche besteht eine der Hauptvergünstigungen, welche sich ein Gefangener durch sein gutes Verhalten beim Aufsteigen in die höheren Strafstufen erwerben kann.[3])

I. Die zur penal servitude Verurteilten dürfen zunächst bei ihrer Aufnahme in die Anstalt einen Brief schreiben, in welchem sie ihre Angehörigen von ihrem Aufenthaltsorte unterrichten. Diese Befugnis wiederholt sich, sobald der Gefangene von einer Anstalt in eine andere geschafft wird. Im übrigen dürfen die convict prisoners auf der ersten Strafstufe (der probation class) Briefe

---

[1]) Die Leibwäsche wird wöchentlich, die Bettwäsche monatlich einmal gewechselt.

[2]) Den local prisoners werden während der ersten Strafstufe — der strengen Isolierhaft — Spaziergänge am Sonntag nicht gestattet.

[3]) Wegen der dem Visiting Committee zustehenden Befugnis auf Zulassung eines Verkehrs mit der Außenwelt bei den not criminal prisoners cf. oben Seite 186.

weder schreiben noch empfangen. Auf der zweiten Strafstufe dürfen sie, vorausgesetzt daß ihr Verhalten während der letzten zwei Monate ein gutes war, alle sechs Monate, auf der dritten Strafstufe alle vier Monate, auf der vierten Strafstufe alle drei Monate je einen Brief schreiben und empfangen.

Die zu einer Gefängnisstrafe Verurteilten dürfen erst auf der vierten Strafstufe — d. i. frühestens nach Verbüßung von drei Monaten — einen Brief schreiben und empfangen. Von da ab dürfen sie, vorausgesetzt daß ihr Verhalten ein gutes bleibt, alle drei Monate einen Brief schreiben und empfangen.

Der Governor hat das Recht, im Disziplinarwege die dem Gefangenen hiernach zustehenden Befugnisse zur Korrespondenz einzuschränken, anderseits kann der Governor unter besonderen Verhältnissen — z. B. bei gefährlicher Erkrankung eines Familienangehörigen — ausnahmsweise eine weitergehende Befugnis zur Korrespondenz gewähren. In beiden Fällen sind die Gründe in dem von dem Governor zu führenden Journal zu vermerken.

Wenn ein Gefangener nicht schreiben kann, so übernimmt es im Anfange der Strafzeit der Lehrer, den Brief für den Gefangenen aufzusetzen. Diese Hilfe fällt jedoch — von Ausnahmefällen abgesehen — nach einiger Zeit fort. Es soll dadurch dem Gefangenen ein in der That wirksamer Anlaß gegeben werden, das Schreiben zu erlernen.

Über den Inhalt der Korrespondenz führt der Governor eine strenge Kontrolle. Jeder ankommende oder abgehende Brief wird zunächst von ihm durchgesehen, und die Weiterbeförderung erfolgt erst dann, wenn der Governor zum Zeichen dafür, daß der Inhalt keinem Bedenken unterliegt, den Brief mit seinen Initialen versehen hat.[1]) Im Falle der Beanstandung des Inhalts werden die Briefe zurückbehalten, und die Gründe hierfür sind in dem Journal besonders anzugeben.

Außer dem Governor erhält auch der Gefängnisgeistliche Kenntnis von der Korrespondenz: die von dem Gefangenen geschriebenen Briefe werden zunächst dem Geistlichen vorgelegt, welcher zum Zeichen dafür, daß er Bedenken gegen

---

[1]) Eine Ausnahme besteht für die an die Zentralgefängnisbehörde resp. an den Staatssekretär gerichteten Eingaben, welche ohne weiteres an ihre Adresse zu befördern sind.

den Inhalt des Briefes nicht hat, seine Initialen beisetzt. Die an einen Gefangenen adressierten Briefe werden dem Geistlichen erst vorgelegt, nachdem der Governor Entscheidung dahin getroffen hat, daß dieselben nicht beanstandet werden. Der Geistliche erhält auf diese Weise, ohne daß ihm selbst eine Kontrollbefugnis beigelegt ist, einen Einblick in die Korrespondenz, wie ein solcher für eine richtige Beurteilung des Gefangenen durch den Geistlichen wünschenswert erscheint.

II. Was den Empfang von Besuchen anbetrifft,[1] so darf der zur penal servitude Verurteilte auf der ersten Strafstufe gar keinen Besuch empfangen, auf der zweiten Strafstufe ist alle sechs Monate ein Besuch von 20 Minuten, auf der dritten Strafstufe alle vier Monate ein Besuch von 20 Minuten, auf der vierten alle drei Monate ein Besuch von 30 Minuten gestattet. Die zu einer Gefängnisstrafe Verurteilten dürfen erst auf der vierten Strafstufe — also frühestens nach Verbüßung von drei Monaten — einen Besuch von 20 Minuten empfangen; von da ab steht ihnen dieses Recht alle drei Monate einmal zu.

Wie bei der Korrespondenz, so hat auch hier der Governor das Recht, Ausnahmen zu gestatten resp. das Privileg zu entziehen.

Für jeden einzelnen Besuch hat der Governor eine schriftliche Erlaubnisordre auszustellen. Diese Erlaubnis wird in der Regel nur an Angehörige oder an nahe und gut beleumundete Freunde des Gefangenen gegeben. Der Besucher hat seinen Namen, seine Adresse und seine Beziehungen zu dem Gefangenen vor Erteilung der Ordre in ein besonderes Buch einzutragen. Wenn der Governor es für angezeigt hält, den Besucher abzuweisen, so hat er die Gründe hierfür in seinem Journal zu vermerken. Der Governor kann anordnen, daß der Besucher vor Zulassung daraufhin untersucht werde, ob er nicht verbotene Artikel bei sich führe.

Am Sonntag dürfen nur in Ausnahmefällen Besucher zugelassen werden. Im übrigen sind in den Hausordnungen der einzelnen Anstalten bestimmte Tage und Stunden für die Besuche festgestellt.

Bei den Besuchen muß stets ein Gefängnisbeamter — bei Besuchen weiblicher Gefangener eine Aufseherin — zugegen sein. Die

[1] Über die regelmäßigen Besuche der Gefangenen durch die Gefängnisbeamten und die Mitglieder des Visiting Committee ist schon oben das Nähere angegeben worden.

Besuche finden regelmäßig nicht in der Zelle, sondern in besonderen, für den Empfang von Besuchen bestimmten Räumen statt.

In den local prisons hat das Visiting Committee die Befugnis, in Einzelfällen Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen anzuordnen. Jedes Mitglied des Visiting Committee kann ferner selbständig eine Ordre auf Zulassung eines Besuchers ausstellen.

Zur Ausstellung einer Zulassungsordre ist ferner die Zentral-Gefängnis-Behörde befugt. Ohne eine derartige Ordre ist die Besichtigung einer Anstalt nicht zulässig.[1]) Es ist oben Seite 161 schon erwähnt worden, daß die Zentralbehörde in sehr liberaler Weise die Erlaubnis zum Besuche der Anstalten an die Vorstandsmitglieder der Vereine für entlassene Sträflinge, sowie an Mitglieder einzelner geistlicher Orden gewährt. Eine generelle Befugnis zum Besuche der Anstalten haben die Polizeibeamten des Criminal Investigation Department — einer besonderen Polizei-Abteilung in London — welche sich durch derartige Besuche die Möglichkeit zur späteren Identifizierung der Verbrecher verschaffen.

§ 17. Die Sorge für die Gesundheit der Gefangenen.

Die englische Zentral-Gefängnis-Behörde hat von jeher ein Hauptaugenmerk darauf gerichtet, daß in den unter ihrer Aufsicht stehenden Anstalten alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um den mit der Gefangenschaft stets verbundenen nachteiligen Einwirkungen auf die Gesundheit und das Leben der Gefangenen nach Möglichkeit vorzubeugen.

Es ist eine nicht nur in England, sondern überall konstatierte Thatsache, daß die Morbiditäts- und Mortalitäts-Ziffer unter den

[1]) Sir Edmund Du Cane hatte die Güte, mir eine Ordre zur Besichtigung aller englischen Anstalten auszustellen, und ich schulde den Governors der von mir besuchten Anstalten, welche mich mit großer Liebenswürdigkeit durch ihre Anstalt begleiteten und mir jede wünschenswerte Auskunft erteilten, verbindlichsten Dank; besonders dem Governor von Wormwood Scrubs, Kapitän W. T. Harvey, und dem Governor von Borstal, Kapitän A. G. Dawson, möchte ich meinen Dank hiermit noch einmal öffentlich aussprechen.

Insassen der Gefängnisanstalten eine größere ist, als in der Gesamtbevölkerung.[1]) Es hängt dies zunächst damit zusammen, daß die Gefängnisbevölkerung durchweg, was ihre körperliche, geistige und sittliche Gesundheit anbetrifft, infolge ererbter Fehler, vernachlässigter Erziehung und bisheriger Lebensweise hinter der Gesamtbevölkerung zurücksteht. Dazu treten die Einwirkungen der Gefangenschaft selbst, welche durch die Beschränkung des persönlichen Willens, durch die mit dem Erleiden der Strafe verbundene Gemütserregung, durch die Sorge um die zurückgebliebene Familie, durch die einförmige Lebensweise in der Anstalt einen je nach der Individualität des einzelnen Gefangenen mehr oder minder nachteiligen Einfluß auf seinen Gesundheitszustand ausüben müssen. Der Staat hat somit nicht nur im Interesse der Humanität, sondern auch mit Rücksicht auf die freie Bevölkerung, in welche der Gefangene bei seiner Entlassung als arbeitsfähiges Mitglied zurückkehren soll, alle Veranlassung, für den Gesundheitszustand der Gefangenen, soweit es das Wesen der Strafe irgend zuläßt,[2]) Sorge zu tragen.

Dieser Verpflichtung kommt England im vollen Maße nach.

Es wird zunächst bei der Anlage und Einrichtung der Anstalten allen Vorschriften der Gefängnis-Hygiene mit Bezug auf die Lage der Anstalt, die Heizung, Beleuchtung, Ventilation, Wasserversorgung, Beseitigung der Fäkalstoffe u. s. w. in vollem Maße Rechnung getragen. Die genaue Prüfung aller Baupläne durch den sachverständigen Rat in der Zentralbehörde bietet hierfür volle Garantie. Durch die fortwährenden, zu vorher nicht bestimmten Zeiten stattfindenden Inspektionen der einzelnen Anstalt wird sodann genügende Aufsicht darüber geführt, daß alle diese Einrichtungen in gutem Zustande erhalten bleiben und daß Reinlichkeit und Ordnung in der Anstalt herrscht.[3]) Eine Überfüllung der Anstalt kann nicht vor-

---

[1]) Ausführliche Angaben und Untersuchungen hierüber sind in dem ausgezeichneten Buche von Baer „Die Gefängnisse, Strafanstalten und Strafsysteme, ihre Einrichtung und Wirkung in hygienischer Beziehung" Berlin 1871 mitgeteilt.

[2]) Diese Schranke ist allerdings strenge innezuhalten, damit nicht die Lage des Insassen eines Gefängnisses sich zu einer besseren gestalte, als diejenige eines freien, wenn auch noch so armen Arbeiters ist. Andernfalls würde die Strafe ihre abschreckende Wirkung verlieren. Cf. Du Cane I Seite 89.

[3]) In den englischen Gefängnissen, welche ich besucht habe, war nirgends etwas von dem eigentümlichen, sich anderswo in derartigen Anstalten so häufig vorfindenden „Gefängnisgeruch" zu bemerken.

kommen, da ja für jeden Gefangenen unter allen Umständen eine Einzelschlafzelle vorhanden sein muß, die Maximalbelegung der Anstalt somit ein für allemal gegeben ist.

Was sodann die Sorge für den einzelnen Gefangenen betrifft, so wird dessen Gesundheitszustand sofort bei seiner Aufnahme genau ermittelt. Leidet derselbe bei seiner Aufnahme oder im Verlaufe der Gefangenschaft an einer ansteckenden Krankheit, oder erscheint ein Verbleiben in der Anstalt bei seinem Gesundheitszustande sonst mit Gefahr verbunden, so erfolgt seine alsbaldige Fortschaffung.[1] Es ist schon erwähnt worden, daß dafür gesorgt ist, daß der Gefangene seinen Körper rein halte und daß er sich täglich eine genügende Zeitlang in freier Luft bewege. In § 19 wird ferner des nähern ausgeführt werden, in welcher Weise die Beköstigung mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Gefangenen eingerichtet ist.

All die erwähnten, aus sanitären Rücksichten getroffenen Einrichtungen stehen — was hier nochmals[2] besonders hervorgehoben werden mag — unter der ständigen, strengen Kontrolle des Gefängnisarztes. Er ist für den Gesundheitszustand in der Anstalt in erster Linie verantwortlich. Jedes Vierteljahr hat er wenigstens einmal einen ausführlichen Bericht (Sanitary Report) an die Zentralbehörde darüber zu erstatten, ob die Vorschriften für Reinlichkeit, für genügende Temperatur und Ventilation, für Wasserversorgung u. s. w. eingehalten werden, ob die den Gefangenen gereichte Kost von guter Qualität und Zubereitung gewesen ist und welche Vorschläge er mit Rücksicht auf den allgemeinen Zustand der Gefangenen zu machen hat. In jeder Woche hat er wenigstens einmal alle Gefangenen zu besuchen. Über den dabei vorgefundenen Gesundheitszustand hat er allmonatlich einen ausführlichen Bericht an den Governor zu erstatten. Er läßt periodisch den Gefangenen wiegen und überzeugt sich durch Vergleichung mit dem bei Aufnahme des Gefangenen festgestellten Gewichte, ob eine bemerkenswerte Körperabnahme stattgefunden hat. Wenn der Gefängnisarzt glaubt, daß der Gesundheitszustand eines Gefangenen eine ander-

---

[1]) Cf. die oben Seite 150 Anm. 2 erwähnte Verfügung des Staatssekretärs. Bei der Aufnahme eines Gefangenen soll der Arzt jedesmal dessen „fitness for the ordinary discipline of a prison“ attestieren. Cf. Report of Commissioners 1885 Seite 12.

[2]) Cf. oben Seite 150 f.

weitige Beschäftigung oder eine bessere Beköstigung oder längere Bewegung im Freien erfordere,[1]) so hat er sofort eine diesbezügliche Eintragung in dem Medical Book, welches dem Governor täglich vorzulegen ist, zu machen. Der Governor vermerkt daneben die von ihm getroffene Entscheidung. In dem — übrigens sehr seltenen — Falle, daß der Governor den Vorschlägen des Arztes nicht Folge gibt, hat derselbe ausführlich die Gründe hierfür schriftlich auszuführen.

Wenn so der Gefängnisarzt in der Lage ist, in wirksamer Weise für die Erhaltung der Gesundheit der Gefangenen zu sorgen, so wird er es doch bei seiner Stellung im Gefängnisdienste[2]) stets vor Augen behalten, daß es sich um Leute handelt, welche eine Strafe verbüßen und denen die Entbehrungen und Leiden, welche sie von Rechts wegen zu ertragen haben, durch ärztliche Anordnungen nicht ohne zwingende Notwendigkeit erleichtert werden sollen.

Die Befugnisse des Gefängnisarztes erweitern sich naturgemäß in dem Augenblicke, wo ein Gefangener wirklich ernst erkrankt. Es hängt hier zunächst von seinem Urteile ab, ob der Gefangene überhaupt in der Anstalt belassen werden kann, oder fortgeschafft werden muß. Die Fortschaffung tritt regelmäßig ein, wenn ein Gefangener geisteskrank wird (cf. den folg. §); sie tritt ferner bei ansteckenden Krankheiten und bei Krankheiten, welche schwierige Operationen erfordern,[3]) in den kleineren Anstalten ein, welche für eine Behandlung derartiger Kranken keine genügenden Einrichtungen

[1]) Wenn ein Gefangener den Arzt zu sehen wünscht, so hat der Gefängniswärter dies sofort in das Medical Book einzutragen, damit ein alsbaldiger Besuch stattfindet, über dessen Ergebnis von dem Arzte dann neben der Eintragung ein Vermerk gesetzt wird. Wenn ferner der Gefängnisgeistliche irgendwelche auffälligen Erscheinungen bei einem Gefangenen wahrnimmt, so hat er dies in dem von ihm zu führenden und täglich dem Governor vorzulegenden Buche zu vermerken, worauf dann der Governor den Besuch des Arztes anordnet.

[2]) Mit Recht weist Baer l. c. S. 206 darauf hin, wie wichtig es ist, daß der Gefängnisarzt neben seiner ärztlichen Wissenschaft auch genügende Kenntnis von den Prinzipien des Gefängniswesens besitzt. Und eine derartige Kenntnis findet sich durchweg bei dem englischen Gefängnisarzte, dessen Thätigkeit nicht — wie anderswo häufig — bloß auf die Behandlung der erkrankten Gefangenen beschränkt ist, sondern welcher eine feste Stellung in der gesamten laufenden Gefängnisverwaltung einnimmt.

[3]) Ebenso bei weiblichen Gefangenen im Falle bevorstehender Entbindung.

haben. Wohin der Gefangene zu schaffen ist — ob in eine andre Gefängnisanstalt[1]) oder in ein Hospital —, oder ob der Gefangene, bei welchem eine unmittelbare Lebensgefahr besteht, zu seiner Familie zu entlassen ist, darüber entscheidet — soweit nicht generelle Verfügungen Platz greifen — die Zentralbehörde.

Wenn die Behandlung des erkrankten Gefangenen in der Anstalt selbst erfolgt, so wird derselbe in besondere, von der übrigen Anstalt getrennte Räume gebracht. Früher waren dies fast durchweg gemeinsame Krankensäle; in neuerer Zeit hat man daneben in vielen Anstalten auch noch einzelne Zellen zur Aufnahme von Kranken eingerichtet.[2]) Es hängt alsdann von dem Ermessen des Arztes ab, wohin der einzelne Gefangene gebracht werden soll; maßgebend ist dabei, wo die erforderliche Krankenpflege am besten stattfinden kann, und ob nach Lage der Krankheit es angemessen erscheint, dem kranken Gefangenen das Gefühl der Einsamkeit zu ersparen.

Für den Krankenpflegedienst sind regelmäßig besondere Wärter (Hospital Warders) bestimmt, welche den Anordnungen des Arztes Folge zu leisten haben. Der Arzt ist es überhaupt, welcher über die Behandlung des erkrankten Gefangenen im wesentlichen allein zu bestimmen hat; dem Governor steht nur eine gewisse Kontrolle zu, wie sie erforderlich ist, um Simulationen nach Möglichkeit vorzubeugen.

Die Gesamtzahl der Fälle eines natürlichen

---

[1]) Es ist schon hervorgehoben worden, daß das convict prison zu Parkhurst ausschließlich zur Aufnahme von Epileptischen, Altersschwachen, Blödsinnigen und sonstigen Personen, welche einer dauernden ärztlichen Beaufsichtigung bedürfen, bestimmt ist. Eine derartige vollständige Absonderung derjenigen Gefangenen, welche der gewöhnlichen Gefängnisdisziplin nicht unterworfen werden können, wird in dem Report der Royal Commissioners 1879 Seite XLII ff. auf das lebhafteste gebilligt. Auch in den local prisons ist mit Rücksicht auf die Gefängnisdiziplin sowie auf eine geeignete ärztliche Behandlung von epileptischen, blödsinnigen sowie solchen Gefangenen, welche einen Hang zum Selbstmorde zeigen, das Bedürfnis einer Absonderung hervorgetreten, und es ist jetzt die Bestimmung getroffen worden, daß derartige Gefangene, wenn sie eine Gefängnisstrafe von mindestens zwei Monaten zu verbüßen haben, in besondere, eigens für dieselben eingerichtete Gefängnisse geschafft werden sollen. Report of Commissioners 1885 Seite 14.

[2]) Diese Krankenzellen sind geräumiger und luftiger, als die gewöhnlichen Zellen.

Todes in den local prisons[1]) betrug im Jahre 1885/6: 116, d. i. 0,75 % der durchschnittlichen Tagesbelegung. Die beiden Krankheiten, welche die meisten Todesfälle herbeiführten, waren Pneumonia resp. Pleuro Pneumonia (22 Todesfälle) und Phtisis (18 Todesfälle). Aus ärztlichen Gründen wurden aus den local prisons im Laufe des Jahres entlassen: 182 Personen, von denen schätzungsweise angenommen wird,[2]) daß etwa die Hälfte noch im Laufe des Jahres gestorben sein mag, so daß sich eine Mortalitätsziffer von 1,34 % ergeben würde. In dem vorhergehenden Jahre 1884/5 betrug bei einer um ca. 1300 höheren Durchschnittsbelegung die Zahl der Todesfälle 130, die Zahl der Entlassungen aus ärztlichen Gründen 203.

Bei allen Todesfällen in den local prisons wird in dem jährlich erscheinenden Report genaue Mitteilung darüber gemacht, wie lange Zeit der Betreffende in der Anstalt gewesen ist, in welchem Gesundheitszustande er sich bei Aufnahme in die Anstalt befunden hat und ob insbesondere das Leiden, an welchem er gestorben ist, als schon vorher vorhanden konstatiert werden kann. Von den 130 im Jahre 1884/5 eines natürlichen Todes Gestorbenen war bei 27 der Gesundheitszustand bei Aufnahme in die Anstalt schon als „schlecht" oder gar „sehr schlecht" angegeben.[3])

Die Zahl der Selbstmorde in den local prisons betrug im Jahre 1884/5 bei einer durchschnittlichen Tagesbelegung von 16619: 14.[4])

---

[1]) Wenn ein Gefangener in der Anstalt stirbt, so hat eine post mortem examination stattzufinden, bei welcher neben dem Gefängnisarzte ein andrer Arzt zuzuziehen ist.

[2]) Report of Commissioners 1886 Seite 50.

[3]) Läßt man die Zahl der aus ärztlichen Gründen Entlassenen, bei denen eben nicht genau festzustellen ist, inwieweit sie dem Leben erhalten geblieben sind, außer Betracht, so haben die Todesfälle in den local prisons seit der Übernahme derselben in die Staatsverwaltung ständig abgenommen. Die Zahl der Todesfälle auf die tägliche Durchschnittsbelegung berechnet ergibt, daß seit dem Jahre 1878 der höchste Prozentsatz 0,89 % (in den Jahren 1880 und 1881) gewesen ist, während vor der Übernahme der Anstalten in die Staatsverwaltung der Prozentsatz nur in zwei Jahren (1874: 0,97 %; 1877: 0,91 %) unter 1 % geblieben und mehrfach über 1,3 % betragen hat (1875: 1,47 %; 1866: 1,38 %; 1867: 1,37 %; 1865: 1,32 %). Cf. Report of Commissioners 1886 Seite 69.

[4]) Report of Commissioners 1885 Seite 52. Auch die Ziffer der Selbst=

Die Gesamtzahl der Krankheitsfälle im Jahre 1884/85 wird auf 175 233 angegeben, wovon jedoch 170 370 als leichte Unwohlsein (slight indispositions) bezeichnet werden, so daß nur 4863 Fälle übrig bleiben, in welchen eine Behandlung in der Krankenabteilung erforderlich war (infirmary cases).[1])

Bezüglich der convict prisons fehlt es an einer Zusamenstellung der Todes- und Krankheitsfälle. Es werden hier bei jeder Anstalt gesondert von dem Gefängnisarzte Mitteilungen über den Gesundheitszustand gemacht. Das aus diesen Mitteilungen zu entnehmende Gesamtbild ist ein durchweg günstiges.[2])

§ 18. Die Behandlung geisteskranker Gefangener insbesondere.

Die geisteskranken Gefangenen (Criminal Lunatics) zerfallen in 5 Hauptklassen:

a) Personen, die von den Friedensrichtern überwiesen werden als ergriffen unter Umständen, welche Geisteskrankheit und eine Neigung zur Begehung von Verbrechen anzeigen (dangerous lunatics committed by Justices).[3]) Die Zahl derselben ist eine sehr kleine; im Jahre 1883/4 fielen insgesamt nur 4 Personen unter diese Kategorie.[4])

---

morde ist seit Übernahme der local prisons in die Staatsverwaltung geringer geworden. Du Cane II Seite 105 gibt die Durchschnittsziffer der Selbstmorde in den $5^1/_2$ Jahren vor Übernahme der Anstalten auf jährlich 17,6 an. In einigen Anstalten, welche ich besucht habe, schien mir nur geringe Sorgfalt darauf gelegt zu werden, die Möglichkeit zum Selbstmorde zu nehmen; die Gasflammen waren zum Teil ungenügend geschützt und es fanden sich eiserne Haken u. s. w. in den Zellen. Cf. auch Report of the Royal Commission on Prisons in Ireland 1884 S. 26 f.

[1]) Judicial Statistics 1884 Seite XI.

[2]) Es verdient erwähnt zu werden, daß sich die Leiter des größten englischen Vereins für entlassene Sträflinge, der Royal Society for the Assistance of Discharged Prisoners, Mr. Ranken und Major Tillbrook, vor den Royal Commissioners 1879 (Report Seite XXXVIII) auf das allergünstigste über den Gesundheitszustand aussprachen, in welchem sich die entlassenen Sträflinge durchweg befänden.

[3]) 1 a. 2 Vict. c. 14.

[4]) Die im folgenden gegebenen Ziffern sind entnommen den Judicial Statistics 1884 Seite LII—LIV.

b) Personen, welche wegen eines Verbrechens bereits zum Hauptverfahren überwiesen sind und bei denen der Staatssekretär des Innern auf Grund ärztlicher, eine Geisteskrankheit bescheinigender Atteste im administrativen Wege die Überführung in eine Irrenanstalt anordnet (removed by warrant of the Secretary of State as insane after committal for trial).[1] Die Zahl dieser Personen belief sich im Jahre 1883/4 auf 253.

c) Angeklagte, bei denen eine zu diesem Zwecke besonders gebildete Jury ein Verdikt dahin ausspricht, daß dieselben zur Zeit geisteskrank sind (found insane by jury).[2] Im Jahre 1883/4 wurde ein solches Verdikt gegen 184 Personen ausgesprochen.

d) Angeklagte, bei denen die Jury im gewöhnlichen Gange des Verfahrens durch Verdikt feststellt, daß dieselben bereits zur Zeit der Begehung des Verbrechens geisteskrank waren, und welche infolgedessen freigesprochen, aber einer Irrenanstalt überwiesen werden (acquitted insane). Die Zahl der so Freigesprochenen belief sich 1883/4 auf 320.

e) Verurteilte, welche während der Strafverbüßung geisteskrank befunden und durch eine Ordre des Staatssekretärs des Innern einer Irrenanstalt überwiesen werden (convicts becoming insane, removed by warrant of the Secretary of State as insane after trial).[3] Die Zahl dieser Personen wird für 1883/4 auf 222 angegeben.

Die Gesamtzahl der hiernach im Jahre 1883/4 als criminal lunatics neu überwiesenen Personen belief sich auf 983.[4])

Die letzte oben erwähnte Klasse ist von den vier andern dadurch wesentlich verschieden, daß es sich bei ihr um wirkliche Verbrecher handelt, um Verurteilte, welche sich im Stadium der Strafverbüßung befinden, während den Personen der andern Klassen der Charakter als Verbrecher keineswegs beiwohnt. Die letzteren sind mit Rücksicht auf die allgemeine Sicherheit für die Dauer der Geisteskrankheit in den Anstalten untergebracht und werden in Freiheit gesetzt, sobald

---

[1]) 3 a. 4 Vict. c. 54.

[2]) 39 a. 40 George III c. 94.

[3]) 27 a. 28 Vict. c. 29, 47 a. 48 Vict. c. 64.

[4]) Die Zahl ist im Zunehmen begriffen; im Jahre 1882/3 betrug sie nur 914. Es mag nebenbei bemerkt werden, daß die Zahl der Geisteskranken überhaupt in England eine ständig steigende ist. Cf. Aschrott, Englisches Armenwesen Seite 358.

sie von ihrer Krankheit genesen sind; die Personen der fünften Klasse dagegen befinden sich in der Strafverbüßung und sind mit Rücksicht auf ihre Geisteskrankheit aus einer Strafanstalt in eine andre Anstalt gebracht, aus welcher sie im Falle ihrer Genesung wieder in die Strafanstalt zurückkehren.[1]) Während es hiernach im Interesse der Personen der ersten Kategorie liegt, möglichst bald als genesen aus der Anstalt entlassen zu werden, haben die Personen der andern Kategorie ein Interesse, möglichst lange in der Anstalt zu verbleiben, um so der Rückversetzung in die Strafanstalt und der in der letzteren bestehenden strengen Zucht zu entgehen. Es sind hier ganz besondere Maßregeln notwendig, um Simulationen vorzubeugen.

Was nun die Behandlung der criminal lunatics anbetrifft, so wurden dieselben bis zum Jahre 1863 in besonders eingerichteten Abteilungen einzelner öffentlicher Irrenanstalten untergebracht, und es waren hier die erforderlichen Sicherungsmaßregeln gegen Fluchtversuche getroffen. Im Jahre 1863 wurde eine besondere Anstalt für criminal lunatics zu Broadmoor eröffnet.[2]) In diese Anstalt wurden fortab alle Personen der fünften Klasse und, soweit Raum vorhanden war, auch die Personen der vier andern Klassen geschafft. Diejenigen criminal lunatics, welche in Broadmoor nicht untergebracht werden konnten, kamen wie früher in die öffentlichen Irrenanstalten. Die criminal lunatics der fünften Klasse bildeten etwa $^1/_3$ der Gesamtzahl der Insassen von Broadmoor.

Nachdem der Direktor dieser Anstalt in seinen Jahresberichten

---

[1]) Wenn bei Ablauf der Strafzeit eine Genesung noch nicht eingetreten ist, und wenn der Direktor der Anstalt der Ansicht ist, daß der Betreffende nicht in Freiheit gesetzt werden dürfe („that such person is insane and unfit to be at large"), so hat der Direktor ein Verfahren vor dem Friedensrichter einzuleiten. Wenn der Friedensrichter findet, „that such person is insane and a proper person to be detained under care and treatment", so erläßt er eine Ordre, auf Grund deren der Betreffende fortab als pauper lunatic in einer Anstalt detiniert wird. 47 a. 48 Vict. c. 64 s. 7.

[2]) Eine Beschreibung dieser Anstalt findet sich in der Allg. Zeitschr. für Psychiatrie Band 27 Heft 1 u. 2. Die Anstalt wurde auf Grund eines im Jahre 1857 gefaßten Parlamentsbeschlusses errichtet; sie besteht aus einer Männer- und einer Frauenabteilung, deren jede in getrennte Unterabteilungen für ruhige und für unruhige Geisteskranke zerfällt.

wiederholt auf die Schwierigkeiten hingewiesen hatte, [1]) welche dadurch entständen, daß dieses eine Drittel der Insassen in andrer Weise als die übrigen behandelt und bewacht werden müßte, entschloß sich der Staatssekretär des Innern im Jahre 1873 zu einer Änderung, indem er bestimmte, daß vom Jahre 1874 ab die schweren Verbrecher männlichen Geschlechts, welche während der Strafverbüßung geisteskrank werden, nicht mehr nach Broadmoor, sondern nach einer besonders eingerichteten Abteilung (lunatic division) des convict prison von Woking geschafft werden sollten.

Es bestehen also nunmehr die drei, bei der Behandlung geisteskranker Gefangener überhaupt in Frage kommenden Systeme in England nebeneinander: die geisteskranken Männer, welche schwere Verbrecher sind — die Zahl derselben belief sich von 1874 bis 1886 insgesamt auf 422 — kommen in eine besondere Abteilung einer Strafanstalt; die Mehrzahl der übrigen criminal lunatics — im Jahre 1883/4: 595 Personen — kommen in die Spezialanstalt von Broadmoor; der Rest — im Jahre 1883/4: 388 Personen — in besondere Abteilungen der öffentlichen Irrenanstalten. [2])

Die Behandlung der Insassen von Broadmoor bietet kein weiteres Interesse; [3]) sie ist im wesentlichen dieselbe wie in allen

---

[1]) In besonders scharfer Weise geschieht dies in dem Report von 1872, wo noch hervorgehoben wird, daß die Mehrzahl der Fluchtversuche und der thätlichen Angriffe gegen die Wärter von den convicts becoming insane ausgingen. Es wird ferner auf den nachteiligen Einfluß in moralischer Hinsicht aufmerksam gemacht, welchen diese Klasse auf die übrigen Insassen ausübt.

[2]) Auf die Frage selbst, welche Art der Unterbringung als die geeignetste erscheint oder ob sich ein kombiniertes System empfiehlt, soll hier nicht eingegangen werden. Es kommt hierbei neben dem Kostenpunkte auf die Höhe der Gesamtzahl der geisteskranken Gefangenen an.

[3]) Es mag erwähnt werden, daß für die ruhigen Geisteskranken gemeinsame Schlafsäle bestehen. — Die Anstalt besitzt ausgedehntes Ackerland, wo viele Geisteskranke mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden. In der Anstalt werden ferner Schuhmacher-, Schneider- und Tischlerarbeiten ausgeführt; auch in der Bäckerei finden viele Geisteskranke Beschäftigung. — Die Durchschnittskosten betrugen 1883/4 in Broadmoor pro Kopf: 45 £ 18 s 4 d. Dies ist erheblich viel mehr, als die Kosten in irgend einer der öffentlichen Irrenanstalten, in welchen criminal lunatics untergebracht werden. In diesen Anstalten variierten die Kosten im Jahre 1883/4 zwischen 21 £ 4 s 8 d (Norfolk County Asylum) und

andern Irrenanstalten, nur sind die Sicherungsmaßregeln gegen Fluchtversuche verstärkt. [1])

Dagegen ist das Verfahren in der lunatic division von Woking in sofern bemerkenswert, als hier auch bei den geisteskranken Verbrechern die allgemeinen Prinzipien des englischen Gefängniswesens zur Anwendung gebracht werden: die Insassen sind in Klassen abgeteilt, das Vorrücken in die höheren Klassen wird durch das Markensystem geregelt, die Marken werden erworben durch fleißige Arbeit bei gutem Betragen; die Vorteile des Vorrückens in die höheren Klassen bestehen in besonderer Kleidung und in Diätzulagen.

Die in Woking erreichten Resultate werden als vorzügliche bezeichnet: während eines Zeitraums von 11 Jahren ist keine Entweichung eines Insassen vorgekommen, die Gesamtzahl der Selbstmorde belief sich auf nur 2, diejenigen der thätlichen Angriffe auf nur 4. Von den insgesamt aufgenommenen 422 Geisteskranken konnten 105 als genesen in ein Public Work Prison zurückgeschickt werden. Es bleibt daher zu bedauern, daß — offenbar nur aus Rücksichten auf den Kostenpunkt [2]) — vom 21. Juni 1886 ab die Sendung von convicts becoming insane nach Woking eingestellt worden ist; dieselben sollen fortab wiederum nach Broadmoor gebracht werden.

Eine besondere, noch erwähnenswerte Einrichtung ist die Überführung aller Gefangenen, bei denen ein Zweifel über die Gesundheit ihrer Geisteskräfte besteht, nach Millbank behufs Beobachtung des Geisteszustandes durch einen hierfür in dieser Anstalt eigens angestellten hervorragenden Irrenarzt. [3])

39 £ 8 s 8 d (Cornwall Asylum) pro Kopf. Cf. Judicial Statistics 1884 Seite LIV.

[1]) Daß derartige Sicherungsmaßregeln erforderlich sind, ergibt sich schon daraus, daß unter den im Jahre 1883/4 neu aufgenommenen criminal lunatics bei den Frauen 42,5 %, bei den Männern 23,1 % unter der Anklage des Mordes gestanden hatten.

[2]) Der Generalbericht, welchen der Medical Inspector der Zentralbehörde, Dr. Gover, über die günstigen Resultate der lunatic division zu Woking erstattet hat — derselbe ist abgedruckt im Report of Directors 1886 Seite XLI ff. —, läßt es auffällig erscheinen, daß die Zentralbehörde ihren Beschluß, diese Abteilung eingehen zu lassen, ohne eine eingehendere Begründung in dem Report of Directors 1886 Seite X bekannt gibt.

[3]) In dem Report of the Royal Commissioners 1879 Seite XLII findet dies Verfahren lebhafte Billigung.

§ 19. Die Beköstigung.

Die Frage nach einer richtigen Beköstigung der Gefangenen hat in England die eingehendste Behandlung erfahren. Zur Prüfung derselben wurden in den Jahren 1864 und 1867 besondere Parlamentskommissionen niedergesetzt.[1]) Als sodann die local prisons in die Staatsverwaltung übernommen wurden, war es eines der ersten Ziele der Zentralgefängnisbehörde, eine einheitliche Speiseordnung in diesen Anstalten einzuführen. Zu diesem Zwecke legte der Staatssekretär des Innern einer hierfür besonders berufenen Kommission von Ärzten einen Fragebogen vor, in welchem wohl alle für die Materie der Beköstigung wichtigen Punkte enthalten waren.[2]) Den Vorschlägen dieser Kommission entsprechend ist denn auch unter Genehmigung des Parlamentes die jetzt in allen local prisons geltende Speiseordnung eingeführt worden. Die dabei maßgebenden Grundsätze, welche auch in den convict prisons zur Geltung gelangt sind, sollen hier unter der Rubrik einzelner Fragen, wie sie der Kommission vorgelegen haben, dargestellt werden.

1) Ist eine gleichartige Diät für alle Distrikte einzuführen, oder ist der verschiedenartigen Beköstigungsweise der arbeitenden Klasse in den einzelnen Distrikten Rechnung zu tragen?

Die Kommission entschied sich für eine einheitliche Diät. Es wird dabei ausgeführt, daß die Verschiedenheiten in der Beköstigung der arbeitenden Klasse in den einzelnen Distrikten in Wirklichkeit gar keine so großen seien, falls man nur überall Personen derselben oder ähnlicher Beschäftigungsweise in Betracht zöge. Man dürfe

---

[1]) Schon im Jahre 1843 hatte der Staatssekretär des Innern eine Speiseordnung aufgestellt, welche er zur Einführung in den local prisons empfahl. Es waren jedoch nur wenige Anstalten, welche dieser Empfehlung Folge leisteten. In der That bildeten die Speiseordnungen in den local prisons bis zur Übernahme in die Staatsverwaltung eine sehr bunte Musterkarte.

[2]) Cf. Report of Commissioners 1878 Seite 41 ff., Du Cane II Seite 84 ff. Die Kommission war dabei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß die in den Gefängnissen zu gewährende Beköstigung genügend — aber auch nicht mehr als genügend — sein solle, um Gesundheit und Arbeitskraft zu erhalten „that the diet shall be sufficient and not more than sufficient to maintain health and strength“.

nicht die Beköstigung eines Distriktes, in welchem die arbeitende Klasse vorzugsweise in Eisenwerken beschäftigt sei, mit derjenigen eines ländlichen Distriktes vergleichen. Der Arbeiter in einem Eisenwerke brauche naturgemäß, um bei voller Arbeitskraft zu bleiben, andre und reichlichere Nahrungsmittel als der landwirtschaftliche Arbeiter. Die Quantität der Nährstoffe, welche die freien Arbeiter der verschiedenen Branchen zu sich nähmen, stände regelmäßig in Proportion zu dem durch die Beschäftigungsart herbeigeführten Kräfteverbrauch. Und dieser Maßstab — ohne Rücksicht auf die Beköstigungsart des Gefangenen in der Freiheit — sei auch in der Strafanstalt einzuhalten.

Es sei zwar zuzugeben, daß provinzielle Verschiedenheiten in der Art und Weise, wie die Nährstoffe genommen und wie die Speisen zubereitet würden, vorhanden seien; allein dies könne in der Anstalt nicht berücksichtigt werden. Für die Beköstigung in der Anstalt sei das allein maßgebende Prinzip, daß die Nährstoffe in einer Form und in einer Zubereitung gereicht würden, welche unter Berücksichtigung der ganzen Lebensweise der Gefangenen[1]) als die geeignetste erscheine, um die Nahrungsbestandteile durch die Verdauung möglichst auszunutzen und für den Organismus zu verwerten.

2) Soll bei der Beköstigung die Individualität des einzelnen Gefangenen, sein Alter, seine Körpergröße, sein Gewicht, sein Gesundheitszustand u. s. w. berücksichtigt werden?[2])

Die Kommission verneinte diese Frage. Es sei bei der Beköstigung der Gefangenen stets im Auge zu behalten, daß dieselbe aus öffentlichen Mitteln erfolge und daß deshalb größte Sparsamkeit verlangt werden müsse. Wo immer es sich um die Verpflegung großer Massen handele, wie z. B. auch in der Armee und Marine,

[1]) Es ist eine allen Gefängnis-Praktikern bekannte Thatsache, daß die sitzende Lebensweise, die geringe Bewegung im Freien, die vielfach deprimierte Gemütsstimmung der Gefangenen und andre mit der Gefangenschaft verbundene Momente die Verdauungsthätigkeit herabstimmen, so daß es notwendig erscheint, durch die Art und Weise der Zubereitung der Speisen, durch Gewürze ꝛc. Lust zum Essen zu erwecken und die Verdauungsorgane zu regerer Thätigkeit anzuregen. Baer in dem schon citierten Buche Seite 123 ff. hat diese Frage in eingehender wissenschaftlicher Weise behandelt. Cf. auch Blätter für Gefängniskunde Band 21 Seite 233 ff.

[2]) In Deutschland ist es besonders Professor Voit, welcher eine Bildung von Kostgruppen nach derartigen individuellen Momenten verlangt.

da könne nicht auf jeden Einzelnen Rücksicht genommen werden, sondern der Einzelne müsse sich dem nach Durchschnittsberechnungen für genügend erachteten Maßstabe unterwerfen. Wenn dabei der Einzelne in Ausnahmefällen wirklichen Schaden leide, so sei es Sache des Arztes, die erforderlichen Maßregeln anzuordnen.

3) Wie sind die Befugnisse des Arztes bezüglich der Anordnung einer besonderen Beköstigung zu regeln?

Die Kommission erklärte sich dafür, dem Gefängnisarzte, welcher ja in England für den Gesundheitszustand der Gefangenen in erster Linie verantwortlich ist, möglichst umfassende Freiheit zu gewähren.

Der Arzt kann, wenn es ihm erforderlich erscheint, neben der gewöhnlichen Gefängniskost die Gewährung von besonderen Speisen und Getränken, sog. Extras, anordnen. Er hat jede derartige Anordnung unter detaillierter Angabe des Grundes dafür in das Medical Book einzutragen, so daß eine Prüfung der von ihm getroffenen Anordnungen stets möglich ist. Es wird dabei ausdrücklich bemerkt, daß die Abnahme des Gewichtes bei einem Gefangenen als solche keinen Beweis dafür liefere, daß die gewöhnliche Kost unzureichend sei, da eine Gewichtsabnahme aus sehr verschiedenen Gründen resultieren könne.[1]) Die Anordnung von Zusatznahrungsmitteln ist ferner höchstens für die Dauer eines Monats zuläßig. Wenn der Arzt es für nötig hält, dieselbe länger fortdauern zu lassen, so hat er eine neue Anordnung mit ausführlichen Gründen zu erlassen.[2])

Für die Gefangenen in den Krankenabteilungen bestehen vier besondere Speiseordnungen (Ordinary-, Extra-Fish-, Low-, Hospital-Diet), unter welchen der Gefängnisarzt die im Einzelfalle geeignetste zu wählen hat.

4) Ist die Speiseordnung je nach der Länge der zu verbüßenden Strafe verschieden zu gestalten?

Die Kommission hielt dies für erforderlich, um der Strafe die nötige Strenge und damit die abschreckende

---

[1]) „to lose sight of the fact that fluctuations in weight are due not to one but to many causes is unreasonable and must lead to unnecessary interference with discipline“.

[2]) Auf diese Weise ist eine fortgesetzte Prüfung der ärztlichen Anordnung möglich, wofür event. das Gutachten des bei der Zentralbehörde angestellten Arztes eingeholt wird.

Wirkung zu bewahren. Wenn es einerseits bei längeren Strafen zur Erhaltung der Gesundheit und der Arbeitskraft notwendig sei, dem Gefangenen eine Kost zu reichen, welche möglicherweise eine reichlichere und bessere sei, als sie der Betreffende in der Freiheit gehabt hätte, so sei anderseits bei kurzzeitigen Strafen die zu reichende Kost auf ein Minimum zu beschränken. Es geschehe der Gesundheit kein Nachteil, wenn dem Gefangenen für die Dauer von 7 Tagen nur das Allernotdürftigste gereicht würde, und eine derartige Beschränkung sei notwendig, um bei kurzzeitigen Strafen dem Gefangenen die Strafe als ein Übel erscheinen zu lassen. Würde man hier dem Gefangenen an Speisen so viel oder gar noch mehr reichen, als er in der Freiheit erhalten hat, so würde bei vielen Personen die kurze Strafe jede abschreckende Wirkung verlieren, [1]) ja unter Umständen würden neue Rechtsverletzungen bloß zu dem Zwecke begangen werden, um auf bequeme Weise Verpflegung auf öffentliche Kosten zu erhalten.

5) Ist den Gefangenen mit längerer Strafzeit sofort die höhere Kost zu gewähren, oder sollen dieselben mit der niederen Kost beginnend allmählich zu der höheren aufsteigen?

Diese Frage hatte bereits den in den Jahren 1864 und 1867 eingesetzten Kommissionen vorgelegen und eine verschiedenartige Beantwortung gefunden.

Die Kommission von 1864 hatte sich für eine allmählich reichlicher werdende Speiseordnung (progressive dietary) erklärt, indem sie ausführte, es würde als eine Ungerechtigkeit erachtet werden, wenn der schwere Verbrecher eine bessere Kost erhalte, als der gleichzeitig eingelieferte leichte Delinquent. Alle Gefangenen sollten deshalb mit der niedrigsten Kost beginnen; erst wenn der Zeitraum, für welchen die niedrigste Kost angeordnet sei, abgelaufen wäre, sollte für die Gefangenen mit längerer Strafzeit die bessere Kost eintreten.

Die Kommission von 1867 dagegen hatte sich dafür erklärt, dem Gefangenen mit langer Strafzeit sofort die bessere Kost zu gewähren. Die ersten Wochen der Strafverbüßung seien für den

[1]) „it would constitute an encouragement to the commission of petty crimes; and, by thus paving the way to indulgence in the more serious class of offences would assist in the manufacture of the habitual criminal".

Gefangenen stets die härtesten: die Scham über die Verurteilung, die Reue und die Gewissensbisse träten hier am stärksten auf; die Beschränkung der persönlichen Freiheit, die Gewöhnung an die strenge Hausordnung und Disziplin wären hier am meisten fühlbar. Wenn hierzu noch eine schmale Kost hinzukomme, so würde der Gefangene in vielen Fällen die Kraft zu der von ihm mit Recht im Gefängnisse geforderten harten Arbeit verlieren.

Man wird zugeben müssen, daß in beiden Argumentationen etwas Wahres liegt. Dies erkannte denn auch die Kommission von 1878 an und schlug deshalb einen Mittelweg vor, welcher im Prinzip an der progressive dietary festhielt, dabei aber auf die Gesamtdauer der Strafe Rücksicht nahm.

Es geschah dies in folgender Weise. Es werden vier verschiedene, sich von Klasse zu Klasse verbessernde Speiseordnungen aufgestellt, welchen die Gefangenen gemäß folgender Tabelle unterworfen werden:

Zeitdauer der Strafe	Speiseordnung der Klasse I	der Klasse II	der Klasse III	der Klasse IV
a) bis zu 7 Tagen	für die ganze Zeit	—	—	—
b) zwischen 7 Tagen und 1 Monat	für 7 Tage	für den Rest der Strafzeit	—	—
c) zwischen 1 und 4 Monaten	—	für 1 Monat	für den Rest der Strafzeit	—
d) mehr als 4 Monate	—	—	für 4 Monate	für den Rest der Strafzeit

Man sieht: je kürzer die Strafzeit ist, je geringer ist die gereichte Kost, und bei allen Strafen — abgesehen von den Strafen bis zu 7 Tagen — nimmt die Kost während der Dauer der Strafzeit allmählich zu.

In der Klasse I besteht die Kost aus folgendem:

Frühstück: 8 ounces[1]) Brot.
Mittagessen: $1\frac{1}{2}$ pints[2]) stirabout, d. i. eine aus Hafermehl und Mais bereitete Speise.
Abendessen: 8 ounces Brot.

[1]) 16 ounces sind = 1 ℔.
[2]) 1 pint etwa = $\frac{4}{7}$ Liter.

In der Klasse II besteht neben der gewöhnlichen Kost a) eine etwas bessere Kost b) für männliche Gefangene, welche in harter Arbeit beschäftigt sind. [1])

Frühstück: 1 pint Haferschleim (gruel) und a) 5 ounces, b) 6 ounces Brot.

Mittagessen: 3mal die Woche: $^1/_2$ pint Suppe,
2mal die Woche: 8 ounces Kartoffeln,
2mal die Woche: Nierenfett-Pudding (suet pudding). und zwar a) 6 ounces, b) 8 ounces.
Dazu an jedem Tage a) 5 ounces, b) 6 ounces Brot.

Abendessen: 1 pint Haferschleim und a) 5 ounces, b) 6 ounces Brot.

In der Klasse III bestehen ebenfalls zwei Speiseordnungen: a) die gewöhnliche; b) diejenige für männliche Gefangene in harter Arbeit. [2])

Frühstück: 1 pint Haferschleim, a) 6 ounces, b) 8 ounces Brot.

Mittagessen: 3mal die Woche: $^3/_4$ pint Suppe und a) 6 ounces, b) 8 ounces Kartoffeln und 6 resp. 8 ounces Brot,
2mal die Woche: Nierenfett-Pudding, und zwar a) 6 ounces, b) 8 ounces, dazu a) 6 ounces, b) 8 ounces Kartoffeln und 4 ounces Brot,
2mal die Woche: Rindfleisch, und zwar a) 6 ounces, b) 8 ounces, dazu 8 ounces Kartoffeln und a) 6 ounces, b) 8 ounces Brot.

Abendessen: 1 pint Haferschleim, 6 ounces Brot.

[1]) Es entspricht dies dem oben dargelegten Prinzip, daß die Kost bestehen solle in dem Minimum des je nach der Beschäftigung zur Erhaltung der Gesundheit und der Arbeitskraft Erforderlichen, „to apportion the quantity of the food to the amount of the labour required".

[2]) Die not criminal prisoners, welche von dem Rechte der Selbstbeköstigung keinen Gebrauch machen, erhalten die Speiseordnung der Klasse IIIa, haben aber dabei das Recht, als Frühstück und Abendessen anstatt 1 pint Haferschleim $^1/_2$ pint Kakao zu verlangen.

In der **Klasse IV** sind die Speiseordnungen die folgenden:

Frühstück: a) 1 pint Haferschleim und 6 ounces Brot,
b) 1 pint dicke Mehlsuppe (porridge) und 8 ounces Brot.

Mittagessen: 3mal die Woche: 1 pint Suppe, 8 ounces Kartoffeln und a) 6 ounces, b) 8 ounces Brot,
2mal die Woche: Nierenfett-Pudding, und zwar a) 10 ounces, b) 12 ounces, dazu 8 ounces Kartoffeln und a) 4 ounces, b) 6 ounces Brot,
2mal die Woche: Rindfleisch, und zwar a) 3 ounces, b) 4 ounces, dazu 8 ounces Kartoffeln und a) 6 ounces, b) 8 ounces Brot.

Abendessen: a) 1 pint Haferschleim und 6 ounces Brot,
b) 1 pint dicke Mehlsuppe und 8 ounces Brot.

In den **convict prisons**, wo es sich um Gefangene mit einer Strafzeit von wenigstens fünf Jahren handelt und wo mit Rücksicht auf diese lange Dauer der Freiheitsentziehung von vornherein eine ausreichendere Kost gewährt werden muß, bestehen vier **Speiseordnungen**:

a) für die Zeit der Isolierhaft,
b) bei harter Arbeit
c) bei industrieller Arbeit
d) bei leichter Arbeit
} in den Public Works Prisons.

Dazu tritt noch eine besondere Speiseordnung für die Frauen.

Das Prinzip ist hier, wie bei den Speiseordnungen in den local prisons, nur das zur Erhaltung der Gesundheit und der Arbeitskraft unbedingt Erforderliche zu gewähren. Es mag genügen, die in Chatham — wo alle Sträflinge schwere Arbeiten zu verrichten haben — bestehende Speiseordnung [1]) anzuführen.

Frühstück: 1 pint Haferschleim.

Mittagessen: 2mal die Woche 5 ounces Rindfleisch,
1mal die Woche 5 ounces Hammelfleisch,
1mal die Woche 1 *ℓℓ*. Nierenfett-Pudding,

[1]) Du Cane I Seite 120.

2mal die Woche 1 pint Suppe und 2 ounces Käse,
am Sonntage 1 pint Suppe.
An jedem Wochentage [1]) erhält der Sträfling ferner 1 *lb.* Kartoffeln.

Abendessen: 1 pint Kakao.

An Brot erhält der Sträfling täglich 24 ounces und an Salz ½ ounce.

Sowohl für die local prisons wie für die convict prisons ist sodann durch besondere punishment dietaries festgesetzt, inwieweit und auf wie lange Zeit die gewöhnliche Kost einem Gefangenen im Disziplinarstrafwege entzogen werden kann. [2]) So ist beispielsweise angeordnet, daß ein Gefangener niemals länger als drei Tage hintereinander bei Wasser und Brot gehalten werden darf; soll diese Strafe eine längere Zeit hindurch dauern, so hat jedesmal, nachdem der Gefangene drei Tage bei Wasser und Brot gehalten worden ist, wiederum für einen Tag die gewöhnliche Kost einzutreten. Während der Zeit, wo der Gefangene nur Wasser und Brot erhält, ist er täglich vom Arzte zu besuchen. [3]) Wenn der Arzt die Fortsetzung der Strafe als der Gesundheit schädlich erklärt, hat dieselbe zu unterbleiben. Es ist auf diese Weise genügende Vorsorge getroffen, daß durch die strafweise erfolgende Entziehung der Kost die Gesundheit des Gefangenen unter keinen Umständen geschädigt werde. [4])

Die Frage, ob einem Gefangenen bei gutem Verhalten eine Kostverbesserung gewährt werden soll und ob es dem Gefangenen gestattet sein mag, sich selbst aus seiner Arbeitsbelohnung Zusatzartikel zu der gewöhnlichen Kost anzuschaffen, wurde

---

[1]) In der geringeren Kost am Sonntage kommt deutlich das Prinzip zum Ausdrucke, daß durch die gereichte Kost nur die verbrauchten Nährstoffe ersetzt werden sollen.

[2]) In dem Report of Commissioners 1878 Seite 10 wird dieser Einrichtung „of putting in the hands of the authorities a wholesome means of promoting good conduct and industry without running any risk of acting injuriously on the health of those subject to them“ große Bedeutung beigelegt.

[3]) Cf. Report of the Royal Commission on Prisons in Ireland Seite 25, wo diese Einrichtung auch für Irland empfohlen wird.

[4]) Dies ist das Urteil, zu welchem die Royal Commissioners (Report 1879 Seite XXXIX) nach eingehender Untersuchung gelangten.

bereits von der im Jahre 1864 niedergesetzten Kommission verneint. Dieselbe war der Ansicht, daß es unrichtig wäre, in dieser Weise als Motiv für gutes Verhalten an niedere, rein materielle Neigungen zu appellieren,[1]) und daß man ferner durch derartige Verbesserungen der Kost unliebsame Vergleichungen mit der Beköstigung, welche sich der freie, redliche aber arme Arbeiter zu verschaffen in der Lage wäre, hervorrufen würde.[2]) Demgemäß besteht in England die Regel, daß Zusätze zu der gewöhnlichen Kost nur auf Grund ärztlicher Anordnungen gereicht werden dürfen.[3])

In letzterer Hinsicht ist noch eine, erst in neuerer Zeit eingeführte Bestimmung hervorzuheben. Es waren Klagen darüber laut geworden, daß Gefangene, welche langzeitige Freiheitsstrafen verbüßt hätten, sich zuweilen bei ihrer Entlassung nicht in einem derartigen Kräftezustande befänden, um als ebenbürtige Bewerber auf dem Arbeitsmarkte auftreten zu können. Obwohl konstatiert wurde, daß derartige Fälle sehr selten vorkämen, so ordnete die Zentral-Gefängnisbehörde doch an, daß fortab alle Gefangenen mit längeren Strafzeiten 21 Tage vor ihrer Entlassung von dem Gefängnisarzte daraufhin untersucht werden sollten, ob sie im Vollbesitze ihrer Arbeitskraft wären; wenn dies nicht der Fall ist, so soll der Arzt befugt sein, für die letzten drei Wochen der Strafzeit eine bessere Beköstigung vorzuschreiben.[4])

Wenn man die Gesamtheit der hier angeführten Bestimmungen zusammenhält, so wird man sagen können, daß *in England die Beköstigung so eingerichtet ist, daß der Gefangene in seiner Gesundheit und Erwerbsfähigkeit erhalten bleibt.*[5]) *Anderseits aber wird umfassende Rücksicht darauf genommen, daß die Strafe nicht durch*

---

[1]) „to appeal to the baser feelings, such as a good moral education should endeavour to suppress."

[2]) Du Cane I Seite 28 f. spricht seine volle Übereinstimmung mit dieser Argumentation aus.

[3]) *Selbstbeköstigung ist* — was nochmals hervorgehoben werden mag — *nur bei den not criminal prisoners gestattet.*

[4]) Cf. Report of the Royal Commission on Prisons in Ireland Seite 24, wo die Einführung einer ähnlichen Bestimmung für die irischen Anstalten in Vorschlag gebracht wird.

[5]) Sehr eingehende Untersuchungen sind hierüber von den Royal Commissioners (Report 1879 Seite XXXVII ff.) angestellt worden, und es sind dabei eine Anzahl früherer Sträflinge über diese Frage vernommen worden.

die Art und Weise der Beköstigung den Charakter eines Übels verliert.

Der Zubereitung der Speisen, welche überall in den Gefängnis-Anstalten selbst erfolgt,[1]) wird die größte Aufmerksamkeit geschenkt. Für jede einzelne Speise hat die Zentralbehörde ein genaues Kochrezept erlassen. Als die neue Speiseordnung in den local prisons eingeführt wurde, ernannte die Zentralbehörde einen besonders qualifizierten Arzt, welcher in allen Anstalten systematischen Unterricht in der Art der Zubereitung der Speisen zu geben hatte.[2])

Wie schon hervorgehoben wurde, ist es die Pflicht des Gefängnisarztes, fortlaufend die Gefängniskost zu revidieren und darüber besonderen Bericht zu erstatten. Jeder Gefangene hat ferner das Recht, wenn er glaubt, daß die ihm gereichte Kost nicht vorschriftsmäßig sei, zu verlangen, daß die Kost in seiner Gegenwart untersucht und gewogen werde.

§ 20. Seelsorge, Unterricht, Lektüre.

Während die Sorge für die Gesundheit und eine geeignete Beköstigung der Gefangenen in erster Linie dem Gefängnisarzte obliegt, ist die Sorge für das geistige Wohl der Gefangenen vorzugsweise in die Hände des Gefängnisgeistlichen gelegt.

Es wurde bereits oben Seite 148 angeführt, daß in jeder Gefängnisanstalt ein der englischen Hochkirche angehöriger Geistlicher angestellt ist. Es ist aber auch dafür Sorge getragen, daß Gefangene andrer Glaubensbekenntnisse des geistlichen Zuspruchs nicht entbehren.[3]) In einigen der größeren Anstalten findet sich neben dem der Hochkirche angehörigen Chaplain ein katholischer oder jüdischer Geistlicher (Roman Catholic Priest

---

[1]) Alle größeren Anstalten haben ein eignes Backhaus. Für die kleineren Anstalten wird das Brot in bestimmten großen Anstalten mitgebacken.

[2]) Report of Commissioners 1878 Seite 10.

[3]) Zur Regelung der diesbezüglichen Anordnungen wurde im Jahre 1870 eine besondere Kommission eingesetzt, cf. Report of the Select Committee 1870 appointed to inquire into the Prison Acts and Prison Ministry Acts as far as respects the religious instructions provided for prisoners others than those belonging to the established church.

resp. Jewish Minister) in der Stelle eines Assistant Chaplain.[1]) In den andern Anstalten sind besondere Abkommen mit Geistlichen der katholischen resp. jüdischen Religion getroffen, wodurch den diesen Bekenntnissen angehörigen Gefangenen ein geistlicher Zuspruch gesichert ist. Bei Strafen von längerer Dauer werden diese Gefangenen jedoch regelmäßig in eine der Anstalten geschafft, wo ein Geistlicher ihres Bekenntnisses angestellt ist.[2])

Der Chaplain hat an jedem Sonn- und Festtage vormittags und nachmittags in der Anstalt Gottesdienst abzuhalten, welchem alle der Hochkirche angehörigen Gefangenen beiwohnen müssen, soweit sie nicht durch Krankheit[3]) oder aus sonstigen Gründen von der Teilnahme besonders entbunden sind. In den Public Works Prisons findet ferner an jedem Vormittage in der Woche ein kurzer Gottesdienst statt, ehe die Sträflinge zur Arbeit ausrücken.

Im übrigen soll der Chaplain durch periodische Besuche[4]) des einzelnen Gefangenen in seiner Zelle eine moralische und religiöse Einwirkung auf Sinn und Gemüt desselben auszuüben suchen: dem Gefangenen soll seine Verschuldung vor Augen gehalten, das Gefühl der Reue und das Verlangen nach Vergebung geweckt, Trost und Hoffnung gespendet werden. Damit der Geistliche hierbei dem Gefangenen lediglich als teilnehmender Seelsorger erscheine, ist dem Geistlichen keinerlei Einwirkung auf die Behandlung des Gefangenen eingeräumt: der Geistliche hat auf die Gewährung von Vergünstigungen, insbesondere auf die Verteilung der Marken, keinerlei Einfluß. Es ist hierdurch

---

[1]) In dem großen Public Works Prison von Portsmouth ist ein Chaplain, ein Roman Catholic Priest und ein Jewish Minister angestellt.

[2]) Diese Einrichtung kann allerdings auch ihre Schattenseiten haben. So erzählte mir der Governor von Borstal Prison, daß die in dieser Anstalt mehrfach vorgekommenen Übertritte von Gefangenen zur katholischen Religion nach seiner Überzeugung wohl durchweg darauf zurückzuführen wären, daß die Betreffenden aus dem einen oder dem anderen Grunde wünschten, aus der Anstalt von Borstal, in welcher ein katholischer Geistlicher nicht angestellt ist, fortzukommen.

[3]) Wenn ein Gefangener in erheblicher Weise erkrankt, so ist der Chaplain resp. der Geistliche des betr. Glaubensbekenntnisses sofort davon zu benachrichtigen und hat den Gefangenen in der Krankenabteilung zu besuchen.

[4]) Hierfür wird besonders der Sonntag, an welchem nicht gearbeitet wird, benutzt. Aber auch sonst stattet der Geistliche, insbesondere wenn der Gefangene einen dahin gehenden Wunsch ausspricht, in der arbeitsfreien Zeit Besuche ab.

in wirksamer Weise der Heuchelei vorgebeugt: der Gefangene hat keinen Anlaß, sich dem Geistlichen gegenüber anders zu geben, als er wirklich ist.

Neben dieser seelsorgerischen Thätigkeit führt der Chaplain nun ferner die Aufsicht über den in der Anstalt erteilten Unterricht.

In dem Berichte, welchen die kurz nach Übernahme der local prisons in die Staatsverwaltung eingesetzte Kommission über die Neugestaltung des Unterrichts in diesen Anstalten erstattete, sind die für den Unterricht in den Strafanstalten in England maßgebenden Grundsätze niedergelegt.[1]) Dieselben sollen hier kurz zur Darstellung gebracht werden.

Die Grundidee, aus welcher dann alle weiteren praktischen Schlußfolgerungen hergeleitet werden, ist die folgende: die Strafanstalt ist nicht der geeignete Ort für eine Bildungsstätte „not a place of literary education“.[2]) Soweit überhaupt den Gefangenen Unterricht erteilt wird, darf derselbe unter keinerlei Umständen den Charakter der Strafe als eines Übels irgendwie abschwächen.[3]) Der Zweck des Unterrichts besteht lediglich darin, ein ehrliches Fortkommen des Gefangenen nach seiner Entlassung zu erleichtern und zu sichern.[4])

Die aus diesen Sätzen gezogenen praktischen Konsequenzen sind die folgenden:

1) Während des ersten Monats der Strafzeit wird Unterricht nicht gegeben, damit nicht die abschreckende

---

[1]) Cf. über den Bericht der Kommission Reports of Commissioners 1885 Seite 7 ff. 1886 Seite 6 ff., sowie Du Cane II Seite 79 ff. Das von der Kommission vorgeschlagene Unterrichtssystem wurde zunächst im Jahre 1880 probeweise in sieben großen Gefängnis-Anstalten eingeführt. Nachdem es sich hier bewährt hatte, wurde es auch für die übrigen Anstalten angenommen. Heute gilt dies Unterrichtssystem für die gesamte Gefängnis-Verwaltung in England.

[2]) Report of Commissioners 1885 Seite 10.

[3]) Du Cane II Seite 79 „it would be bad policy to diminish the deterrent influence of penal discipline in favour of those who are ignorant“.

[4]) Du Cane I Seite 24 „As a knowledge of reading and writing affords so much opportunity for mental and moral improvement and may have so important an effect on a prisoner's well-being in after-life“.

Wirkung, welche gerade von dem ersten Stadium der Strafe erwartet wird, irgendwie abgeschwächt werde.[1])

2) Unterricht wird ferner nicht erteilt an Gefangene, deren Strafzeit unter 4 Monaten beträgt. Die für den Unterricht nach Abzug des ersten Monats hier verbleibende Zeit würde zu kurz sein, um einen dauernden Nutzen des Unterrichts für das weitere Fortkommen des Betreffenden erwarten zu können.

3) Gefangene, welche über 40 Jahre alt sind, erhalten nur in Ausnahmefällen Unterricht.[2]) Auch hierfür ist die Auffassung maßgebend, daß der Unterricht schwerlich für das weitere Fortkommen dieser Gefangenen von Bedeutung sein kann.

4) Soweit hiernach überhaupt Unterricht erteilt wird, darf durch denselben niemals die vorgeschriebene Arbeitszeit verkürzt oder in irgend einer Weise störend in die Arbeit, welche neben der Freiheitsentziehung den wesentlichsten Faktor der Strafe bildet, eingegriffen werden.[3]) Der Unterricht wird daher in den local prisons während der Mittagspause und in den Abendstunden, in den Public Works Prisons lediglich in den Abendstunden erteilt. Während der Sommermonate findet der Unterricht in den Public Works Prisons mit Rücksicht auf die lange Arbeitszeit überhaupt nur in beschränktem Umfange statt.[4])

---

[1]) Du Cane II Seite 81 „prisoners are not allowed the relaxation which the class or the visits of the schoolmasters afford".

[2]) Vielfach wird schon diese Altersgrenze für zu hoch gehalten, cf. Report of Commissioners 1886 Seite 8 „A general impression prevails that it is useless to attempt school instruction with persons past 30."

[3]) Report of Commissioners 1885 Seite 8: „Assuming that the prevention and repression of crime are the first objects of imprisonment, it would not be wise, then, as a rule, to conduct the education in such manner as to sacrifice the fundamental and well established principles of prison management by which these results are attained, under any idea that the good which might result from any probable increased amount of learning would more than counterbalance the certain harm which must result, as repeated experience has shown, from setting these principles aside".

[4]) Cf. Report of the Royal Commissioners 1879 Seite XV.

5) Der Unterricht beschränkt sich auf Lesen, Schreiben und Rechnen.[1]) Ein Unterricht in andern Gegenständen findet nicht statt. Gefangene, welche diese elementaren Kenntnisse bereits besitzen, erhalten überhaupt keinen Unterricht.

Das Vorstehende bezieht sich nur auf erwachsene Gefangene; für jugendliche, d. h. unter 16 Jahre alte Gefangene finden die Bestimmungen keine Anwendung. Bei den jugendlichen Gefangenen ist der Unterricht — was gar keiner weiteren Erläuterung bedarf — von einer viel größeren Bedeutung für das weitere Fortkommen; dieselben befinden sich ferner in einem Alter, wo sie für den Unterricht besonders aufnahmefähig sind, und endlich tritt bei ihnen überhaupt das strafende Element gegenüber dem erziehenden in den Hintergrund. Die jugendlichen Gefangenen erhalten daher stets — auch bei kurzen Strafen und während des ersten Monats der Strafverbüßung — täglich während der Tagesstunden eine Stunde Unterricht. Dieser Unterricht wird in Klassen erteilt, in welche die Jugendlichen gemäß ihren Fähigkeiten und Kenntnissen eingeteilt werden.

Bei den Erwachsenen ist man von jeher für Erteilung des Unterrichts in der Zelle gewesen.[2]) Für diejenigen Gefangenen, welche des Lesens und Schreibens noch ganz unkundig sind und welche daher einer ständigen Anleitung bedürfen, besteht jedoch mit Rücksicht darauf, daß für eine Erteilung des Unterrichts an jeden Einzelnen die vorhandenen Lehrkräfte nicht ausreichen würden, Klassenunterricht. Doch werden die Klassen so klein wie möglich gebildet; es sind selten mehr als sechs Gefangene in einer Klasse, so daß der Lehrer eine genügende Aufsicht darüber führen kann, daß die Gefangenen dem Unterrichte ihre ganze Aufmerksamkeit schenken und daß keinerlei Verkehr zwischen den Ge-

[1]) Die Gefangenen sollen bis zum Standard III der englischen Volksschule — es gibt 6 Standards — gebracht werden, d. h. fließend lesen schreiben und in den 4 Spezies rechnen können.

[2]) Es wird hierfür vor allem angeführt, daß die erwachsenen Gefangenen bei einem Unterrichte in Klassen leicht nervös würden und in beständiger Besorgnis schwebten, von den andern Gefangenen wegen ihrer Antworten verspottet oder ausgelacht zu werden. Cf. die in den Reports of Commissioners 1885 Seite 9 ff. und 1886 Seite 6 ff. wiedergegebenen Urteile einer größeren Anzahl von Gefängnisgeistlichen.

fangenen stattfindet. Sobald diese Gefangenen über die Elemente des Lesens und Schreibens hinaus sind, erhalten sie den ferneren Unterricht in der Zelle.

Der Unterricht in der Zelle wird dem Gefangenen zweimal wöchentlich, jedesmal auf die Dauer von $^1/_4$ Stunde erteilt. Der Lehrer gibt dabei dem Gefangenen eine Anzahl Aufgaben, welche derselbe bis zur nächsten Unterrichtsstunde zu vollenden hat.[1]) Der Klassenunterricht findet ebenfalls zweimal wöchentlich statt und dauert jedesmal wenigstens $^1/_2$ Stunde.

Die Resultate des Unterrichts innerhalb der von vornherein gesteckten Grenzen werden als durchaus befriedigende dargestellt.[2]) Es ist die Pflicht des Chaplain, sich durch halbjährliche Prüfungen jedes einzelnen Gefangenen über die von demselben gemachten Fortschritte zu vergewissern. Ein Hauptmittel, den Gefangenen zu Fortschritten im Lesen und Schreiben anzuregen, besteht in den Vorschriften über die Korrespondenz,[3]) wonach der Lehrer — von Ausnahmefällen bei älteren oder des Lernens gänzlich unfähigen Gefangenen abgesehen — nur zweimal im Anfange der Strafzeit einen Brief für den Gefangenen schreiben resp. einen, von dem Gefangenen empfangenen Brief demselben vorlesen soll. Wenn der Gefangene also des Privilegs der Korrespondenz teilhaftig sein will, so muß er sich Mühe geben, selbst lesen und schreiben zu lernen.

Eine sehr wesentliche Ergänzung erhält der Unterricht durch die Lektüre. Während man in England den Unterricht auf die bloßen Elementarkenntnisse beschränkt, bemüht man sich auf das eifrigste, die Kenntnisse des Gefangenen durch Ge-

---

[1]) Wenn Gefangene die ihnen aufgegebenen Arbeiten nicht machen oder während des Unterrichts unaufmerksam sind, so kann der Governor auf Anzeige des Lehrers hin als Strafe eine Entziehung bereits verdienter Marken anordnen.

[2]) Du Cane I Seite 25; Report of Commissioners 1886 Seite 6. Es sei dabei bemerkt, daß seit Übernahme der local prisons in die Staatsverwaltung die Ausgaben für die Besoldung der Lehrer in diesen Anstalten um 2230 £ per Jahr erhöht worden sind.

[3]) Weiter ist zu erwähnen, daß convict prisoners, welche nicht lesen und schreiben können, von der Beförderung in die special class und den damit verbundenen besonderen Vergünstigungen ausgeschlossen bleiben.

währung guter lehrreicher Bücher zu erweitern.[1]) Auch hier tritt uns das allgemeine Prinzip des englischen Gefängniswesens entgegen: das Fortschreiten des Gefangenen auf dem Wege der Besserung soll durch eigne Thätigkeit bewirkt werden, und nicht dadurch, daß der erwachsene Gefangene wie ein Schulkind oder wie eine Treibhauspflanze behandelt wird. Der Gefangene erhält in England keinen Unterricht in Geographie oder Geschichte, wohl aber werden ihm gut und interessant geschriebene Geschichtswerke, Reisebeschreibungen, Lebensbilder hervorragender Männer u. s. w. geliefert,[2]) aus denen er sich als erwachsener Mensch, wenn er nur den festen Willen dazu hat, allein fortbilden kann. Die Zahl der dem Gefangenen gelieferten Bücher,[3]) welche wöchentlich einmal gewechselt werden, hängt davon ab, in welcher Strafklasse sich der Betreffende befindet. Die Vergünstigung, beim Fortschreiten in die höheren Klassen mehr Bücher zu erhalten, wird von vielen Gefangenen als eine ganz besonders erstrebenswerte geschätzt. Die Bibliotheken, welche unter der Leitung des Chaplain stehen, sind selbst in den kleinsten Anstalten reichlich ausgestattet und entsprechen allen berechtigterweise zu stellenden Anforderungen.

Zum Schlusse dieses Paragraphen sei noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß in England ein scharfer — und zwar auch sprachlich scharfer — Unterschied gemacht wird zwischen Unterricht (instruction) und Erziehung (education).[4])

---

[1]) Dies wird wesentlich dadurch erleichtert, daß es in England populär und leicht verständlich geschriebene Bücher von den ersten Autoritäten auf allen Gebieten des Wissens gibt. In England gilt es bekanntlich nicht als unwissenschaftlich, populär zu schreiben.

[2]) Ich habe ferner vielfach in den Zellen technische Unterrichtsbücher gefunden, aus denen sich der Gefangene in seinem Gewerbe weiter zu bilden suchte. — In den convict prisons werden mit besonderer Vorliebe Bücher, welche eine Schilderung des Lebens und der Verhältnisse in den Kolonieen enthalten, verteilt und, wie mir versichert wurde, auch gelesen. In dem Sträfling soll auf diese Weise der Wunsch, nach Verbüßung der Strafe nach den Kolonieen auszuwandern, rege gemacht werden.

[3]) In jeder Zelle liegt eine Bibel und zumeist noch ein anderes Andachtsbuch aus.

[4]) Es mag hier gestattet sein, der vortrefflichen Ausführungen über Unterricht und Erziehung in den Gefängnis-Anstalten bei Ad. Prins, Criminalité et répression. Bruxelles 1886 (besonders Kap. V) Erwähnung zu thun.

Es ist oben im § 12 des ausführlichen dargelegt worden, wie für die gesamte Behandlung der Gefangenen in England die Erziehung derselben zum vernünftigen Gebrauche der Freiheit ein leitendes Prinzip bildet. Zur Erreichung dieses Zieles wird nur bei den jugendlichen Gefangenen der Unterricht als ein wesentliches Moment angesehen, bei erwachsenen Gefangenen dagegen sind die Mittel der Erziehung: Stärkung der Willenskraft und der Selbstbeherrschung, sowie Anhalten zu ausdauernder und angestrengter Arbeit. Der Staat unterläßt es aber dabei nicht, denjenigen Gefangenen, welche die elementarsten Kenntnisse des Lesens, Schreibens und Rechnens nicht besitzen und in noch bildungsfähigem Alter sind, während der Zeit, welche zur Arbeit nicht verwendet werden kann, [1]) diese Kenntnisse soweit als möglich beizubringen, davon ausgehend, daß durch eine derartige Erweiterung der Kenntnisse die Möglichkeit eines redlichen Lebenserwerbs erhöht wird. [2])

Als ein eigentliches Erziehungs- und Besserungsmittel dagegen wird der Unterricht hier nicht behandelt, wie man denn auch in England weit davon entfernt ist, die mangelnden Kenntnisse als eine Ursache der Verbrechen zu betrachten. In der auch in England bestehenden Thatsache, daß sich unter den Verbrechern eine große Zahl völlig Ungebildeter befindet, [3]) wird nicht ein ursächliches Moment für die Verbrechen gefunden, sondern diese Thatsache wird ebenso wie das Verbrechen

---

[1]) Diese Einschränkung ist wesentlich, wenn anders nicht der Verbrecher besser gestellt sein soll, als der freie Arbeiter, welchem es doch nicht möglich ist, seinen Arbeitstag abzukürzen, um seine Kenntnisse zu erweitern.

[2]) Diese Auffassung des Unterrichts als einer dem Gefangenen gewährten Vergünstigung tritt deutlich in der Bestimmung hervor, daß der Unterricht erst beginnt, nachdem der Gefangene infolge seines Arbeitsfleißes und seines guten Verhaltens in die zweite Strafstufe befördert worden ist.

[3]) Die im Jahre 1884/5 Verurteilten verteilen sich nach ihrem Bildungsgrade folgendermaßen:

a) es konnten weder lesen noch schreiben:	30	%
b) es konnten nur unvollkommen lesen und schreiben:	65,7	„
c) es konnten gut lesen und schreiben:	3,7	„
d) eine höhere Bildung besaßen:	0,1	„
e) der Bildungsgrad wurde nicht ermittelt bei:	0,5	„

Judicial statistics 1884 Seite XXXVII.

selbst als eine Folgeerscheinung auf den Pauperismus, vernachlässigte Erziehung und andere soziale Momente zurückgeführt.[1])

§ 21. Die Beschäftigung der Gefangenen.

Für die Beschäftigung der Gefangenen in den englischen Strafanstalten sind drei Hauptgesichtspunkte maßgebend:[2])

1) Der Charakter der Strafe als eines Übels soll durch den ausgeübten Zwang zu angestrengter Arbeit verschärft werden.

2) Durch die Gewöhnung des Gefangenen an eine volle Ausnutzung seiner Arbeitskräfte in streng geregelter Thätigkeit soll ein wesentlicher Faktor für die in der Strafanstalt vorzunehmende Erziehung des Gefangenen zu einem erfolgreichen Wiedereintritte in die bürgerliche Gesellschaft gegeben werden.

3) Durch die Arbeitsleistungen der Gefangenen soll dem Staate soweit als möglich ein Ersatz für die Kosten der Unterhaltung der Strafanstalten gewährt werden.

Die Erreichung der hier angegebenen drei Ziele der Beschäftigung der Gefangenen bildet ein überaus schwieriges Problem, an dessen Lösung in England fortgesetzt gearbeitet wird. Die Schwierigkeit

---

[1]) Cf. Du Cane Law Quarterly Review 1886 Seite 234 f.: „The circumstance, that the prisons contain a great number of illiterate people does not arise from any connexion of cause and effect between them, but rather that both are due to the same cause, in fact that the criminal classes are recruited from among those who are least favourably placed for obtaining instruction, people who by their own fault or the fault of their parents have degenerated and have had no moral training". Cf. ferner Herbert Spencer (citiert im Report of Commissioners 1886 Seite 10): „The partisans of instruction triumph when they prove by statistics that the number of uninstructed criminals is the most considerable. — They never dream of asking themselves whether other statistics, established on the same system, would not prove, in a manner quite as conclusive, that crime is caused by the absence of linen; the uncleanness of the skin; the dwelling in narrow alleys, &c. — He who would teach geometry by giving lessons in Latin—or who expected to learn the piano by drawing—would be judged fit to be placed in a mad-house. He would not be more unreasonable though than those who pretend to improve the moral sense by instrcution in grammar, arithmetic, &c."

[2]) Cf. Du Cane I Seite 50.

liegt einmal in der Natur eines Arbeitsbetriebes in den Strafanstalten, wo sich Personen jeglichen Alters mit verschiedenen Fähigkeiten und Vorkenntnissen bald für längere bald nur für kurze Zeit befinden, anderseits in dem Umstande, daß die drei bei der Beschäftigung maßgebenden Gesichtspunkte vielfach miteinander in Kollision geraten. Für diese letztere Thatsache sei hier ein Beispiel angeführt.

Vom finanziellen Standpunkte aus würde es entschieden am vorteilhaftesten sein, den Gefangenen ausschließlich in demjenigen Arbeitszweige zu beschäftigen, in welchem derselbe schon vorher thätig war, für welchen er also die nötigen Vorkenntnisse mitbringt. Aber abgesehen davon, daß dies überhaupt nur in beschränktem Maße möglich ist, weil die Zahl der in den Anstalten durchführbaren Beschäftigungen naturgemäß eine kleine ist, würde die Strafe vielfach den Charakter eines Übels verlieren, wenn der Gefangene, befreit von all den Sorgen des täglichen Lebens, seine frühere Beschäftigung in der Anstalt einfach fortsetzen würde.[1]) Der Gefangene würde die Arbeit vielfach lediglich als eine Wohlthat betrachten, welche ihm die Qual der Langeweile erspart und ihn seine Lage vergessen läßt.

Ganz aus demselben Grunde erscheint es unthunlich, bei der Beschäftigung ausschließlich auf die Wünsche des Gefangenen Rücksicht zu nehmen und denselben lediglich zu der Arbeit anzuhalten, zu welcher er schon an sich Neigung hat, obgleich es auch hier keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Resultate der Arbeit, an welche der Gefangene von vornherein mit Lust und Liebe geht, höhere sein würden, als diejenigen der erzwungenen Arbeit.

Wie hier der finanzielle Gesichtspunkt mit der Aufrechterhaltung des Charakters der Strafe als eines Übels in Widerspruch tritt, so findet in andern Fällen eine Kollision zwischen diesem letzteren Momente und der Benutzung der Gefangenenarbeit als eines Erziehungsmittels statt. Wenn der Gefangene zwangsweise zu einer Beschäftigung angehalten wird, für welche er keine Neigung oder gegen welche er geradezu Widerwillen empfindet, so wird er diese Arbeit schwerlich nach seiner Entlassung aus der Anstalt fortsetzen.

[1]) Cf. Report of the Royal Commissioners 1879 Seite XLVI „the mere saving of expense or convenience of employing skilled men in their own trade are not sufficient to justify the exemption af a particular class of artisans from the severe penal labour which is undergone by other less fortunate prisoners“.

Die erhoffte Gewöhnung an die Arbeit wird nicht eintreten, da die geleistete Arbeit in dem Gefangenen ein Gefühl der Freude nicht hervorgerufen hat: er hat die Arbeit nicht liebgewonnen, sondern sie ist ihm geradezu zur Pein geworden. Wenn die Beschäftigung in der Strafanstalt ein wirksames Erziehungsmittel zur Arbeit bilden soll, so muß auch der Gefangene dabei diejenige Befriedigung empfinden, welche jede pflichtmäßig geleistete Arbeit gewährt. Nur in diesem Falle wird es dem Gefangenen zum Bewußtsein gebracht werden, daß der Mensch nicht zum Müßiggange da ist, sondern daß ein jeder die Pflicht hat, sich nach dem Maße seiner Kräfte nützlich zu machen.

Man ist in England zu der Überzeugung gelangt, daß der hiernach bestehende Widerspruch zwischen dem oben sub 1) und dem sub 2) angeführten Ziele sich nur in der Weise heben läßt, daß für jedes dieser Ziele ein besonderes Strafstadium ausschließlich bestimmt wird.[1]) Der Gefangene soll zunächst in einer Weise beschäftigt werden, daß er die von ihm verlangte Arbeit als eine wirkliche Verschärfung der Strafe empfindet. Erst nachher wird der Gefangene unter gleichzeitiger Androhung, im Falle schlechten Verhaltens in das frühere Strafstadium zurückversetzt zu werden, zu einer Arbeit angehalten, von welcher anzunehmen ist, daß der Gefangene sie auch in der Freiheit fortsetzen werde, und durch welche er sich alsdann in redlicher Weise ernähren kann.

Die Beschäftigung während des ersten Strafstadiums hat in einförmiger, schwerer Arbeit zu bestehen; das finanzielle Erträgnis der Arbeit kommt hier kaum in Betracht. Während des folgenden Strafstadiums besteht das Bestreben, die Arbeit in der Anstalt der freien Arbeit möglichst ähnlich zu gestalten. Um hierbei dem Gefangenen einen äußeren Sporn zur Thätigkeit zu geben, wie ihn der freie Arbeiter durch die für seine Arbeitsleistung erhaltene Vergütung besitzt, wird dem Gefangenen eine nach dem Werte seiner Arbeit bemessene Arbeitsbelohnung gewährt (cf. den folgenden §). Der finanzielle Gesichtspunkt wird während dieses zweiten Straf-

[1]) Du Cane I Seite 56 f. „the most practical way of achieving the three objects to be attained by the industrial employment of prisoners is to divide the period of punishment into different stages, during one of which the penal or deterrent object should be principally considered, during the other, the reformatory and pecuniary may prevail in various degrees“.

stadiums stets im Auge behalten, er tritt aber zurück, soweit es der erzieherische Zweck der Beschäftigung erfordert.

In dieser Weise werden die drei an die Spitze dieses Paragraphen gestellten Gesichtspunkte im englischen Strafvollzuge berücksichtigt. Es ist dabei noch an die oben im § 13 hervorgehobene Unterscheidung zwischen drei Klassen von Delinquenten zu erinnern.

Bei den zu kurzer Gefängnisstrafe — bis zu einem Monat — Verurteilten kommt es auch bei der Beschäftigung lediglich darauf an, die abschreckende Wirkung der Strafe aufrecht zu erhalten. Die Gefangenen dieser Klasse werden ausschließlich in anstrengender, einförmiger Arbeit beschäftigt.[1]) Als eigentliche hard labour wird hier vorzugsweise die Tretmühle (tread wheel), sowie das Drehen einer Kurbel (labour on cranks) verwendet. Diejenigen Gefangenen, welche nicht zu hard labour verurteilt worden sind, sowie diejenigen Gefangenen, deren Gesundheitszustand nach dem Urteile des Gefängnisarztes die Anwendung dieser sogenannten first-class hard labour nicht thunlich erscheinen läßt,[2]) werden mit Wergzupfen (oakum picking), Steineklopfen oder sonstiger second-class hard labour beschäftigt.[3]) Ein wirklicher finanzieller Ertrag der Arbeit wird hier nicht erzielt.

Was sodann die zu längerer Gefängnisstrafe Verurteilten betrifft, welche nicht nur gestraft, sondern auch zu Ordnung und Arbeitsamkeit erzogen werden sollen, so folgt bei ihnen auf eine Periode der hard labour von wenigstens einem Monate[4])

---

[1]) „hard, dull, useless, uninteresting, monotonous labour; it is necessary to resort to this for its penal effect". Du Cane I Seite 57.

[2]) Jeder Gefangene ist, bevor er zu first-class hard labour gesetzt wird, von dem Arzte zu untersuchen. Es soll unter allen Umständen vermieden werden, daß der Gesundheitszustand des Gefangenen durch die Art und Weise seiner Beschäftigung geschädigt werde.

[3]) Beschäftigung in der Anstalts-Verwaltung soll nur ausnahmsweise als second-class hard labour gelten; eine derartige Beschäftigung soll lediglich als Belohnung für Fleiß und gutes Verhalten gestattet werden.

[4]) Nach dem Prison Act 1865 sollte die Dauer der first-class hard labour wenigstens 3 Monate betragen. Man fand jedoch allgemein, daß dies zu lange sei, und setzte die Periode der first-class hard labour in dem Prison Act 1877 auf 1 Monat herab, jedoch mit dem Zusatze, daß der Gefangene im Falle von Unfleiß oder schlechtem Verhalten während der Dauer der Haft stets wieder in das Stadium der first-class hard labour zurückversetzt werden könnte.

Beschäftigung in industrieller Arbeit. Die Zweige dieser Beschäftigung sind sehr mannigfaltige. Die frühere Thätigkeit des Gefangenen, seine Kenntnisse und Fertigkeiten werden dabei berücksichtigt, und es wird im Auge behalten, ob die Zeit der Inhaftierung lang genug ist, um den Gefangenen einen neuen Erwerbszweig mit Erfolg erlernen zu lassen. Wo dies nicht der Fall ist, wird eine Beschäftigung gewählt, welche angestrengte Thätigkeit erfordert und zu gleicher Zeit ein finanzielles Erträgnis liefert. Als ein Beispiel hierfür sei die Verwendung von Gefangenen zum Mattenflechten sowie zum Ausklopfen von Teppichen u. s. w. erwähnt; die letztere Arbeit, welche in manchen Bezirken ausschließlich in den Gefängnissen geschieht, gewährt befriedigende Einnahmen.

Das Strafübel liegt während des zweiten Stadiums der Gefängnisstrafe weniger in der Art und Weise der Beschäftigung, als in dem strengen Zwange zu anstrengender und anhaltender Thätigkeit in der anbefohlenen Arbeit. Und in dieser Gewöhnung an Ordnung und voller Ausnutzung der Arbeitskraft liegt zu gleicher Zeit ein erzieherisches Moment, zu welchem in vielen Fällen die Erlernung eines Handwerks während der Haftzeit hinzutritt. Die Erzielung möglichst hoher Erträgnisse der Arbeit wird dabei durchweg im Auge behalten.

Bei den zur penal servitude Verurteilten endlich, bei welchen eine vollständige Umbildung (reformation) für erforderlich erachtet wird, um aus ihnen nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft zu machen, bildet die Beschäftigung den Hauptfaktor in diesem Erziehungsprozesse. Nachdem hier während des ersten Stadiums der Strafverbüßung, während der neunmonatlichen Isolierhaft, das strafende, abschreckende Element auch in der Art und Weise der Beschäftigung genügend zum Ausdruck gebracht ist,[1] tritt während der gesamten übrigen Strafzeit der erziehende Zweck der Beschäftigung in den Vordergrund.

Das durch den Aufenthalt des Sträflings in dem Public Works Prison erstrebte Ziel besteht im wesentlichen darin, den Sträfling, welcher sich als ein schäd-

[1]) Während dieses Stadiums werden die Sträflinge in ähnlicher Weise beschäftigt wie die zu einer Gefängnisstrafe Verurteilten: zunächst während 4—6 Wochen in wirklicher hard labour, sodann in industrieller Arbeit, soweit dieselbe in der Isolierzelle vorgenommen werden kann, so insbesondere in Schneiderei, Schuhmacherei und Anfertigung von Postsäcken.

liches Glied der bürgerlichen Gesellschaft erwiesen hat, an Arbeitsamkeit zu gewöhnen und in die Lage zu bringen, nach Verbüßung der Strafe sich durch ehrliche Arbeit zu ernähren und damit ein brauchbares Glied der Gesellschaft zu werden. [1]) Die Beschäftigung muß daher eine solche sein, von welcher anzunehmen ist, daß der entlassene Sträfling sie fortsetzen kann, und daß er in ihr seinen Lebenserwerb finden wird. Dabei wird vor allem die Lage, in welcher sich der Sträfling bei seiner Entlassung befindet, im Auge behalten: derjenige, welcher vor seiner Bestrafung einen Vertrauensposten innegehabt hat, darf, nachdem er zu der schweren Strafe der penal servitude verurteilt gewesen ist, nicht darauf rechnen, nach seiner Entlassung aus der Strafverbüßung eine ähnliche Stellung wiederzuerlangen. Er kann — jedenfalls für die erste Zeit — nur daran denken, durch volle Ausnutzung seiner körperlichen Kräfte, durch seiner Hände Arbeit sich seinen Lebensunterhalt zu schaffen. Die Arbeit, an welche der Sträfling zu gewöhnen ist, soll daher eine derartige sein, wie sie — ohne Rücksicht auf die Antezedenzien des Arbeiters — auf dem allgemeinen Arbeitsmarkte jederzeit leicht einen Abnehmer findet.

Dabei wird ferner auf allgemeine soziale Gesichtspunkte die gebührende Rücksicht genommen. Man hat insbesondere die Nachteile scharf im Auge, welche für die Allgemeinheit dadurch entstehen würden, wenn der Sträfling in der Strafanstalt ein Handwerk lernen würde, für welches er nur in den größeren Städten mit Sicherheit auf einen Abnehmer rechnen kann, so daß naturgemäß ein Zuzug nach den großen Städten gerade von denjenigen Elementen erfolgen würde, welche hier mehr als irgendwo anders infolge der geringeren Möglichkeit einer strengen Beaufsichtigung gefährlich sind.

Nachdem hiermit in großen Zügen zur Darstellung gebracht ist, nach welchen Grundsätzen man in England bei den verschiedenen Klassen von Gefangenen die an die Spitze dieses Paragraphen gestellten Ziele der Beschäftigung zu erreichen sucht, ist noch darauf einzugehen, in welcher Weise dabei den natürlichen Schwierigkeiten eines Arbeitsbetriebes in den Strafanstalten begegnet wird. Diese Schwierigkeiten lassen sich unter zwei Haupt-

---

[1]) Es sei an den schönen Ausspruch John Howards erinnert „make men diligent and they will be honest“.

gesichtspunkte bringen: Schwierigkeiten, welche durch das zur Verfügung stehende Arbeitspersonal gegeben sind, und Schwierigkeiten infolge der mit Recht geforderten Rücksichtnahme auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Die zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten bestehen aus Personen von sehr verschiedenen körperlichen und geistigen Fähigkeiten. Eine große Anzahl derselben hat überhaupt ein Handwerk, wie es in einer Strafanstalt betrieben werden kann, nicht, oder wenigstens nicht ordnungsmäßig erlernt. Wie ist es möglich, hier einen Arbeitsbetrieb derartig durchzuführen, daß sich nennenswerte finanzielle Erträgnisse ergeben? Die Antwort, welche auf diese Frage in England gegeben wird, lautet: durch Klassifikation der Strafanstalten nach der darin hauptsächlich betriebenen Arbeit und durch Zuteilung des einzelnen Gefangenen je nach seiner Individualität an die entsprechende Strafanstalt.

Betrachten wir zunächst, wie dieses Prinzip in den local prisons durchgeführt wird.

Die Gefangenen mit ganz kurzen Strafzeiten kommen dabei nicht in Betracht: Gefangene bis zu einem Monate werden lediglich zu Strafarbeiten angehalten; sie verbüßen ihre Strafe in der nächstgelegenen Strafanstalt. Dasselbe gilt auch von denjenigen Gefangenen, deren Strafzeit den Umfang eines Monats zu wenig überschreitet, um das Erlernen eines Handwerks möglich erscheinen zu lassen; sie werden nach Ablauf des ersten Monats mit Wergzupfen, Mattenflechten, Teppichausklopfen und andern Arbeiten beschäftigt, wie solche in jeder Anstalt ausgeführt werden können. Eine Anzahl Gefangener findet außerdem in Beschäftigungen für die Anstalt selbst Verwendung; die Reinigung und Instandhaltung der Anstaltsräume, der Wäsche und Bekleidungsstücke, die Zubereitung der Gefangenenkost u. s. w. erfordern überall Arbeitskräfte.

Bei den übrig bleibenden Gefangenen mit relativ längeren Strafzeiten erfolgt unter Berücksichtigung der bisherigen Beschäftigungsart und etwaiger schon vorhandener gewerblicher Kenntnisse Bestimmung darüber, in welcher Weise die Leute nach Abbüßung des ersten Monats der Strafzeit zu beschäftigen sind. Soweit für die im Einzelfalle geeignet erscheinende Beschäftigung resp. für die Erlernung derselben in der betreffenden Anstalt keine Gelegenheit ist, wird der Gefangene in eine andere hierfür geeignete

Anstalt gebracht. Es ist bereits oben Seite 165 hervorgehoben worden, daß es sich die Zentralbehörde angelegen sein läßt, einzelne größere Gefängnisse ausschließlich für bestimmte Gewerbszweige zu reservieren, und zwar immer für dasjenige Gewerbe, welches in dem betreffenden Distrikte vorzugsweise betrieben wird. In diese Anstalten werden dann auch aus andern Distrikten geeignete Gefangene geschafft. Die Gefängniswärter in diesen Spezialanstalten haben selbst genügende Kenntnisse in dem Gewerbszweige, um die Anleitung der darin noch unkundigen Gefangenen selbst zu übernehmen. Die Kosten für die Transportierung der Gefangenen nach der Spezialanstalt und von dort zurück [1]) werden reichlich durch die erhöhten Einnahmen gedeckt, wie sie durch diese rationelle Einrichtung des Arbeitsbetriebes erzielt werden. Die Spezialanstalt ist in der Lage, größere Aufträge für längere Zeit hinaus anzunehmen, da sie stets eines genügenden Stammes qualifizierter Arbeiter sicher ist.

In den convict prisons ist die Durchführung des Prinzips eine noch einfachere. Alle zur penal servitude Verurteilten verbüßen die ersten neun Monate ihrer Strafe in London — früher in den Penitentiaries von Pentonville und Millbank, jetzt in der neuen Anstalt von Wormwood Scrubs. Hier erfolgt dann unter Berücksichtigung des Alters, des Gesundheitszustandes, der körperlichen Kräfte u. s. w. die Bestimmung desjenigen Public Works Prison, welches nach den darin vorgenommenen Arbeiten für den einzelnen Sträfling am geeignetsten erscheint. Sträflinge im Vollbesitze der Arbeitskraft kommen nach Chatham, Portland oder Portsmouth, weniger kräftige nach Dartmoor, kranke oder gebrechliche nach Parkhurst oder Woking u. s. w. Indem so jeder einzelne Sträfling an die für ihn geeignete Stelle geschafft wird, werden seine Arbeitskräfte voll ausgenutzt.

Die zweite oben erwähnte Schwierigkeit des Arbeitsbetriebs in den Strafanstalten liegt darin, daß der freien Arbeit durch

---

[1]) Es fehlen genaue Angaben über die Höhe dieser Transportkosten. Um an diesen Kosten möglichst zu sparen, besteht die Anordnung, daß die zur Überführung in eine andre Anstalt bestimmten Gefangenen angesammelt und erst, nachdem ihre Zahl eine größere geworden ist, transportiert werden sollen. Es läßt sich dies während des ersten Monats der Strafverbüßung leicht durchführen, wo die Gefangenen mit Strafarbeiten, wie sie ja überall ausgeführt werden können, beschäftigt werden.

die Gefangenen-Arbeit keine ungebührliche Konkurrenz gemacht werden darf.[1]) Von diesem Gesichtspunkte aus ist Vorsorge zu treffen, daß weder die Arbeitskräfte der Gefangenen noch die von denselben hergestellten Arbeitsprodukte zu Preisen veräußert werden, welche außer Verhältnis zu denjenigen des freien Arbeitsmarkts stehen und dadurch mittelbar den Lohn des freien Arbeiters herabdrücken würden.

Diese Vorsorge ist jetzt in England in so umfassendem Maße getroffen, daß Klagen über Konkurrenz der Gefangenen-Arbeit kaum mehr vorkommen. Es ist dies in folgender Weise erreicht:

1) Eine Vermietung der Arbeitskräfte der Gefangenen an Privatunternehmer findet überhaupt nicht statt. Das anderswo so beliebte Entreprisesystem besteht in England nirgends. Der Arbeitsbetrieb geschieht ausschließlich auf Staatsrechnung.

2) Die Arbeitsprodukte sind fast ausschließlich für Staatsinstitute bestimmt,[2]) insbesondere für den Gefängnisdienst selbst, für Armee und Marine, für Post und Polizei u. s. w. Nur ein ganz geringfügiger Prozentsatz der Arbeitsprodukte wird an Private abgesetzt, und der Preis dafür wird durch öffentliche Lizitation festgestellt. Es handelt sich durchweg um Arbeiten, wie Mattenflechten, Wergzupfen u. s. w., bei denen von einer wirklichen

---

[1]) Eine gewisse Konkurrenz wird der freien Arbeit durch jede Beschäftigung der Gefangenen gemacht werden, indem Leute, welche bisher ein träges Leben geführt und keinen ehrlichen Lebensberuf gehabt haben, zur Ausnutzung ihrer Arbeitskräfte angehalten und dabei zu gleicher Zeit in einem Handwerke unterrichtet werden. Allein soweit wird wohl kein Verständiger gehen, zu verlangen, daß die in den Gefangenen vorhandenen Arbeitskräfte unbenutzt gelassen werden sollen. Es sind immer nur einzelne Gewerbe, welche sich darüber beklagen, daß ihrem Gewerbszweige durch die Gefangenen-Arbeit Konkurrenz gemacht werde. Eine Beachtung verdienen derartige Klagen — abgesehen von dem im Texte Auszuführenden — nach der Richtung hin, daß in den Anstalten Vorsorge für eine möglichst mannigfaltige Beschäftigung getroffen werden muß, damit nicht durch Beschäftigung einer zu großen Zahl von Gefangenen in einem einzelnen Gewerbszweige eine Überfüllung des letzteren mit Arbeitskräften hervorgerufen wird.

[2]) In dem Report of the Royal Commissioners 1879 Seite LVI wird dies Prinzip als das allein richtige warm verteidigt „by manufacturing for the Government, instead of for sale, many difficult questions as to competitain with private enterprise and industry and as to the sale to the best odvantage of the articles made will be avoided“.

Privat-Konkurrenz nicht die Rede ist. Unter Benutzung von Maschinenkräften hergestellte Gegenstände werden niemals auf den freien Arbeitsmarkt gebracht. [1])

Die hiernach in den englischen Strafanstalten vorgenommenen Arbeiten lassen sich unter fünf Rubriken bringen: a) Arbeiten für den Anstaltsbedarf, b) industrielle Arbeiten, c) Gefängnisbauten, d) öffentliche Arbeiten (public works), e) landwirtschaftliche Arbeiten.

Die erste Rubrik umfaßt alles, was zur Instandhaltung der Anstalt und für den laufenden Betrieb erforderlich ist, also alle Reinigungs- und Reparaturarbeiten, sowie die Arbeiten in der Küche, Bäckerei und Waschanstalt. Es liegt in der Natur der Sache, daß alle diese Arbeiten von Insassen der Anstalt verrichtet werden. Dabei besteht übrigens eine gewisse Zentralisation, indem in einigen großen Anstalten das Brot für die in der Nähe liegenden kleinen Gefängnisse mitgebacken wird; andre Anstalten — insbesondere die großen Weibergefängnisse — besorgen die Wascharbeiten für eine größere Anzahl von Gefängnissen.

Unter den Arbeiten der zweiten Kategorie nimmt Schuhmacherei und Schneiderei die Hauptstelle ein. Alles Schuhwerk und alle Kleidungsstücke, welche in den Strafanstalten erforderlich sind, sowie die Uniformen u. s. w. der Beamten, werden in den Anstalten selbst verfertigt. Ferner beziehen Armee, Marine und Polizei Schuhwerk und vielfach auch Uniformstücke aus den Strafanstalten. Einen andern Hauptartikel bildet die Anfertigung von Postsäcken („mail bags"), welche ausschließlich in den Strafanstalten hergestellt werden. Auch Druck- und Buchbinderarbeiten für die verschiedenen Regierungsdepartements finden besonders in den in London gelegenen Strafanstalten vielfach statt. Mattenflechten und Körbemachen wird jetzt zwar weit weniger wie früher betrieben, spielt aber immerhin bei der großen Zahl kurzzeitiger Gefängnisstrafen eine Rolle. Wergzupfen, womit eine relativ sehr große Zahl von Gefangenen beschäftigt wird, kann kaum unter die gewinnabwerfenden Arbeiten gerechnet werden, das Reinerträgnis dafür wird pro Woche auf $2^1/_2 - 4^1/_2$ pence angegeben.

---

[1]) Es würde hier, wie Du Cane II Seite 184 mit Recht bemerkt, „not merely competition against prison labour, but against Government capital" vorliegen.

Die zur penal servitude Verurteilten werden mit den bisher angeführten Arbeiten während des zweiten Strafstadiums nur in soweit beschäftigt, als die Körperkräfte derselben Arbeiten der folgenden Rubriken unthunlich erscheinen lassen. [1])

Über die Verwendung der Gefangenen, und zwar sowohl der zu Gefängnis wie der zur penal servitude Verurteilten, zur Herstellung von Gefängnisbauten ist bereits oben Seite 171 ausführlich gesprochen worden. Es sei gestattet, hier lediglich auf das dort Angeführte Bezug zu nehmen.

Landwirtschaftliche Arbeiten finden in den local prisons nur in geringem Umfange statt, da nur mit einzelnen Anstalten etwas Acker- oder Gartenland verbunden ist. In den Public Works Prisons von Parkhurst und Woking, wo ältere, kränkliche oder schwächliche Sträflinge untergebracht sind, wird neben industrieller Beschäftigung Ackerbau betrieben. Ein landwirtschaftlicher Betrieb von großem Umfange findet nur in dem Public Works Prison von Dartmoor statt; es werden hier durchschnittlich 230 Sträflinge ausschließlich zur Urbarmachung des umliegenden Moorlandes verwendet.

Was endlich die öffentlichen Arbeiten betrifft, so werden zu denselben nur die zur Strafe der penal servitude Verurteilten angehalten. Für diese Klasse der Gefangenen aber werden die öffentlichen Arbeiten als die geeignetste Beschäftigung gehalten, und es werden daher alle convict prisoners, deren Körperkräfte dies irgend zulassen, während des zweiten Strafstadiums, welches direkt die Bezeichnung Public Works Stage führt, in dieser Weise beschäftigt.

Die ersten öffentlichen Arbeiten wurden in Portland ausgeführt, wo ein fast 2 Meilen langer und 50—60 Fuß tiefer Steindamm errichtet wurde. Alle hierfür erforderlichen Arbeiten von dem Brechen der Steine in den Steinbrüchen bei Portland bis zur Vollendung des großen Werkes geschahen durch Sträflinge. Als der Steindamm fertig war, wurde die Beseitigung der alten Festungswerke bei Port-

---

[1]) Es trifft dies insbesondere bei den weiblichen Sträflingen zu. Für dieselben besteht neben anderweitigen Arbeiten ein besonderer Beschäftigungszweig in der Herstellung von Mosaikarbeiten, welche besonders in der Anstalt von Woking in ausgedehntem Maßstabe erfolgt. Der Mosaikboden um die Gräber von Nelson und Wellington in der Krypta von St. Paul ist in Woking angefertigt worden.

land und die Errichtung neuer Festungswerke in Angriff genommen. Von ähnlicher Art sind die Arbeiten, welche in den andern Public Works Prisons von Chatham, Portsmouth und Borstal vorgenommen werden: Neuerrichtung von Festungswerken, Anlage oder Erweiterung von Docks und sonstige umfassende Hafenbauten. Das bei der Auswahl derartiger Arbeiten maßgebende Prinzip ist, daß die Unternehmungen groß genug sind, um eine langdauernde Beschäftigung einer größeren Zahl von Leuten zu sichern, und daß die Unternehmungen selbst einen wirklichen öffentlichen Nutzen versprechen. [1])

Die Ausführung derartiger Arbeiten [2]) wird dadurch erleichtert,

---

[1]) Die in Portland, Portsmouth und Chatham unternommenen öffentlichen Arbeiten nähern sich jetzt der Vollendung. Es wurde aus dieser Veranlassung im Jahre 1881 eine besondere Kommission niedergesetzt, um Vorschläge über die in Zukunft vorzunehmenden öffentlichen Arbeiten zu machen. Der Bericht der Kommission, in welchem ausführlich auf die Vorteile, welche die Beschäftigung der Sträflinge mit öffentlichen Arbeiten mit sich bringt, und auf die bei der Auswahl der Arbeiten maßgebenden Prinzipien eingegangen wird, ist abgedruckt im Report of Directors 1885 Seite XXXIV ff. Die Kommission empfahl die Anlage eines Hafens in Dover und in Filey (Yorkshire); mit den Arbeiten in Dover würden 900 Sträflinge auf 12 Jahre und mit den Arbeiten in Filey 720 Sträflinge ebenfalls auf 12 Jahre hinaus Beschäftigung finden. — Es werden auf diese Weise für die Allgemeinheit nützliche Arbeiten ausgeführt „which the public might not be always willing otherwise to undertake" (Du Cane II Seite 178).

[2]) Es würde zu weit führen, auf die Art und Weise der Ausführungen der Arbeiten hier im einzelnen einzugehen. Es sei nur hervorgehoben, in welcher Weise dabei Vorkehrungen gegen Fluchtversuche und Aufstände der Sträflinge getroffen werden. Ich nehme dabei als konkretes Beispiel die Einrichtungen in Borstal, wo die Sträflinge mit Festungsbauten beschäftigt sind. Dieselben werden hier in Einzelabteilungen von 18—24 Mann mit je 2 Wärtern eingeteilt. In jeder Abteilung befinden sich eine Anzahl Sträflinge, deren Strafzeit binnen kurzem abläuft und von denen daher anzunehmen ist, daß sie sich an Fluchtversuchen oder Aufständen schon aus dem Grunde nicht beteiligen werden, weil sie sonst der bereits angesammelten Arbeitsbelohnungen verlustig gehen würden. Es kommen ferner in jede Abteilung einige Sträflinge aus der special class, auf welche man sich unbedingt verlassen kann und welche überhaupt einen günstigen Einfluß auf die übrigen Sträflinge ausüben werden. Auf diese Weise enthält jede Abteilung eine Zahl von Leuten, welche nicht nur einer besonderen Beaufsichtigung nicht bedürfen, sondern auch im Notfalle bei Aufständen und Fluchtversuchen die Wärter unterstützen würden. Diese Maßregeln haben sich als durchaus genügende erwiesen: es sind in den letzten 25 Jahren Gefangenen-Aufstände in den Public Works

daß, wie schon früher hervorgehoben wurde, die Governors all dieser Public Works Prisons dem Ingenieurkorps entnommen sind und somit die nötigen technischen Kenntnisse zur Leitung der Unternehmungen besitzen. Auch von den Wärtern, welche ebenfalls zum großen Teile aus der Armee hervorgegangen sind, werden genügende technische Kenntnisse verlangt, um die Sträflinge in den Arbeiten unterweisen und bei den Arbeiten beaufsichtigen zu können.[1])

Man ist in England darüber einig, daß öffentliche Arbeit sich in jeglicher Richtung als die geeignetste Form der Beschäftigung der Sträflinge empfiehlt.[2]) Die Arbeitskräfte werden voll ausgenutzt, die im Freien und in Gemeinschaft vorgenommene Arbeit ist die für Körper und Geist zuträglichste, es ist eine Beschäftigung der Sträflinge in den mannigfaltigsten Arbeitszweigen möglich, und die Arbeitszweige sind solche, in welchen der Sträfling auch nach seiner Entlassung Beschäftigung zu finden hoffen kann.

Prisons überhaupt nicht vorgekommen, und die Zahl der Fluchtversuche ist eine sehr geringe. Im Jahre 1885 fand in der Anstalt Borstal mit einer Belegung von 482 Sträflingen ein Fluchtversuch statt (der Betreffende wurde noch an demselben Tage ergriffen); im Jahre 1886 kam bei einer Belegung mit 505 Sträflingen kein Fluchtversuch vor. Interessant ist es, die Beförderung der Sträflinge von der Anstalt in Borstal nach dem Arbeitsplatze zu sehen. Diese Beförderung erfolgt in Borstal, wo die einzelnen Arbeitsplätze ziemlich entfernt von der Anstalt liegen, mittelst tramway; wenn die Arbeit an dem einen Platze vollendet ist, so werden die Schienen nach einem andern Platze gelegt. Bei dem Ausrücken zur Arbeit stellen sich die Sträflinge abteilungsweise auf dem Hofe der Anstalt auf; jede Abteilung wird einzeln nach einem Waggon geführt und der Waggon dann verschlossen. In gleicher Weise erfolgt am Arbeitsorte abteilungsweise die Entleerung der Waggons.

[1]) Es liegt auf der Hand, daß es nicht nur vom finanziellen Standpunkte aus, sondern auch im Interesse der Disziplin von großem Werte ist, wenn die Wärter zu gleicher Zeit die Funktionen von Werkmeistern ausfüllen.

[2]) Cf. Du Cane II Seite 177 „outdoor employment is healthiest both for body and mind, and it is the more appropriate to the circumstances, as generally it requires less skill“, „severe labour on public works is most beneficial in teaching criminals habits of industry and training them to such employment as digging, road-making, quarrying, stone-dressing, building and brickmaking“. „It is found that employment of this nature is most easily obtained by convicts on their release, since men are taken on for rough work without the strict inquiries as to previous character which are made in other cases“.

Es sei nun noch kurz auf die finanziellen Erträgnisse der Gefangenenarbeit eingegangen. Hier ist vor allen Dingen im Auge zu behalten, daß nur ein kleiner Teil der Arbeitsprodukte wirklich verkauft und auf diese Weise der Wert mit Bestimmtheit ermittelt wird.[1]) Die weit überwiegende Mehrheit der Arbeit wird, wie schon ausgeführt wurde, für andre Regierungsdepartements geleistet und die Festsetzung des Wertes dieser Arbeit ist an sich lediglich eine Rechnungsoperation zwischen den beteiligten Departements. Eine derartige Festsetzung kann niemals als eine genaue Wertsermittelung angesehen werden, sondern bleibt immer nur eine Schätzung.

In den letzten Jahren hat die Zentralgefängnisbehörde alle möglichen Anstrengungen gemacht, um diese Schätzung der Wahrheit möglichst nahe zu bringen:[2]) man hat einzelne Arbeiten von freien Arbeitern anfertigen lassen, um so die Höhe des für die Fertigstellung der Arbeit zu zahlenden Lohnes genau zu ermitteln; man hat dann dieselben Arbeiten von Sträflingen mit mittlerer Arbeitstüchtigkeit machen lassen und durch Verrechnung der ermittelten Lohnsumme auf die von dem Sträfling gebrauchten Arbeitstage den Wert der Tagesarbeit eines Sträflings in der betreffenden Branche festgestellt.[3])

Dieser Wert beträgt,[4]) um einige Beispiele anzuführen,

für Schneiderarbeiten	1 s 9 d	per Tag,
für Schuhmacherarbeiten	1 s 9 d	=
für Mattenflechten	9½ d	=

---

[1]) Von dem Erlöse dieser Arbeitsprodukte wird ein bestimmter Prozentsatz für Abnutzung der Werkzeuge und sonstige mit der Herstellung verbundene Kosten in Abzug gebracht.

[2]) Das Verfahren der Abschätzung der Arbeit in den local prisons ist seit Übernahme derselben in die Staatsverwaltung zu gleicher Zeit mit dem damals eingeführten verbesserten Arbeitsbetriebe neu geregelt worden; cf. den im Report of Commissioners 1878 Seite 49 abgedruckten Bericht des Committee appointed to inquire into the system of accounts in the local prisons.

[3]) In dem Report of the Royal Commissioners 1879 Seite LVI ff. wird das Verfahren bei Abschätzung der Gefangenenarbeit eingehend besprochen und der hohe Wert einer möglichst genauen Abschätzung scharf hervorgehoben. Infolgedessen sind mannigfache Verbesserungen bei der Abschätzung vorgenommen worden.

[4]) Die nachstehenden Angaben sind einem Zirkularbriefe der Zentralgefängnisbehörde vom 17. März 1886 entnommen.

für Maurerarbeiten	2 s 6 d	per Tag,
für Arbeiten in der Anstaltsküche	1 s 11 d	„
für Arbeiten im Backhause	1 s 9 d	„
für Arbeiten in der Waschanstalt	1 s 3 d	„

Überall ist hierbei ein zehnstündiger Arbeitstag zu Grunde gelegt. Soweit im Einzelfalle der Gefangene eine geringere Anzahl Stunden am Tage arbeitet, wird auch ein entsprechend geringerer Wertbetrag eingesetzt.

Unter Zugrundelegung der erwähnten Bestimmungen ist für das Jahr 1884 der Gesamtwert der Gefangenenarbeit in den local prisons

auf 126 093 £

ermittelt worden.[1]) Da die Durchschnittsbelegung der local prisons in diesem Jahre 16 619 betrug, so ergibt sich auf den Kopf des Gefangenen ein jährliches Arbeitserträgnis von 7 £ 11 s 8 d.

Erheblich viel größer ist das Arbeitserträgnis in den convict prisons. Im Jahre 1884 wird der Wert der Gefangenenarbeit, und zwar hier unter Nichteinrechnung der in der Verwaltung der Anstalt selbst (in the service of the prison) geleisteten Arbeit

auf 191 501 £

angegeben.[2]) Dies ergibt hier auf den Kopf des Gefangenen ein jährliches Arbeitserträgnis von 20 £ 14 s 2 d.

Ein noch viel höheres Erträgnis stellt sich für diejenigen Public Works Prisons heraus, in denen sich ausschließlich voll arbeitsfähige männliche Sträflinge befinden; so betrug das tägliche Arbeitserträgnis

in Chatham	2 s 4¼ d,
in Portsmouth	2 s 3¼ d,
in Portland	2 s 1 d,

[1]) Judicial Statistics 1884 Seite 70; die obige Summe verteilt sich auf
a) manufactures buildings etc.: 66 235 £.
b) labour in the ordinary service of the prison: 57 335 „
c) incidental receipts, sale of old stores etc.: 2 522 „

[2]) Report of Directors 1885 Seite XXVI. Im Jahre 1886 betrug infolge der Abnahme der Zahl der Sträflinge der Wert der Arbeit nur 165 413 £. Report of Directors 1886 Seite XXVIII.

dagegen

in Parkhurst 1 s ½ d,
in Woking — 8¾ d.

In den Anstalten von Chatham und Portsmouth decken die Arbeitserträgnisse fast vollständig die Unterhaltskosten der Anstalt: die Nettokosten — d. h. abzüglich der Arbeitserträgnisse — pro Kopf des Sträflings betragen in Chatham jährlich 2 £ 14 s 9 d; in Portsmouth 3 £ 9 s 2 d.[1])

Wenn man in Berücksichtigung zieht, daß sich unter den Insassen einer Strafanstalt eine erhebliche Anzahl nur halb arbeitsfähiger Personen befindet,[2]) und daß es bei der Gefängnisarbeit überhaupt, speziell aber bei der Arbeit in der Einzelzelle, an dem Wetteifer fehlt, wie er bei der freien Arbeit die Leistungen förderud sich entwickelt,[3]) so wird man die in den englischen Anstalten erreichten finanziellen Erträgnisse als befriedigende bezeichnen müssen.

Es verdient dabei noch hervorgehoben zu werden, daß nach der in England herrschenden Ansicht die finanzielle Seite bei der Beschäftigung der Gefangenen gegenüber den beiden andern an der Spitze des Paragraphen erwähnten Gesichtspunkten überhaupt zurückzutreten hat.[4])

---

[1]) Die vorstehenden Ziffern sind auf Grund der Angaben im Report of Directors 1885 Seite XXIX und XXVI berechnet.

[2]) Interessant ist in dieser Richtung ein im Jahre 1881 in den convict prisons aufgenommener Zensus. Es ergab sich dabei, daß 3,6 % der Insassen für jede Arbeit unfähig waren und daß 21,5 % nur zu leichter Arbeit verwendet werden konnten.

[3]) „Prison labour must always be carried on under the disadvantage of being without that stimulus to industry which is afforded by the prospect of immediate resulting benefit.“ Du Cane I Seite 53. Auf Seite 150 ff. ist daselbst ein Gutachten von Kapitän Percy Smith über den Wert der Gefangenenarbeit abgedruckt; cf. auch die in dem Report of the Royal Commissioners 1879 Seite LVIII f. angeführten Gutachten der Ingenieure Bernays und Henry Wood. Unter Berücksichtigung der zumeist kürzeren Arbeitszeit in den Strafanstalten wird das Verhältnis der Arbeitsleistung eines Sträflings zu derjenigen eines freien Arbeiters auf 3 : 2, teilweise sogar nur auf 2 : 1 angegeben.

[4]) Lord Carnavon bezeichnete auf dem Gefängnis-Kongresse von 1872 die Ansicht, daß die Strafanstalten self-supporting gemacht werden müßten, als „as dangerous as it is attractive“. Das Committee of the House of Lords vom Jahre 1863 sprach sich dahin aus „a profitable return from the indu-

§ 22. Die Arbeitsbelohnung.

Unter denjenigen Vorteilen, welche sich der Gefangene durch seine Arbeitsamkeit bei gutem Verhalten — wie beides durch das Markensystem in der im § 13 dargestellten Weise konstatiert wird — erwerben kann, nimmt die Arbeitsbelohnung (gratuity)[1]) die erste Stelle ein.

Indem dem Gefangenen eine materielle Belohnung für fleißige Arbeit gewährt wird, erhält derselbe eine Aufmunterung zum Fleiße. Die Gefangenenarbeit wird der freien Arbeit ähnlicher, wenn dem Gefangenen ein materieller Vorteil derselben vor Augen gehalten wird. Der Gefangene vermag auf diese Weise die Arbeit, obwohl sie eine erzwungene ist, liebzugewinnen. Und nicht nur der erzieherische Einfluß der Beschäftigung wird hierdurch gefördert werden, sondern auch das finanzielle Interesse des Staates, welcher bei einer derartigen Aufmunterung des Fleißes bessere Arbeitsleistungen erhalten wird.

Aber noch nach einer andern Richtung hin empfiehlt sich die Gewährung einer Arbeitsbelohnung. Wenn der Gefangene die Anstalt verläßt, so wird er, was für Vorkehrungen auch immer getroffen sein mögen, für die erste Zeit ganz besonders schwierigen Verhältnissen entgegengehen. Abgesehen davon, daß der Entlassene nicht immer sofort Beschäftigung finden kann, bedarf derselbe auch zu einem gedeihlichen Fortkommen eines gewissen Anlagekapitals, um sich die nötigen Handwerkszeuge anzuschaffen und sonst notwendige Ausgaben zu bestreiten. Ein erfolgreicher Übertritt aus der Anstalt in die Freiheit, woran der Staat das allergrößte Interesse

---

strial employment ought not to be made the test of prison efficiency". In dem Report of the Royal Commissioners 1879 Seite XLVI heißt es: „we are fully alive to the importance of obtaining as large a return as possible from the labour of convicts; but the first object ought to be the infliction as nearly as may be of equal punishment".

[1]) Die Bezeichnung „Arbeitsbelohnung" erscheint die sachgemäßeste. In dem Worte „Arbeitsgeschenk" kommt es zu wenig zum Ausdrucke, daß der Gefangene ein wirkliches Recht auf eine gratuity nach festbestimmten Regeln hat. Der Ausdruck „Arbeitsverdienst" oder „Arbeitsverdienstanteil" anderseits erscheint mit Rücksicht auf die vorhandene Befugnis der Entziehung einer bereits zugesprochenen gratuity nicht treffend.

hat, wird daher erheblich erleichtert, wenn dem Gefangenen die Möglichkeit gegeben ist, versehen mit einem kleinen Kapitale, das er sich aus den Arbeitsbelohnungen angesammelt hat, in die Freiheit zurückzukehren.

Den vorstehenden Erwägungen gemäß wird in England, sowohl den zur penal servitude wie den zu einer Gefängnisstrafe Verurteilten, eine Arbeitsbelohnung gewährt. Dabei hat man von vornherein Vorkehrungen getroffen, damit aus einer derartigen Belohnung nicht Nachteile nach anderer Richtung hin entstehen können.

Es ist zunächst die Gefahr zu beachten, daß die Lage des Gefangenen sich nicht durch hohe Arbeitsbelohnungen zu einer besseren gestalte, als diejenige des freien Arbeiters ist. All der für den Lebensunterhalt notwendigen Ausgaben ist der Gefangene enthoben; wenn er Familie besitzt, so wird dieselbe während seiner Gefangenschaft im Falle der Bedürftigkeit aus öffentlichen Mitteln unterstützt. Es würde eine Ungerechtigkeit sein, dem Gefangenen bei seiner Entlassung ein Kapital von einer Höhe auszuhändigen, wie er es als freier Arbeiter, wenn er die erwähnten Ausgaben aus seinem Arbeitslohne hätte bestreiten müssen, nicht erspart haben könnte. Es ergibt sich daraus die Notwendigkeit, von vornherein die Maximalhöhe der Arbeitsbelohnung niedrig zu bemessen.[1])

Sodann aber erscheint es auch erforderlich, eine gewisse Aufsicht über die Verwendung der Arbeitsbelohnung auszuüben und bezüglich der Verwendung Einschränkungen aufzuerlegen, damit der in das Auge gefaßte Zweck der Belohnung erreicht und damit auch hier der Gefahr vorgebeugt wird, daß die gewährte Summe nicht zu Genüssen und sonstigen Ausgaben verwendet werde, welche sich der freie, aber unvermögende Arbeiter versagen muß.

Die thatsächliche Gestaltung, welche das Institut der Arbeits-

---

[1]) Diese Notwendigkeit wird besonders in dem Report of the Royal Commission 1863 scharf betont. Die bis dahin bestehende Praxis bezüglich der Gewährung der gratuities wird verworfen „as having the effect of rendering penal servitude in some rare cases an object of desire rather than of apprehension, and as having the further serious fault of enabling those whose sentences were the longest and whose crimes were therefore presumably the gravest to earn the largest sum of money“.

belohnung unter Berücksichtigung all dieser Momente in England gefunden hat, ist die folgende.[1])

Die zu einer Gefängnisstrafe bis zu einem Monate Verurteilten erhalten keinerlei Arbeitsbelohnung, da sie ja auch keine gewinnbringende Arbeit verrichten, sondern zu reinen Strafarbeiten angehalten werden. Bei den zu längeren Gefängnisstrafen Verurteilten richtet sich die Höhe der Arbeitsbelohnung nach der Summe der verdienten Marken unter Berücksichtigung der Strafklasse, in welcher sich der Betreffende befindet. In der untersten Strafklasse kann der Gefangene eine Arbeitsbelohnung nicht erwerben; in der zweiten Klasse erhält er für je 20 Marken, in der dritten Klasse für je 12 Marken, in der obersten Klasse für je 10 Marken: 1 Penny Arbeitsbelohnung. Die Maximalhöhe der Arbeitsbelohnung, welche hiernach der Gefangene in der zweiten Strafklasse erwerben kann, beträgt: 1 Schilling, in der dritten Klasse: 1 Schilling 6 Pence, in der vierten Klasse: 10 Schilling, zusammen also 12 Schilling 6 Pence. Ein Gefangener, welcher in der Anstalt besonders wertvolle Arbeiten ausführt, kann dafür zusätzlich zu den obigen Beträgen eine Extravergütung erhalten; es darf jedoch der sich danach ergebende Gesamtbetrag in keinem Falle die Summe von 2 £ übersteigen.

Die zur penal servitude Verurteilten erhalten während der neunmonatlichen Einzelhaft keinerlei Arbeitsbelohnung. Während des Public Works Stage erhalten sie, vorausgesetzt daß sie täglich acht Marken verdienen, in der untersten Strafklasse monatlich 1 Schilling, in der zweiten Klasse monatlich 1 Schilling 6 Pence, in der obersten Klasse monatlich 2 Schilling 6 Pence. Die Maximalhöhe der Arbeitsbelohnung beträgt hiernach 3 £. Wenn ein Sträfling aus der obersten Strafklasse in die special class befördert worden ist, so kann ihm zusätzlich zu den obigen Beträgen noch eine Extravergütung von 3 £ gewährt werden.

Die Extravergütungen werden stets behufs zweckentsprechender Verwendung für den Entlassenen an denjenigen Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene ausgezahlt, unter dessen Obhut

---

[1]) Cf. Report of Commissioners 1878 Seite 39 f., Report of the Royal Commission 1879 Seite XVII.

sich der Betreffende begibt. Die Unterwerfung unter eine derartige Schutzaufsicht ist Bedingung für die Gewährung der Extravergütung.

Was die regelmäßigen Arbeitsbelohnungen betrifft, so hängt es von dem Ermessen des Governor ab, ob der Gesamtbetrag bei der Entlassung ausgezahlt wird oder nur ein Teil unter Übersendung des Restes an einen Schutzverein behufs zweckentsprechender Verwendung, resp. für den Fall, daß sich der Entlassene der Aufsicht eines Schutzvereins nicht unterwirft, an die Polizeibehörde des zukünftigen Aufenthalts behufs ratenweiser Auszahlung. Bei den zur penal servitude Verurteilten, deren Arbeitsbelohnung mehr als 10 Schilling beträgt, bildet die Auszahlung nur eines Teiles der Summe die Regel.

Durch diese Bestimmungen wird nicht nur eine rationelle Verwendung der Arbeitsbelohnung sichergestellt, sondern zu gleicher Zeit auch die Thätigkeit der Vereine zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene in wirksamer Weise gefördert.

Eine Auszahlung der verdienten Arbeitsbelohnung während der Strafzeit findet nur in Ausnahmefällen statt. Derartige Ausnahmen werden insbesondere dann gemacht, wenn die Summe zur Unterstützung zurückgebliebener Angehöriger verwendet werden soll. Eine Verwendung der Arbeitsbelohnung zum Ankaufe von Lebensmitteln oder zu sonstiger Verbesserung der Gefangenenkost ist unter allen Umständen unzulässig.[1])

Die Entziehung der bereits verdienten Arbeitsbelohnung oder eines Teiles derselben kann im Wege der Disziplinarstrafe erfolgen. In den Public Works Prisons wird von diesem Strafmittel vielfach Gebrauch gemacht, doch besteht die ausdrückliche Bestimmung, daß dem zur penal servitude Verurteilten bei seiner Entlassung stets ein Betrag von 10 Schillingen als Arbeitsbelohnung verbleiben soll.

---

[1]) In dem Report of the Royal Commission 1863 wird hervorgehoben, daß die Gefängniskost an sich genügend sein müsse, um den Gefangenen in Gesundheit und Arbeitskraft zu erhalten. Wenn es dem Gefangenen alsdann noch gestattet werde, sich aus der Arbeitsbelohnung Extragenüsse zu verschaffen, so müsse dies zu nachteiligen Vergleichen zwischen der Lage des freien Arbeiters und derjenigen des Gefangenen veranlassen. („led to a comparison favourable to a dishonest instead of an honest career“).

Der Gesamtbetrag der im Jahre 1885/6 zur Auszahlung gelangten Arbeitsbelohnungen belief sich in den convict prisons auf 7123 £, in den local prisons auf 6914 £.[1])

§ 23. Die Disziplinarstrafen.

Zur Aufrechterhaltung der Hausordnung in einer Anstalt, deren Insassen in der Freiheit den gesetzlichen Vorschriften und den Forderungen des Lebens in der staatlichen Gemeinschaft die Unterwerfung verweigert haben, bedarf es naturgemäß strenger Disziplinarstrafen. Die Hausordnung enthält die eigentümlichen Pflichten, welche der Strafzustand mit sich führt; die Disziplinarstrafen sollen die unbedingte Unterwerfung des Gefangenen unter die durch die Hausordnung geregelte Strafzucht sicher stellen.

Wie die eigentliche Strafe, so muß auch die Disziplinarstrafe zwei Hauptbedingungen genügen; sie muß einerseits ein wirkliches Übel enthalten, welches als solches empfunden wird und welches geeignet ist, sowohl die speziell betroffene Person wie andre von weiteren Übertretungen abzuhalten; sie darf anderseits aber auf den davon Betroffenen nicht einen nachteiligen Einfluß, insbesondere nach gesundheitlicher Richtung ausüben.[2])

Diesem letzteren Momente wird in England die größte Beachtung geschenkt. Bei Feststellung der zulässigen Disziplinarstrafmittel sind ärztliche Sachverständige darüber gehört worden, ob und inwieweit das eine oder andre Strafmittel ohne Schädigung der Gesundheit zur Anwendung gebracht werden kann. Insofern bei einem Strafmittel eine Schädigung der Gesundheit möglicher Weise zu befürchten ist, soll der Gefängnisarzt in jedem Einzelfalle vor Vollstreckung der Strafe konstatieren, daß bei der betreffenden Person die Gefahr einer Schädigung der Gesundheit

---

[1]) Report of Directors 1886 Seite XXVIII. Report of Commissioners 1886 Seite 39.

[2]) In dem Report of the Royal Commissioners 1879 Seite XLVII ff. wird bezüglich der einzelnen Disziplinarstrafmittel sehr eingehend erörtert, inwieweit dieselben den im Texte angeführten zwei Hauptbedingungen gerecht werden. — Eine ebenfalls ausführliche Darstellung der zulässigen Disziplinarstrafen findet sich in dem Report of the Royal Commission on Prisons in Ireland 1884 Seite 25 ff.

durch Vollstreckung der erkannten Strafe ausgeschlossen erscheint („that such prisoner is in a fit condition of health to undergo such punishment“). Der Gefängnisarzt hat in diesen Fällen ferner die Vollstreckung der Strafe fortlaufend zu überwachen und ohne weiteres die Aussetzung der weiteren Vollstreckung anzuordnen, sobald er davon eine Schädigung der Gesundheit befürchtet.

Die in England zulässigen Disziplinarstrafmittel sind folgende:

1) Entziehung derjenigen Vorteile, welche der Gefangene durch seine Beförderung in eine höhere Strafklasse erlangt hat (loss of privilege),

2) Zurückversetzung des Gefangenen in eine niedere Strafklasse (loss of stage),

3) Schmälerung der gewöhnlichen Kost oder völlige Entziehung derselben unter bloßer Gewährung von Wasser und Brot (dietary punishment),

4) Einsperrung in eine Strafzelle (punishment cell),

5) körperliche Züchtigung (corporal punishment).

Jedes dieser Strafmittel kann sowohl einzeln wie in Verbindung mit einem der andern Strafmittel verhängt werden.[1] In der Praxis wird insbesondere häufig neben einer der sub 3—5 erwähnten Strafen auf Verlust von Privilegien erkannt, und es wird ferner mit der Einschließung in eine Strafzelle meistenteils eine Kostentziehung verbunden. Bei ganz leichten Übertretungen der Hausordnung kann von einer eigentlichen Disziplinarstrafe Abstand genommen werden, indem dem Schuldigen lediglich ein Verweis erteilt wird.

Die Anwendung der Zwangsjacke oder die Fesselung eines Gefangenen (mechanical restraints,

---

[1] Für das Jahr 1885/6 seien folgende Ziffern über die Anwendung der einzelnen Disziplinarstrafmittel angeführt. Es wurde erkannt:

	in den convict prisons	in den local prisons
a) auf corporal punishment	69 mal	138 mal
b) auf punishment cell	71 „	784 „
c) auf dietary punishment	9040 „	18041 „
d) auf loss of stage or privilege	8083 „	16393 „

Report of Directors 1886 Seite XXXII, Report of Commissioners 1886 Seite 47.

irons, handcuffs) findet nicht als Strafmittel statt, sondern nur als eine Sicherungsmaßregel, falls zu befürchten ist, daß der betreffende Gefangene Hand an sich legen oder andre Personen verletzen oder einen Fluchtversuch machen werde.[1]) In all diesen Fällen bedarf es einer schriftlichen Ordre des Governor, in welcher genau anzugeben ist, welche Zwangsmittel und für welche Zeit dieselben angewandt werden sollen.[2]) Eine derartige Ordre darf erst nach eingehender Untersuchung des Falles und unter genauer Angabe der Umstände, welche die Anwendung des Zwangsmittels erforderlich erscheinen lassen, ausgestellt werden. Während der Zeit, wo das Zwangsmittel angewendet wird, ist der Betreffende täglich sowohl von dem Gefängnisarzte wie von dem Gefängnisgeistlichen zu besuchen, und es sind ferner besondere Vorkehrungen für eine unausgesetzte Beaufsichtigung des Gefangenen zu treffen. Im Jahre 1885/6 sind in den convict prisons Zwangsmittel 229mal (186mal bei Männern, 43mal bei Frauen), in den local prisons 159mal (54mal bei Männern, 105mal bei Frauen[3]) angewendet worden.[4])

Das Recht der Verhängung von Disziplinarstrafen steht in erster Linie dem Governor zu, welcher jeden Einzelfall in ein dem revidierenden Director oder Inspector vorzulegendes punishment book in detaillierter Weise einzutragen hat.[5]) Die Disziplinar-

---

[1]) Report of the Royal Commissioners 1879 Seite XLIX „as a means of restraint either for the protection of the convict or the protection of others or in cases of attempted escape".

[2]) Die Handeisen und sonstigen Zwangsapparate werden den einzelnen Anstalten von der Zentralgefängnisbehörde geliefert. Eine Zirkularverfügung vom 21. Februar 1870 (abgedruckt bei Du Cane I Seite 126 f.) gibt genaue Vorschriften darüber, in welcher Weise bei Anwendung der einzelnen Zwangsapparate zu verfahren ist.

[3]) Diese letztere Ziffer ist ganz ungewöhnlich hoch und resultiert lediglich dadurch, daß in dem Gefängnisse von Westminster gegen einige weibliche Gefangene 58mal von Zwangsmitteln Gebrauch gemacht werden mußte.

[4]) Report of Directors 1886 Seite XXXII, Report of Commissioners 1886 Seite 46, 47. Im Jahre 1884/5 betrugen die Ziffern 250 resp. 96.

[5]) Dem eines Disziplinarvergehens beschuldigten Gefangenen ist Kenntnis von der Beschuldigung und Gelegenheit zu seiner Verteidigung zu geben. In dem Report of the Royal Commissioners 1879 Seite LI ff. wird die Frage eingehend erörtert, inwieweit es hierbei gestattet sein soll, Mitgefangene als Zeugen zu hören. Die Ansichten über diese Frage gingen auseinander. Ein hervorragender Gefängnisbeamter erklärte, er würde niemals das Zeugnis eines Gefangenen gegen dasjenige eines Wärters zulassen, einem Strafgefangenen dürfe

strafgewalt des Governor ist jedoch nur eine beschränkte: er kann einzelne Strafmittel nur für kurze Dauer und körperliche Züchtigung überhaupt nicht verhängen. Die Befugnis, auf diese, der Kompetenz des Governor entzogenen Strafen zu erkennen, steht in den local prisons dem Visiting Committee, in den convict prisons den Directors zu, welchen der Governor den Fall zu unterbreiten hat, falls er eine über seine Kompetenz hinausgehende Strafe für erforderlich erachtet.

Gehen wir noch kurz auf die einzelnen Strafmittel ein.

Von dem Rechte der Entziehung der durch bisheriges gutes Verhalten und durch Arbeitsamkeit erworbenen Privilegien wird jetzt in der Praxis ein sehr großer Gebrauch gemacht. Dieses Strafmittel bietet den erheblichen Vorteil, in seiner Anwendung eine große Mannigfaltigkeit zu gestatten: es kann die Vergünstigung der Korrespondenz, des Empfangs von Besuchen, der Gewährung von Lektüre, des Spaziergangs am Sonntage genommen, oder es kann auf Verlust einer angemessenen Zahl bereits verdienter Marken und damit gleichzeitig der entsprechenden Arbeitsbelohnung erkannt werden. Je nach dem Einzelfalle wird so eine Strafe gewählt werden, welche dem davon Betroffenen als ein wirkliches Übel erscheint. Dem Gefangenen wird damit in deutlicher Weise vor Augen geführt, daß seine ganze Lage in der Anstalt von seinem eignen Verhalten abhängig ist; er wird an eine Unterwerfung seines Willens unter eine bestehende Ordnung gewöhnt. Die Gefahr einer Schädigung der Gesundheit kann bei diesem Strafmittel nie vorliegen.

Eine härtere Strafe besteht in der Zurückversetzung in eine niedere Strafklasse, weil damit eo ipso der Verlust aller durch das bisherige Verhalten erworbener Vorteile eintritt. Eine Zurückversetzung aus dem Public Works Stage in die Isolierhaft

---

niemals dieselbe Glaubwürdigkeit beigemessen werden, wie einem freien Manne und besonders einem Beamten. Die Royal Commissioners erkannten die Bedenken gegen eine formelle Zulassung von Mitgefangenen als Zeugen an, sprachen sich jedoch dafür aus, daß es unter gewissen Umständen ratsam sei, von Mitgefangenen auf indirektem Wege — nicht durch formelle Vernehmung als Zeugen — Näheres über die der Beschuldigung zu Grunde liegenden Thatsachen zu ermitteln. Inwieweit dann auf derartige Ermittelungen für die Beurteilung der Sachlage Wert gelegt werden könnte, müßte dem Ermessen des erkennenden Beamten im Einzelfalle überlassen bleiben.

findet, wie schon oben Seite 66 angeführt wurde, statt, wenn ein Sträfling durch sein Verhalten fortgesetzt Anlaß zu Tadel gibt und in dieser Weise einen nachteiligen Einfluß auf die übrigen Sträflinge ausübt.[1]) Das Recht, auf eine derartige Zurückversetzung zu erkennen, steht nicht den Governors, sondern nur den Directors zu.

Entziehung oder Schmälerung der Kost bildet ein wichtiges und viel angewandtes Strafmittel, bei welchem jedoch mit Recht umfassende Vorkehrungen getroffen worden sind, damit keine nachteilige Einwirkungen auf die Gesundheit und Arbeitskraft des Bestraften eintreten. Es gibt drei punishment dietaries: die erste besteht lediglich aus Wasser und Brot, bei der zweiten wird dazu mittags 1 pint stirabout,[2]) bei der dritten 1½ pints stirabout gereicht. Die bread and water diet darf in den local prisons höchstens auf 15, in den convict prisons auf 18 Tage verhängt werden, und es hat nach je drei Tagen für einen Tag die gewöhnliche Kost einzutreten. Auf die zweite punishment dietary, die stirabout diet, darf nur auf die Dauer von 21 Tagen, auf die dritte punishment dietary, die full stirabout diet, nur auf die Dauer von 42 Tagen erkannt werden.[3]) Während der Zeit, wo der Gefangene nur Wasser und Brot erhält, ist er täglich vom Arzte zu besuchen, und es darf von ihm keinerlei Arbeit verlangt werden. Der Governor kann die bread and water diet nur auf 24 Stunden verhängen;[4]) die Anordnung für eine längere Zeitdauer bleibt den Visiting Justices resp. den Directors vorbehalten. Wenn ein Gefangener länger als 24 Stunden bei Wasser und Brot gehalten werden soll, so hat der Gefängnisarzt vorher ein schriftliches Attest dahin abzugeben, daß der Gesundheitszustand des Betreffenden eine derartige längere Dauer der Strafe gestattet.

---

[1]) In dem Report of the Royal Commissioners 1879 Seite XLVIII wird ausdrücklich hervorgehoben, daß eine Zurückversetzung in die Isolierhaft nicht von allen Sträflingen als eine Strafe betrachtet werden würde, da sicherlich manche die Isolierung der harten Arbeit in den Public Works Prisons vorzögen.

[2]) Eine aus Hafermehl und Mais bereitete Speise, cf. oben Seite 224.

[3]) Cf. Report of Commissioners 1878 Seite 45 und Du Cane I Seite 123 f.

[4]) Bis vor wenigen Jahren konnte der Governor diese Strafe für die Dauer von drei Tagen verhängen. Cf. Report of the Royal Commission on Prisons in Ireland 1884 Seite 26.

Von dem Strafmittel der Einsperrung in eine Strafzelle wird jetzt nur noch wenig Gebrauch gemacht.[1]) Über die Einrichtung der Strafzellen sind besondere Vorschriften erlassen worden, in denen bestimmt ist, wie groß die Zelle sein muß, in welcher Weise und in welchem Maße Licht zugeführt wird u. s. w. Als Strafzellen dürfen nur solche Zellen benutzt werden, bei welchen durch Attest des Surveyor festgestellt ist, daß sie diesen Vorschriften entsprechen. Die Maximaldauer der Einsperrung in eine Strafzelle beträgt 14 Tage. Während der Einsperrung ist der Gefangene täglich sowohl von dem Gefängnisarzte wie von dem Gefängnisgeistlichen zu besuchen.

Körperliche Züchtigung ist nur bei männlichen Gefangenen gestattet und kann nur von den Visiting Justices resp. den Directors für bestimmte, in der Hausordnung angegebene Vergehen verhängt werden. Die Maximalzahl der Schläge beträgt bei Gefangenen unter 18 Jahren: 18, bei älteren Gefangenen: 36. Bei den jugendlichen Gefangenen werden die Schläge stets mittels einer Rute (birch rod) beigebracht, bei den andern Gefangenen kann statt der Rute eine Peitsche gebraucht werden.[2]) Es dürfen nur solche Ruten und Peitschen verwendet werden, welche der Zentralgefängnisbehörde vorgelegen haben und von dieser als zweckentsprechend erachtet worden sind. Bei der Ausführung der Züchtigung muß der Governor und der Gefängnisarzt zugegen sein. Wenn der Gefängnisarzt besondere Anordnungen zur Vermeidung nachteiliger Einwirkung der Bestrafung auf den Gesundheitszustand des betreffenden Gefangenen für nötig erachtet, so ist denselben unbedingte Folge zu geben.

In den jährlichen Reports der Directors und der Commissioners wird stets die Zahl der im Laufe des Jahres verhängten

---

[1]) Dieses Strafmittel wird relativ häufiger bei weiblichen als bei männlichen Gefangenen angewendet (im Jahre 1885/6 wurde in den local prisons auf Einsperrung in eine Strafzelle gegen 234 Frauen und gegen 550 Männer erkannt). In dem Report of the Royal Commissioners 1879 Seite XLVIII wird hervorgehoben, daß die Einsperrung in eine mehr oder minder dunkle Zelle bei weiblichen Gefangenen in besonders hohem Maße eine beruhigende Wirkung ausübe.

[2]) In letzter Zeit wird auch bei den älteren Gefangenen die körperliche Züchtigung fast stets mit der Rute beigebracht. In dem Report of the Royal Commissioners Seite XLVIII wird dies als das wirkungsvollere bezeichnet „convicts feeling it to be a humiliation to be punished like children.“

Disziplinarstrafen unter Hervorhebung der Gründe der Bestrafung angegeben. Diese Gründe werden unter vier Rubriken zusammengefaßt: a) Gewaltthätigkeiten (violence), b) Fluchtversuch, c) Faulheit bei der Arbeit, d) andre Übertretungen der Hausordnung. Die letztere Rubrik umfaßt naturgemäß die größten Ziffern. [1])

Es ist dabei bemerkenswert, daß sich die Menge der Übertretungen auf eine relativ kleine Zahl von Personen verteilt, welche sich mehrfacher Übertretungen schuldig machen. Die 13 232 prison offences in den convict prisons im Jahre 1885/6 wurden begangen von 4575 Sträflingen, während 9197 Sträflinge während des Jahres keinerlei Bestrafung erhielten. Die 43 771 prison offences in den local prisons im Jahre 1885/6 wurden begangen von 23 085 Gefangenen, während 174 789 Gefangene während des Jahres unbestraft blieben.

Als ein günstiges Zeichen muß es hervorgehoben werden, daß die Zahl der Disziplinarbestrafungen von Jahr zu Jahr abgenommen hat. Im Jahre 1871 wurden in den convict prisons 7036 Sträflinge bestraft, während die Zahl derjenigen, welche keine Strafe während des Jahres erhielten, 8210 betrug. [2]) Das Verhältnis der Zahl der Bestraften zu der Gesamtzahl der Insassen hat sich also seitdem erheblich gebessert. Eine noch größere Besserung ist in den local prisons bemerkbar. Im Jahre 1878, vor Übernahme dieser Anstalten in die Staatsverwaltung, kamen auf je 1000 Insassen durchschnittlich täglich 8,2 Disziplinarstrafen; im Jahre 1885/6 betrug diese Ziffer nur 6,2. [3]) Und dies

---

[1]) Im Jahre 1885/6 verteilten sich die prison offences folgendermaßen:

	in den convict prisons	in den local prisons
a) Gewaltthätigkeiten	1309	863
b) Fluchtversuch	11	10
c) Faulheit	2189	17725
d) andre Übertretungen	9723	25173
Totalsumme	13232	43771

Report of Directors 1886 Seite XXXII. Report of Commissioners 1886 Seite 47.

[2]) Cf. Du Cane II Seite 165.

[3]) Report of Commissioners 1878 Seite 11. Besonders bemerkenswert ist die erhebliche Abnahme der beiden Strafmittel punishment cell und dietary punishment. Im Jahre 1877 wurde: 39 159mal auf dietary punishment

günstige Resultat ist erreicht worden, obwohl die Disziplin und die Aufrechterhaltung der Ordnung heutzutage sicherlich nicht weniger stramm gehandhabt wird, als in früheren Jahren.[1])

§ 24. Die Entlassung der Gefangenen.

Es ist wiederholentlich bei der Darstellung der Behandlung der Gefangenen in England hervorgehoben worden, wie hier stets das Ziel vor Augen behalten wird, daß der Gefangene als nützliches Glied in die bürgerliche Gesellschaft zurücktrete. Je mehr sich die Strafhaft ihrem Ende naht, eine um so eingehendere Rücksicht ist auf dies Endziel zu nehmen.

Alle Gefangenen mit längeren Strafzeiten werden, wie bereits auf Seite 228 ausgeführt wurde, 21 Tage vor ihrer Entlassung von dem Gefängnisarzte genau auf ihren Gesundheitszustand untersucht. Ergibt sich dabei, daß der Gefangene sich nicht im Vollbesitze seiner Arbeitskraft befindet, und ist danach zu befürchten, daß derselbe außer stande sein wird, sich in der Freiheit auf ehrliche Weise ein Fortkommen zu verschaffen, so ist der Gefängnisarzt befugt, die Gewährung von Zusatznahrungsmitteln anzuordnen. Wenn der Gefangene zur Zeit der Entlassung krank ist, so wird seine Familie davon benachrichtigt und er selbst

---

erkannt, im Jahre 188 56: 18 041mal; im Jahre 1877 wurde die Strafe punishment cell: 18 263mal, im Jahre 1885/6 nur 784mal verhängt. An Stelle dieser beiden Strafmittel, bei deren Anwendung so leicht eine nachteilige Einwirkung auf die Gesundheit eintreten kann, wird jetzt in umfassendem Maße von den Strafmitteln „des loss of stage or privilege Gebrauch gemacht, Strafmittel, welche in den local prisons vor Übernahme in die Staatsverwaltung gar nicht bestanden.

[1]) Du Cane I Seite 34 bemerkt in dieser Richtung treffend: „The result is not due to an easy and slack system, under which offences are passed over without report and without punishment; on the contrary, it will be apparent, even to a casual visitor and is well known to those who are more intimately acquainted with the interior of prisons that order is strictly maintained in them, and that the discipline is exact without being severe. The result shews, in fact, that in this respect, at all events our system produces the result it is intended to do, but more especially it shews that the organisation of the department is effective and that the staff of officers perform their duties with resolution and with judgment.“

entweder in der Krankenabteilung des Gefängnisses noch einige Tage weiter behandelt oder sofort nach einem Hospitale gesandt.

Es wird ferner bei der Entlassung dafür Sorge getragen, daß der Betreffende ordentliche Kleidungsstücke besitzt, um eine für ihn geeignete Beschäftigung aufsuchen zu können. Die bei der Aufnahme in das Gefängnis abgenommenen Kleidungsstücke werden zurückgegeben.[1]) Erscheinen dieselben mangelhaft oder ungenügend, so werden dem Gefangenen aus seiner Arbeitsbelohnung neue Kleidungsstücke angeschafft. Wenn sich der Gefangene unter den Schutz eines Vereins zur Fürsorge für Strafentlassene stellt, so wird die Anschaffung geeigneter Kleidungsstücke regelmäßig dem Vereine überlassen. Im andern Falle werden in der Anstalt selbst die notwendigsten Kleidungsstücke angefertigt oder fertig gekaufte Sachen für den Gefangenen passend gemacht.

Der Gefangene erhält sodann, falls die Zeit seiner Inhaftierung nicht bloß eine ganz kurze war oder er aus sonstigen Gründen von einer Arbeitsbelohnung (gratuity) ausgeschlossen geblieben ist, bei seiner Entlassung stets so viel bares Geld, um davon wenigstens einige Tage leben zu können, bis er Arbeit gefunden hat. Es wird mit dem Gefangenen vor seiner Entlassung eine Abrechnung über die ihm zustehende Arbeitsbelohnung aufgemacht. Soweit ihm die letztere nicht sofort bar ausgezahlt wird, sind die näheren Bestimmungen über die weiteren Zahlungen zu treffen (cf. oben Seite 256).

Die Entlassung erfolgt[2]) regelmäßig in der Anstalt selbst. Ist die Anstalt von dem Orte, wo die Verurteilung erfolgte, entfernt gelegen, so hat der Gefangene einen Anspruch auf freie Rückbeförderung nach diesem Orte.[3]) Er wird zur nächsten Bahnstation gebracht und dort mit einem Fahrbillet versehen. In neuerer Zeit hat man es dem zur Entlassung Kommenden gestattet, den Ort, wohin er befördert sein will, selbst zu wählen; von seiten der Ge-

---

[1]) Ebenso erfolgt Rückgabe all der andern Sachen, welche etwa dem Gefangenen bei der Aufnahme abgenommen worden sind.

[2]) Wenn die Strafzeit am Sonntage abläuft, so wird der Gefangene bereits am Sonnabend abend entlassen. 28 a. 29 Vict. c. 126 s. 41.

[3]) Cf. Wilkinson Seite 43 ff. Die Zentralgefängnisbehörde ist berechtigt, einen Gefangenen, welcher wünscht, nach seinem Heimatsorte zurückbefördert zu werden, auch die hierfür erforderlichen Reisekosten zu gewähren. 28 a. 29 Vict. c. 126 s. 43.

fängnisanstalt wird jedoch in diesem Falle das Fahrbillet nur soweit gezahlt, als der gewählte Ort von der Anstalt nicht weiter entfernt liegt als der Ort der Verurteilung. Wenn die Entfernung eine größere ist, so wird der Mehrbetrag für das Fahrbillet aus der Arbeitsbelohnung bestritten.

Besondere Bestimmungen gelten bezüglich derjenigen convict prisoners, welche in London verurteilt worden sind. Dieselben werden einige Tage, bevor ihre Strafzeit abgelaufen ist, aus dem Public Works Prison nach London zurücktransportiert und bis zu ihrer Entlassung in ein dortiges Gefängnis untergebracht. Hier erfolgt an bestimmten Tagen der Woche eine Art Kontrollversammlung über all diese zur Entlassung Kommenden durch Beamte des Metropolitan Convict Supervision Office (cf. oben Seite 122) sowie durch Detektives. Diese Kontrolle hat den Zweck, die Polizeibeamten mit der Persönlichkeit des wieder freigelassenen convict prisoner bekannt zu machen. Die Beamten vergleichen dabei die von den Sträflingen aufgenommenen Photographieen, prüfen die Richtigkeit der in dem Zentralregister und dem Distinctive Marks Register enthaltenen Eintragungen (cf. oben Seite 15, 16) und machen sich etwa erforderlich erscheinende Notizen. [1])

---

[1]) Dies Verfahren dient zweifellos dazu, der Polizeiaufsicht über die Entlassenen eine möglichst sichere Unterlage zu geben, und liegt im Interesse der öffentlichen Sicherheit, deren Aufrechterhaltung in London eben besondere Maßregeln erfordert. Allein es soll nicht verschwiegen werden, daß gegen dies Verfahren in der schon früher einmal citierten Schrift „Five years' penal servitude" Bedenken erhoben worden sind, denen eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen ist. Es wird hier Seite 173 ff. ausgeführt: es sei wenig human und dem Fortkommen des Entlassenen direkt hinderlich, wenn derselbe wenige Tage vor seiner Entlassung durch die unter Aufsicht eines Gefängnisbeamten zusammen mit andern Sträflingen erfolgende Beförderung nach London den neugierigen Blicken Fremder ausgesetzt werde. (Die Sträflinge wurden bei diesem Transporte bisher sogar gefesselt; eine Bestimmung, welche jetzt mit Recht aufgehoben worden ist.) Es läßt sich in der That nicht verkennen, daß eine große Härte darin liegt, in einem Sträflinge, welcher seine Strafzeit bis auf wenige Tage abgebüßt hat, durch die im Texte angegebene Behandlung noch einmal das Gefühl der Erniedrigung wachzurufen. Und der Sträfling wird das Erniedrigende der ihm zu teil werdenden Behandlung um so mehr empfinden, als er äußerlich keine Spuren seiner Bestrafung mehr an sich trägt: er hat die Gefängniskleider mit seiner gewöhnlichen Kleidung vertauscht; er hat sich Haar und Bart wieder wachsen lassen.

Soviel über die bezüglich der Entlassung der Gefangenen geltenden Bestimmungen.

In England wird es nun aber weiter für eine staatliche Pflicht erachtet, auch nach der Entlassung besondere Vorkehrungen zu treffen, um einen erfolgreichen Rücktritt in die bürgerliche Gesellschaft nach Möglichkeit sicherzustellen. Es geschieht dies zunächst in negativer Hinsicht dadurch, daß ein Teil der Gefangenen noch für die erste Zeit nach der Entlassung einer besonderen Aufsicht unterstellt wird, um die Betreffenden dadurch abzuhalten, in die frühere verbrecherische Laufbahn zurückzufallen oder sich mit früheren schlechten Genossen wieder zu verbinden. Das Nähere über die in dieser Weise zur Verhütung des Rückfalls in das Verbrechen angeordnete Polizeiaufsicht ist im Abschnitte I § 10 gegeben worden.

Aber auch nach der positiven Seite hin wird für ein gedeihliches Fortkommen des Entlassenen Sorge getragen, indem die Vereine zur Fürsorge für Strafentlassene vom Staate gefördert und unterstützt werden. Die in dieser Richtung getroffenen Bestimmungen bezüglich der Überweisung von Arbeitsbelohnungen und Extravergütungen an die Vereine wurden bereits auf Seite 256 angeführt. Der Staat gewährt sodann weiter den Vereinen einen jährlichen Zuschuß von 4000 £. Durch diese Unterstützung erkennt der Staat die Thätigkeit der Vereine als im öffentlichen Interesse liegend an.

Mit Rücksicht auf den inneren Zusammenhang, in welchem die Wirksamkeit der Vereine zur Fürsorge für Strafentlassene mit dem von uns behandelten Thema steht, und in Anbetracht der Wichtigkeit des Gegenstandes erscheint es angemessen, hier kurz noch auf diese Vereine einzugehen.

Anhang.

Die Vereine zur Fürsorge für Strafentlassene.

Mit jeder Gefängnisanstalt in England ist jetzt ein Verein zur Fürsorge für Strafentlassene (Discharged Prisoners' Aid Society) verbunden. Selbst derjenige Gefangene, welcher seine Strafe in

einem ganz kleinen Gefängnisse verbüßt, befindet sich jetzt bei seinem Austritte aus der Anstalt nicht mehr hilf- und schutzlos, sondern kann sich an den mit der betreffenden Anstalt verbundenen Fürsorgeverein wenden, welcher ihn in dem Bestreben, als nützliches Glied in die bürgerliche Gesellschaft zurückzutreten, mit Rat und That unterstützt.

Diese erfreuliche Entwickelung des Fürsorgewesens in England ist erst in allerneuester Zeit erreicht worden. Die erste derartige Gesellschaft wurde im Jahre 1802 gegründet. Im Jahre 1878 existierten in England 29 Fürsorgevereine;[1]) heute beträgt deren Zahl 60.[2])

All diese Vereine verdanken ihre Entstehung zunächst privater Initiative.[3]) Die Entwickelung würde aber wohl schwerlich eine so schnelle gewesen sein, wenn die Bewegung nicht von seiten des Staates auf das wirkungsvollste gefördert worden wäre.

Es erging zunächst im Jahre 1862 ein Gesetz — 25 a. 26 Vict. c. 44 — durch welches die Lokalgefängnisbehörden (die Visiting Justices) ermächtigt wurden, den Fürsorgevereinen eine Beihilfe bis zur Höhe von 2 £ pro Kopf für diejenigen Strafentlassenen zu gewähren, welche sich unter den Schutz des Vereins stellten.

Seit dem Jahre 1878 hat sodann das Parlament alljährlich eine Summe von 4000 £ zur Unterstützung der Fürsorgevereine bewilligt. Die Verteilung unter die Vereine erfolgt in der Art, daß die Höhe der dem einzelnen Vereine gewährten Beihilfe nach der Zahl der von dem Vereine im vorhergehenden Jahre unterstützten Strafentlassenen bemessen wird, jedoch mit der Einschränkung, daß der Gesamtbetrag der Staatsbeihilfe in jedem einzelnen Jahre nicht mehr betragen darf, als diejenige Summe, welche von dem betreffenden Vereine durch wohlthätige Gaben und durch Beihilfen der Lokalbehörden aufgebracht wurde. Auf diese Weise erhält die Privatwohlthätigkeit eine besondere Anregung zum Eingreifen und

---

[1]) Du Cane II Seite 196 ff.

[2]) Third Report of the Central Committee of Discharged Prisoners' Aid Societies Seite 8 ff.

[3]) Besondere Verdienste um die Entstehung und rationelle Wirksamkeit der Discharged Prisoners' Aid Societies haben sich Mrs. Fry und in neuerer Zeit Mr. Barwick Baker erworben.

auch das Interesse der Lokalbehörden an den Vereinen wird wachgehalten.

Eine fernere Einnahmequelle ist den Fürsorgevereinen durch den Prison Charities Act vom Jahre 1882 erschlossen worden. Es bestanden nämlich in England eine erhebliche Anzahl von Stiftungen, welche für mannigfache Zwecke auf dem Gebiete des Gefängniswesens bestimmt waren, Zwecke, welche heutzutage teils völlig obsolet geworden sind, teils schon auf andre Weise eine genügende Erfüllung finden.[1]) Durch das Gesetz von 1882 wurde nun die zur Neuregelung des Stiftungswesens überhaupt eingesetzte Kommission, die Charity Commissioners, ermächtigt, auf Antrag des Staatssekretärs des Innern Bestimmungen über eine anderweitige Verwendung dieser Stiftungseinkünfte, insbesondere zur Unterstützung der Fürsorgevereine, zu treffen. Es handelt sich dabei um recht beträchtliche Summen; doch schreitet die Aufstellung der neuen Verwendungsbestimmungen (new schemes of appropriation) infolge der mancherlei Rücksichten, welche auf den Stiftungswillen und andre Verhältnisse zu nehmen sind, bis jetzt nur langsam vorwärts.[2])

Es ist endlich noch ein weiterer Faktor für die erfreuliche Entwickelung der Fürsorgevereine zu erwähnen: nämlich die im Jahre 1877 in das Leben gerufene Zentralisation aller in England bestehenden Fürsorgevereine. Diese höchst segensreich wirkende Maßregel wurde von der Reformatory and Refuge Union,[3]) deren bereits oben Seite 113 Anm. 2 gedacht worden ist, angeregt.

---

[1]) Im Report of Commissioners 1885 Seite 87 ff. ist eine im Jahre 1878 aufgestellte Liste dieser obsoleten Gefängnisstiftungen abgedruckt. Unter den obsoleten Stiftungszwecken seien folgende häufig vorkommende hervorgehoben: Verwendung der Einkünfte zur Besoldung eines Geistlichen, welcher Gottesdienst in der Anstalt halten soll, zum Ankaufe von Brot oder sonstigen Lebensmitteln für die Gefangenen, zur Bezahlung gewisser Schulden von Schuldgefangenen u. s. w.

[2]) Cf. Report of Commissioners 1885 Seite 6. Die Gesamthöhe der jährlichen Einkünfte der obsoleten Gefängnisstiftungen wird auf 3348 £ angegeben. Die bis jetzt erlassenen new schemes behandeln Einkünfte im Gesamtbetrage von jährlich 260 £.

[3]) Der Präsident dieser unter dem Protektorate des Prinzen von Wales stehenden Gesellschaft war bis zu seinem im Jahre 1885 erfolgten Tode der Earl of Shaftesbury. Der jetzige Präsident ist Lord Aberdare. Das Büreau der Gesellschaft, welches zu gleicher Zeit auch als Büreau des Central Committee of Discharged Prisoners' Aid Socities dient, befindet sich 32 Charing Cross London S. W. Ich benutze diese Gelegenheit, für die mir von dort übersandten interessanten Schriften hier meinen Dank abzustatten.

Auf Grund der Beschlüsse, welche die von der Union im April 1877 nach London berufene Konferenz faßte, ist ein Central Committee of Discharged Prisoners' Aid Societies in London niedergesetzt. Dieser Ausschuß soll die Zentralstelle für alle Bestrebungen auf dem Gebiete des Fürsorgewesens bilden und alle wünschenswerten Reformen sollen hier beraten werden. Durch Schriften und Versammlungen soll das Interesse weiterer Kreise für die Sache angeregt und da, wo es nötig ist, auf Vornahme von Verbesserungen eingewirkt werden. Der Ausschuß gibt einen Jahresbericht heraus, in welchem ausführliche Auskunft über die eigne Thätigkeit wie über diejenige der einzelnen Fürsorgevereine gegeben wird.

Auf die energische Thätigkeit dieses Zentralausschusses ist die erfreuliche Thatsache in erster Linie zurückzuführen, daß sich heutzutage bei jeder Gefängnisanstalt ein Fürsorgeverein befindet. Infolge der Anregung des Ausschusses ist ferner zwischen der Mehrzahl der Fürsorgevereine eine Art Kartellverhältnis zustande gekommen, auf Grund dessen der eine Verein für den andern als Agent thätig ist: er zieht Auskünfte über Personen und Verhältnisse ein, übernimmt die Überwachung derjenigen Entlassenen, welche in seinen Bezirk aus dem andern übersiedeln, zahlt im Auftrage des andern Vereins Gelder aus u. s. w. Endlich hat es der Ausschuß zuwege gebracht, daß fast überall in den großen Städten Zufluchtsstätten für Strafentlassene (Homes for Discharged Prisoners) entstanden sind, wo der Entlassene für kurze Zeit gegen eine Arbeitsleistung Wohnung und Kost erhält, bis er eine Beschäftigung gefunden hat.[1]) Die Homes sind teils von größeren Fürsorgevereinen,

---

[1]) Wohl die größte derartige Anstalt ist die Royal Society's Memorial Refuge in London. Es wurden hier im Jahre 1885: 93 Strafentlassene aufgenommen, von denen 63 die Anstalt vor Ablauf des Jahres wieder verließen. Die Einnahmen aus den Arbeitsleistungen der Insassen betrugen 1570 £; die Gesamtausgaben 2914 £. — Eine besonders berühmte Anstalt ist ferner mit dem Gefängnisse zu Wakefield verbunden. Die Insassen haben hier für Wohnung und Beköstigung wöchentlich 7 s 2 d zu zahlen, während sie für ihre Arbeitsleistungen durchschnittlich 11—12 s erhalten, so daß ihnen ein wöchentlicher Überschuß von 4—5 s verbleibt. Die für die Arbeitsleistungen gezahlten Preise sind unter den auf dem freien Arbeitsmarkte bestehenden angesetzt, damit der Strafentlassene einen Anlaß hat, möglichst schnell aus der Anstalt heraus und in freien Arbeitsdienst zu kommen. Cf. Wines Seite 225 ff.

teils von besonders für diesen Zweck gebildeten Gesellschaften errichtet worden.[1])

Gehen wir nunmehr kurz auf die Art und Weise ein, wie sich die Fürsorgevereine der Strafentlassenen annehmen.

In jeder Gefängniszelle ist eine Notiz angeschlagen, wodurch dem Gefangenen Kenntnis gegeben wird, welcher Verein die Fürsorge für ihn bei seiner Entlassung zu übernehmen bereit ist,[2]) in welcher Weise er sich an den Verein zu wenden hat u. s. w. Ein Mitglied des Vereins pflegt periodisch in kurzen Zwischenräumen die Gefängnisanstalt zu besuchen und dort mit denjenigen Gefangenen nähere Rücksprache zu nehmen, welche demnächst zur Entlassung kommen werden und den Wunsch ausgesprochen haben, sich unter den Schutz des Vereins zu stellen. Der betreffende Gefangene wird dabei veranlaßt, sich frei darüber auszusprechen, was er selbst über die Gestaltung seiner Zukunft denkt, wie er sich auf redlichem Wege seinen Lebensunterhalt zu verschaffen hofft, ob und von welcher Seite er hierin eine Unterstützung erwarten kann. Der Verein zieht dann etwa erforderliche Erkundigungen ein, setzt sich mit der Familie und Freunden des Gefangenen in Verbindung, und sucht es, soweit irgend möglich, durchzusetzen, daß der Gefangene alsbald nach seiner Entlassung eine zweckmäßige Beschäftigung findet.

Wenn der Gefangene aus der Gefängnisanstalt entlassen ist, so hat er sich auf dem Büreau des Vereins zu melden. Ist schon eine Arbeitsgelegenheit für ihn ermittelt worden, so wird nunmehr erörtert, in welcher Weise die dem Vereine überwiesene Arbeitsbelohnung verwendet werden soll. Es werden dem Betreffenden aus der Arbeitsbelohnung Kleidungsstücke und das notwendige Handwerkszeug angeschafft. Soweit es erforderlich ist und angemessen erscheint, leistet der Verein zu diesem Zwecke Zuschüsse. Wenn eine Arbeitsgelegenheit noch nicht gefunden ist, so wird für die vorläufige Unterbringung des Entlassenen Sorge getragen, event. durch

---

[1]) Es bestehen mehr Homes für weibliche Strafentlassene als für männliche. Bei bestraften Weibern dürfte auch in der That mit Rücksicht auf die erhöhte Schwierigkeit eines Rücktritts in geordnete Verhältnisse ein größeres Bedürfnis für derartige Anstalten vorhanden sein.

[2]) Einige Vereine sind ausschließlich für convict prisoners, andre ausschließlich für local prisoners bestimmt; zu den ersteren zählt in London die Royal Society for the Assistance of Discharged Prisoners, zu den letzteren die Metropolitan Discharged Prisoners' Aid Society.

Aufnahme in ein Home for discharged prisoners. Dem Entlassenen werden Ratschläge erteilt, in welcher Weise er sich am zweckmäßigsten um Arbeit verwenden kann, und er wird hierbei von einem Agenten des Vereins unterstützt, dessen spezielle Aufgabe es ist, eine fortlaufende Verbindung mit Arbeitgebern aufrecht zu erhalten, welche bereit sind, Strafentlassene zu beschäftigen.

Ist der Strafentlassene alsdann in Arbeit gebracht, so sucht der Verein noch eine Zeitlang eine Kontrolle über ihn auszuüben, damit er nicht wieder auf Abwege gerät. Eine wirksame Handhabe hierfür ist dadurch gegeben, daß, wenn möglich, ein Teil der Arbeitsbelohnung von dem Verein zurückgehalten und erst nach Verlauf einiger Zeit ausgezahlt wird. Diese zurückgehaltene Summe dient gewissermaßen als eine Kaution, welche der Schützling für sein gutes Verhalten dem Vereine stellt.

Bei denjenigen Entlassenen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, übernimmt der Verein eine Art Vermittlerrolle zwischen dem Betreffenden und der Polizeibehörde: die vorgeschriebenen Meldungen können anstatt an die Polizei an den Verein erstattet werden, Kontrollbesuche durch einen Beauftragten des Vereins ersetzen die sonst durch die Polizei ausgeübte Kontrolle (cf. oben Seite 122). Damit werden die naheliegenden Gefahren, welche aus einer Einmischung der Polizei in das Leben und Treiben des Entlassenen entstehen können, beseitigt, ohne daß die für notwendig erachtete Kontrolle selbst fortfällt.

Der Verein geht bei seiner gesamten Thätigkeit mit voller Offenheit, ohne die Antezedenzien seines Schützlings zu verheimlichen, vor. Dem Vereine werden von dem Gefängnisvorsteher die Personalakten des Gefangenen jederzeit zur Verfügung gestellt, damit sich der Verein ein richtiges Urteil darüber bilden kann, in welcher Weise die Fürsorge für den Betreffenden am besten zu gestalten ist. Wenn alsdann der Strafentlassene bei einem Arbeitgeber untergebracht wird, so gibt der Verein dem letzteren jede erwünschte Auskunft über das Vorleben seines Schützlings. Man hält dies Verfahren für zweckmäßig, um die Arbeitgeber zu werkthätiger Mitarbeit an der großen Aufgabe, aus dem Bestraften ein nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft zu machen, heranzuziehen.

Bei der Unterbringung der Strafentlassenen wird das Prinzip verfolgt, den Bestraften soweit als möglich von seiner früheren Umgebung fern zu halten. Einerseits wird dadurch dem Entlassenen die Versuchung genommen, sich mit früheren schlechten Genossen wieder

zu verbinden und damit in das frühere Leben zurückzufallen, anderseits wird die Ausführung des guten Vorsatzes, ein neues Leben zu beginnen, erheblich erleichtert, wenn der Entlassene nicht stets zu befürchten hat, daß ihm sein früherer Fehltritt vorgeworfen und daß er dadurch aus der Stellung, in welche er sich durch redliches Streben hineingearbeitet hat, wieder ausgestoßen werde. Die Durchführung des Prinzipes wird dadurch ermöglicht, daß, wie schon hervorgehoben wurde, die Mehrzahl der Vereine miteinander in Kartellverbindung stehen: der eine Verein übernimmt die Schützlinge des andern, falls deren Unterbringung in dem betreffenden Bezirke wünschenswert erscheint. [1])

Von dem angegebenen Gesichtspunkte aus empfiehlt sich aber vor allem die Unterstützung der Auswanderung Strafentlassener: in der fernen Kolonie wird der Bestrafte ohne weiteres frei von all den Fesseln, welche seine Vergangenheit ihm im alten Vaterlande anlegt, und er findet dort Raum zur freien Entfaltung seiner Kräfte. Einer derartigen Unterstützung freiwilliger Auswanderung kann auch der Vorwurf nicht gemacht werden, daß sie, wie die Transportationsstrafe, ein Unrecht gegen die Kolonie enthalte: nicht ein Schuldiger wird hinübergesandt, dessen sich die alte Welt auf bequeme Weise entledigen will, sondern der Betreffende ist für seine Schuld bereits in der alten Welt bestraft und dabei nach Möglichkeit zu einem nützlichen Gliede der bürgerlichen Gesellschaft erzogen. Es erscheint hiernach durchaus gerechtfertigt, wenn die Fürsorgevereine, soweit als die Mittel dafür reichen, die Auswanderung derjenigen Strafentlassenen unterstützen, von welchen nach ihrem Alter, ihrer körperlichen Gesundheit und ihren sonstigen Eigenschaften zu erwarten ist, daß sie sich eine neue Existenz in den Kolonieen zu gründen vermögen. [2]) Nach dem letzten Jahres-

---

[1]) Von der Royal Society for the Assistance of Discharged Prisoners wurden im Jahre 1884 nur 94 Strafentlassene in dem Bezirke von London in Beschäftigung gethan, während 156 zu diesem Zwecke nach andern Bezirken gesandt wurden. Report of the Royal Society etc. 1885 Seite 3.

[2]) Eine in gleicher Weise empfehlenswerte Maßregel ist die Unterbringung von Bestraften in jüngerem Lebensalter auf Seeschiffen. In dem Report der Metropolitan Discharged Prisoners' Aid Society 1885 Seite 8 heißt es darüber „this means of disposing offers peculiar advantage, since by the long absence and apprenticeship old influences or associations are broken through". Die Zahl der von diesen Vereinen zur See gesandten Strafentlassenen betrug im Jahre 1884: 70 gegenüber einer Gesamtzahl von 391 Unterstützten.

berichte des Central Committee of Discharged Prisoners' Aid Societies sind im Jahre 1885: 73 Strafentlassene mit Unterstützung der Vereine ausgewandert.

Die Zahl der im Jahre 1885 von den Fürsorgevereinen unterstützten local prisoners betrug 14 764 gegenüber einer Gesamtzahl von 171 036 in diesem Jahre Entlassenen; die Zahl der unterstützten convict prisoners betrug 1332 gegenüber einer Gesamtzahl von 2055 Entlassenen.[1]) Man sieht aus diesen Ziffern, in welchem umfassenden Maße in England durch die Thätigkeit der Fürsorgevereine der Strafvollzug ergänzt und „pour le lendemain de la peine" Sorge getragen wird. Es ist ein stolzes, aber den thatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Wort, welches sich in dem letzten Jahresberichte der Royal Society for the Assistance of Discharged Prisoners (Seite 5) findet: „The Committee are able confidently to state, that no discharged convict, who is physically capable and willing to work, has any excuse for relapsing into crime."[2])

Titel II.

§ 25. Die Bestimmungen über die Behandlung der zu einer Gefängnisstrafe Verurteilten im speziellen.

Die Gefängnisstrafe kann in einer verschärften Form als imprisonment with hard labour und in einer gemilderten Form als imprisonment as a misdemeanant of the first division erkannt werden. Die Behandlung der zu einer Gefängnisstrafe mit harter Arbeit Verurteilten ist, abgesehen

[1]) Report of Commissioners 1886 Seite 81 und 84. Report of Directors 1886 Seite XXXIX ff.

[2]) Es mag nicht überflüssig sein, besonders darauf hinzuweisen, daß die großen Erfolge auf dem Gebiete des Fürsorgewesens für Strafentlassene wie auf dem nahe verwandten Gebiete der Besserung und Erziehung jugendlicher Übelthäter (cf. Abschnitt I § 9) erreicht worden sind durch private Wohlthätigkeit unter wesentlicher Förderung und materieller Unterstützung seitens des Staates.

von der Beschäftigung, worüber das Nähere oben Seite 240 angegeben ist,[1]) genau dieselbe, wie diejenige der zu einfacher Gefängnisstrafe (imprisonment ohne weiteren Zusatz) Verurteilten. Dagegen ist die Behandlung der als first-class misdemeanants im Urteile Bezeichneten eine durchaus abweichende.

Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der first-class misdemeanants ist oben im § 11 gegeben worden; man kann dieselben kurz dahin zusammenfassen: die Strafe besteht hier in einfacher Freiheitsentziehung, welche nur mit solchen Einschränkungen verbunden ist, wie sie durch die Rücksicht auf die in der Anstalt aufrecht zu erhaltende Disziplin und Ordnung geboten erscheinen.[2])

Was die übrigen zu einer Gefängnisstrafe Verurteilten anbetrifft, so haben dieselben, soweit die Strafzeit dazu ausreicht, vier Strafstufen durchzumachen. Das jedesmalige Vorrücken in eine höhere Strafstufe erfolgt auf Grund des Markensystems, nachdem die für die betreffende Strafstufe festgesetzte Markenzahl verdient worden ist.[3])

Auf der ersten Strafstufe wird der Gefangene täglich 10 Stunden lang mit first- resp. second-class hard labour beschäftigt. Er wird in strenger Isolierung gehalten; er erhält keinen Schulunterricht und außer der Bibel keine Bibliotheksbücher. Am Sonntage bleibt er in seiner Zelle eingeschlossen; Bewegung im Freien ist ihm an diesem Tage nicht gestattet. Er schläft auf harter Lagerstätte ohne Matratze (plank bed without a mattress).[4])

---

[1]) Nur die zu einer Gefängnisstrafe mit harter Arbeit Verurteilten werden zu eigentlicher Strafarbeit (first-class hard labour, wie tread wheel, labour on cranks) angehalten.

[2]) Es könnte noch hinzugefügt werden, daß auch das finanzielle Interesse des Staates in sofern gewahrt wird, als der first-class misdemeanant diejenigen Ausgaben, welche durch die ihm gewährten Privilegien — wie bessere Kost, Aufwartung in der Zelle u. s. w. — entstehen, aus eignen Mitteln zu bestreiten hat. Wenn er unvermögend ist, so fallen diese Privilegien fort.

[3]) Cf. für das Folgende Report of Commissioners 1878 Seite 39 ff.

[4]) Der Gebrauch harter Lagerstätten für die erste Periode der Strafzeit war zuerst in dem Report of the Committee of the House of Lords on gaols vom Jahre 1863 empfohlen worden, und zwar unter besonderem Hinweise auf die guten Erfahrungen, welche hiermit in den Militärgefängnissen gemacht worden seien. In dem Prison Act von 1865 wurden dann die plank beds eingeführt (28 a. 29 Vict. c. 126 s 26), jedoch nicht in obligatorischer Weise, sondern die Anwendung derselben wurde in das Ermessen der Gefängnisbehörden gestellt. Die darauf basierende Praxis war eine sehr un-

Der Gefangene verbleibt in der ersten Strafstufe, bis er 224 Marken verdient hat, also wenigstens vier Wochen. Gefangene mit einer Strafzeit bis zu vier Wochen verbleiben daher während der ganzen Zeit in der ersten Strafstufe. Solange sich der Gefangene in der ersten Strafstufe befindet, erhält er keine Arbeitsbelohnung (gratuity).

Auf der zweiten Strafstufe wird der Gefangene mit second-class hard labour resp. mit industrial labour beschäftigt. Er erhält Schulunterricht und Schulbücher und darf sich am Sonntage im Freien bewegen. Für fünf Nächte in der Woche wird ihm eine Matratze gegeben, während er an zwei Nächten noch auf harter Lagerstätte zu schlafen hat. Der Gefangene verbleibt in der zweiten Strafstufe, bis er hier 224 Marken verdient hat, also wiederum wenigstens vier Wochen. Er erhält für je 20 Marken eine Arbeitsbelohnung von 1 d.

Auf der dritten Strafstufe braucht der Gefangene nur noch eine Nacht in der Woche auf harter Lagerstätte zu schlafen. Er erhält neben den Schulbüchern noch andre Bücher aus der Bibliothek, und es wird ihm für je 12 Marken eine Arbeitsbelohnung von 1 d gegeben. Auch die Zeitdauer der dritten Strafstufe beträgt wenigstens vier Wochen; es müssen auch hier 224 Marken verdient werden.

Den Rest der Strafzeit[1]) verbringt der Gefangene in der vierten Strafstufe. Der Gebrauch von plank beds fällt hier ganz fort. Der Gefangene kann zu Diensten in der Anstaltsverwaltung herangezogen werden. Er darf ferner alle drei Monate einen Brief schreiben und erhalten, und es ist ihm gestattet, alle drei Monate einen Besuch für die Zeit von 20 – 30 Minuten zu empfangen.

---

gleiche: in einigen Anstalten wurden die plank beds bei allen Insassen angewendet, in andern nur bei den erwachsenen männlichen Gefangenen, wiederum in andern Anstalten wurde zwar auch bei den weiblichen Gefangenen von den plank beds Gebrauch gemacht, es wurde den letzteren jedoch noch ein Strohsack (small mattress) und ein Kopfkissen gegeben. Seit 1878 besteht überall die gleichmäßige Praxis, daß bei allen Gefangenen während der ersten Periode der Strafzeit plank beds zur Anwendung kommen, Kinder unter 13 Jahren, männliche Gefangene über 60 Jahre und alle weiblichen Gefangenen erhalten jedoch dabei noch einen Strohsack und ein Kopfkissen. Cf. Report of Commissioners 1878 Seite 9.

[1]) Cf. die oben Seite 93 angeführten statistischen Notizen über die Höhe der Strafmaße, welche im Jahre 1885 bei Verurteilungen zu Gefängnisstrafen zur Anwendung gebracht worden sind.

Dies sind die Spezialbestimmungen über die Anwendung des in dem progressiven Strafensysteme liegenden pädagogischen Gedankens bei den zu einer Gefängnisstrafe Verurteilten.[1]) Es ist noch hinzuzufügen, daß im Disziplinarwege, insbesondere wegen Trägheit bei der Arbeit, Unaufmerksamkeit beim Unterrichte oder ungebührlichen Verhaltens die Zurückversetzung in eine niedere Strafstufe oder die Entziehung einzelner Privilegien der höhern Strafstufe, insbesondere der Arbeitsbelohnung, oder ein längeres Verbleiben in der niederen Strafstufe angeordnet werden kann.

Titel III.

Die Bestimmungen über die Behandlung der zur Strafe der penal servitude Verurteilten im speziellen.

§ 26. Charakteristik der Behandlung.

Es ist oben im § 12 versucht worden, die Klasse der zur Strafe der penal servitude Verurteilten im Gegensatze zu den zu einer Gefängnisstrafe Verurteilten im allgemeinen zu charakterisieren. Die zur penal servitude Verurteilten wurden dabei als Personen bezeichnet, welche zu der verbrecherischen That gelangt sind, weil sie aus Unlust zu ausdauernder und anstrengender Arbeit nicht vermocht haben, den Kampf um das Dasein in redlicher Weise zu führen, oder weil sie aus Mangel an jeder Herrschaft über sich selbst, über den eigenen Willen, den an sie herantretenden Versuchungen einen Widerstand nicht entgegensetzen konnten. Es wurde weiter ausgeführt, daß hier die Notwendigkeit einer vollständigen Erziehung zum vernünftigen Gebrauche der Freiheit und einer gänzlichen Umbildung des Charakters bestände, und daß nach der in England herrschenden Ansicht gemeinsame Zwangsarbeit für wesentlich zur Erreichung dieser

[1]) Auch die Gefängniskost wird allmählich mit der Dauer der Strafzeit eine bessere. Cf. über das System der progressive dietary oben Seite 224 ff.

Ziele erachtet würde, weil nur hier die Möglichkeit einer zweckentsprechenden Beschäftigung und einer wirklichen Bildung des Charakters vorhanden wäre, während es an den Erfordernissen hierfür in der Einzelzelle fehlte.

Die gemeinschaftliche Zwangsarbeit, deren Handhabung in der Praxis im § 21 ausführlich dargestellt worden ist, bildet somit den Kernpunkt des Strafmittels der penal servitude. Um jedoch die Erreichung der in das Auge gefaßten Ziele sicherzustellen, bedarf es einerseits einer Vorbereitung für die gemeinschaftliche Zwangsarbeit, anderseits einer Prüfung, ob die versuchte Umbildung des Charakters gelungen ist, so daß dem Betreffenden ohne Gefahr für die Allgemeinheit die volle Freiheit und Selbständigkeit wiedergegeben werden kann.

Das Vorbereitungsstadium besteht in neunmonatlicher strenger Isolierhaft, welche der gemeinschaftlichen Zwangsarbeit vorausgeht, das Prüfungsstadium besteht in der vorläufigen Entlassung des Sträflings aus der Strafanstalt vor Ablauf der Strafzeit unter Ausübung einer strengen Kontrolle darüber, daß der Betreffende einen vernünftigen Gebrauch von der Freiheit macht, und unter der Möglichkeit, den Entlassenen sofort ohne alle Weitläufigkeiten in die Anstalt zurückzuversetzen, sobald zu befürchten ist, daß er wieder auf Abwege gerät.

Der Vollzug der Strafe der penal servitude beginnt also mit der Isolierhaft. Zweck derselben ist zunächst, den Sträfling durch vollständige Absonderung von allem, was seinen Geist zerstreuen könnte, zur Einkehr in sich selbst zu bringen. Dabei soll ihm durch strenge Behandlung die volle Wucht der Strafe zum Bewußtsein gebracht werden, er wird so den Wert der Freiheit und Selbständigkeit zu würdigen beginnen, welche er dadurch verscherzt hat, daß er einen vernünftigen Gebrauch davon zu machen nicht verstand. Je mehr ihm dabei das Maß seiner Verschuldung klar wird, um so aufmerksamer wird er für die Ermahnungen des Geistlichen sein, um so eher wird er zu guten Vorsätzen für die Zukunft gelangen. Erst wenn man annehmen kann, daß es der Sträfling mit diesen guten Vorsätzen wirklich ernst meint, wird man ihn den Versuchungen aussetzen können, wie sie bei der gemeinschaftlichen Zwangsarbeit durch das Zusammensein mit andern Sträflingen an ihn herantreten. Sobald die Isolierung als Vorbereitung ür die gemeinschaftliche Zwangsarbeit nicht

mehr notwendig erscheint, hat sie fortzufallen, um demjenigen Strafstadium Platz zu machen, welches den Kernpunkt der Straferziehung bildet.

Nun ist es ja natürlich, daß der hiernach für die Isolierhaft notwendige Zeitraum je nach der Individualität des Sträflings ein sehr verschiedener sein wird. Es dürfte aber kaum weniger selbstverständlich erscheinen, daß eine geordnete Gefängnisverwaltung sich gar nicht durchführen läßt, wenn der Strafvollzug für jeden einzelnen Gefangenen verschieden gestaltet wird, und es ist ferner auch darauf aufmerksam zu machen, daß es einem schlauen Sträflinge vielfach gelingen kann, die Gefängnisbeamten über seine wahre Gesinnung und über den Ernst seiner guten Vorsätze zu täuschen. Hieraus ergibt sich, daß Durchschnittserfahrungen bei der Festsetzung der Zeitdauer der Isolierhaft maßgebend sein müssen. In England gilt es nun als fester — vielleicht zu starr festgehaltener — Erfahrungssatz, daß neun Monate Isolierhaft für die in das Auge gefaßten Ziele notwendig, aber auch in der Regel ausreichend sind. Die Zeitdauer der Isolierhaft ist daher zunächst für alle Sträflinge gleichmäßig auf neun Monate festgesetzt.[1]) Bei denjenigen Sträflingen, bei welchen sich dieser Zeitraum der Isolierhaft später in dem Stadium der gemeinschaftlichen Zwangsarbeit als nicht ausreichend herausstellt, tritt die Isolierhaft von neuem ein.[2])

Soviel über das Vorbereitungsstadium! Wir gehen nunmehr auf den Schluß der Strafzeit, auf das Stadium der vorläufigen Entlassung ein. Über die Art und Weise, in welcher während dieses Stadiums die Aufsicht über den aus der Gefängnisanstalt Entlassenen geführt wird, ist auf die im Abschnitte I § 10 gegebene Darstellung zu verweisen.

---

[1]) Die Royal Commissioners von 1878/9 lehnten einen Antrag, die Periode der Isolierhaft zu verlängern, mit dem Bemerken ab „the limitation of the period to nine months is the result of much experience". Dieselben gaben aber dabei ausdrücklich zu (Report Seite XXVII), daß der früher für die Beschränkung der Isolierhaft auf neun Monate häufig angeführte Grund, wonach eine längere Isolierhaft für die körperliche und geistige Gesundheit schädlich wirken würde, nicht als stichhaltig anerkannt werden könnte. Es wurde anerkannt, daß vom sanitären Gesichtspunkte aus eine Verlängerung der Isolierhaft auf zwölf Monate keinerlei Bedenken unterliegen würde.

[2]) Cf. oben Seite 66.

Die für die vorläufige Entlassung maßgebenden Gesichtspunkte sind im wesentlichen folgende.

Es soll für den Bestraften, welcher während des Stadiums der gemeinschaftlichen Zwangsarbeit zum vernünftigen Gebrauche der Freiheit erzogen worden ist und von welchem nach seinem gesamten Verhalten während dieser Zeit angenommen werden kann, daß das Erziehungswerk ein erfolgreiches gewesen ist, ein vermittelnder Übergang aus dem Zustande der vollständigen Freiheitsentziehung in denjenigen der vollen Selbständigkeit und Freiheit geschaffen werden. Dies geschieht in erster Linie im Interesse der Gesellschaft. Es ist eine in England wie in andern Ländern festgestellte Thatsache, daß die Zahl der Rückfälle in der ersten Zeit nach der Entlassung aus der Strafanstalt am größten ist. Die Gesellschaft ist also während dieses Zeitraums einer besonders starken Gefahr ausgesetzt. Eine scharfe Kontrolle über die wieder in die Freiheit Gesetzten während der ersten Zeit erscheint daher geeignet und notwendig, um das allgemeine Sicherheitsbewußtsein zu erhöhen. Durch eine derartige Aufsicht wird nicht nur direkt die Begehung von Verbrechen erschwert, sondern der Strafentlassene wird auch in seinen guten Vorsätzen und in seinem Bestreben, sich auf redliche Weise durch das Leben durchzuschlagen, gestärkt und gekräftigt, wenn er sich bewußt bleiben muß, daß er bei dem geringsten Schritte abseits vom richtigen Wege, ja schon bei bloßem Verdachte hierfür, [1]) in die Strafanstalt zurückzuwandern hat.

Wenn hiernach eine strenge Beaufsichtigung der Strafentlassenen an sich wünschenswert erscheinen muß, so liegt es anderseits auf der Hand, daß der Betreffende damit erheblichen Beschränkungen in seiner Freiheit unterworfen wird. Die ihm geschenkte Freiheit ist nicht nur eine bedingte, sondern auch eine bloß teilweise: von der Strafzucht, wie sie in der Strafanstalt ausgeübt worden ist, bleibt noch ein gut Teil bestehen. Demgemäß ist es durchaus gerechtfertigt, die Zeit, während welcher die Aufsicht ausgeübt wird, in die Strafzeit einzurechnen. Der Zeitraum, für welchen der Bestrafte vorläufig entlassen wird, charakterisiert sich dann als *versuchsweise bewilligte Milderung des Strafzwanges*. Würde man den Bestraften nach voller Abbüßung der Strafe noch einer

[1]) z. B. wenn er Verkehr mit Personen von notorisch schlechtem Charakter unterhält, cf. oben Seite 122.

strengen Beaufsichtigung unterwerfen, so müßte dies als eine neue Strafe angesehen werden.

Auch darauf ist noch aufmerksam zu machen, daß die Lage des Strafentlassenen schon durch das abstoßende Verhalten, welches er fast regelmäßig von der bürgerlichen Gesellschaft erfährt, in erheblicher Weise erschwert wird. Der Strafentlassene, welcher seine verbrecherische That durch Abbüßung der richterlich erkannten Strafe gesühnt hat, wird faktisch von der Gesellschaft einer nochmaligen Bestrafung unterworfen. So sehr man auch dahin streben mag, in dieser Beziehung auf die öffentliche Meinung aufklärend einzuwirken, und so sehr man auch den Entlassenen durch die Fürsorgevereine zu helfen sucht, es wird immer die Thatsache bestehen bleiben, daß die Lage eines Bestraften unmittelbar nach seiner Entlassung aus der Strafanstalt eine erheblich schlechtere und schwierigere ist, als diejenige der übrigen Menschen.

Es ist somit nicht nur im Interesse der Gesellschaft wünschenswert, sondern auch gegenüber dem Bestraften gerecht, wenn dem letzteren gestattet wird, das letzte Stadium seiner Strafzeit außerhalb der Strafanstalt, aber unter strenger Beaufsichtigung seines Verhaltens zuzubringen.

Eine derartige Einrichtung ist nun aber weiterhin von dem größten Werte für das bei der Strafe der penal servitude in das Auge gefaßte Ziel der Erziehung des Bestraften zum vernünftigen Gebrauche seiner Freiheit. Wenn diese Zwangserziehung von nachhaltigem Erfolge begleitet sein soll, so muß dafür Sorge getragen werden, daß das reine Zwangselement während der Strafzeit immer mehr und mehr in den Hintergrund tritt, und daß der Sträfling selbst sich aus eignem Antriebe an dem Erziehungswerke beteiligt. Der Sträfling soll sich nicht lediglich unter dem ausgeübten Zwange fügen, nicht ausschließlich dulden, sondern er soll auch handeln lernen. Dazu ist notwendig, daß bei dem Sträflinge, soweit möglich, all die Hebel in Bewegung gesetzt werden, welche bei der Thätigkeit des freien Menschen in Wirksamkeit treten. Kein stimulus ist aber hierbei so mächtig als die Aussicht, durch die Thätigkeit die eigne Lage zu verbessern.

Es ist schon mehrfach hervorgehoben worden, daß bei der Gestaltung des gesamten Strafvollzugs in England diesem Gesichtspunkte der Aufrechterhaltung einer Hoffnung auf Besserung stete

Berücksichtigung zu teil wird.[1]) Die Vergünstigungen, welche sich der zu einer Gefängnisstrafe Verurteilte durch sein gutes Verhalten erwerben kann, wie Erhöhung der Arbeitsbelohnung, größere Freiheit im Verkehr mit der Außenwelt u. s. w., finden nun zwar auch bei den zur penal servitude Verurteilten Anwendung. Allein diese Vergünstigungen erscheinen hier, wo es sich um lange Strafzeiten handelt, nicht ausreichend. Die Aussicht auf frühere Entlassung aus der Strafanstalt muß hier als stimulus eintreten; sie allein ist geeignet, auf den zu langer Freiheitsstrafe Verurteilten tief einzuwirken und ihn zu gutem Verhalten und zu Anstrengungen anzuspornen.[2])

Auch der zu langer Freiheitsstrafe Verurteilte wird so vor stumpfem Hinbrüten und vor geistiger Erschlaffung bewahrt, sein Geist wird auf die Zukunft hingelenkt und das Freiheitsbedürfnis in ihm rege gehalten. Die Aussicht, durch Arbeitsamkeit und gutes Verhalten die Zeit des Aufenthaltes in der Strafanstalt abkürzen zu können, wirkt einerseits der für Geist und Körper leicht gefährlichen Monotonie der Isolierhaft entgegen und gibt anderseits dem Sträflinge einen kräftigen Impuls, den bei der gemeinschaftlichen Zwangsarbeit an ihn herantretenden Versuchungen nachhaltigen Widerstand entgegenzusetzen. Dadurch, daß es dem Sträflinge ständig vor Augen bleibt, wie sein eignes Verhalten bestimmend für die Dauer seiner Inhaftierung ist, wird das Selbstinteresse in ihm wachgerufen und er wird für den Kampf gegen die Gefahren der Gemeinschaft gestählt.

Nachdem die Institution der vorläufigen Entlassung nach den verschiedensten Seiten hin hier gerechtfertigt worden ist, soll noch die Frage berührt werden, wie sich dieselbe mit streng juristischen Grundsätzen verträgt, ob durch dieselbe nicht eine faktische Änderung des richterlichen Urteils herbeigeführt wird, indem die in dem Urteile festgestellte Strafzeit thatsächlich eine Verkürzung erfährt. Für die Beantwortung der Frage ist maßgebend einerseits die Art und Weise der Handhabung, anderseits das grundsätzliche Wesen der vorläufigen Entlassung.

---

[1]) Dem Gefangenen sollen die Stadien des Strafvollzugs als Stufen der Hoffnung erscheinen.

[2]) „He is made perfectly to see and feel that his fate is in his own hands and that he has something more to work and to hope for than the mere avoidance of punishment.“ Du Cane II Seite 169.

Die vorläufige Entlassung tritt in England ein als unmittelbare Folge des unter Anwendung des Markensystems ermittelten Verhaltens des Sträflings. Nach der Länge der zu verbüßenden Strafe wird festgestellt, welche Zahl von Marken der betreffende Sträfling zu verdienen hat; je nach seinem Verhalten kann er sich diese Markenzahl in längerer oder kürzerer Zeit erwerben. Sobald er sich die festgesetzte Markenzahl verdient hat, muß seine vorläufige Entlassung eintreten. Dieselbe hängt also weder von dem Belieben irgend einer Behörde ab, noch von dem Umstande, ob der Betreffende ein ordentliches Unterkommen zu finden vermag.[1]) Wenn der Sträfling stets nur die Mindestzahl von 6 Marken pro Tag erwirbt, so muß er während der ganzen Strafzeit in Haft bleiben. Wenn sich der Sträfling stets die Maximalzahl von 8 Marken pro Tag verdient und ihm niemals im Disziplinarwege Marken entzogen werden, so verkürzt sich die Zeit, welche er in dem Public Works Prison zu verbringen hat, um ein Viertel. Die Minimal- wie die Maximalzeit der Inhaftierung steht also von vornherein fest; innerhalb dieser Grenzen entscheidet das Verhalten des Sträflings über die Zeitdauer der Inhaftierung.[2])

Was sodann das grundsätzliche Wesen der Institution betrifft, so kann es nach den jetzt in England geltenden Bestimmungen kaum einem Zweifel unterliegen, daß die vorläufige Entlassung als ein Stadium des Strafvollzugs, nicht aber als ein Akt der Begnadigung aufzufassen ist.

Gegen die Auffassung als Begnadigung spricht zunächst der Umstand, daß jeder Sträfling ein Recht auf vorläufige Entlassung

---

[1]) In Irland war früher die vorläufige Entlassung von dem Nachweise abhängig, daß ein Dienstverhältnis für den Entlassenen in sicherer Aussicht stände. Mit Recht machte Colonel Sir Joshua Jebb hiergegen geltend, daß diese Bestimmung einen Widerspruch mit dem ganzen Systeme enthielte, da die Freilassung nicht bloß von dem guten Verhalten des Sträflings, sondern auch von dem Wohlwollen dritter Personen bedingt erschiene und die in dem Sträflinge geweckte und mit Absicht unterhaltene Hoffnung auf Freilassung in vielen Fällen unerfüllt bleiben müßte. (Cf. Holtzendorff II Seite 106.) Der Nachweis eines Dienstverhältnisses wird denn auch jetzt in Irland nicht mehr gefordert.

[2]) Die Strafzeit zerfällt somit in einen festen und einen beweglichen Teil; aber auch die Ausfüllung des beweglichen Teiles erfolgt nach ein für allemal festbestimmten Grundsätzen und ist nicht der Willkür der Gefängnisverwaltung anheimgegeben.

nach bestimmter Strafzeit besitzt, falls er sich durch sein Verhalten die festgesetzte Markenzahl erworben hat. Der Natur eines Begnadigungsrechtes würde es entsprechen, wenn ausnahmsweise in besonders gearteten Fällen Sträflingen eine vorläufige Entlassung gewährt würde, nicht aber, wenn diese Institution, wie es thatsächlich geschieht, regelmäßig nach feststehenden Grundsätzen zur Anwendung gelangt.

Sodann erscheint die Bestimmung, daß die vorläufige Entlassung sowohl von dem Staatssekretär wie von dem Richter widerrufen werden kann, und daß der Betreffende im Falle des Widerrufs für die gesamte bei der vorläufigen Entlassung noch restierende Strafzeit in die Strafanstalt zurückversetzt wird, mit der Auffassung der Institution als eines Gnadenaktes unvereinbar. Der Widerruf könnte hier nur die Zurückversetzung für die zur Zeit des Widerrufs noch nicht abgelaufene Strafzeit zur Folge haben, nicht aber, wie es hier der Fall ist, mit rückwirkender Kraft ausgestattet sein.

Die vorläufige Entlassung ist somit als ein Stadium der Strafvollstreckung anzusehen.[1]) Der staatliche Strafzwang bleibt auch gegenüber dem vorläufig Entlassenen bestehen, wenn auch nur bedingungsweise und in veränderter Form. Dem Sträflinge wird für die letzte Zeit seiner Strafe versuchsweise ein Urlaub, aber unter erheblichen Einschränkungen und mit der Maßgabe bewilligt, daß die regelrechte Art der Strafverbüßung wieder in Kraft tritt, sobald der Versuch als mißlungen anzusehen ist. *Diese Urlaubszeit erscheint als innerhalb der Strafzeit liegend.*

Von einer Verkürzung der richterlich erkannten Strafzeit kann somit nicht die Rede sein; es handelt sich vielmehr bei der vorläufigen Entlassung um eine nach festbestimmten Regeln erfolgende und dem Richter bei Abmessung der Strafe von vornherein bekannte Modifikation des Strafvollzuges. Es er-

---

[1]) Es ist hierbei allerdings zuzugestehen, daß die Form der order of license, durch welche die vorläufige Entlassung vom Staatssekretär bewilligt wird, eher für die Auffassung der Institution als eines Gnadenaktes spricht. Allein nicht diese Form, sondern das Wesen der Sache muß für die Auffassung entscheidend bleiben, und dies um so mehr, als die Form der license aus einer Zeit herrührt, in welcher die Entlassung sich thatsächlich als Akt der Begnadigung charakterisierte. Cf. oben Seite 53.

scheint daher auch gerechtfertigt, wenn in dem Report of the Royal Commissioners 1879 Seite XXXII f. der Wunsch ausgesprochen wird, daß der Richter im Urteilsspruche selbst denjenigen Betrag der Strafzeit ausdrücklich hervorhebe, um welchen der regelrechte Strafvollzug im Falle guten Verhaltens gekürzt wird.[1])

Nicht die Zeit der Strafe, sondern nur die Art und Weise der Strafvollstreckung bleibt innerhalb gewisser Grenzen bei der Urteilsfällung unbestimmt und regelt sich je nach dem Verhalten des Sträflings.[2]) Dies widerspricht in keinerlei Weise den Prinzipien der Gerechtigkeit: der Richter berücksichtigt bei Abmessung der Strafe nicht nur die objektive That, sondern auch die Persönlichkeit des Thäters, wie sie insbesondere in dem Verhalten bei und nach der That hervortritt, und so erscheint auch eine Ergänzung dieser subjektiven Beurteilung in Gestalt einer Modifikation des Strafvollzugs je nach dem Verhalten des Bestraften während der Strafverbüßung durchaus gerechtfertigt.

Nachdem die drei Stadien der Strafe der penal servitude in der ihnen beigelegten strafpolitischen Bedeutung und ihrem Wesen nach charakterisiert worden sind, soll nunmehr die Art und Weise, wie die Strafe selbst zur Ausführung gelangt, des näheren dargelegt werden.

---

[1]) Es heißt in dem Report: „We think it desirable that the judges in passing sentence should declare in open court the amount of remission which the convict may earn by industry and good conduct. Such a statement would tend to remove much of the misapprehension and suspicion which now exists in the public mind as to the release of convicts before their sentences have expired; and the judges having thus clearly before them on each occasion the exact effect of the sentence would be better able to apportion the penalty to the sentence“.

[2]) Auf diese Weise wird dasjenige im wesentlichen erreicht, was man bei der häufig aufgestellten, aber vom juristischen Standpunkte aus unerfüllbaren Forderung, daß das Strafmaß vom Richter unbestimmt gelassen und erst nachher von der Gefängnisverwaltung bestimmt werde, vor Augen hat: das bei der Kürze der Gerichtsverhandlung der Natur der Sache nach nur oberflächliche Urteil des Richters über die Persönlichkeit des Verbrechers wird durch die während der Haftzeit mögliche nähere Ermittelung des Charakters in zweckentsprechender und mit den Prinzipien der Gerechtigkeit übereinstimmender Weise ergänzt. Die Strafe ist „indefinite in effect but not in form“.

§ 27. Die Art und Weise der praktischen Durchführung.

Sämtliche männlichen Sträflinge werden für das Stadium der neunmonatlichen Isolierhaft in der neuerrichteten, in unmittelbarer Nähe von London gelegenen Anstalt von Wormwood Scrubs untergebracht.[1])

Die Isolierung ist hier eine strenge: die Sträflinge sehen einander nur während des Gottesdienstes und beim Spaziergange. Bei beiden Gelegenheiten wird scharf auf Beobachtung des absoluten Schweiggebots gehalten. Ein Gottesdienst in der Kapelle der Anstalt findet täglich statt. Jeder Sträfling hat sich täglich eine Stunde im Freien auf dem Spazierhofe zu bewegen. In der Zelle werden die Sträflinge zunächst für kurze Zeit mit Wergzupfen, dann in industrieller Arbeit beschäftigt. Hauptbeschäftigungen bilden die Anfertigung von Kohlensäcken und Hängematten für die Admiralität, sowie von Postsäcken für das Generalpostamt; eine größere Anzahl von Sträflingen wird auch mit Buchbinderei für das Ministerium des Innern beschäftigt. Diejenigen Sträflinge, welche noch des Unterrichts im Lesen, Schreiben oder Rechnen bedürfen, erhalten zweimal die Woche Elementar-Unterricht. Es ist dafür gesorgt, daß der Sträfling häufig von dem Geistlichen in der Zelle besucht wird; jeder diesbezügliche Wunsch des Sträflings ist dem Geistlichen durch den Gefängniswärter alsbald mitzuteilen und, wenn irgend möglich, noch an demselben Tage zu erfüllen.

Nach Ablauf der neun Monate wird der Sträfling in dasjenige Public Works Prison geschafft, für welches er qualifiziert erscheint. Über die in dieser Richtung bestehende Spezialisierung der Anstalten ist oben im § 7 das Nähere angeführt worden.

Der Sträfling verbleibt, vorausgesetzt daß er nicht wegen schlechten Verhaltens in die Isolierhaft zurückversetzt wird, in dem Public Works Prison bis zu seiner vorläufigen Entlassung.[2]) Dieser Zeitraum wird ausgedrückt durch eine be-

[1]) Pentonville, welches früher diesem Zwecke diente, wird seit 1886 als local prison benutzt.

[2]) Bei den zu lebenslänglicher Strafe Verurteilten wird nach Ablauf von 20 Jahren dem Staatssekretär ein Spezialbericht eingereicht, in welchem Vorschläge darüber gemacht werden, ob der Betreffende zur Begna-

stimmte Anzahl von Marken, welche sich der Sträfling verdienen muß. Die Zahl wird in der Weise berechnet, daß von der Gesamtstrafzeit zunächst neun Monate als die Zeit der Isolierhaft in Abzug gebracht und die alsdann übrig bleibende Zahl von Tagen mit 6 multipliziert wird. Während der Isolierhaft erhält der Sträfling keine Marken, während der übrigen Zeit kann er sich nach den oben im § 13 angeführten Grundsätzen pro Tag 6—8 Marken verdienen. Ein Sträfling, welcher stets pro Tag nur 6 Marken erhält, hat somit die volle Strafzeit in der Anstalt zu verbringen; ein Sträfling, welcher sich stets pro Tag 8 Marken verdient und niemals im Disziplinarwege Marken entzogen erhält (cf. oben Seite 260), kürzt die Zeit, welche er in dem Public Works Prison zuzubringen hat, um ein Viertel ab.

Nehmen wir den Fall, daß der Sträfling zu dem niedrigsten Strafmaße der penal servitude von fünf Jahren verurteilt worden ist, so beträgt der Zeitraum des Public Works Stage vier Jahre und drei Monate. Dieser Zeitraum kann höchstens abgekürzt werden um ein Viertel, d. i. ein Jahr und 23 Tage, so daß der zu fünfjähriger Strafe Verurteilte schon etwas vor Ablauf von vier Jahren zur vorläufigen Entlassung kommen kann.[1])

digung zu empfehlen sei oder ob event. eine Milderung in der Behandlung angebracht erscheine. Die Behandlung der zu lebenslänglicher Strafe Verurteilten muß bei dem geltenden Systeme besondere Schwierigkeiten bereiten: eine Straferziehung hat hier keinen rechten Sinn, und auf der andern Seite bilden diese Personen eine für die gemeinschaftliche Arbeit sehr leicht gefährliche Klasse. Sir Edmund Du Cane und Sir Walter Crofton haben deshalb vorgeschlagen, daß die zu lebenslänglicher Strafe Verurteilten in einer besonderen Anstalt untergebracht werden sollten. Report of the Royal Commissioners 1879 Seite XXXIII. Die Gesamtzahl der im Jahre 1886 in Strafanstalten befindlichen Sträflinge, welche zu lebenslänglicher Strafe verurteilt waren, betrug 309. Report of Directors 1886 Seite XXXIII.

[1]) Zur Beurteilung der ganzen Institution dürften folgende Ziffern von Interesse sein. Es betrug die Zahl der männlichen convict prisoners, welche entlassen wurden,

im Jahre	überhaupt	davon mit einer order of license	und zwar mit der gesetzlich zulässigen Minimalfrist
1881	1558	1347	438
1882	1510	1315	453
1883	1922	1719	542
1884	1988	1753	669
1885	1698	1456	430

Die Sträflinge in den Public Works Prisons zerfallen in fünf streng von einander gesonderte Klassen.[1])

Bei ihrer Überführung in das Public Works Prison kommen sie zunächst in die probation class; sie verbleiben in derselben, bis sie sich 720 Marken verdient haben, also wenigstens drei Monate. Während dieser Zeit erhalten sie keinerlei Arbeitsbelohnung, dürfen keine Besuche oder Briefe empfangen und nur bei ihrer Ankunft in dem Public Works Prison einen Brief schreiben. Am Sonntage ist ihnen während einer Stunde Bewegung im Freien gestattet.[2]) Wenn der Arbeitsfleiß oder das sonstige Verhalten des Sträflings ein schlechtes ist, so kann die Periode der probation class verlängert werden, indem die Beförderung in die folgende Klasse, die third class, erst verfügt wird, nachdem eine bestimmte Anzahl von Zusatz-Marken in der probation class verdient worden sind.

In der third class haben die Sträflinge 2920 Marken zu verdienen; die Zeitdauer ihres Verbleibens in dieser Klasse ist also wenigstens ein Jahr. Während dieser Zeit erhalten sie eine Arbeitsbelohnung von 1 d für je 20 verdiente Marken, der Gesamtbetrag der in dieser Klasse erlangbaren Arbeitsbelohnung beträgt 12 s. Die Sträflinge dieser Klasse dürfen alle sechs Monate einen Besuch von 20 Minuten empfangen und je einen Brief schreiben und erhalten. Als Unterscheidungsmerkmale sind bei ihnen an der Gefängniskleidung weiße Litzen angebracht.

Report of Directors 1886 Seite XXXV. Durchschnittlich etwa 18 % erhielten somit keine license, sondern wurden erst am Ende ihrer Strafzeit aus dem Public Works Prison entlassen; 25—30 % erwarben sich die Maximalstrafkürzung von ¼; der Rest erhielt zwar eine vorläufige Entlassung, aber nicht zu der frühesten gesetzlich zulässigen Zeit.

[1]) In die Arbeitskolonnen (gangs) werden jedoch, wie schon oben Seite 248 Anm. 2 angeführt wurde, Sträflinge der verschiedensten Klassen eingeteilt.

[2]) Über die Klassifikation der Sträflinge in den Public Works Prisons ist unter dem 22. Juli 1864 eine Verfügung ergangen, welche abgesehen von kleinen Abänderungen noch heute in Kraft ist. Cf. Du Cane I Seite 116 ff. Für diejenigen Sträflinge, welche aus Gesundheitsrücksichten nicht zu öffentlichen Arbeiten verwendet werden können und deshalb in industrieller Weise beschäftigt werden, ist auch in der Woche täglich eine Stunde zur Bewegung im Freien bestimmt.

Nach der Beförderung in die second class erhalten die Sträflinge für je 20 verdiente Marken eine Arbeitsbelohnung von $1^1/_2$ d und dürfen alle vier Monate einen Besuch von 20 Minuten empfangen und je einen Brief schreiben und erhalten. Sie haben außerdem das Recht, anstatt dem zum Frühstücke gereichten Haferschleime eine Portion Thee zu verlangen.[1] Am Sonntage ist ihnen ein zweimaliger Spaziergang von je einer Stunde gestattet. Die Sträflinge, welche in dieser Klasse gelbe Litzen an der Gefängniskleidung tragen, verbleiben hier wenigstens ein Jahr, bis sie 2920 Marken verdient haben. Die Beförderung in die first class wird jedoch verschoben, wenn der Sträfling bis dahin Lesen und Schreiben noch nicht genügend gelernt hat.[2]

In der first class erhalten die Sträflinge, welche hier blaue Litzen an der Gefängniskleidung tragen, eine Arbeitsbelohnung von $2^1/_2$ d für je 20 verdiente Marken und dürfen alle drei Monate einen Besuch von 30 Minuten empfangen und je einen Brief schreiben und erhalten. Auf ihren Wunsch wird ihnen zum Frühstücke Thee an Stelle von Haferschleim und einmal in der Woche gedämpftes Fleisch an Stelle von gekochtem Fleische gereicht. Am Sonntage ist ihnen ein dreimaliger Spaziergang gestattet.

Eine Beförderung aus der first class in die special class findet nur bei exemplarisch gutem Verhalten und innerhalb zwölf Monaten vor der Entlassung statt. Die Sträflinge der special class legen die gewöhnliche Gefängniskleidung ab und erhalten einen blauen Anzug; sie werden zu Vertrauensposten, insbesondere in der Anstaltsverwaltung selbst, verwendet. Es kann ihnen ferner zu dem für die übrigen Sträflinge bestehenden Maximalbetrage der Arbeitsbelohnung von 3 £ eine zusätzliche Belohnung bis zur Höhe von 3 £ zugebilligt werden.

Soviel über die Behandlung der männlichen Sträflinge. Bei den weiblichen Sträflingen sind einige Modifikationen in der Ausführung des Systems, an dessen prinzipiellen Punkten man festgehalten hat, für nötig erachtet worden.[3]

---

[1]) Cf. im übrigen bezüglich der gereichten Gefängniskost oben Seite 226 f. Eine eigentliche Kostverbesserung ist jetzt mit der Beförderung in eine höhere Klasse nicht mehr verbunden; es wird nur eine gewisse Abwechselung in der Kost gestattet.

[2]) Schulunterricht findet in den Public Works Prisons nur in beschränktem Umfange und nur während der Abendstunden statt.

[3]) Cf. Report of the Royal Commissioners 1879 Seite XX ff.

Es sind dafür mehrere Gesichtspunkte maßgebend gewesen. Man glaubte zunächst, daß die Durchführung strenger Isolierung und des Schweiggebotes hier bei dem leichter erregbaren und von Natur mitteilsameren Charakter des Weibes eine sehr schwierige sein würde und leicht eine ernstliche Schädigung der Gesundheit herbeiführen könnte. Es wurde ferner nicht verkannt, daß eine an sich schwere und zur Arbeit erziehende Beschäftigung für das weibliche Geschlecht nur schwer zu finden ist. Und endlich war man sich bewußt, daß ein erfolgreicher Rücktritt in die Freiheit und in geordnete Verhältnisse bei einer mit der schweren und langdauernden Strafe der penal servitude belegten Frauensperson erheblich größeren Schwierigkeiten unterliegt, als bei einem männlichen Sträflinge, und man hielt es daher für nötig, das Übergangsstadium aus der Gefangenschaft in die Freiheit anders zu gestalten.

Die Behandlung der weiblichen Sträflinge während der neunmonatlichen Isolierhaft [1]) weicht nur in sofern von derjenigen der männlichen Sträflinge ab, als der Schulunterricht hier stets klassenweise gegeben wird und die Zellenthür während der Arbeit geöffnet bleibt. Die Beschäftigung besteht neben Wergzupfen vorzugsweise in Näh- und Flickarbeiten.

Für das Stadium der gemeinschaftlichen Zwangsarbeit sind die beiden Anstalten von Woking und Fulham bestimmt. Die für die weiblichen Sträflinge bestehenden Strafklassen sind: probation-, third-, second-, first- und refuge-class. Die letztere, hier noch speziell zu behandelnde Klasse tritt an die Stelle der special class bei den männlichen Sträflingen. Die Minimalzeitdauer für die third- und second-class ist von einem Jahre auf neun Monate verkürzt.

In der second class tritt zu den oben angeführten Vergünstigungen noch die hinzu, daß den weiblichen Sträflingen dieser Klasse zweimal in der Woche ein Spaziergang in Gruppen von dreien oder vieren gestattet wird. In der first class finden derartige gruppenweise Spaziergänge täglich statt.

Die weiblichen Sträflinge werden während des Public Works

[1]) Bisher verbüßten die weiblichen Sträflinge die Isolierhaft in Millbank. Infolge des Umbaues dieser Anstalt wurden die weiblichen Sträflinge gegen Ende 1885 von dort nach andern Anstalten fortgeschafft (cf. oben Seite 164). Der jetzige Zustand ist nur ein Provisorium; voraussichtlich werden in Zukunft auch die weiblichen Sträflinge zur Verbüßung der Isolierhaft nach Wormwood Scrubs gebracht werden.

Stage vorzugsweise mit Schneiderarbeiten, in der Waschanstalt, mit Arbeiten in der Anstaltsverwaltung (Kochen, Backen, Reinigen) beschäftigt. Ein besonderer Industriezweig besteht in der Anstalt von Woking in der Herstellung von Mosaikarbeiten.

Das Markensystem und die darauf basierende Kürzung der Haftzeit durch vorläufige Entlassung erleiden zweierlei Modifikationen: weibliche Sträflinge erhalten auch während der Isolierhaft Marken zugeteilt und *der Maximalbetrag der zulässigen Haftkürzung* ist durch anderweitige Verrechnung der Marken *von ein Viertel auf ein Drittel der Strafzeit erhöht*. Ein weiblicher Sträfling, welcher zu fünf Jahren penal servitude verurteilt worden ist, kann also schon nach Ablauf von drei Jahren und vier Monaten vorläufig entlassen werden. Die Maximalhöhe der zulässigen Arbeitsbelohnung endlich ist um 1 £ höher; sie beträgt 4 £.

Die Beförderung aus der first- in die refuge-class kann frühestens neun Monate vor Ablauf der Haftzeit erfolgen. Von dieser Beförderung sind diejenigen ausgeschlossen, welche schon einmal mit penal servitude bestraft und in einer refuge gewesen sind. Die Sträflinge der refuge class kommen, sobald in einer der bestehenden refuges eine Stelle frei ist, aus der Strafanstalt heraus in die refuge.

Die refuges entsprechen den in Irland vorhandenen und im nächsten Abschnitte noch zu besprechenden Zwischenanstalten. Wie diese verfolgen sie den Zweck, den Sträfling am Ende der Strafzeit dem Leben in der Freiheit näher zu bringen. Eine Reihe von Beschränkungen, wie sie in der Strafanstalt bestehen, fallen fort: die Insassen tragen keine Gefängniskleidung mehr, sind völlig frei in ihrem Verkehr miteinander, können mit der Außenwelt korrespondieren und in der arbeitsfreien Zeit Besuche empfangen; die Disziplin wird ohne eigentliche Strafmittel dadurch aufrecht erhalten, daß im Falle schlechten Betragens die Rücksendung in die Strafanstalt erfolgt. Man sucht sodann eine Verbindung der Anstalt mit dem freien Arbeitsmarkte herzustellen, auf Grund derer sich die Insassen schon vor ihrer Entlassung eine Beschäftigung für die Zukunft sichern können. Unter Rücksichtnahme hierauf werden auch die Arbeitsleistungen der einzelnen Insassen eingerichtet: einige von ihnen werden zu häuslichen Diensten in der Anstalt, wie Kochen, Waschen, Reinigen, verwendet, andre beschäftigen sich mit Schneiderei oder weiblichen Handarbeiten.

Die erste Anregung zur Gründung von refuges ist im Jahre 1853 von Lord Palmerston ausgegangen. Derselbe ließ im November 1853 durch seinen Sekretär, Mr. Waddington, ein Schreiben veröffentlichen, in welchem es als wünschenswert bezeichnet wurde, daß Wohlthätigkeitsinstitute die Errichtung von Anstalten in die Hand nähmen, in welchen weibliche Sträflinge in der angegebenen Weise auf den Rücktritt in die Freiheit vorbereitet würden.[1]) Da jedoch diese Aufforderung zunächst ohne Erfolg blieb, so errichtete die Regierung selbst eine derartige Anstalt zu Fulham. Als dann später zweckentsprechende Privatinstitute entstanden, gab die Regierung die refuge zu Fulham auf (das Gebäude wurde als Gefängnis benutzt) und beschränkte sich darauf, den Privatinstituten gegen die Verpflichtung zur Aufnahme einer bestimmten Anzahl von weiblichen Sträflingen Unterstützungen zu gewähren.[2])

Es bestehen zur Zeit drei refuges, nach welchen weibliche Sträflinge gesandt werden: Carlisle Memorial Refuge zu Winchester, Westminster Memorial Refuge zu Streatham und East End Refuge zu Finchley; die letztere Anstalt nimmt nur katholische Sträflinge auf. Die Regierung zahlt für jeden in dieser Anstalt befindlichen Sträfling pro Woche 10 s.[3]) Im übrigen bestreiten die refuges ihre Ausgaben durch Verwertung der Arbeitsleistungen der Insassen, sowie aus freiwilligen Spenden. Es findet somit hier in ähnlicher Weise wie in den im Abschnitte I § 9 besprochenen Reformatory und Industrial Schools ein harmonisches Zusammenwirken des Staates mit der Privatwohlthätigkeit statt.

---

[1]) Cf. Report of Directors 1861 Seite LVII ff.

[2]) Cf. die Verfügung vom 1. Februar 1873 (abgedruckt Du Cane I Seite 110); es werden hier nähere Bestimmungen darüber gegeben, unter welchen Voraussetzungen weibliche Sträflinge in die refuges gesandt werden sollen. Außer dem in dieser Richtung schon im Texte Angeführten verdient noch hervorgehoben zu werden, daß von der Aufnahme in eine refuge ausgeschlossen bleiben Personen, welche wegen Mord oder gefährlicher Körperverletzung verurteilt worden sind oder welche sich während der letzten sechs Monate der Haftzeit eine Gewaltthätigkeit haben zu Schulden kommen lassen, sowie endlich Personen, deren Gesundheitszustand ein schlechter ist, so daß sie schon hierdurch gehindert sind, sich selbständig ihren Lebensunterhalt zu erwerben.

[3]) Die Zahl der im Jahre 1885 nach Streatham gesandten weiblichen Sträflinge betrug 43, die Zahl der nach Finchley gesandten 50; eine Sendung von Sträflingen nach Winchester fand in diesem Jahre nicht statt. Report of Directors 1886 Seite XL.

Abschnitt III.*)

Das irische Gefängnissystem.

*) Quellen: Report of the Royal Commission on Prisons in Ireland 1884. — Die jährlichen Berichte des General Prisons Board Ireland. — Rules for the treatment of prisoners confined in convict prisons in Ireland 1885. — Die Schriften von Crofton I und II. — Die Schriften von v. Holtzendorff II–IV.



Die hervorragende Stellung, welche Irland in der Gefängniswissenschaft einnimmt, verdankt dasselbe ausschließlich den ausgezeichneten Leistungen eines einzelnen Mannes, Sir Walter Croftons. Es ist daher auch durchaus der Sache entsprechend, wenn in der Litteratur das irische System vielfach direkt als Croftonsches System bezeichnet wird. [1])

Wenn nun hier anhangsweise noch ganz kurz auf das Gefängniswesen in Irland eingegangen wird, so soll sich die Darstellung im wesentlichen auf eine Klarlegung desjenigen beschränken, was Crofton leistete, unter Hervorhebung der Entwickelung, welche die Sache bis auf den heutigen Tag genommen hat. Eine eigentliche Behandlung des Gefängniswesens in Irland wird hier um so weniger beabsichtigt, als dieselbe bis auf einen hier näher zu erörternden Punkt auf eine bloße Wiederholung des im Abschnitte II bezüglich Englands Ausgeführten hinauslaufen würde. [2])

---

[1]) Die nachfolgende Darstellung wird ergeben, ob es überhaupt gerechtfertigt ist, von einem irischen Systeme zu sprechen. Ich wende diese Bezeichnung hier lediglich deshalb an, weil dieselbe in Deutschland gebräuchlich ist. Dies ist aber in England durchaus nicht der Fall; ja man kann sagen, die Bezeichnung „irisches System“ wird heutzutage in England kaum verstanden. Als ich im Beginne meiner Studien in England mit Fachleuten von dem irischen Systeme sprach, erhielt ich mehrfach die Antwort: „Sie meinen das intermediate system, welches von Baron Holtzendorff durch seine Schrift „Das irische Gefängnissystem“ in Deutschland bekannt gemacht ist.“

[2]) Aus diesem Grunde wird die Vollstreckung der Gefängnisstrafe in Irland hier gar nicht behandelt, da hierfür dieselben Bestimmungen gelten wie in England. Zu erwähnen wäre nur, daß in Irland eine gemeinschaftliche Zentralbehörde für die Vollstreckung der Gefängnisstrafe und der Strafe der penal servitude, das General Prisons Board, besteht, während in England die Vereinigung bisher lediglich durch Personalunion hergestellt worden ist

Als Sir Walter Crofton — damals Kapitän Crofton — im Jahre 1854 die Leitung des irischen Gefängniswesens übernahm, war dasselbe in einem traurigen Zustande: die Anstalten genügten in keinerlei Weise den zu stellenden Anforderungen und waren mehr als überfüllt; das Beamtenpersonal der Anstalten befand sich auf einer sehr niederen Bildungsstufe und war für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten durchaus unqualifiziert; die Arbeitsleistungen der Gefangenen waren höchst ungenügende; für einen geeigneten Unterricht war fast gar nicht gesorgt; die Zahl der zur Anwendung gebrachten Disziplinarstrafen war eine sehr hohe; der Gesundheitszustand mußte als durchaus unbefriedigend bezeichnet werden. All dieses war von der Parlamentskommission, welche im Jahre 1853 zur Untersuchung der irischen Gefängniszustände niedergesetzt worden war und welcher auch Kapitän Crofton angehört hatte, als das Resultat eingehender Prüfung festgestellt worden.

Die wesentlichste Maßregel, welche zur Abhilfe dieser Zustände von der Parlamentskommission empfohlen und durch das Gesetz 17 a. 18 Vict. c. 76 eingeführt wurde, war die Einsetzung einer Zentralgefängnisbehörde für Irland. An die Spitze dieser Behörde wurde Kapitän Crofton gestellt. In verhältnismäßig kurzer Zeit gelang es diesem ausgezeichneten Manne, die Gefängniszustände Irlands vollständig umzugestalten und die von der Parlamentskommission vorgefundenen Mängel im wesentlichen zu beseitigen.[1]) Soweit es sich dabei um Verwaltungsmaßregeln handelt, deren günstiger Erfolg lediglich der Energie und persönlichen Tüchtigkeit zuzuschreiben ist, mit welcher dieselben von Crofton zur Ausführung

---

Das General Prisons Board ist zusammengesetzt aus einem Vorsitzenden (Gehalt 1200 £), zwei bezahlten Mitgliedern (Gehalt 1000 und 1100 £), einem unbezahlten Mitgliede mit beratender Stimme, und drei Inspektoren (Gehalt 500—600 £) als Hilfsarbeitern.

[1]) Über die Größe der von Crofton erzielten Resultate ist seinerzeit ein sehr erbitterter litterarischer Streit geführt worden (cf. v. Holtzendorff IV). Es mag dabei ohne weiteres anerkannt werden, daß die von Crofton und seinen Anhängern angeführten Ziffern nicht durchweg beweiskräftig sind. Es hat keinen Zweck, auf diesen Streit hier näher einzugehen; es genügt, die Thatsache zu konstatieren, daß es Crofton gelungen war, das Gefängniswesen in Irland, welches sich in einem so traurigen Zustande befunden hatte, derartig zu verbessern, daß dasselbe in dem Berichte der Royal Commission von 1863 als in vielen Punkten nachahmungswertes Beispiel für England hingestellt werden konnte.

gebracht wurden, kann hier darüber hinweggegangen werden. Von dauerndem Interesse ist nur die Art und Weise, in welcher Crofton das damals in Irland wie in England neu eingeführte Strafmittel der penal servitude praktisch gestaltete, da eben diese Gestaltung die Veranlassung für die Bezeichnung „irisches System" gewesen ist.

Die zur Strafe der penal servitude Verurteilten kamen in Irland zunächst auf neun Monate nach der Strafanstalt von Mountjoy bei Dublin in strenge Isolierhaft.[1]) Nach Ablauf der neun Monate kamen die arbeitsfähigen männlichen Gefangenen nach Spike Island, einer befestigten Insel im Hafen von Cork, wo dieselben mit Erd- und Wasserarbeiten, Festungsbauten u. s. w. in einzelnen Arbeitsgruppen auf angestrengte Weise beschäftigt wurden.[2]) Die Sträflinge waren hier in fünf Strafklassen geteilt; sie rückten nach gewisser Zeit und unter gewissen Bedingungen von der niederen Klasse zu einer höheren auf;[3]) mit jedem Vorrücken in eine höhere Klasse war eine Milderung des Strafzwangs durch Gewährung von besonderen Vergünstigungen verbunden. Aus der höchsten Strafklasse (advanced class) wurden Sträflinge unter gewissen Voraussetzungen in eine der beiden Zwischenanstalten (intermediate prisons) von Lusk und Smithfield gebracht, wo den Insassen ein viel größeres Maß von Freiheit und Selbständigkeit gelassen war; Lusk war dabei für landwirtschaftliche, Smithfield für industrielle Arbeiten bestimmt. In wesentlich gleicher Weise wie in England erfolgte die vorläufige Entlassung des Sträflings aus der Haft, nachdem er sich eine nach der Länge der Strafzeit bemessene Anzahl Marken erworben hatte.

---

[1]) An Stelle dieses festen Zeitraums für das Stadium der Isolierhaft wurde später die Bestimmung getroffen, daß je nach dem Verhalten des Sträflings die Isolierhaft acht Monate bis ein Jahr dauern sollte. Report of the Royal Commissioners 1879 Seite XXIII.

[2]) Diejenigen Sträflinge, welche sich nach ihrem Gesundheitszustande zu den Arbeiten in Spike Island nicht qualifizierten, verblieben in Mountjoy und wurden dort zu gemeinschaftlichen Arbeiten industrieller Art angehalten.

[3]) Der in Irland für das Verbleiben in den unteren Strafklassen bestimmte Minimalzeitraum war kürzer bemessen als in England. Auch hinsichtlich des Markensystems finden sich einige abweichende Bestimmungen. Da hier im Texte lediglich die Prinzipien des irischen Strafensystems besprochen werden sollen, so sei bezüglich aller Detailfragen ausdrücklich auf die Schriften von v. Holtzendorff II—IV verwiesen.

Über den vorläufig Entlassenen wurde bis zum vollen Ablaufe der Strafzeit eine strenge Polizeiaufsicht geführt.

Man sieht, abgesehen von dem zwischen das Stadium der gemeinschaftlichen Zwangsarbeit und der vorläufigen Entlassung eingeschobenen Stadium der Zwischenanstalt, war die Gestaltung der Strafe der penal servitude genau dieselbe, wie sie auch damals schon in England bestand[1]) und oben im Abschnitte I § 4 dargestellt wurde. Lediglich die Institution der Zwischenanstalt bedarf daher hier einer näheren Darstellung; denn auch die praktische Ausführung der Strafe während der übrigen Stadien wich nur in wenigen Punkten von derjenigen in England ab. Wie in England, so wurde auch in Irland während des Stadiums der Isolierhaft dem Unterrichte und der geistlichen Ermahnung die größte Aufmerksamkeit geschenkt, dagegen bildete körperliche Anstrengung und Gewöhnung an ausdauernde Arbeit den Kernpunkt des Stadiums der gemeinschaftlichen Zwangsarbeit. Die

[1]) Als Beleg hierfür mag noch der nachfolgende Absatz aus dem im Jahre 1855 erstatteten Berichte der schon erwähnten Parlamentskommission, deren Mitglied Crofton war, hier angeführt werden:

„It appears to us beyond all question, that by such measures as have been in operation for some years in England, and which are now being introduced into the Convict Service in this country, the following results are clearly to be attained, viz., the application of the labour of able-bodied convicts to the production of works of permanent utility and profit in the country; a considerable return for the outlay and expense incurred in the maintenance of convicts, derived from the value of the work actually performed by them; the establishment of habits of steady industry, and in most cases, a determination to lead an honest life, and a desire to obtain a respectable position in society.

We believe these results to have been fully produced of late years in England, and we do not see that any greater difficulties are presented to their attainment in this country; on the contrary, the character of the Irish convict is in very many cases less seriously depraved, their crime having been produced in some measure by extreme distress, and the want of industrial employment: there is, therefore, greater ground to hope for a speedy and complete reformation. These objects being, as we hope, obtained by the reformatory system adopted towards the convict during his detention, it remains to offer him facilities for securing a respectable social position, by affording him the opportunity to exercise the habits of industry which he has acquired, and confirm the reformation effected in his character."

über die vorläufig Entlassenen ausgeübte Polizeiaufsicht war in Irland von vornherein eine bessere und wirkungsvollere als in England: zunächst stand in Irland eine viel stärkere und weit besser organisierte Polizeimacht zu Gebote, als sie England in der damaligen Zeit besaß, sodann war in der Hauptstadt Irlands, in Dublin, einem besonders tüchtigen Beamten, Mr. Organ, die Beaufsichtigung der vorläufig Entlassenen übertragen worden, welcher neben der nötigen Strenge es sich auch angelegen sein ließ, den Leuten soweit als möglich den Weg zu einem redlichen Lebensunterhalte zu ebnen, und welcher daher von denselben als wirklicher Berater angesehen wurde. Es unterliegt keinem Zweifel, daß bezüglich der richtigen Handhabung der Polizeiaufsicht Irland für die in dieser Richtung später in England eingeführten Verbesserungen das Beispiel abgegeben hat.

Gehen wir nunmehr auf die Einrichtung der Zwischenanstalten des nähern ein. Der Zweck dieser Institution wird von Crofton selbst in einer im November 1855 an die Regierung gerichteten Denkschrift[1]) dahin angegeben: es soll eine Annäherung zwischen der bürgerlichen Gesellschaft und dem Sträflinge vor seiner Entlassung geschaffen werden. Eine solche Annäherung ist notwendig, um einen erfolgreichen Rücktritt des Sträflings in die Freiheit sicherzustellen. Die große Schwierigkeit, mit welcher die entlassenen Sträflinge zumeist zu kämpfen haben, besteht in dem Mangel an Arbeit. Infolge der Vorurteile, welche die Gesellschaft gegen eine Beschäftigung entlassener Sträflinge hegt, wird es den letzteren vielfach unmöglich gemacht, die guten Vorsätze, mit welchen sie in die Freiheit zurückgetreten sind, zur Ausführung zu bringen; notgedrungen fallen sie wieder dem Verbrechen anheim. Es kommt also darauf an, diese Vorurteile zu beseitigen. Dazu ist zunächst notwendig, daß der Sträfling während des letzten Teils seiner Strafe durch zweckentsprechenden Unterricht und geeignete Beschäftigung auf das Leben in der Freiheit und die ihm dabei bevorstehenden Kämpfe besonders vorbereitet werde. Zu gleicher Zeit muß dem Sträflinge ein größeres Maß von Freiheit gegeben werden, damit er zu zeigen vermag, daß er nicht nur unter dem Zwange einer strengen Hausordnung, wie sie in den eigentlichen Strafanstalten besteht, sich gut zu führen gelernt habe, sondern daß er

---

[1]) Cf. v. Holtzendorff II Seite 76 ff.

auch sein gutes Verhalten fortsetzen werde, wenn dieser äußere Zwang von ihm genommen ist. Wenn auf diese Weise der bürgerlichen Gesellschaft der Beweis geliefert wird, daß derjenige Teil der Sträflinge, welchen die Gefängnisverwaltung als vollkommen vertrauenswürdig aus der Strafanstalt in die Zwischenanstalt versetzt, hier das ihm geschenkte Vertrauen rechtfertigt, so wird auch die Gesellschaft ihrerseits das bisher dem entlassenen Sträfling entgegengebrachte Mißtrauen aufgeben und ihm bereitwillig Beschäftigung gewähren.

Die sich hiernach für die Gestaltung der Zwischenanstalten ergebenden Hauptmomente bestehen in besonderen Einrichtungen für Unterricht und Arbeit und in einer Hausordnung, welche von derjenigen der Strafanstalten verschieden ist und dem Sträflinge ein möglichst großes Maß von Freiheit gewährt.

Die Art und Weise, in welcher von Crofton diese Idee praktisch zur Ausführung gebracht wurde, war die folgende.

Unter den Sträflingen der advanced class werden diejenigen ausgewählt, von welchen anzunehmen ist, daß ein Übergangsstadium zur Freiheit für ihr weiteres Fortkommen nützlich sein werde, und welchen die Gefängnisverwaltung zu gleicher Zeit das Vertrauen schenkt, daß sie den ihnen gewährten Nachlaß im Strafzwange nicht mißbrauchen werden. Von diesen Gesichtspunkten aus sind nicht wählbar: a) Sträflinge, deren frühere Lebensstellung weit über diejenige eines gewöhnlichen Arbeiters hinausgegangen ist, und von denen daher anzunehmen ist, daß sie auch nach ihrer Entlassung in andrer Weise ihr Brot zu erwerben in der Lage sein werden. b) Sträflinge, welche sich nicht im Vollbesitze ihrer Arbeitskraft befinden, und von denen daher befürchtet werden muß, daß sie so wie so außer stande sein werden, sich selbständig in der Freiheit durchzubringen. c) Sträflinge, welche nach den von ihnen begangenen Verbrechen (z. B. Mord, widernatürliche Unzucht) als besonders gefährliche anzusehen sind. d) Sträflinge, welche bereits früher einmal in einer Zwischenanstalt gewesen sind, und bei denen sich somit durch ihre spätere Verurteilung gezeigt hat, daß die ihnen zu teil gewordene Behandlung den beabsichtigten Zweck nicht erreicht hat. e) Sträflinge, welche für Lebenszeit verurteilt sind.

Die nach Maßgabe dieser Grundsätze ausgewählten Sträflinge kommen für die letzte Zeit vor ihrer vorläufigen Entlassung in eine

der beiden Zwischenanstalten, und zwar beträgt der hier zu verbringende Zeitraum für die zu fünf Jahren Verurteilten sechs Monate und erhöht sich für jedes weitere Strafjahr um einen Monat. Nach Lusk werden diejenigen Sträflinge geschafft, welche bereits früher in der Landwirtschaft thätig gewesen sind oder welche sich aus sonstigen Gründen für landwirtschaftliche Arbeiten besonders qualifizieren. Lusk selbst ist eine große Farm, auf welcher die dorthin Gebrachten in der mannigfaltigsten Weise und in gleicher Art beschäftigt werden wie gewöhnliche Landarbeiter. Es besteht keine weitergehende Aufsicht während der Arbeit, als sie auch bei freien Arbeitern stattfindet, und es fehlen alle Vorkehrungsmaßregeln gegen Fluchtversuche. Die nach Smithfield Gebrachten werden dort in denjenigen Handwerken beschäftigt, für welche sie sich besonders qualifizieren, und werden ebenfalls wie freie Arbeiter behandelt. In beiden Anstalten tragen die Insassen keine Gefängniskleidung.[1]) Sie werden von dem Verkehr mit der Außenwelt nicht abgeschlossen, sondern werden vielfach absichtlich mit der freien Bevölkerung zusammengebracht, indem ihnen Botengänge oder sonstige Besorgungen in der Nachbarschaft aufgetragen werden. Für ihre Arbeitsleistungen erhalten sie wöchentlich durchschnittlich 1 s, hiervon werden ihnen 6 d zur vollständig freien Verfügung ausgezahlt; den Rest sowie die in der Strafanstalt erworbene Arbeitsbelohnung erhalten die Sträflinge erst bei ihrer Entlassung.

Gegenüber der großen, den Insassen der Zwischenanstalten hiernach gewährten Freiheit besteht als einziges Strafmittel für Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung oder sonstige Vergehen die Zurückversetzung des Betreffenden in die Strafanstalt. *Eigentliche Disziplinarstrafen werden in der Zwischenanstalt nicht verhängt.*

Was den *Unterricht in den Zwischenanstalten* betrifft, so wird davon ausgegangen, daß ein das Leben in der Freiheit vorbereitender praktischer Unterricht hier wichtiger sei, als die Erlangung von Elementarkenntnissen. Demgemäß tritt der Elementarunterricht hinter Vorlesungen über Geographie und „praktische Moral" zurück. Bei dem Unterrichte in der Geographie werden besonders die englischen Kolonieen behandelt und die Aussichten dar-

[1]) Es bestehen ferner auch für die Nachtzeit keine Einzelzellen, sondern größere Schlafsäle.

gestellt, welche sich dort den Einwanderern eröffnen, unter Hervorhebung der Voraussetzungen, unter welchen das einzelne Individuum auf einen günstigen Erfolg rechnen kann. Der Unterricht wird in dieser Weise benutzt, um den Sträflingen die freiwillige Auswanderung zu empfehlen und dabei gleichzeitig Rat und die nötige Information zu geben, wohin der Einzelne am besten seine Schritte lenkt. In den Vorlesungen über „praktische Moral" werden den Sträflingen in der Form allgemeiner Erörterungen die sozialen Pflichten, wie Unterordnung unter die bestehende Gewalt, Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, Nüchternheit u. s. w. vor Augen gehalten; irgend einen konfessionellen Charakter sollen diese Vorträge nicht tragen. All diese Vorlesungen werden in den Abendstunden gehalten. An jedem Sonnabend abend findet unter Leitung des Lehrers eine Art Examinatorium der Sträflinge unter sich (competitive examination) über die im Laufe der Woche gehörten Vorträge statt, wobei sich der Lehrer überzeugt, inwieweit das von ihm Vorgetragene verstanden worden ist, um event. noch erforderliche Ergänzungen oder Erläuterungen zu geben.

In dieser Weise suchte Crofton seine Idee zu verwirklichen. Mit der größten Liebe zur Sache überwachte er selbst die Ausführung, verwendete fortgesetzt seine volle Aufmerksamkeit auf eine richtige Auswahl der in die Zwischenanstalten gebrachten Sträflinge und — last not least — suchte und fand die geeigneten Kräfte für die Leitung dieser Anstalten und den Unterricht in denselben. In erster Linie ist dabei des Mr. Organ zu gedenken, welcher in der sehr schwierigen Organisation des Unterrichts in den Zwischenanstalten Vortreffliches leistete.

Auf Grund der in Irland gemachten günstigen Erfahrungen machte Lord Naas — später Earl Mayo — in der im Jahre 1863 zur Untersuchung der Wirksamkeit der Penal Servitude Acts eingesetzten Königlichen Kommission den Vorschlag, die Institution der Zwischenanstalten auch in England einzuführen. Der Vorschlag wurde in erster Lesung angenommen, in der zweiten mit einer Majorität von bloß einer Stimme abgelehnt. [1] So blieben die Zwischen-

[1]) Es ist weiter anzuführen, daß es in dem Report of the Royal Commissioners 1879 Seite LXIII fernerer Überlegung anheimgegeben wird, ob nicht bei der von den Commissioners vorgeschlagenen Bildung einer star class

anstalten als eine Eigentümlichkeit des irischen Gefängniswesens bestehen.

Allein in Irland selbst nahm die Bedeutung und Wertschätzung der Institution bald ab, nachdem im Jahre 1864 Sir Walter Crofton von der Leitung des Gefängniswesens zurückgetreten war [1]) und nachdem später auch der Tod der segensreichen Thätigkeit des Mr. Organ ein Ende gesetzt hatte. [2]) Im Jahre 1869 wurde

---

von Neulingen im Verbrechen (cf. oben Seite 60 f.) für die letzte Periode der Strafzeit eine besondere Anstalt nach dem Muster von Lusk einzurichten sei.

[1]) Im Jahre 1878 trat Sir Walter Crofton vorübergehend — für die Dauer von etwa einem Jahre — wieder an die Spitze des irischen Gefängniswesens.

[2]) Die Geschichte des irischen Gefängniswesens, auf welche — soweit nicht die Institution der Zwischenanstalt in Frage kommt — hier nicht näher eingegangen werden soll, liefert einen treffenden Beleg dafür, wie sehr es auf dem Gebiete des Gefängniswesens auf die persönliche Tüchtigkeit der Leiter desselben ankommt. Das Gefängniswesen in Irland ist seit dem Rücktritte von Sir Walter Crofton von Jahr zu Jahr zurückgegangen. Während man in England fortgesetzt bestrebt war, Verbesserungen im Strafvollzuge vorzunehmen, blieb man in Irland ruhig beim alten: man unterließ es, aus den Erfahrungen, welche man über die Gefängniskost gesammelt hatte, irgendwelchen Nutzen zu ziehen; man unterließ es, das Markensystem, dessen Reformbedürftigkeit offenkundig war und für dessen richtige Gestaltung England ein Beispiel gab, abzuändern; man verblieb bei der bisherigen Art der Gewährung von Arbeitsbelohnungen und machte sich die hierin in England eingeführten Verbesserungen nicht zu nutze. Ja noch weiter, man verschob die auf das Allerdringendste notwendigen Maßregeln: während Crofton schon im Jahre 1862 darauf aufmerksam gemacht hatte, daß man auf die Auffindung anderweitiger öffentlicher Arbeiten für die Sträflinge Bedacht nehmen müsse, da eine rationelle Beschäftigung derselben in Spike Island auf die Dauer nicht mehr möglich sein würde, schickte man noch fast 18 Jahre lang ruhig die Sträflinge nach Spike Island und beschäftigte sie dort so gut wie es eben ging. — Es ist daher begreiflich, daß das in dem Report of the Royal Commissioners 1879 über das irische Gefängniswesen ausgesprochene Urteil ein recht ungünstiges war, und daß umfassende Reformen auf das dringendste gefordert wurden.

Das Public Works Prison von Spike Island ist denn auch geschlossen worden; allein man ist noch nicht dazu gekommen, ein neues Public Works Prison zu eröffnen, sondern hat sich vorläufig notdürftig damit beholfen, die Mehrzahl der Sträflinge auch für das Public Works Stage in Mountjoy zu lassen und dort teils mit industriellen Arbeiten, vorzugsweise aber mit den in dieser Anstalt recht notwendigen Umbauten zu beschäftigen. Um in Mountjoy Platz zu schaffen, hat man für die bisher dort untergebrachten weiblichen Sträflinge die Anstalt von Grangegorman Prison bestimmt, so daß sich jetzt in Mountjoy nur männliche Sträflinge befinden. Auch bei dem ebenfalls not-

die Anstalt von Smithfield gänzlich aufgehoben, so daß nur noch die Zwischenanstalt von Lusk bestand, in welcher lediglich landwirtschaftliche Arbeiten betrieben werden. Allein auch für diese Anstalt fehlte es immer mehr und mehr an geeignetem Materiale von Sträflingen: die tägliche Durchschnittsbelegung sank bis unter 21 herab. Naturgemäß wurden dadurch die auf den Kopf des Sträflings entfallenden Ausgaben immer höhere. Das führte zu der Erörterung der Frage, ob es nicht geraten sei, auch die Zwischenanstalt von Lusk aufzuheben.[1]) In dem Berichte der zur Beratung über das Gefängniswesen in Irland eingesetzten Königlichen Kommission vom Jahre 1884 wird hervorgehoben,[2]) daß die über diese Frage gehörten Sachverständigen geteilter Meinung gewesen seien. Die Kommission wolle sich deshalb jeglichen Urteils über die Institution der Zwischenanstalten an sich enthalten, sei aber der Ansicht, daß sich die in der Anstalt von Lusk bestehenden hohen Ausgaben pro Kopf des Sträflings nicht weiter rechtfertigen ließen, und sehe anderseits kein Mittel, wie diese Ausgaben vermindert werden könnten; insbesondere erscheine eine Vermehrung der aus den Strafanstalten nach Lusk zu sendenden Sträflinge ausgeschlossen,

---

wendigen Umbau vieler local prisons finden Sträflinge Verwendung. Sodann ist eine Royal Commission eingesetzt worden, um Vorschläge zu machen, ob und wie der Strafvollzug in Irland in größere Gleichmäßigkeit mit demjenigen in England gebracht werden könnte. Die Royal Commission on Prisons in Ireland kommt nach eingehenden Untersuchungen in ihrem Report vom Jahre 1884 zu dem Schlusse, daß es ratsam sei, die in England getroffenen Einrichtungen auch in Irland einzuführen und lediglich bezüglich der Beköstigung einige Abweichungen zu machen, wie dieselben durch die verschiedene Lebensweise der Bevölkerung in Irland gerechtfertigt erscheinen. Demgemäß gelten jetzt nach den Rules for the treatment of prisoners confined in convict prisons in Ireland 1885 auch für Irland diejenigen Bestimmungen über die Behandlung der Gefangenen, welche im Abschnitte II Kapitel 3 für England angegeben worden sind.

Wer sich jedoch ein richtiges Urteil über das Progressivsystem verschaffen will, dem kann nach meinen persönlichen Erfahrungen nur der Rat gegeben werden, dasselbe nicht in Irland zu studieren, sondern in England, wo das System unter der energischen und tüchtigen Leitung von Sir Edmund Du Cane zu seiner vollen Entwickelung gebracht worden ist.

[1]) Vorträge, wie sie zur Zeit Croftons in Lusk gehalten wurden, finden jetzt nicht mehr statt.

[2]) Report of the Royal Commission on Prisons in Ireland 1884 Seite 29 f.

da ja das ganze Prinzip der Zwischenanstalt auf einer sorgfältigen Auswahl der zuzulassenden Sträflinge beruhe.

Hiernach muß auch die Aufhebung der Zwischenanstalt in Lusk lediglich als eine Frage der Zeit angesehen werden.[1] Wenn somit die ganze, von Crofton in das Leben gerufene Institution eine praktische Bedeutung kaum mehr besitzt, so verdient dieselbe doch hier noch nach zweifacher Richtung einer Erörterung: es ist zunächst festzustellen, in welchem Verhältnisse dieselbe zu dem in England bestehenden und in dem vorhergehenden Abschnitte ausführlich behandelten Strafensysteme steht, und sodann noch kurz auf den Wert und die Zweckmäßigkeit von Zwischenanstalten überhaupt einzugehen.

Die Zwischenanstalt erscheint in dem oben angegebenen Crofton-schen Ideengange als wünschenswerter Abschluß des auf Umbildung des Charakters und Vorbereitung für eine erfolgreiche Rückkehr in die bürgerliche Gesellschaft gerichteten progressiven Strafvollzugs. Wie in England, so soll auch in Irland der Bestrafte durch mehrmonatliche Isolierhaft und sich daran anschließende gemeinschaftliche Zwangsarbeit, während welcher ihm je nach seinem guten Verhalten fortschreitend immer größere Vergünstigungen gewährt werden, zur Unterwerfung unter eine bestehende Ordnung, zu voller Ausnutzung seiner Körperkräfte, zu andauernder angestrengter Arbeit erzogen werden. Wie in England, so wird in Irland bei gutem Verhalten des Sträflings der Strafzwang am Schlusse der Strafzeit soweit

[1] Aus dem Report des General Prisons Board Ireland 1885 Seite 151 f., 186 f. seien folgende Ziffern für das Jahr 1884/5 angeführt. — Am 1. April 1884 befanden sich in der Anstalt von Lusk 23 Sträflinge. Im Laufe des Jahres kamen hinzu 46 Sträflinge. Von diesem Bestande von 69 gelangten 41 zur vorläufigen Entlassung, 5 wurden nach Mountjoy zurückgesandt, 4 mußten in die Krankenabteilung zu Mountjoy gebracht werden, so daß ein Bestand von 19 am 31. März 1885 verblieb. Die tägliche Durchschnittsbelegung hatte während des Jahres 20,84 betragen. Von den während des Jahres Neueingelieferten war bei 28, also mehr als der Hälfte, die Bestrafung wegen Diebstahls erfolgt; 26 von den Neueingelieferten waren im Alter von 20—30 Jahren.

Die Kosten beliefen sich pro Kopf des Sträflings auf 90 £ 13 s (in Mountjoy: 55 £ 2 s 7 d), dabei betrugen die Ausgaben für das Beamtenpersonal pro Kopf des Sträflings 47 £ 17 s 3 d (in Mountjoy 21 £ 9 s 8 d). Die Arbeitsleistungen ergaben ein Erträgnis von 562 £ 14 s, also pro Kopf etwas über 27 £.

nachgelassen, daß der Sträfling unter Auferlegung bestimmter Einschränkungen versuchsweise in Freiheit gesetzt wird. Crofton war nur der Ansicht, daß es für das Gelingen dieses Versuches wünschenswert sei, wenn schon am Schlusse der Haftzeit ein erhebliches Nachlassen des Strafzwanges erfolge als Prüfung für die Fähigkeit des Sträflings, einen vernünftigen Gebrauch von der Freiheit zu machen.

Für dieses Prüfungsstadium sollte die besondere Institution der Zwischenanstalt dienen, da es mit der Ordnung und Disziplin in einer gewöhnlichen Strafanstalt unvereinbar sein würde, einem Teile der Insassen so große Freiheit im Verkehr miteinander und mit der Außenwelt zu gewähren, wie es für das Prüfungsstadium erforderlich wäre. Gleichzeitig sollte in der Zwischenanstalt Unterricht und Beschäftigungsart mit Rücksicht auf den demnächstigen Übertritt des Sträflings in die Freiheit besonders gestaltet werden; doch erscheint dies in sofern als nebensächlich, als derartiges ohne alle Schwierigkeit auch in einer gewöhnlichen Strafanstalt durch eine einfache Verwaltungsmaßregel eingerichtet werden könnte.

Die Rechtfertigung für die Einrichtung besonderer Zwischenanstalten liegt also ausschließlich in der von Crofton angenommenen Notwendigkeit, dem Sträflinge vor seiner Entlassung ein größeres Maß von Freiheit zu geben und ihn absichtlich Versuchungen auszusetzen, um so einen erfolgreichen Rücktritt in die Freiheit noch sicherer zu stellen.

Dies aber charakterisiert sich als dem Wesen nach mit den Prinzipien des englischen Strafensystems, wie dieselben im Abschnitte II dargelegt worden sind, völlig übereinstimmend. Es wurde daselbst insbesondere im § 12 ausgeführt, daß man es in England für nötig erachtet, die zu der harten Strafe der penal servitude Verurteilten während der Haftzeit selbst auf die Probe zu stellen, und daß die gemeinschaftliche Zwangsarbeit gerade mit Rücksicht auf die Versuchungen, welche dabei an den Einzelnen herantreten und an denen derselbe die während der Isolierhaft gefaßten guten Vorsätze zu erproben hat, als wichtiger Erziehungsfaktor für die Charakterumbildung angesehen würde. Es ist auch weiter darauf aufmerksam gemacht worden, daß mit dem Vorrücken in die höheren Strafklassen und den dabei gewährten Vergünstigungen der Strafzwang allmählich gemildert wird, so daß die in die special class

Beförderten selbst zu Vertrauensstellungen in der Anstaltsverwaltung herangezogen werden.

Die irischen Zwischenanstalten enthalten somit nichts dem Wesen nach von dem englischen Systeme Verschiedenes, sondern nur quantitativ etwas mehr: einem Teile der Sträflinge wird noch mehr Vertrauen geschenkt, der Strafzwang wird ihnen gegenüber noch mehr gemildert, und gleichzeitig damit werden die Versuchungen, deren erfolgreiches Bestehen die Probe für die erreichte Charakterumbildung abgeben soll, erhöht.

Aber die Institution der Zwischenanstalt charakterisiert sich nicht nur als eine einfache Fortbildung des in dem englischen Progressivsysteme liegenden Ideenganges, sondern sie war auch schon vor ihrer Einführung in Irland für eine Klasse von Sträflingen in England angeregt worden.

In dem auf Veranlassung von Lord Palmerston im Jahre 1853 veröffentlichten Schreiben war die Errichtung von refuges für weibliche Sträflinge als ein Übergangsstadium zwischen Strafanstalt und vorläufiger Entlassung für eine wünschenswerte Maßregel erklärt worden (cf. oben Seite 292). Es sollte damit genau derselbe Zweck erstrebt werden, welchen Crofton bei der Errichtung von Zwischenanstalten vor Augen hatte: es sollten die thatsächlich für die Strafentlassenen bestehenden Schwierigkeiten, eine geeignete Beschäftigung zu finden, nach Möglichkeit durch die Errichtung von Anstalten, welche eine Zwischenstellung zwischen dem Gefängnisse und der Freiheit einnehmen, beseitigt werden.

In England wurde dies nur für die weiblichen Sträflinge für notwendig erachtet, während Crofton ein gleiches Bedürfnis für die männlichen Sträflinge anerkannte. Die ganze Eigentümlichkeit des Crofton'schen oder irischen Systems läuft somit auf eine abweichende Beantwortung einer einfachen Bedürfnisfrage hinaus. Und auch dieser abweichenden Ansicht liegen nicht Verschiedenheiten in prinzipiellen Punkten, sondern faktische Momente zu Grunde.

Während es nämlich in England Fürsorgevereine für Strafentlassene gab, welche in erfolgreicher Weise den Strafentlassenen Beschäftigungen zu verschaffen suchten, existierte zu Crofton's Zeiten trotz der hohen Zahl von Sträflingen in Irland kein einziger derartiger Verein. Heutigentags, nachdem die Zahl der Sträflinge in

Irland sich erheblich vermindert hat und nachdem wenigstens zwei Fürsorgevereine (in Dublin und Belfast) entstanden sind,[1]) wird auch für Irland von sehr kompetenter Seite das Bedürfnis für eine Zwischenanstalt verneint.[2])

Betrachten wir nun zum Schlusse noch ganz kurz den Wert und die Zweckmäßigkeit der Institution von Zwischenanstalten im allgemeinen ohne Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in England oder Irland.

Daß gegen die Institution vom Standpunkte des Progressivsystems aus prinzipielle Einwendungen nicht erhoben werden können, ist bereits dargelegt worden. Wer ein Gegner des Progressivsystems ist, wer es für unzulässig erachtet, daß der Sträfling absichtlich Versuchungen ausgesetzt werde, wer der Ansicht ist, daß der Strafzwang während der ganzen Dauer der Strafe ein gleichmäßiger sein müsse und nicht von der Gefängnisbehörde je nach dem Verhalten des Sträflings allmählich gemildert werden dürfe, der muß ein entschiedener Gegner der Zwischenanstalten sein, in welchen der Strafzwang auf ein Minimum reduziert und die an den Sträfling herantretenden Versuchungen auf das höchste gesteigert sind. Lassen wir diese prinzipiellen Gegner hier außer Betracht, so werden für die Frage: „ob Zwischenanstalten oder nicht" drei Momente zu berücksichtigen sein.

Die erste zu beantwortende Frage muß die sein: Besteht ein thatsächliches Bedürfnis, für die Sträflinge oder einen Teil derselben eine besondere Anstalt nach dem Muster der irischen Zwischenanstalt für die letzte Periode der Strafzeit zu errichten?

Niemand wird leugnen, daß es dem Bestraften schwer fällt, sofort bei seiner Entlassung eine geeignete Beschäftigung, ja häufig überhaupt irgend eine Beschäftigung zu finden, von welcher er sich in redlicher Weise ernähren kann. Es liegt auf der Hand, daß durch die auf diese Weise dem redlichen Fortkommen des Strafentlassenen

[1]) Allerdings steht auch heute noch dasjenige, was in Irland durch diese Vereine für die Strafentlassenen geschieht, weit zurück hinter den Leistungen der englischen Fürsorgevereine.

[2]) Sowohl Sir Edmund Du Cane wie der jetzige Leiter des irischen Gefängniswesens Charles F. Bourke haben dies mir gegenüber ausgesprochen.

bereiteten Schwierigkeiten die guten Vorsätze, welche demselben während seiner Strafzeit anerzogen worden sind, auf eine schwere Probe gestellt werden, und daß der Strafentlassene vielfach in dem schweren Kampfe, welchen er zu bestehen hat, unterliegen wird, ohne daß ein vernünftiger Mensch, welcher von seiner begünstigten Lebensstellung aus nicht mit pharisäischem Hochmute auf diese armen Subjekte herabblickt, dem Betreffenden einen allzuschweren Vorwurf aus diesem Unterliegen machen kann. Die Gesellschaft begeht eben ein schweres Unrecht, indem sie den Bestraften, nachdem er durch Abbüßung der über ihn erkannten Strafe seine Strafthat gesühnt hat, von sich abstößt und auf diese Weise ohne alle Berechtigung eine neue Strafe verhängt. Und man muß sich leider sagen, daß trotz alles Bestrebens, die Gesellschaft in dieser Richtung aufzuklären, die traurigen Vorurteile für absehbare Zeit noch fortbestehen werden.

Demgegenüber erscheint es als Pflicht der Gesellschaft und des Staates, dem Sträflinge durch alle nur möglichen Maßregeln den Übergang in geordnete Verhältnisse zu erleichtern. Und dies geschieht, wenn der Sträfling vor seiner Haftentlassung in der Art und Weise, wie es unter Crofton's und Organ's Leitung geschah, nicht nur in intensiver Weise auf das Leben in der Freiheit vorbereitet, sondern auch mit der Außenwelt in Verbindung gebracht wird, damit dieselbe das gehegte Mißtrauen aufgibt. Die Zwischenanstalt wird also einem thatsächlich bestehenden Bedürfnisse gerecht.

Aber nun entsteht die zweite Frage: kann dieses Bedürfnis nicht in andrer Weise besser und mit geringeren Kosten befriedigt werden?

Es ist ohne weiteres klar, daß eine Anstalt, in welche ihrer ganzen Anlage nach nur eine kleine Zahl besonders ausgewählter Sträflinge gebracht werden kann, und für welche anderseits ein ganz hervorragend tüchtiges Beamtenpersonal nötig ist, sehr große Ausgaben verursachen muß. Es läßt sich aber auch ferner nicht bestreiten, daß in vielen Fällen der in das Auge gefaßte Zweck nicht erreicht werden wird. Zunächst werden auch bei der sorgfältigsten Auswahl einzelne Sträflinge in die Zwischenanstalt hineinkommen, welche das ihnen entgegengebrachte Vertrauen nicht verdienen und durch die in Strafanstalten häufig vorkommende und oft schwer entdeckbare Heuchelei die Anstaltsbeamten getäuscht haben. Es besteht die Gefahr, daß durch solche Subjekte die Sicherheit in der Anstalt

und in der Umgebung derselben gefährdet werde, und vor allem, daß bei dem nahen und fast gar nicht beaufsichtigten Verkehr der Sträflinge untereinander die schlechten Elemente die guten verderben. Sodann aber ist es doch noch recht zweifelhaft, ob die Bevölkerung durchweg den aus der Zwischenanstalt Entlassenen ein volles Vertrauen entgegenbringen wird, ob sie nicht die in der Zwischenanstalt abgelegte Probe für die Vertrauenswürdigkeit deshalb für ungenügend erachtet, weil die Insassen der Zwischenanstalten sich stets unter dem Damoklesschwerte der Rückversetzung in die Strafanstalt und des Verlustes der für ihre Verhältnisse erheblichen Arbeitsbelohnung befinden.

Billiger und sicherer dürfte es sein, dem Strafentlassenen durch Fürsorgevereine den Rücktritt in die Freiheit zu erleichtern. England bietet ein klassisches Beispiel dafür, was sich durch derartige Vereine erreichen läßt, wenn dieselben überall im Lande festen Fuß fassen und beim Staate sowohl in ihrer Thätigkeit wie in materieller Hinsicht die erforderliche Unterstützung finden. Die von diesen Vereinen in das Werk gesetzte freiwillige Auswanderung Bestrafter nach den englischen Kolonieen, wo die Vergangenheit der Betreffenden nicht bekannt ist und wo sich ein weites Gebiet für ihre Thätigkeit eröffnet, führt zweifellos sicherer zu dem erstrebten Ziele als alle Zwischenanstalten.

Wenn hiernach die Institution der Zwischenanstalten zwar an sich gerechtfertigt ist, es aber aus mehrfachen Gründen wünschenswert erscheint, sie durch andre Maßregeln zu ersetzen, so darf endlich noch ein drittes Moment nicht außer acht gelassen werden. Der Erfolg der ganzen Institution hängt im wesentlichen ab von der Tüchtigkeit derjenigen Beamten, welche zu ihrer praktischen Durchführung berufen sind. Dieses persönliche Moment, welches überall im Strafvollzuge von der höchsten Bedeutung erscheint, [1]) ist nirgends so wichtig wie hier. Man denke sich, was aus einer Zwischenanstalt werden würde, wenn die Auswahl der dorthin Geschafften eine leichtfertige wäre, man

---

[1]) Es sei an den Ausspruch erinnert, welchen der Dezernent für das Gefängniswesen im kgl. preuß. Ministerium des Innern, Geh. Rat Illing, in das Souvenir du troisième Congrès Pénitentiaire internationale, Rome 1885 eingetragen hat:

„Les meilleurs systèmes pénitentiaires restent sans effet, si l'on n'est pas en état de trouver pour leur application des personnes assez intelligentes et devouées.“

stelle sich vor, was aus dem Unterrichte über „praktische Moral" durch einen nicht auf der Höhe seiner Aufgabe stehenden Lehrer gemacht werden könnte u. s. w.! Wo immer man die Errichtung einer Zwischenanstalt in praktische Überlegung ziehen will, muß man zunächst völlig sicher sein, daß man ein Beamtenpersonal besitzt und stets haben wird, welches den ihm hier obliegenden, besonders schwierigen Pflichten vollauf gewachsen ist.

Darin eben besteht auch das große Verdienst Crofton's, daß er nicht nur persönlich an der praktischen Gestaltung der von ihm in das Leben gerufenen Institution regen Anteil nahm, sondern daß er es auch verstand, für die Durchführung derselben im Einzelnen die richtigen Kräfte zu wählen.

Und damit ist derjenige Punkt berührt, auf welchem Crofton's hervorragende Bedeutung beruht. Wie schon hervorgehoben wurde, ist das Progressivsystem zwar nicht von Crofton erfunden,[1] aber erst durch ihn zur vollen Würdigung gebracht worden: erst durch die Ausführung, welche dies System infolge der eignen praktischen Tüchtigkeit Crofton's und seiner Fähigkeit, die geeigneten Leute zu wählen und sie mit dem richtigen Verständnisse und mit Liebe zur Sache zu erfüllen, gefunden hat, ist dasselbe in seinem vollen Werte erkannt worden. Die hohen Verdienste Crofton's werden deshalb auch kaum geschmälert werden, wenn man der Überzeugung Ausdruck gibt, daß es nicht ein eigentlich neues System ist, welches seinen Namen trägt. Der Name Crofton's, als eines der größten praktischen Gefängnisreformatoren, wird für immer in den Annalen der Gefängniswissenschaft eingezeichnet verbleiben.

[1]) Folgender Passus in einer Besprechung, welche Sir Edmund Du Cane in der Law Quarterly Review April 1886 Seite 227 ff. dem Werke von Adolphe Prins, Criminalité et Répression, Bruxelles 1886, widmet, verdient hier hervorgehoben zu werden:

„The author falls into a singular mistake when describing, with approval, the progressive system in force in the United Kingdom, under which the cellular stage of discipline is followed by work in association under supervision, the cell being occupied except when at work, and finally by conditional release. He says that it was first applied in Ireland, under Sir Walter Crofton; a claim which Sir Walter would assuredly be the first to repudiate, because it would deprive some most distinguished prison reformers of the credit due to them; and he certainly has taken among prison reformers a sufficiently high place to be able to dispense with any which is not due to his own merits."

Otto Hauthal (G. Pätz'sche Buchdr. Naumburg a S.





